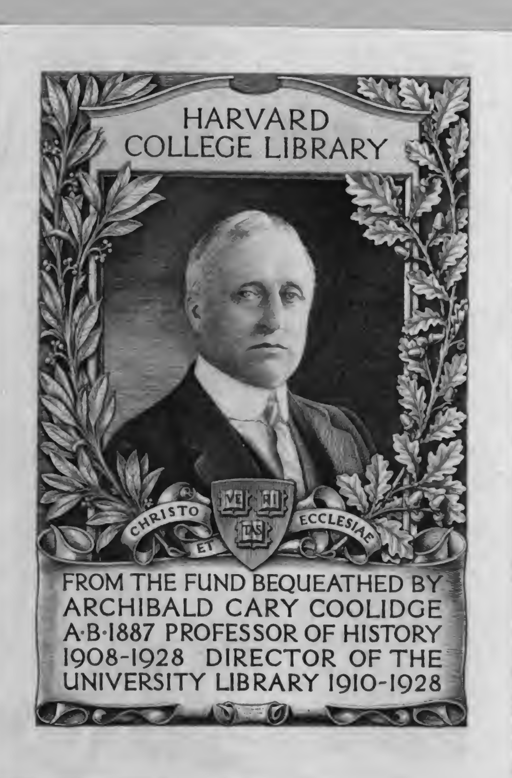
Geschichte der Herrschaft Grüningen

Gustav Strickler


HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE RI TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928



Geschichte
der
Herrschaft Grüningen

umfassend die 16 Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Egg, Fischental, Goßau, Grüningen, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Ötwil, Rüti, Seegräben, Stäfa, Wald und Wetzikon.

Das ist die Geschichte des Zürcher Oberlandes und seiner Beziehungen zur Stadt Zürich und dem See.

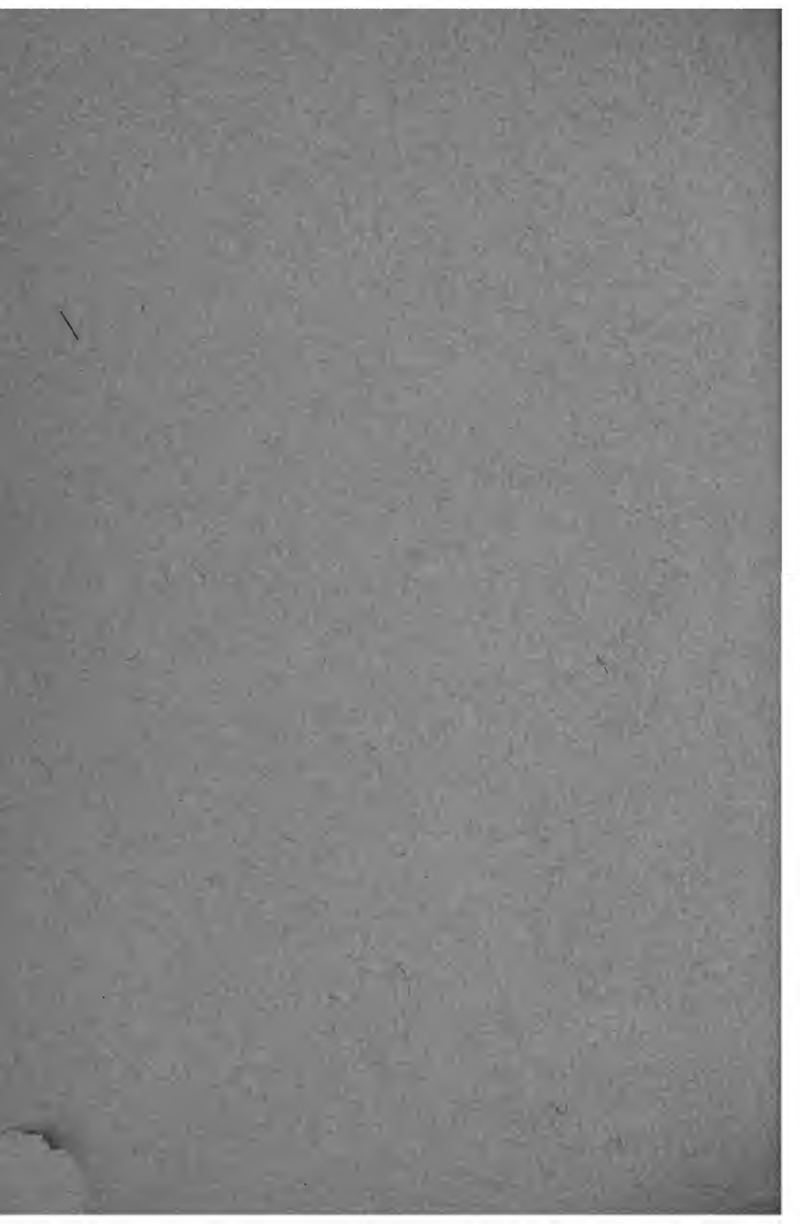
In Wort und Bild dem Volke dargeboten von

G. Strickler,
Sekundarlehrer in Grüningen,
Mitglied der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.



Herrschaftswappen, aus Stumpfs Chronik.

Zürich.
Verlag: Art. Institut Orell Füßli.
1908.





Bannerträger der Herrschaft Grüningen.

Wunderschöne, farbige Glasscheibe im Landesmuseum in Zürich.

Text unten:

Lüttinampt Hans
mid von goßauw
ffer des grichts
der Herschafft
1 6

Heinrich Sch
der Zytt ein Zwöl
und Lantzfendrich
grüningen Anno
2 7

Diese prachtvolle Scheibe ist wahrscheinlich in Winterthur gemacht worden und vermutlich von Glasmaler Hans Ulrich Jägli.

Herrn Zicke Stand zur Erinnerung an die „Bubikon-Versammlung" den 18. Sept. 1941 v. K. H. Frey

Geschichte

der

Herrschaft Grüningen

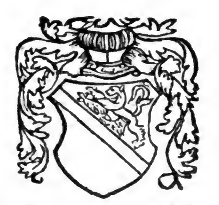
umfassend die 16 Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Egg, Fischental, Goßau, Grüningen, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Ötwil, Rüti, Seegräben, Stäfa, Wald und Wetzikon.

Das ist die Geschichte des Zürcher Oberlandes und seiner Beziehungen zur Stadt Zürich und dem See.

In Wort und Bild dem Volke dargeboten von

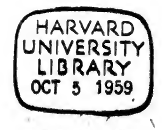
G. Strickler,

Sekundarlehrer in Grüningen,
Mitglied der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.



Herrschaftswappen, aus Stumpfs Chronik.

Zürich.
Verlag: Art. Institut Orell Füßli.
1908.



Druck: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Inhaltsverzeichnis.



Vorwort.

Zu meiner großen Überraschung und Freude habe ich durch persönliche Forschungen erfahren, daß auf dem Staatsarchiv in Zürich eine Masse Aktenmaterial aus der Landvogtei Grüningen vorhanden ist; auch die Stadtbibliothek Zürich ist reich an solchem; ferner findet sich dies und jenes in Büchern und Zeitschriften ältern und neuern Datums in Abhandlungen ausgeführt, und Waffen, Banner, prachtvolle Glasgemälde u. a. besitzt das Landesmuseum. Das Wichtigste dieses geschichtlichen Stoffes zu einem Ganzen zu verarbeiten, um den interessanten Werdegang der Herrschaft und Landvogtei Grüningen bis in unsere Tage darzutun, ist der Zweck meiner Arbeit, zudem ich die Überzeugung habe, daß dadurch im Volke die Liebe zur heimatlichen Erde und das Interesse für die Geschichte, sowie der Geschichtsunterricht in Schulen in nicht geringem Maße gefördert werden kann.

Bei meinem jahrelangen Schaffen, beseelt von der Liebe zur Wissenschaft und historischen Forschung, hat mir folgendes Wort des großen Mommsen vorgeleuchtet: „Die rechte Geschichtsforschung sucht nicht in möglichster Vollständigkeit das Tagebuch der Welt wieder herzustellen, auch nicht den Sittenspiegel zu exemplifizieren; sie sucht die Höhen und die Überblicke, und von glücklichen Punkten in glücklichen Stunden gelingt es ihr, herniederzusehen auf die unwandelbaren Gesetze des Notwendigen, die ewig feststehen wie die Alpen und auf die mannigfaltigen Leidenschaften der Menschen, die wie die Wolken um sie kreisen, ohne sie zu ändern." (Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit.)

In einer Zeit, wie der unserigen, die so viel Altes vergehen und Neues entstehen sieht, muß es als eine der notwendigsten und schönsten Aufgaben betrachtet werden, die Denkmäler des Gewesenen, die Pergamente

und Dokumente zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren, damit Gegenwart und Zukunft sprechende Zeugnisse von der so lehrreichen Vergangenheit besitzen. In der Geschichte finden wir ja die Quelle unseres Seins und Werdens, unserer Bestrebungen und Erfolge. Aus der Geschichte der Heimat zu schöpfen und zu lernen, ist Pflicht eines jeden Staatsbürgers, ist für alle reicher Gewinn, höchster Genuß, ist Mahnung, Trost und Freude. Auch möchte ich versuchen, den Leser zu überzeugen, daß alles, was wahrhaft groß ist in der Vergangenheit, dem Freiheitsgeist und dem Gerechtigkeitssinn, dem Gottvertrauen, der Zähigkeit und dem Solidaritätsgefühl unserer Vorfahren zu danken ist.

Im Jahre 1908 sind es gerade 500 Jahre, daß die einstige Herrschaft und Landvogtei Grüningen durch Verpfändung aus der Hand der Brüder Hermann und Wilhelm Geßler an die Stadt Zürich gekommen ist, Grund und Anlaß genug, in diesem Jubiläumsjahr meine Arbeit durch Herausgabe im Druck der Öffentlichkeit zu übergeben. Was ich in diesem Bande veröffentliche, ist etwa die Hälfte dessen, was ich über die Gegend, um die es sich hier handelt, seit ihrer Vorzeit bis in die Gegenwart geschrieben und gesammelt habe. Das Werk wäre zu umfangreich geworden, wenn alles darin hätte aufgenommen werden sollen. Prähistorik, lateinische Urkunden, von denen ich einige ins Deutsche übersetzte, die Ortsnamen, Offnungen, Kirchengeschichte u. a. mußten leider weggelassen werden. Möglich, daß vielleicht etwa ein Irrtum unterlaufen ist; allein, man muß den Mut haben, sich zu irren!

Noch erfülle ich eine angenehme Pflicht, allen, die mir hülfreiche Hand boten und sachliche Aufschlüsse gaben, meinen wärmsten Dank auszusprechen. Es sind dies ganz besonders die Herren Prof. Dr. Meyer von Knonau in Zürich, Prof. Dr. Paul Schweizer in Zürich, früher Staatsarchivar, dann die sehr gefälligen Herren auf dem Staatsarchiv in Zürich: Staatsarchivar Dr. Nabholz, Dr. Hegi und Dr. Glättli; ferner Prof. Dr. Dändliker in Küsnacht, Dr. Lehmann, Direktor des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, Dr. Hermann Escher und Dr. Escher-Bürkli, Bibliothekare der Stadtbibliothek in Zürich, Prof. Dr. Hähne in Zürich, Staatsschreiber Dr. Huber in Zürich, Kantonsbaumeister Fietz in Zollikon, Dr. Messikommer in

Wetzikon, Architekt Johannes Meier in Wetzikon, Oberst Lichti, Zeughausdirektor in Zürich, Lehrer Zuppinger in Rüti.

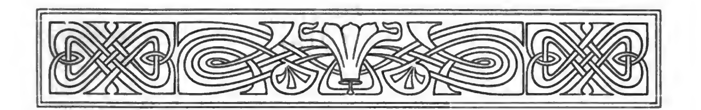
Zu ganz besonderem Danke fühle ich mich verpflichtet gegenüber dem tit. Art. Institut Orell Füßli in Zürich für die Übernahme des Verlags meines Werkes und für die schöne typographische Ausführung.

Mögen die jetzigen Bewohner des durch Naturschönheiten so reichgesegneten Gebietes der einstigen Herrschaft Grüningen den erhebenden Vorzug ihres gegenwärtigen Kulturzustandes um so mehr würdigen lernen, wenn sie auf dem geschichtlichen Wege mit dem Entwicklungsgang des Volkes vertraut werden und sehen, durch welche mühseligen Verhältnisse sich ihre Vorfahren hindurchzukämpfen hatten, um allmählich in den Besitz eines unserer edelsten Güter zu gelangen, dessen wir uns in so hohem Maße erfreuen dürfen: der leiblichen und geistigen Freiheit!

Möge dieses Werk viele Freunde finden und mit Wohlwollen aufgenommen werden!

Grüningen, im Jubiläumsjahr 1908.

Der Verfasser.



Entstehung der Herrschaft Grüningen.

Vom VIII. bis X. Jahrhundert.

Staatsformen und Obrigkeiten wechseln,
Volkstum aber bleibt und kann nie vernichtet werden!

An der Schwelle des landschaftlich so schönen Zürcher Oberlandes, etwa anderthalb Stunden südlich vom Bachtel, auf einer aussichtsreichen, felsigen Anhöhe, mitten in grünen Wiesen und umgeben von herrlichen Waldungen, liegt das **Städtchen Grüningen** mit Schloß.

Während Izikon («Izinheimomarcha») schon 837 und Binzikon («in villa Pinuzzinhovun») 854 in lateinischen Urkunden erstmals genannt werden, welche zwei Dörfer heute noch zur Kirchgemeinde Grüningen gehören, treffen wir den Namen Grüningen erst im Jahre 1038 zum ersten Mal in einer Urkunde. Von den Höfen in diesen drei Ortschaften ist die „Brugglen" die älteste Niederlassung; denn dieser Name ist keltisch.

Der Name Grüningen.

Wie die meisten Ortschaften in dieser Landesgegend ist auch Grüningen ursprünglich eine alemannische Niederlassung gewesen. Der Name Grüningen kommt von Gruoni = Grün. Das war der Gründer des Ortes. Da alle Ortsnamen mit der Endung —ingen Sippen (Geschlechter) bedeuten, so heißt „Grüningen" so viel wie „bei den Nachkommen des Grün". Es wäre also nicht richtig, den Namen Grüningen von „Grüning" ableiten zu wollen.

Da es den Alemannen um den Anbau und die Bewirtschaftung des Bodens zu tun war, gründeten sie alleinstehende, oft auseinanderliegende Bauernhöfe, wo jeder in voller Freiheit uneingeschränkt sein wollte und mit seiner Familie ein idyllisches Leben führen konnte. Und hierzu war der hervorragende Hügel von Grüningen mit seiner wunderschönen, freien Aussicht ringsum, seinem Reichtum an Wasser, seinen guten Wiesen und

hübschen Wäldern in nächster Umgebung, wie es wohl immer gewesen sein mag, ein trefflich geeigneter Ort, der zur Ansiedlung anlockte. Wohl mag sich der Gründer auf dem Felsenhügel niedergelassen und mögen seine Nachkommen drum herum ihre Häuser gebaut und Landbau getrieben haben; allein das Städtchen, wie es sich in alten Chroniken und heute noch präsentiert, stammt nicht aus jener ersten Zeit der Ansiedelung, sondern ist später entstanden. Allmählich nahm die Bevölkerung zu, Grüningen wurde eine größere Ortschaft. Diejenigen aber, die das Städtchen bauten, hatten ganz bestimmt fortifikatorische Zwecke im Auge. Damals, erst nach 1200, nachdem zuerst das starke Schloß gebaut worden war, erstand ohne Zweifel die zusammenhängende Häuserfront gegen Norden, wo der Ort weniger durch die Natur geschützt und für Feinde leichter zugänglich war. Zu besserem Schutze umgaben die Bauherren den auf dem Felsenhügel thronenden Häuserkomplex wenigstens auf zwei Seiten mit einer Ringmauer und auf der östlichen, sich leicht verflachenden Seite, wo man leichter zukommen und sogar bis 1844 mit Fuhrwerken einzig ins Städtchen hineinfahren konnte, noch mit einem Graben. Dann kam gleich der Name „Städtchen" (oppidum) auf, den der Ort bis heute beibehielt.

Die ersten Dinghöfe.

Schon früh, nämlich seit dem VIII. Jahrhundert, begannen sich die Dinghöfe **Mönchaltorf** mit Egg und **Dürnten** zu bilden und erscheinen bald nach ihrer Entstehung als Eigentum des Klosters St. Gallen. Zuerst erscheint Mönchaltorf in einer Urkunde vom 19. November 741; darin schenkt eine gewisse Beata der Kirche der heiligen Maria auf der Lützelau im Zürichsee alle ihre Besitzungen und Hörigen zu Mönchaltorf (Altorf) u. a.

Es erhielt die Vorsilbe „Mönch", weil der Kirchensatz und viele Güter den Mönchen des Klosters St. Gallen gehörten; aber erst in einer Urkunde vom Jahre 872 taucht dieser Zusatz auf, indem darin steht: actum in loco qui Altorf monachorum dicitur.

Die älteste Urkunde, in der Dürnten genannt wird, datiert vom 10. September 745. In dieser schenkt ein gewisser Lantbert der Kirche zu St. Gallen auch Güter in Dürnten (Tunriude), Hinwil, Bäretswil u. a.

Diese beiden Höfe Mönchaltorf und Dürnten bildeten den Anfang und Kern der Herrschaft Grüningen, aus der sich das Amt Grüningen und der Bezirk Hinwil entwickelt hat. Über

diese Herrschaft erhielten die Freiherren von Regensberg vom Kloster St. Gallen die Vogtei zu Lehen.

Daß die Herrschaft Grüningen in erster Linie aus Mönchaltorf mit Egg und Dürnten bestand, hebt auch das überaus wichtige Habsburgische Urbar hervor, indem darin geschrieben steht, daß die genannten Höfe „der hêrschaft lêhen von Sant Gallen" seien. Ebenso ist das ganze, im Urbar aufgeführte „Officium Grüningen" bezeichnet als „nutze und reht, die diu hêrschaft hât an liuten, an guote, an gerihten und an stiure in dem **ampte** ze **Grueningen**, dar über die von Regensberg vogt wâren unde nu diu herschaft ze lêhen hat von dem gotzhuse von Sant Gallen"; ferner hernach: „die burg ze Grüeningen, sô diu hêrschaft mit allen den güetern, sô dâ vorgeschriben stânt, ze lêhen hât von dem gotzhûse von Sant Gallen". (Pfeiffer.)

Die Gerichtsbarkeit über jene großen Höfe besaß die Abtei St. Gallen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie durch Zuteilung des hohen und niedern Gerichts auch über Leute und Güter, die nicht St. Gallen angehörten, in einem größern Umkreis des Gaues Erweiterung gefunden haben muß, wodurch eben die mit dem Schloß Grüningen verbundene Herrschaft gleichen Namens entstanden ist.

Es möge hier die **Urkunde**, in der Grüningen zum ersten Mal genannt wird, in deutscher Übersetzung mitgeteilt werden.[1])

Im Jahre des Herrn 1038, am 28. Juli starb[2]) Herimannus, der vierte seines Namens, in der Reihenfolge der elfte Alemannenherzog, in Italien, als er sich im Gefolge des Kaisers Konrad, seines Stiefvaters, befand. Er hat acht Jahre regiert. Er starb kinderlos. Es folgte ihm im Herzogtum nach sein Bruder Heinrich, in der Reihenfolge der zwölfte, der zwar nicht dem gleichen Vater, wohl aber der gleichen Mutter, der Kaiserin Gisela, entstammte, der Sohn des damaligen Kaisers Konrad. Dieser wird im folgenden Jahre,[3]) nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Konrad, zum Römischen König gewählt, als der dritte seines Namens. Er hat über das obengenannte Herzogtum 7 Jahre regiert. Er war nämlich im Jahre des Herrn 1028 von seinem Vater zum König bestimmt worden.

Benno von Bollingen gab eine Hube in **Grüningen.**

Ezzelin von Ilnouue gab eine Hube in Gundinesouue.

Chuono von Vuitersberg gab eine Hube in Liebolfingen, die verwandelt wurde in die obengenannte Meierei[4]) Gundinesouue.

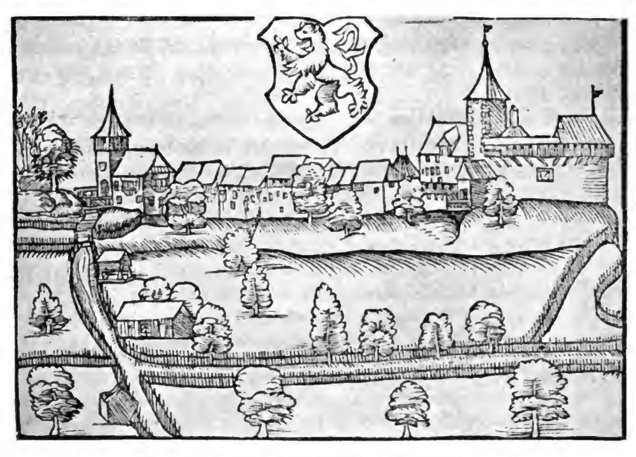
Hadbrecht von . . . . . gab Eroltzheim, im Gau Ilergöun. Er starb am . . April.

---

[1]) Lateinischer Text im Geschichtsfreund I, S. 129, liber Heremi, annales Einsiedlensis majores. — [2]) Während Kaiser Konrad II. im Sommer 1038 mit Mailand im Kampfe lag, fielen viele seiner Begleiter, unter ihnen auch Hermann von Schwaben, einer Krankheit, die infolge der Sommerhitze ausgebrochen war, zum Opfer. — [3]) 4. Juni 1039. — [4]) Unsicher, könnte auch „Hof" heißen.

Bau von Schloß und Städtchen Grüningen.

Im X. Jahrhundert war das Gebiet des jetzigen Bezirkes Hinwil im Besitze der Grafen von Rapperswil; dann erwarben es die Äbte von St. Gallen, die es im Anfang des XIII. Jahrhunderts den Freiherren von Regensberg zu Lehen gaben. Es ist nun höchst wahrscheinlich, daß die **Regensberger Schloß und Städtchen Grüningen erbaut haben**; aber urkundlich nachgewiesen ist es nicht.



Schloß und Städtchen Grüningen.
Ansicht von Norden.
(Aus der Chronik von Stumpf, 1548.)

Das Städtchen besteht aus zwei Häuserreihen zu beiden Seiten der Landstraße und gleicht in seinem Aussehen sehr dem Städtchen Regensberg. Wann Grüningen erbaut wurde, auch darüber gibt uns leider keine Urkunde sichern Bericht; doch können wir mit Bestimmtheit sagen, daß Schloß mit Städtchen im Jahre 1228 stand.

Die Entwicklung des ritterlichen Lehendienstes, die im X. Jahrhundert begann, führte zu regem Bau von Burgen und Schlössern. Als dann im X. Jahrhundert heftige innere Kämpfe ausbrachen, und die kaiserliche



Städtchen Grüningen anno 1908.
Ansicht von Norden.

und herzogliche Gewalt zerfiel, wurden befestigte Orte ein Bedürfnis der Grafen und Herren. Die zunehmende Auflösung des Staatswesens, sowie die Selbständigkeitsbestrebungen des höhern Adels sodann hatten zur Folge, daß im XII. und XIII. Jahrhundert eine ganze Menge von Burgen gebaut wurden, wie denn zur Herrschaft Grüningen seinerzeit etwa 30 Burgen gehört haben sollen. Nicht nur Grafen und Freie, sondern auch ihre zum ritterlichen Wehrdienst herangezogenen, mit Lehen bedachten Dienstleute hausten in festen Schlössern und Türmen, die sie teils selbst erbauten, teils als Burglehen von ihren Herren erhielten. Zur zweckmäßigen Verlegung der Wirtschaftsgebäude, Scheunen und Stallungen entstand eine Vorburg, die auch die Wohnungen der Bediensteten und ritterlichen Dienstleute enthielt und in einigen Fällen zu einem eigentlichen Städtchen anwuchs, so: Kiburg, Neu-Regensberg, Greifensee, Grüningen. So lesen wir in der Chronik von Stumpf: „Grüningen ist ein Castell, das ist ein Schloß mit einem angehefften kleinen stättlin, hat eine schöne Herrschafft darzu gehörig . . .".

Bluntschli sagt in seiner Chronik, gedruckt zwischen 1704 und 1742, S. 108: „Grüningen die Herrschaft ist anno 1218 in gewaltigem Ansehen gewesen und hoch gehalten worden: Dann es damalen wie noch jetzund 12 Pfar-Kirchen gehabt und ist mit Adel dermassen besetzt gewesen, daß sie mehr als 24 Schlösser und Edel-Knecht erhalten, da unter diesen 4 Freyherren waren. Grüningen das Schloß mit einem angehenckten Stättlein hat eine schöne Herrschafft und hat in der Länge 4 Stund und in die Breite 2 Stund."

Unter den Freiherren von Regensberg.

Unter den Freiherren im Zürichgau und Aargau, die mit den Rittern, Gotteshäusern und Bürgern der Städte in dem fruchtbaren Landstrich von den Ufern des Zürichsees über die Reuß bis an die Aare das meiste

Grundeigentum besaßen, hatten in großer Ausdehnung zwischen Rhein und Limmat ihre Besitzungen die Freiherren von Regensberg. (zirka 1080—1331). Wie in Urkunden *) nachgewiesen ist, besaßen sie das Regensdorfertal, das Wehntal, Teile des Tales von Bachs bis Kaiserstuhl, die Gegend von Glanzenberg und Weiningen an der Limmat, Güter zu Lengnau und Ehrendingen im Aargau, die Burg Friedberg bei Meilen, Güter zu Männedorf, Rüti, Kempraten, Seegräben, Kloten, Güter im Thurgau, jenseits des Bodensees u. a. m. Der Anfang der Regensberger liegt im Dunkel; doch hat sich nach den neuesten Forschungen ergeben, daß Lütold I. von Regensberg um 1080 lebte und Kastvogt zu Muri war. Lütold II. stiftete mit Lütold III. im Jahre 1130 das Kloster Fahr; Lütold IV., der schon 1177 lebte, gründete 1206 das Kloster Rüti und starb in Akko (Palästina) 1218; Lütold V. lebte 1209, gründete Neu-Regensberg und starb vor 1250. Wenn nun in Chroniken geschrieben steht, daß die Herrschaft Grüningen im Anfang des XIII. Jahrhunderts von den Äbten von St. Gallen den Freiherren von Regensberg zu Lehen gegeben wurde, so kann dies ganz gut schon Lütold IV. angehen, der sich in Urkunden sogar Graf nannte. Das Lehen erbte sich fort. Ein Amtmann von Grüningen kommt schon 1229 vor (Z. Urk. Buch Nr. 449), der schon seinem Namen Lütold nach eher Regensberger als Kiburger Beamter war.

Grüningen muß nicht nur unter der Vogtei der Regensberger, sondern im tatsächlichen Besitze der Regensberger gewesen sein, da sie auch 1248 und 1260 dort einen Amtmann hatten, (Z. Urk.-Buch Nr. 748). Dieser Pfandbesitz der Regensberger, den diese von Kiburg erworben hatten, ist dann zugunsten der Regensberger in Lehen verwandelt worden, denn die Urkunde von 1284 handelt ausdrücklich von einem Lehenbesitz Regensbergs. Diese Rechte der Regensberger suchten die Habsburger wieder herzustellen, was ihnen nur möglich war, weil dem Kloster St. Gallen jeder Versuch der Rückerwerbung mißlang.

Schon der im Jahre 1239 gestorbene Abt Konrad I. (1226—1239) hatte die zu Grüningen gehörigen Höfe Dürnten und Mönchaltorf an Hartmann den Ältern von Kiburg verpfändet. Dieser überließ die Pfändung im Jahre 1253 seinem Schwestersohne Lütold VI. von Regensberg, der ohnehin schon die Vogtei darüber besaß, wie noch über

*) Zürcher Urk.-Buch, Neugart, Herrgott, Habsburger Urbar. — Adolf Nabholz, Gesch. d. Freih. v. Regensberg, Dissert. 1894.

viele andere St. Galler Besitzungen (Z. Urk.-Buch II, Nr. 874). Dieser Lütold hatte sich überhaupt Verdienste um das Kloster St. Gallen erworben weswegen sein Schwiegersohn Albrecht von Grießenberg 1269 vom Abt Berchtold noch weitere Einkünfte von Dürnten und Mönchaltorf verpfändet erhielt, nämlich 40 Mütt Kernen (Z. Urk.-Buch Nr. 1426, kleine Urk.)

Sowie nun einmal das Städtchen Grüningen mit seinem starken Schloß erbaut war, rückte es in den Mittelpunkt des Gebietes vor, gab der ganzen Herrschaft den Namen, wurde tonangebender, vielbegehrter Ort, eine Zentrale, von der aus und zu der hin alles strömte.

Habsburg suchte im Zürcher Oberland die kiburgischen Rechte in allen Beziehungen wieder herzustellen. Schon war vieles unwiederbringlich verloren. So hatte Graf Hartmann der ältere von Kiburg dem Abt Walter von St. Gallen anno 1243 aufgegeben, was er bisher von ihm in Tägernau (Goßau) zu Lehen trug mit wiederholter Bitte, es an das Kloster Rüti zu verleihen (Z. Urk.-Buch Nr. 589) und Abt Walter verleiht wirklich eine ihm von Graf Hartmann und Wezilo von Heidelberg (Bischofzell) aufgegebene Hube in dem genannten Tägernau an das Kloster Rüti (Z. Urk.-Buch Nr. 590).

Nicht unerwähnt sei hier, daß in dem Kriege, den Rudolf von Habsburg gegen die Regensberger und Toggenburger anno 1266 führte, die Kriegsscharen sich im Zürcher Oberland schlugen.

Der Handel um die Herrschaft Grüningen.

Die Äbte des Klosters St. Gallen und Rudolf von Habsburg.

Abt Berchtold von Falkenstein.

Im Jahre 1255 teilten sich die Regensberger in zwei Häuser, in Alt-Regensberg und Neu-Regensberg. Lütold VI., der 1219 lebte, erlangte Grüningen[1]), auch Rüti[2]) u. a. m. Er hatte Fehde mit Zürich und mit Rudolf von Habsburg 1267 und 1268 und starb im Februar

[1]) St. Galler Urk. Buch III, Nr. 1074. — [2]) Zürcher Urk. Buch Nr. 1122.

1286. Seit jener Fehde sank das hohe Geschlecht. Damit die Herren standesgemäß leben und ihre Schulden bezahlen konnten, mußten sie ein Gut um das andere verkaufen. So verkaufte Lütold VI. 1269 **Burg und Herrschaft Grüningen,** samt Vogtei und allen Rechten um 1500 Mark[1]) (= wenigstens etwa 750000 Franken) an **Berchtold von Falkenstein,** Abt von St. Gallen, für deren Bezahlung der Abt Geiseln stellte.[2]) Allein erst aus einer 15 Jahre später, am 30. September 1284 von Abt Wilhelm ausgestellten Urkunde hören wir von diesem Verkaufe.[3])

Genau genommen hat Abt Berchtold einfach die Vogtei, welche die Regensberger über Grüningen hatten, ans Kloster zurückgezogen und die Regensberger dafür entschädigt.

Lütold VI. liegt wahrscheinlich in Rüti begraben. Seine Tochter Gertrud verheiratete sich mit Albrecht von Grießenberg, einem Verwandten von Abt Berchtold. Dieser versprach den Brautleuten eine Aussteuer von 40 Mark; allein, da er wohl den guten Willen, aber kein Geld hatte, verpfändete er an Lütold am 30. November 1269 als jährliche Einkünfte 40 Scheffel Weizen von den Höfen Mönchaltorf und Dürnten. Also muß auch der Verkauf der Herrschaft Grüningen an Abt Berchtold von St. Gallen vor oder an dem genannten Tage stattgefunden haben, jedenfalls nicht später, da das Kloster jene zwei Höfe schon an diesem Tage besessen hat. (St. Galler Urk. Buch III, Nr. 982).

Um jene Summe von 1500 Mark aufzubringen, legte Abt Berchtold seinen Untertanen wider Recht übermäßige Steuern auf; dies tat er auch zur Bestreitung der Kosten seiner Fehden, sowie des großen Aufwands für seine fast jährlich wiederkehrenden Festlichkeiten, indessen der Gottesdienst vernachlässigt wurde. Die Folge dieser Steuererpressungen war, daß die Leute von St. Gallen, von Grüningen, Wil, Wangen (Württemberg), Appenzell und Hundwil zusammen schwuren, wenn der Abt nicht nachlasse, einander beizustehen. Nun wollte der Abt jene Summe in Pfenningen zahlen; Lütold weigerte sich aber, sie in solcher Münze anzunehmen, da es für ihn 10 Mark oder 25 Pfund weniger ausmachte. Da — ehe die Auszahlung erfolgen konnte, starb der Abt hinweg, 10. Juni 1272, die Schuld blieb hängen, das Geld war nicht bezahlt.

---

[1]) Anno 1238 war eine Mark Silber 49 Schilling, ß, 1266 dagegen 51 ß, was mindestens 500 Franken unserer Währung entspricht. — [2]) Kuchimeister, Nüwe Casus Monasterii sancti Galli, Kap. 51, neu herausgegeben v. Prof. Dr. Meyer v. Knonau. — [3]) St. Galler Urk. Buch III, Nr. 1074 und Meyer v. Knonau, die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht, Jahrb. f. Schw. Gesch. VII.

Abt Ulrich von Güttingen.

Sein Nachfolger, **Abt Ulrich von Güttingen** (1272—1277), einer jener Herren, die ihr Stammhaus zu Güttingen am Bodensee, im obern Thurgau, besaßen, hatte die zusammengebrachte Summe bald vergeudet, wohl schon 1272, so reiste er z. B. auch nach Köln zur Krönung Rudolfs von Habsburg (1. Okt. 1273), um einen genehmen Klostervogt zu erhalten und nach Lausanne, wo er scheint's nicht einmal seine Wirtshausrechnung bezahlen konnte.

So kam also Lütold wieder nicht zu seinem Gelde; es nützte ihm nichts, sich an die Bürgen zu halten. Was tat nun Abt Ulrich? — Er verpfändete die Herrschaft Grüningen an den Ministerialen Walter von Elgg, wohl anno 1273.

Rudolf von Habsburg fing in der Zeit seiner Krönungsfeierlichkeiten an, die Abhängigkeit des Abtes und die mißliche Lage des Klosters rücksichtslos auszunutzen.

Als nun Abt Ulrich in Köln war, hielt ihn Rudolf lange an seinem Hofe auf, weswegen der Abt in neue Geldverlegenheiten geriet, mußte er doch seine Ritter ins Einlager geben. Da wußte der schlaue, diplomatische, geschäftsgewandte Habsburger auch gut, zur reifen Stunde die Herrschaft Grüningen in Verhandlung zu ziehen, vielleicht erst kurz vorher, als der Abt seine Abreise meldete. Rudolf bot dem Abte 2000 Mark für die Herrschaft Grüningen und mag ihn vielleicht durch Worte in die Enge getrieben oder sogar Druck ausgeübt haben. Vor dieser großen Veräußerung von Klostergut mag wohl der bedrängte Abt zuerst zurückgeschreckt haben, verblüfft über das unverhoffte Geschäft. In seiner mißlichen Lage wußte er sich gewiß anfänglich nicht zu kehren, und rundweg abzuschlagen wagte und konnte er nicht, um es mit Rudolf nicht etwa zu verderben, und so sah er sich zuletzt doch gezwungen, drauf einzugehen.[1] „Also fur er herdân (heim) und was trurig und laidig, das in des der küng betwungen hatt."[2]

Es war Rudolf ein Leichtes, diese Pfandschaft vom Hause Elgg an sich zu bringen. Oder, hatte er sie vielleicht schon vor seiner Königswahl von Walter von Elgg ausgelöst? — Möglich! Auf die beiden Höfe Dürnten und Mönchaltorf mochte er schon deshalb einen gewissen Anspruch erheben, als sie von Abt Berthold an Hartmann den Ältern von Kiburg verpfändet worden waren und so einen Teil des kiburgischen Erbes bildeten.[3]

[1]) Redlich. Rudolf von Habsburg, S. 547. — [2]) Kuchimeister 148. — [3]) Mit Recht ist darauf im Z. U. B. II, 335 Anmerk. 5 hingewiesen.

Darum nützte Rudolf die erste Gelegenheit, um die ganze Herrschaft völlig zu erwerben, was eben beim Besuche Abt Ulrichs in Köln geschah.

Wir kennen ja König Rudolf als einen Mann, der — mit einer solchen Adlernase und solchen Augen kommt man weit! — in seiner eifrigen Hauspolitik mit zielbewußten Maßregeln, zeugend von schärfster Kenntnis und Ausnutzung der Verhältnisse, stets auf Mittel und Wege bedacht war, den Länderbesitz seines Hauses in der Schweiz zu erweitern und seinen Söhnen, glänzende Organisatoren wie er, auch geistliche Lehen zu erwerben. Das Gebiet der Herrschaft Grüningen, die sich von Rapperswil bis zum Greifensee und bis Pfäffikon ausdehnte (vier Stunden), mußte auch aus strategischen Gründen seine volle Aufmerksamkeit erregen, bildet es doch eine prächtige Fortsetzung und wertvolle Ergänzung des habsburgischen Landes von Kiburg gegen Süden und wichtige Umklammerung des Landbesitzes der Regensberger.

Konnte Rudolf dem Kloster St. Gallen zum Vogt einen Dienstmann aufnötigen, ohne Feingefühl, und ohne die Autorität des Abtes in Berücksichtigung zu ziehen, so konnte er den Abt in Köln auch nötigen, auf Grüningen zu verzichten. Aber, er begnügte sich mit der „Pfandschaft" allein nicht, sondern er begehrte vom Abte, daß er ihm die Pfandschaft als „Lehen" zu kaufen gebe. Jedoch ist eine diesbezügliche Urkunde von 1273 nicht vorhanden. Die Form der Abmachungen war im ferneren die, daß die Herrschaft als Lehen des Klosters an die Söhne Rudolfs, Albrecht und Rudolf, übertragen wurde, und daß diese neue Erwerbung zu ihrem Hausbesitz zu gehören habe, woraus die scharfe Trennung von Hausgut und Reichsgut hervorgeht.

Kauf der Herrschaft durch Rudolf von Habsburg.

Wegen der Schulden des Klosters hatte Abt Ulrich mit seiner Partei im Konvente beschlossen, Grüningen und andere Besitzungen auf öffentliche Gant zu bringen. (. . . . exposuit venditioni . . .) Als Käufer fand sich nun also König Rudolf von Habsburg, der die Ländereien noch vor der Ausschreibung kaufte und so das Kloster vor einer Schmach bewahrte. Für Ulrich war der Verkauf eine Erleichterung und Erlösung aus ökonomischer Zerrüttung, wurde er doch dadurch von der Schuldverpflichtung gegen Walter von Elgg und den Bürgschafts- und Einlagerausgaben befreit. Nur ward es ihm fortan unmöglich gemacht, den Besitz

wieder zurückzukaufen, den das Kloster schon einige Jahrzehnte schlechterdings nicht mehr hatte. Aber das Oberlehensrecht blieb diesem gewahrt, wie ja auch die Urkunde von 1284 den Vorbehalt des Eigentums für das Kloster in dem Satze betont: proprietate ad ipsum monasterium permanente = wodurch es Eigentum des Klosters bleibe, und das Kloster die Besitzungen nur verkauft «titulo feodi» = unter dem Titel eines Lehens.

Schon durch die Lösung der Verpfändung hatte Rudolf von Habsburg den tatsächlichen Besitz gewonnen und wollte nur aus dem bloßen Pfandbesitz einen Lehenbesitz machen.

Um 2000 Mark, zirka eine Million Franken mindestens, verkaufte Abt Ulrich die Herrschaft Grüningen wahrscheinlich 1274 als Erblehen an König Rudolf von Habsburg, welcher Verkauf also so zu verstehen ist, daß das Eigentum daran dem Kloster bleiben sollte. An diese Summe machte Rudolf eine sofortige Anzahlung von 1450 Mark an Abt Ulrich zuhanden von Lütold von Regensberg, der ja noch lebte, also für den vom Kloster niemals bezahlten Kauf und für den noch in Geiselschaft liegenden Bürgen, sodaß Lütold für sein Guthaben nunmehr befriedigt war. Der Rest von 550 Mark wurde nicht sofort bezahlt, wie es bei solchen Käufen damals gebräuchlich war.

Abt Wilhelm von Montfort.

Infolge von Zahlungsschwierigkeiten beim Verkauf der Herrschaft Grüningen gab es Mißhelligkeiten zwischen den Söhnen Rudolfs und dem Kloster St. Gallen, weshalb sich Abt Rumo um 1280 selber an König Rudolf um seine Vermittlung wandte. Da mußte Rumo 1281 als Abt abdanken, und es wurde Wilhelm, einer der Grafen von Montfort, zum Abte gewählt.

Jahrelang wurde von König Rudolf die Restschuld von 550 Mark nicht bezahlt. Da sie so lang ausstand, veranlaßte dies sieben Jahre später, 1284, nach des Güttingers Tod (1277) Abt Wilhelm, Einwendungen gegen die Verhandlungen zu machen. Allein, als Rudolf den Rückstand beglich oder, besser gesagt, beglichen haben soll und weitere 250 Mark darauf legte, wurde der Kauf auch von Wilhelm als vollgültig neuerdings geschlossen.

Laut den oben gemachten Angaben und Ausführungen betrug die ursprüngliche Kaufsumme 1500 Mark. Warum nun eine Erhöhung um 550 Mark? Wohl einfach darum, weil ohne Zweifel gerade so viel

die Pfandsumme Walters von Elgg betrug, die dazugeschlagen werden mußte.

Die Verkaufsurkunde von 1274 ist leider nicht vorhanden; darum können wir auch nicht wissen, ob darin etwas über die Zahlung an Walter von Elgg erwähnt sei, und in der Urkunde von 1284 steht nichts darüber geschrieben, weil inzwischen die Verpfändung schon gelöst war und Rudolf das Pfand eben schon besaß. Tatsächlich hatte Rudolf die fraglichen Besitzungen vor 1284 inne, wie er denn, gestützt auf den anno 1279 verfaßten Rodel Wezilos die Einkünfte von Grüningen, Mönchaltorf und Dürnten bezog.

Seit dem Jahre 1284 schien nun einmal ein Abschluß des langwierigen Streites zustande gekommen zu sein, indem Abt Wilhelm dem König Rudolf in einer lateinischen Urkunde vom 30. September 1284 den Verkauf der Herrschaft Grüningen mit den dazu gehörenden Rechten und Besitzungen auf eine Zahlung hin bestätigte. (Allein, es war gar nicht wahr, daß alles bezahlt wurde, und doch mußte es der Abt unter dem Zwang der Lage entgegen der Wahrheit bezeugen. Wir werden gleich sehen, wie sich die Sache verhielt.)

Abschluß des Handels durch Abt Konrad.

Dieser langwierige, unerquickliche Handel um die Herrschaft Grüningen wurde von **Gegenabt Konrad** von Gundelfingen in einer Weise zu Ende geführt, die den österreichischen Wünschen völlig entsprach und zwar am 31. Januar **1291**, von welchem Tage die betreffende lateinische Urkunde datiert. Nach sieben Jahren hatte er nun endlich die seit dem Jahre 1284 noch nicht bezahlten 400 Mark erhalten, also die Differenz zwischen den 1850 Mark und den 2250 Mark, die König Rudolf im Namen des Herzogs Albrecht und des hinterlassenen Erben des 1290 verstorbenen Herzogs Rudolf entrichtet hat. Abt Konrad bestätigt urkundlich diesen Kauf Rudolfs, derart zwar formal, daß Grüningen nur als Lehen vom Gotteshause gelten soll. Dieser Abt war übrigens, nebenbei gesagt, ein willfähriges Werkzeug der habsburgischen Interessen.

In der lateinischen Urkunde vom 30. September 1284 hatte König Rudolf von Abt Wilhelm die Erklärung erhalten, daß er, der Abt, für 2250 Mark völlig befriedigt worden sei, unter Bestätigung des endgültigen, rechtlich feststehenden Verkaufes. Allein jetzt, nämlich durch die Urkunde Abt Konrads vom 31. Januar 1291, geht zu unserer Über-

raschung hervor, daß erst jetzt Abt Konrad von König Rudolf die restierenden 400 Mark bekommen hat. Daraus geht aber auch ferner mit Evidenz und zu unserm Befremden hervor, daß Abt Wilhelms Urkunde von 1284 eine Unwahrheit enthält und zwar zugunsten König Rudolfs. Nach Abt Konrads trockenen Worten hatte nämlich der König gar nicht zu den früher entrichteten 1450 Mark die geschuldeten 550 Mark oder gar die darüber hinaus versprochenen 250 Mark, den „zugesicherten Gewinn", wirklich bezahlt, sondern nur die Hälfte von 550 + 250 Mark, also 400 Mark wurden wirklich bezahlt, somit nicht die ganze Schuld von 550 Mark zur Erreichung der 2000 Mark.

Im Jahre 1284 wurden 800 Mark quittiert. Von diesem Gelde erhielt aber Abt Wilhelm nur die Hälfte, die andern 400 Mark wurden erst 1291 seinem Gegenabt Konrad bezahlt und von diesem an einen Bruder Abt Wilhelms, den Grafen Rudolf von Montfort, zur Lösung des ihm von Wilhelm verpfändeten Neu-Ravensburg in Württemberg, welche Verpfändung Wilhelm zum Schaden des Klosters machte. Dafür verlieh Abt Konrad die Herrschaft Grüningen neuerdings an die beiden Söhne Rudolfs von Habsburg, Albrecht und Rudolf.

Die Urkunde Abt Wilhelms von 1284 und diejenige Abt Konrads von 1291 geben in ihrem geschichtlichen Rückblick parallele Aufschlüsse, sie sind aber an manchen Stellen vorsichtig aufzunehmen.

So gebot nun **Rudolf** von **Habsburg** über das ehemals regensbergische, auch militärisch wichtige Schloß Grüningen und ziemlich großes Gebiet um dasselbe herum, was auf die Zürcher einen großen Eindruck machte und nicht wenig zur Sage von der gänzlichen Verarmung des Freiherrn Lütold von Regensberg beitrug.

Unter König Albrecht und Rudolf.

Wenn in der Bezahlung eine Verzögerung vorkam, so wäre es ungerecht, den Habsburgern allein schuld zu geben, etwa wegen eigenmächtiger Vorenthaltung des Geldes. Nein, die Verzögerung beruhte, wie obenerwähnte Formel auch andeutet, auf mündlicher Verabredung der Parteien und ohne Zweifel auf damaligen Zahlungsgewohnheiten bei so großen Summen.

Die Burg Grüningen wurde von Abt Konrad mit Vogtei, Patronat und allen übrigen Rechten und mit den Höfen Mönchaltorf und

Dürnten ganz gleich, wie sie die Regensberger einst besaßen, an die Königssöhne Albrecht und Rudolf verliehen. Im Habsburgischen Urbar sind demgemäß diese drei Orte als Lehen von St Gallen aufgeführt. Es wäre aber unrichtig, wollten wir weitere, im Urbar nicht als „Lehen" bezeichnete Orte des Amtes Grüningen oder gar die Vogtei über die dortigen Freien dazu rechnen und diese Lehen auf die ganze spätere Herrschaft Grüningen ausdehnen; denn die Lehenurkunden reden überall nur von oppidum (Städtchen) oder castrum (Kastell, Burg) Grüningen und der Vogtei darüber und von den beiden Höfen Mönchaltorf und Dürnten, aber nirgends von der Vogtei über die Freien von Binzikon. Die den Habsburgern verliehenen Besitzungen und Leute waren ihnen so unterworfen, wie wenn sie ihr volles Eigentum gewesen wären; Vogtei und Grundherrschaft floß hier in eins zusammen.

Am 16. Februar 1291 bekundet König Rudolf dem Gegenabte Konrad von St. Gallen, daß er seinen Sohn Herzog Albrecht mit der Herrschaft Grüningen neuerlich belehnt habe, nach erfolgter vollständiger Zahlung der erhöhten Kaufsumme von 2250 Mark.

Verwüstung der Herrschaft. Im Jahre 1296 wurde Rudolfs Sohn Albrecht I. in einen Krieg mit dem Bischof Rudolf von Konstanz verwickelt. Die Zürcher hielten es mit dem Bischof und mit dem Abt von St. Gallen, Wilhelm von Montfort, fielen in die Herrschaft Grüningen ein und verwüsteten sie.

Unter den Herzogen von Österreich.

In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts war die Herrschaft Grüningen im Besitze der Herzoge Leopold und Albrecht von Österreich, die der Herrschaft das Recht verliehen, über das Blut zu richten.

Siegel der Landenberger:

(Aus dem Archiv für Heraldik 1899)

Linke Reihe, von oben nach unten: 1. Heinrich v. Bernegg 1277. — 2. Rudolf III. v. Alt-Landenberg 1301. — 3. Hermann I. v. Landenberg-Werdegg 1371. — 4. Ulrich v. Landenberg, Probst zu Beromünster.

Mittlere Reihe, von oben: 1. Hermann von Breiten-Landenberg, Bischof von Konstanz 1464 bis 1474. — 2. Kaspar v. Breiten-Landenberg, Abt von St. Gallen 1442 bis 1457. — 3. Hermann VI. v. Landenberg-Greifensee 1368.

Rechte Reihe, von oben: 1. Hugo I. v. Breiten-Landenberg 1301. — 2. Hugo v. Hohen-Landenberg, Bischof v. Konstanz 1496. — 3. Ulrich VII. v. Landenberg-Greifensee 1375. — 4. Johannes v. Landenberg, Domkustos zu Konstanz 1338.



Siegel der Landenberger.
(Aus Studer, Die Edeln von Landenberg.)

Als im Jahre 1358 **Herzog Albrecht,** der 1354 Rapperswil von Graf Johann II. von Habsburg-Laufenburg abkaufte, Stadt und Schloß Rapperswil neu und schön aufbauen, auch die Rapperswiler Brücke schlagen ließ, setzte er seinen Vetter Graf Hans „wieder darauf und macht ihm das Grüöninger Ambt und alle Landschaft in der March .... underthening."

Von den Herzögen von Österreich wurde die Herrschaft Grüningen an die Herren von **Landenberg-Greifensee** verpfändet, dann kam sie an die **Geßler.** Die erstgenannten Herren waren es ohne Zweifel, die den „Landenberg" am Schloß Grüningen bauen ließen, jene gegen Westen vorspringende, jetzt abgebrochene, aber doch noch gut sichtbare Ecke.



Siegel des jüngern Marschalls
Hermann von Landenberg-Greifensee
1300—1361
(Aus Studer, Die Edeln von Landenberg.)

Als die obgenannten Herzoge von Österreich den Herren von Aarburg, Rudolf und Lütold, Geld schuldeten, verpfändeten sie ihnen Grüningen, und als sie ihre Schulden bezahlen sollten, hatten sie kein Geld und mußten solches aufnehmen. Geht manchem so! **Heinrich Geßler,** Kammerherr Leopolds, lieh ihnen 4000 Gulden, und die Herzoge gaben ihm als Pfand Grüningen mit großen und kleinen Gerichten. Die Pfandschaft geht hervor aus der Urkunde vom 17. Mai 1374.[1]) Die Herzoge bekennen sich gegenüber Heinrich dem Geßler zu einer Schuld von 4000 fl., die dieser „uns durch fleizzig bet und grozze trüwe bereit gelihen und für uns bezahlt hat unsern lieben, getrüwen Rudolffen und Lütolden von Aarburg, den dieselben sum guldin noch usse lag an der losung unser vest und stat ze Grüningen" usw.

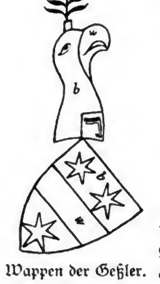
[1]) Staatsarchiv Z. St. u. L. Nr. 2330, kop. in Werdmüller, corpus documentorum Tigurinorum, Bd. XIX., S. 29.



Schloß Breiten-Landenberg bei Turbental, 1599.
(Aus Studer, Die Edeln von Landenberg.)

Die Geßler.

Die Geßler stammen von Meienberg (Bez. Muri, Kt. Aargau) und Brunegg (Bez. Lenzburg). Ritter **Heinrich Geßler** (geb. 10. März 1339, gest. nach 1405, aber vor dem 1. Juli 1408) hatte zwei Söhne:



Wappen der Geßler.
(Merz, Burganlagen des Kantons Aargau.)

1. **Hermann** (1397 bis 1447) Ritter, Hofmeister der Herzogin Anna, Pfandherr zu Rheinfelden, Herr zu Schenkenburg, Pfleger zu Gutenberg, Vogt zu Rapperswil und Grüningen; Gemahlin: Beatrix von Klingenberg.
2. **Wilhelm** (1404 bis 1438), Vogt zu Muri, Edelknecht; Gemahlin: Anna v. Stürfis.

Von diesen Geßlern existieren sehr viele Urkunden, Pfandbriefe, Lehenbriefe, Verpflichtungsscheine, Bestätigungsbriefe, von denen die meisten auf dem Staatsarchiv in Zürich aufbewahrt liegen. Die wichtigsten von ihnen, die auf die Geschichte der Herrschaft Grüningen Bezug haben, sind in ihrem Inhalt kurz hier angegeben.

1379, 19. April, Rheinfelden: Da **Heinrich Geßler** nachweist, daß er mehr als 2300 Gulden an Burg und Stadt Grüningen verbaut habe und die Ringmauer der Burg noch einer Besserung wohl bedürfe, so schlägt ihm Herzog Leopold fernere 1200 Gulden auf das Pfand mit dem Beding, die Ringmauer vom vordern Haus und vom Turm hinweg bis an das „Landenberg" genannte Burgsäß mit einem verdachten Umlauf (Galerie mit Dach) zu versehen.

Dieser gedeckte, vorkragende Hürdengang war sehr malerisch; heute noch sieht man auf der innern Seite, vom Schloßhof aus, zwischen Pfarrwohnung und Kirchdach, oben beim alten Turm, an einem Verbindungsgang, wie der Umlauf ausgesehen haben mag.

1405, 15. Oktober: **Hermann Geßler** versetzt an die Stadt Zürich für sich, seine Frau Margret von Elerbach, seine Mutter und seinen Bruder Wilhelm Geßler und für seine andern Geschwister und Erben um 600 Gulden seine Veste Liebenberg, mit dem Hof, ferner mit dem Hof im Brand, mit der Mühle zu Liebenberg, mit Kerngeld zu Riedikon und Altorf, Äckern, Wiesen usw. und um 400 Gulden die Vogtei über Leute und Güter des Dorfes Männedorf, mit Twing und Bann, mit allen Gerichten über „Tüb und über frefui" (Dieb und Frevel) usw.

An der Originalurkunde im Staatsarchiv in Zürich hängt Geßlers grünes Rundsiegel in weißes Hüllwachs eingelassen.

Auf die erkaufte Geßlersche Herrschaft Männedorf setzte Zürich 1406 den Kuntzmann Zoller als Vogt, Schloß Liebenberg versetzte es dem Rudolf Netstaller aus Glarus, der es 1440 den Eidgenossen übergab.

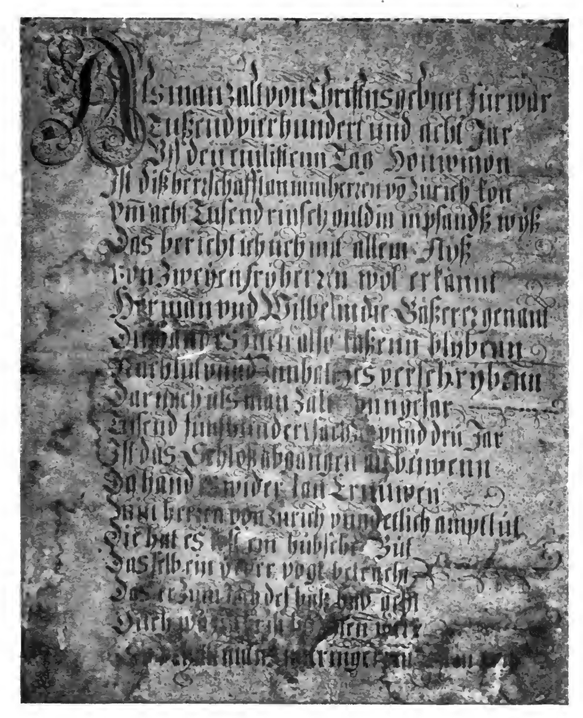


Siegel von Hermann Geßler.

(Merz, Burganlagen des Kantons Aargau.)

Am 17. August 1406 schloß Ritter **Hermann Geßler** für sich, sein Land und seine Leute ein achtzehnjähriges Burgerrecht mit der Stadt Zürich. Die hierüber ausgefertigte große Urkunde liegt ebenfalls im Zürcher Staatsarchiv,[1]) enthält aber nichts Spezielles über die Herrschaft Grüningen, auch nichts über andere Ländereien, nennt keine solchen mit Namen, sondern redet ganz allgemein von „Slossen, Vestinen, Stätten, Tälr, Landen, Lüten, so Ich ietz hab oder fürbas gewünne." — Im gleichen Jahre 1406 schloß Hermann Geßler von Grüningen, Ritter, mit der Stadt Zürich einen Vertrag wegen solchen Leuten aus

[1]) St. u. L. Nr. 2360, Kopie in Werdmüller, corp. diplom. Bd. XIX, S. 59.



Als man zalt von Christus geburt für war
Tußend vierhundert und acht Jahr
Uff den einlifteun Tag Höuwmon
Ist diß herrschafft an min Herren vo Zürich kon
Um acht Tusend rinsch guldin in pfandß wyß
Das bericht ich üch mit allem Flyß
Von zweyen Fryherren wol erkannt
Herman und Wilhelm die Gäßerer genannt
Die hand es Inen also laßenn blybenn
Nach lut unnd Innhalt Irs verschrybenn
Darnach als man zalt unngefar
Tusend fünfhundert sächzig unnd drü Jar
Ist das Schloß abgangen an büwenn
Da hand es wider lan Ernüwen
Min herren von Zurich unnd etlich amptlüt
Die hat es kost ein hübsche Büt
Dasselb ein jeder Vogt betracht
Das er zum Tach deſ baß hab acht
Ouch wo im brist by zyten weer
So behält mans mit ringerem kost in eer.

dem Grüninger Amte, die ehedem ins Burgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurden, nun aber wieder ins Amt zurückziehen wollten; in diesem Falle sollten sie ausschließlich dem Geßler gehorsam sein.

Im Jahre 1408 verpfändeten die Brüder **Hermann** und **Wilhelm Geßler** der Stadt Zürich für 8000 rheinische Gulden Burg und Herrschaft Grüningen, mit den Dinghöfen Stäfa, Hombrechtikon, Mönchaltorf mit Leuten und Gütern, kleinen und großen Gerichten, Fällen, Steuern, Diensten, Wassern u. a., auch die Feste Liebenberg im Brand und den dortigen Hof. Gleich legte Zürich einen Landvogt nach Grüningen, der erste war Berchtold Schwend.

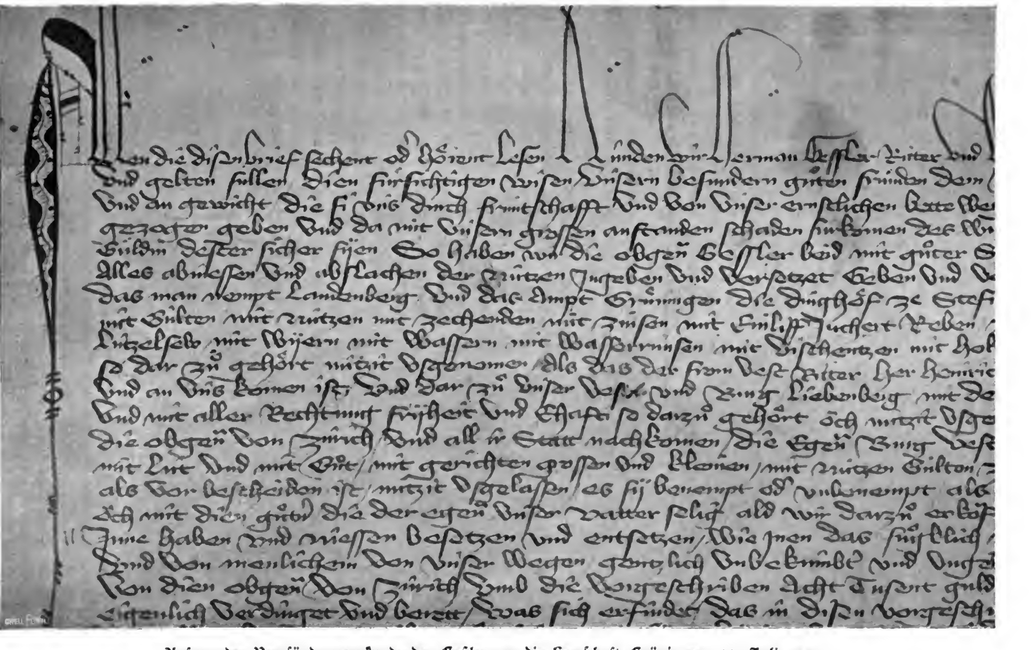
In diesem Pfandbrief versprechen die Verkäufer, alles, was an den genannten Gütern Lehen ist, beim Lehensherrn zu Zürichs Handen zu ledigen, solange dies nicht geschehen sein wird, Zürichs „Trager" (= verantwortlicher Einzüger aller Bodenzinserträgnisse) für diese Güter sein zu wollen und über Sämtliches, nichts ausgenommen, vor Gericht gut zu stehen.

Eine hölzerne, mit Pergament überzogene Tafel im Schloß Grüningen enthält über diese Verpfändung umstehende Inschrift, die ohne Zweifel 1563 gemacht worden ist.

Pfandbrief der Gebrüder Geßler um die Herrschaft Grüningen. 11. Juli 1408.

(Staatsarchiv Zürich, Stadt und Land, Urkunde Nr. 2361.)

„Allen, die disen brief sechent oder hoerent lesen, künden wir Herman Geßler, ritter und Wilhelm Geßler, gebruoder und veriechen offenlich, das wir beid gemeinlich und unverscheidenlich rechter und redlicher schuld schuldig syen und gelten süllen dien fürsichtigen, wisen, unsern besundern guoten fründen, dem burgermeister, dien raeten und burgern gemeinlich der statt Zürich acht tusent alter Rinscher guldin, guoter und geber, an gold und an gewicht, die si uns durch früntschafft und von unser ernstlichen bette wegen bar verlichen hand, und haben ouch dasselb gelt alles von dien egenanten von Zürich empfangen und in unsern guoten schinberen nutz gezogen geben und da mit unsern großen anstanden schaden fürkomen, des wir offenlich veriechen und durch das die obgenanten von Zürich und all ir statt nachkomen des vorgeschriben geltes der acht tusent guldin dester sicher syen, so haben wir, die obgennanten Geßler beid mit guoter sinneklicher vorbetrachtung, mit unser fründen und mit ander erber lüten rat ze einem rechten, redlichen und werenden pfand ane alles abnießen und absläahen der nutzen ingeben und versetzet, geben und versetzen ineinn mit kräft ditz briefs unser burg vesty und die statt Grueningen, und besunder das hinder hus an der burg Grueningen, das man nempt Landenberg, und das ampt Grueningen, die dinghoef ze Stefi, ze Hunbrechtikon und ze Mûnchaltdorff mit lüt, mit guot, mit gerichten, großen und kleinen, mit vaellen, mit gelaessen, mit stüren, mit gülten, mit nûtzen, mit zechenden, mit zinsen, mit einlîff juchert



Anfang der Verpfändungsurkunde der Geßler um die Herrschaft Grüningen. 11. Juli 1408.



Die 4 Siegel der Verpfändungsurkunde der Geßler vom 11. Juli 1408.

reben, ze Grueningen und an dem Zürichsee gelegen, mit akern, mit wisen, mit boumgarten, mit twingen, mit baennen, mit diensten, mit dem Lützelsew, mit wyern, mit wassern, mit wasserrünsen, mit vischentzen, mit holtz, mit veld, mit wunne, mit weide, mit steg, mit weg und mit aller der rechtung, fryheiten, ehafti, gwaltsami, wirden und eren, so dar zuo gehoert, nützit usgenomen, als das der from vest ritter, her Heinrich der Geßler selig, unser vatter, und ouch wir herbrâcht, erkouft und erloeset hand von wem das ist, und ouch wir genossen haben und an ûns komen ist. Undr dar zuo unser vesti und burg Liebenberg, mit dem hof im Brand, mit dem hof ze Liebenberg, mit der müli daselbs ze Liebenberg. mit acht malter wiss korn geltes ze Altdorf und mit aller rechtung, fryheit und ehafti, so darzuo gehoert, ouch nützit usgenomen, mit dien stuken und rechten gedingen als an disem brief vor und nach geschriben stât. Des ersten süllent und mûgent die obgenanten von Zürich und all ir statt nachkomen die egenant burg vesti und die statt Grueningen, das hus Landenberg, das ampt Grueningen mit dien egennanten dinghoefen, die burg und vesti Liebenberg, mit lüt und mit guot, mit gerichten, großen und kleinen, mit nutzen, gülten, zinsen, zechenden, reben, mit twingen, mit baennen, mit vaellen, mit gelaessen und mit aller rechtungen, fryheiten und zuogehoerden, als vor bescheiden ist, nutzit usgelassen, es sy benempt oder unbenempt, als das alles und jekliches besunder der obgennant ûnser vatter selig und ouch wîr bis her inn gehept, genossen und herbracht haben und ouch mît dien guetern, die der egennant ûnser vatter selig ald wîr darzuo erkouft und erloest haben, von wem das îst, unwueschlich nach pfandes recht in eines rechten werenden pfandes wîs hînnenhîn inne haben und nießen, besetzen und entsetzen, wie inen das fuogklich ist, von ûns, von frou Margrethen Geßlerin geborn von Elrbach, unser lieben muotter, von ûnser aller erben und nachkomen und von menlichem von unser wegen gentzlich unbekûmbert und ungeirret. Und ouch all die wîle, so wîr die obgenanten

Geßler oder unser erben dise vorgeschriben pfand mit aller ir zuogehoerung von dien obgenanten von Zürich umb die vorgeschriben acht tusent guldin, guoter und geber an gold und an gewicht, nicht gentzlich erlediget noch erloeset haben ann alle geverd. In diser sach ist ouch eigenlich verdinget und berett, was sich erfindet, das in disen vorgeschriben stuken und guetern lechen ist, do haben wir, die obgenanten Geßler für üns für unser erben mit guoten trüwen gelopt, die selben lechen mit aller zuogehoerung, ir sye gedacht oder nicht, zuo der obgenanten von Zürich oder ir statt nachkomen handen ze bringen, das si daran habend syen. Und alle die wile, so das also nicht beschehen ist, süllen wir ir trager über die selben lechen sin nutz uff die stund, das wir si von dem lechenherren dar umb besorget haben ann alle geverd. Es ensol üns die vorgenanten Geßler beid noch ünser erben vor diser vorgeschriben pfandung und versatzung; noch vor keinem stuk noch geding, gelüpt noch vergicht nicht teken noch schirmen, noch dien egennanten von Zürich und ir nachkomen gen üns nicht schad sin kein fryheit, gnad, gesatzt noch recht. so jeman hat, kein geistlich noch weltlich gericht, kein sach, fund, noch ußzug, so jeman erdenken kan oder mag, won wir üns für üns und ünser erben und nachkomen und für die obgennante ünser muotter in diser sach aller helf, geistlichs und weltlichs rechten und gerichtes und aller ander schirmen gentzlich entzogen haben und verzichen üns des mit disem brief. Und ensüllent und enwellent ouch hie wider niemer getuon, noch schaffen getan heimlich noch offenlich, mit raeten noch mit getaeten, mit gericht noch âne gericht, noch mit deheinen andern sachen, das dien obgennanten von Zürich oder iren nachkomen an diser vorgeschriben pfandung und versatzung in dehein wise schaden oder gebresten bringen moecht an âll geverd. Her über ze einem offenen wären urkünd, das dis vorgeschriben alles vest und staet belibe, so haben wir, die vorgenanten Herman und Wilhelm die Geßler ünser jetweder sin insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist an dem einliften tag hoerwmanodes, do man zalt von Cristus geburt vierzechen hundert jar, dar nach in dem achtenden jare. Und durch merer und warer gezügniß aller vorgeschriben dingen, so haben wir die vorgenanten, Herman und Wilhelm, die Geßler erbetten die fromen, vesten hern Johans von Bönstetten, ritter, und Heinrich von Hettlingen, das ir jetweder sin insigel im und sinen erben unschedlich zuo ünsern ingesigeln ouch an disen brief gehenket hât. Des wir die selben Johans von Bönstetten und Heinrich von Hettlingen veriechen, das wir das also von der egenanten Geßlern bett wegen getân haben an dem tag und in dem jar als vorgeschriben stât."

Im Jahre 1412 wollte auch ein Heinrich Göldli sich die Herrschaft Grüningen verpfänden. Er stammte aus einem angesehenen reichen Pforzheimer Bürgergeschlecht, mußte sich wegen Wucher in die Schweiz flüchten, kam nach Zürich und wurde der Stammvater des Zürcher Geschlechts Göldli. Die Verpfändung der Herrschaft Grüningen wurde ihm aber vom Zürcher Rat nicht bewilligt, weil die Bürger „mit dem Göldlin nit ze schaffen haben wellent."

Begehren um Lösung der Herrschaft Grüningen. 1414.

Zur Beantwortung einer „Botschaft des Landvogts" wegen der Einlösung der Herrschaft Grüningen faßten der Burgermeister, die Rät und

die Zweihundert am 2. Mai 1414 den Beschluß, was sie gesiegelt hätten, dem wollten sie Genüge leisten und die Pfänder der Herrschaft um die 8000 Gulden gerne zur Einlösung geben, wie der Brief weise. Da die Geßler ihnen die Vogtei zu Männedorf („Menidorff") um 400 Gulden versetzt hatten, sei sie nicht der Geßler eigen und gehöre ebenfalls in die Pfandschaft Grüningen; aber auch diese wolle der Rat ihnen zu lösen geben, wenn sie zu den 8000 Gulden diese 400 bezahlen und dazu die 200 Gulden, die für Bauten am Schlosse Grüningen verwendet worden seien.

Männedorf war nie Bestandteil der Herrschaft Grüningen. Grundherr in Männedorf war das Kloster Einsiedeln. Die Vogtei über dieses Dorf war schon 1405 von den Geßlern um 400 Gulden an Zürich verpfändet worden.

* * *

Im Jahre 1431 wurde der Stadt Zürich vom deuschen **Kaiser Sigmund** „die Gnad getan und volle Gewalt gegeben, den Ban, über das Blut zu richten, zu Grüningen, zu Pfäffikon, zu Meilen... und zu tun alles, des Reichs Recht und Gewohnheit ist." Die Urkunde wurde zu Konstanz an St. Antoni 1431 ausgestellt.

Im Jahre 1440 kam Herzog Friedrich von Österreich auf den habsburgischen Thron; er wurde aber erst 1452 in Rom zum deutschen Kaiser gekrönt, war überhaupt der letzte deutsche Fürst, der in Rom zum deutschen Kaiser gekrönt wurde. War schon damals, 1440, Zürich mit Österreich verbündet, so wurde in dieser Zeit wegen Grüningen urkundlich eine außerordentlich wichtige Bestimmung getroffen, nämlich: Herzog Friedrich legte im Jahre **1442** noch 2000 Gulden auf die Pfandschaft Grüningen mit der Erklärung, daß Zürich sie besitzen soll, bis er oder seine Erben sie einlösen. **Dies geschah aber nie und so kam die Herrschaft Grüningen ganz in den Besitz der Stadt Zürich.**

Beschwerden der Herrschaftsleute.

Gleich nach der Erwerbung der Herrschaft Grüningen aus den Händen der Geßler hat Zürich die alten Rechte der Leute vielfach eingeschränkt, wie die Klagen beweisen, die während des Alten Zürichkrieges laut den Akten von Grüningen des Jahres 1441 erhoben worden sind. Eine damals im Grüninger Amt aufgenommene Kundschaft zeigt, daß die Bauern zahlreich an den Landtagen teilnahmen, an denen Gericht

gehalten und Todesurteile gefällt wurden. Die Bauern klagen, Zürich habe allerlei für sie ungünstige Neuerungen getroffen, indem es von den zum Tode Verurteilten nicht nur die fahrende Habe in Anspruch nehme, sondern auch die liegenden Güter, die früher den Genossen zukamen, ferner daß es Leute auch wegen ehrbaren Sachen und bloßer Bußen in den Turm sperren lasse, daß es den Bauern die freie Wahl des Weibels entzogen habe und die Leute, statt der früher geltenden Beschränkung der Heerfahrtspflicht bis zum Sonnenuntergang, zwinge, sogar bis nach der Lombardei zu ziehen.

Rückblick.

Werfen wir einen Rückblick auf die verschiedenen Handänderungen, von den Äbten des Klosters St. Gallen bis zu den Habsburgern, wie diese dann die Herrschaft Grüningen gleich wieder verpfändeten, sogar an St. Galler Dienstleute, wie die Herren von Landenberg, denen Rudolf oder Albrecht schon vor 1279, also vor dem endgültigen Abschluß des Belehnungsgeschäfts, die Burgrechtslehen in Grüningen und den Hof Mönchaltorf schon wieder verpfändete; wie ferner das Kloster den Landenbergern den zu Mönchaltorf gehörigen Zehnten verliehen; daß im weitern auch Einkünfte von Dürnten an den dortigen Meyer, auch einen St. Galler Ministerialen, verpfändet wurden und beide Orte unter den von Habsburg vergebenen Lehen erscheinen, schließlich die ganze Herrschaft aus der Hand der Geßler von Zürich gelöst wurde, so kommen wir zu dem Schlusse, daß es das ununterbrochene Schicksal dieser landschaftlich recht schönen Gegend gewesen ist, lange sich im **Zustand** der **Verpfändung** befunden zu haben. Mehr als die Habsburger haben alle spätern Pfandinhaber dazu beigetragen, daß die Pfandherrschaft dem Kloster St. Gallen allmählich ganz entfremdet wurde, sodaß bald keine Rede mehr von der Lehensherrlichkeit war, und die weite Herrschaft im untern Teil des schönen Oberlandes nunmehr an Zürichs Schicksalen fortan teilnahm.

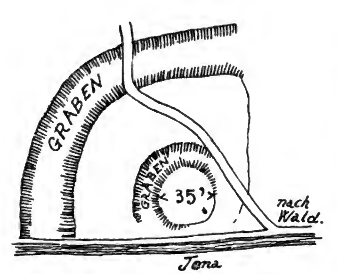
Stets war **Zürich** eifrig bestrebt, sich den Besitz dieser schönen Gegend, die vom romantischen, alpinen Fischental bis an die lieblichen Gestade des Zürichsees reichte, zu wahren, und dies nicht nur aus materiellen und geographischen Gründen zur Abrundung des östlichen Kantonsteiles, sondern auch aus politischen und strategischen in Hinsicht auf kriegerische Verwicklungen, die ja nicht ausblieben.



Burgen und Schlösser der Herrschaft Grüningen.[1]

Aatal. Die Burgstelle ist oberhalb der Mühle Aatal, links vom Wege nach Seegräben, auf einem Vorsprung des Höhenzuges, wie von Stumpf, S. 459 b ganz richtig angegeben ist, durch einen Graben von der Anhöhe getrennt. Die Burg und das Geschlecht, angeblich vor 1219 erloschene Dienstmannen der Freien von Regensberg, sind urkundlich nicht nachweisbar; im Gemächtbuch der Stadt Zürich (III. 341) wird 1526 des „Burgstalles" gedacht.

Aspermont. Der Aspermont war ein Turm in Grüningen, außerhalb der Stadtmauer, unterhalb des Kratzes, an der südwestlichen Halde gegen Binzikon, in ähnlicher Beziehung zu Burg und Städtchen Grüningen wie der Turm Mandach zu Regensberg. Er hatte seinen Namen von Ulrich von Aspermont aus Rhätien, um 1360 Gemahl der Margaretha von Landenberg-Greifensee, Tochter des Pfandherrn von Grüningen, doch bestand der Turm wohl schon früher. Hermann von Landenberg zu Greifensee erbte den Turm von Ulrich von Aspermont und verkaufte ihn 1380 um einen Hengst an Werndli Abegg. Bei der Feuersbrunst, die im Jahre 1551 das ganze Städtchen einäscherte, soll nur noch der Aspermont stehen geblieben sein; 1436 besaß ihn Hans Hagnauer, 1550 Ammann Vogel, 1557 Kaspar Belzinger, und im Jahre 1590 wurde er von Junker Joß Rubli bis auf das Erdgeschoß abgebrochen. Wenn er auch verschwunden ist, so ist doch der Name geblieben, und sieht man heute noch an jener sonnigen Halde uraltes Gemäuer, das ohne Zweifel von diesem festen Turm herrührt.



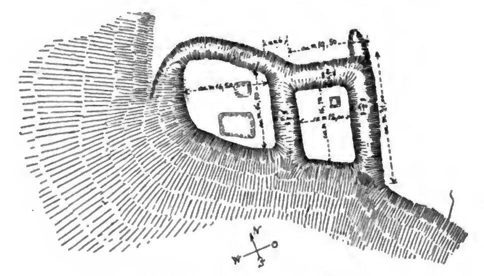
Burgstelle Ballikon bei Wald.
Nach J. C. Haab.

Ballikon, Wald. Eine Burgstelle dieses Namens befindet sich unterhalb Blattenbach auf der rechten Seite der Jona und auf der linken des Töbelibaches; es ist ein runder Burghügel von 27 Meter Durchmesser, umgeben

[1] Nach Dr. Zeller-Werdmüller, zürch. Burgen, Mitt. d. Antiq. Ges. Zürich, Bd. XXIII.

von kreisförmigen Graben; ein äußerer, einen Viertelskreis beschreibender Graben zieht sich in einer Entfernung von 30 Meter vom Bache zur Jona; schon zu Stumpfs Zeiten (1509—1592) sah man nur „die Gräben und die Gelegenheit." Über die Burg, deren Besitzer und ihre Schicksale ist nichts bekannt; sie dürfte dem frühern Mittelalter angehört haben.

Batzenberg, Rüti. Das ist die Burg eines Zweiges der Meyer von Dürnten, Dienstleute von Toggenburg und Einsiedeln; der Zweig nannte sich nach dieser Burg, erlosch um 1360. Die Zeit des Abganges der Burg ist unbekannt. Die Burgstelle befindet sich in schöner, aussichtsreicher Lage am nordwestlichen Vorsprung des Batzenberges. Nach Nord



Burgstelle Batzenberg bei Wald.

und Ost ist sie durch 3 bis 6 Meter tiefe, aus dem Nagelfluhfelsen herausgebrochene Gräben und einen zweiten, weniger tiefen Außengraben vom Berghang getrennt. Die Burgstelle selbst war durch einen tiefen Graben in zwei Teile geschieden, einen östlichen von $16{,}5 \times 12\ \text{m}^2$ und einen westlichen von 16,5 m im Geviert. Es finden sich nur noch einige Mauerspuren.

Berlikon, Bubikon. Nach Stumpfs Chronik (S. 458) soll hier einst eine Burg gestanden haben; diese Behauptung ist aber durchaus unerwiesen, wie er selbst bemerkt.

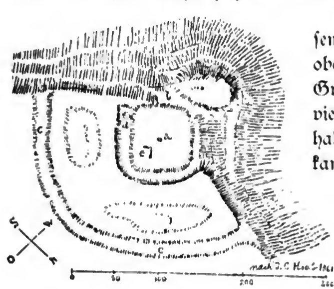
Bernegg, Hinwil. Diese Burg wurde von den Herren von Bernegg, Dienstleuten von St. Gallen, Veringen und Klingen, am St. Klementinstag 1283 an das Johanniterhaus Bubikon verkauft und nach Vertrag sofort auf den Grund abgebrochen. Die von Bernegg treten 1229 zum erstenmal auf und scheinen nach Schild und Helmzierde dem Geschlecht der Landen-

berg angehört zu haben; so werden noch 1318 genannt, ja noch 1406 findet sich in Schwaben eine Agnes von Bernegk, Gattin des Hans von Ufenbach, die, wie die Zürcher Bernegg, die drei Landenbergischen Ringe im Siegel führt. Die Burgstelle ist auf der linken Seite des tiefen, wilden Falletschtobels im Walde unterhalb Gyrenbad. Der Hügel ist etwa 15 m hoch und bildet ein abgerundetes Dreieck von 20 m Länge und 10 m Höhe. Nach der Bergseite ist er durch einen doppelten, gegen das Tal durch einen einfachen Graben geschützt. Nach den Mauerspuren zu schließen, deckte der Turm den Zugang von der Bergseite, während sich das Wohngebäude auf der Talseite befand.

Bossikon, Hinwil. Ein nicht ritterlicher Burkhard von Bossikon, Dienstmann von Rapperswil (?), kommt 1261 vor. Nach Stumpfs Chronik und einer Mitteilung von Herrn Dr. J. Messikommer befanden sich Trümmer des Turmes am Wege nach Bezholz rechts in einem Acker, sind aber jetzt ganz verschwunden.

Bürglen oder Mettlen bei Ottenhausen, Wetzikon. Hier stand eine römische Ackerbauvilla, die jetzt ganz verschwunden ist.

Dürnten. Die Meyer von Dürnten oder von Batzenberg waren Lehensleute des Abtes von St. Gallen, der Grafen von Toggenburg und von Rapperswil. Sie werden von 1212 bis 1360 genannt. Die Burgstelle befindet sich „auf Burg“ nördlich von Ober-Dürnten, zwischen zwei Tobeln; sie hat eine Länge von etwa 45 m, eine Breite von 15 m und ist bergwärts durch einen 5 m tiefen Quergraben geschützt. Wann und wie die Burg in Abgang gekommen ist, weiß man nicht.



Burgstelle Fründsberg ob Wald.
a Grenzstein. b. Graben. c. Äußerer Graben. d. Brückenpfeiler. e. Mauerspuren.

Ettenhausen, Wetzikon. In diesem Dorfe sollen sich 200 Schritte oberhalb der Kapelle einst sehr dicke Grundmauern eines 12 m ins Geviert messenden Turmes befunden haben, über die aber gar nichts bekannt ist.

Fründsberg, Wald. Dienstleute von Fründsberg werden in den Jahren 1259 und 1276 als Zeugen urkundlich genannt. Die Burg stand 941 m über Meer, hoch über dem Weiler Oberholz, auf der Grenze

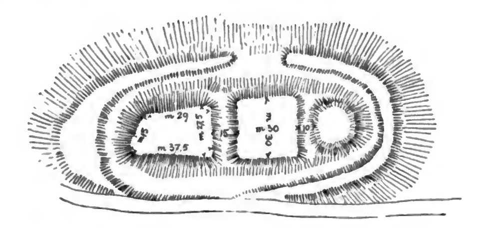


Burggraben und Brückenpfeiler von
Fründsberg ob Wald.

zwischen Zürich und dem Gaster. Die viereckige Burgstelle, 20 × 21 m, ist nordwestlich und südwestlich durch den steilen Berghang, nordöstlich und südöstlich durch doppelte, 21 m auseinanderliegende Gräben geschützt. Der innere, sehr tiefe Graben ist aus dem Nagelfluhfelsen herausgebrochen, wobei der Brückenpfeiler an der südlichen Burgecke sorgfältig ausgespart wurde. Stumpf berichtet nach alter Überlieferung, die Burg habe aus einem hölzernen Blockhaus bestanden (S. 474), indessen sind auf der Burgstelle doch Spuren von Mauern zu finden.

Greifenberg, Bäretswil. Wie die ganze Gegend, die 745 von Landpert an St. Gallen vergabt worden war, erscheint auch Greifenberg, sowie die zugehörige Gerichtsbarkeit bis 1798 als Lehen dieses Klosters und zwar im XIII. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Rapperswil. Im Jahre 1223 nannte sich Ulrich von Rapperswil nach der Burg, 1259 saß hier Ritter Baldebert von Wolfsberg als Burgmann; 1269 lebte daselbst der Ritter Albrecht Meier von Ürikon, ein Rapperswiler Dienstmann, jedenfalls als Afterlehensträger seiner Dienstherren. Von den

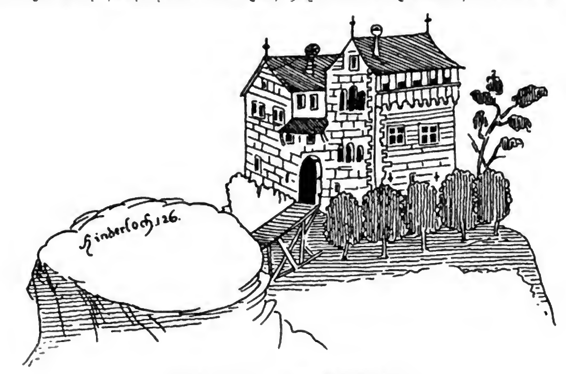
Grafen von Habsburg zu Rapperswil vor 1321 an Ritter Hermann von Hinwil verliehen, verblieb Greifenberg dessen Nachkommen während zweier



Burgstelle Greifenberg bei Bäretswil.

Jahrhunderte. Die Burg wurde auf Timotheus 1444 während des faulen Friedens von den Schwyzern zerstört; der an ihrer Stelle errichtete Junkernsitz zerfiel im XVI. Jahrhundert rasch, nachdem 1507 dem heruntergekommenen, inzwischen verstorbenen Junker Gebhard von Hinwil Hab und Gut vergantet worden war. Im Jahre 1562 war Greifenberg nur noch „Burgstall".

Die Burgstelle liegt 886 m über Meer, auf dem höchsten Punkte eines ziemlich freistehenden Berges, jetzt Stollen genannt, über dem Dorf



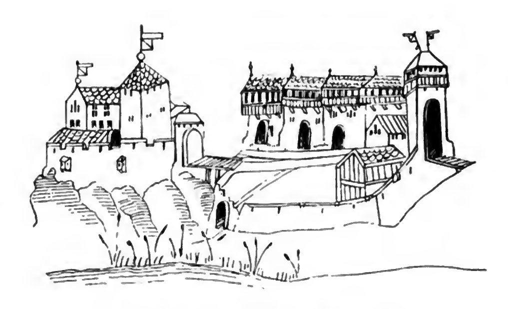
Greifenberg bei Bäretswil.
Nach Gerold Edlibachs Wappenbuch in Donaueschingen.

Bäretswil, eiförmig von Süd nach Nord langgestreckt, mit einem Graben und einem östlich und westlich geöffneten Ringwall umgeben. Auf der Ostseite, außerhalb des Grabens, ist eine schwache Quelle. Der Burghügel ist durch zwei Zwischengräben in drei Teile geteilt. Der südliche Vorhof, der zu Edlibachs Zeit unbebaut war, früher vielleicht Wirtschaftsgebäude enthalten hatte (auf welcher Stelle in Edlibachs Buch der Name Hinderloch steht) ist etwa 30 m lang, südlich 15 m, nach dem Mittelhügel hin 27,6 m breit. Vom Katzenbuggel außerhalb des Grabens her, woselbst noch Spuren des steinernen Widerlagers gefunden wurden, führte eine hölzerne Brücke zu diesem Vorhof, der in gleicher Weise mit dem Mittelhügel verbunden war, der 30 m ins Geviert mißt. Auf diesem erhob sich der Edelsitz des XV. Jahrhunderts. Er bestand aus einem östlichen und einem westlichen Band, zwischen denen sich der nach Süden gerichtete Torbogen öffnete. Das östliche Wohngebäude war im obern Stock nach außen mit einem hölzernen Überbau versehen. Ob die beiden Gebäudeflügel nördlich durch einen Mittelbau vereinigt waren, ist unbekannt. Bei Nachgrabungen sind behauene Tuffsteine, ein Kellergewölbe von 2,5 m im Geviert, einige Ofenkacheln, Pfeilspitzen, Silberblechpfennige (Brakteaten) u. a. gefunden worden. Der nördliche Abschnitt hat eine Breite von 21 m, eine Länge von 12 bis 15 m, vielleicht war er der Standort des Turmes.

Grüningen.

Sinnend frag' ich deine Mauern,
Zeugen längst entschwund'ner Zeit;
Scheinen sie doch nachzutrauern
Jener einst'gen Herrlichkeit.

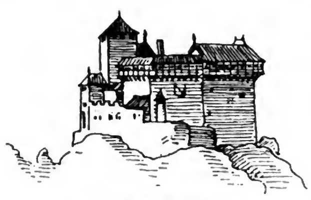
Das Schloß Grüningen ist an einem sehr günstigen Ort angelegt, auf einer Anhöhe, die in ostwestlicher Richtung verläuft und von wo aus man eine herrliche Aussicht in die Alpenwelt hat. Wenn man an Ort und Stelle steht und, Umschau haltend, die örtliche Lage prüft, so leuchtet es einem bald ein, warum das Schloß mit Städtchen hier und nicht auf einem höhern Punkte, etwa auf der Hansenburg oder auf dem Schlüßberg erbaut worden ist. Der Ort, wo das Schloß im Anfang des XIII. Jahrhunderts erbaut wurde, eignet sich vortrefflich zur Anlage einer so starken „Vesty", er ist eine Position par excellence. Fürs erste war er schon durch die Beschaffenheit des Bodens, die harte, grundfeste Nagelfluh, geschützt, sodann fällt der Hügel nach drei Seiten steil ab, und endlich zieht sich schon seit urdenklichen Zeiten ein Bach gerade um diesen Nagelfluhkopf herum, der in dem Tobel ein natürliches Annäherungs-



Burg und Städtchen Grüningen.
Nach Edlibachs Chronik 1486.

hindernis über Armbrustschußweite hatte. Gegen Osten war das Schloß vom Hügelzug durch einen tiefen Quergraben getrennt, der erst 1781 zugedeckt wurde; die gewaltige Stützmauer ist ja auf der nördlichen Seite recht deutlich schon von weitem sichtbar.

Der wichtigste Teil der ganzen Burganlage war der feste Turm, der stärkste Stützpunkt, der sich nach der Einnahme der übrigen Burg noch selbständig verteidigen ließ. Der Querschnitt des Turmes ist quadratisch, die äußere Seite des Quadrates mißt beinahe 12 m, die innere 4 m, sodaß die Mauerdicke unten fast 4 m und in einer Höhe von 11 m noch 3,5 m beträgt. Im untern Teil war der Turm unzugänglich. Der Eingang zum Turm ist vom dritten Stock des Wohnhauses zugänglich, von dort aus führt nämlich eine Galerie hinüber, die auch 1781 neu gemacht wurde. Der ganze Turm hatte bis zu einer Höhe von 11 m gar keine Öffnung, weder Türe noch Schießscharte und mag ursprünglich wohl seine 20 m Höhe gehabt haben, gab es doch Türme von 30 m Höhe. Der reiche Volksmund verbreitete die Sage, er sei so tief in den Boden hineingegangen, als er über ihn emporragte! Wie? — Herausgesprengt konnte das harte Gestein so tief wohl nicht werden, und herauspickeln? Dann wäre



Schloß Grüningen.
Nordseite, nach Joh. Meyer.

es ja, um mit Berta von Bruneck zu sprechen, „ein Turm, mit Flüchen erbaut!" Nein, als man im August 1895 die Mauer von außen durchbrach (zwei Arbeiter hatten eine Woche) und allen Schutt hinausschaufelte, um im Turme unten eine Kirchenheizung einzurichten, hat sich gezeigt, daß die Mauern des gewaltigen Turmes nur um etwa zwei Meter in den Boden hineingehen und einfach auf die felsenfeste Nagelfluh aufgesetzt worden sind. — Im Jahre 1781 stellten die Gemeindegenossen dem Rat in Zürich das Gesuch, er möchte wegen zu-

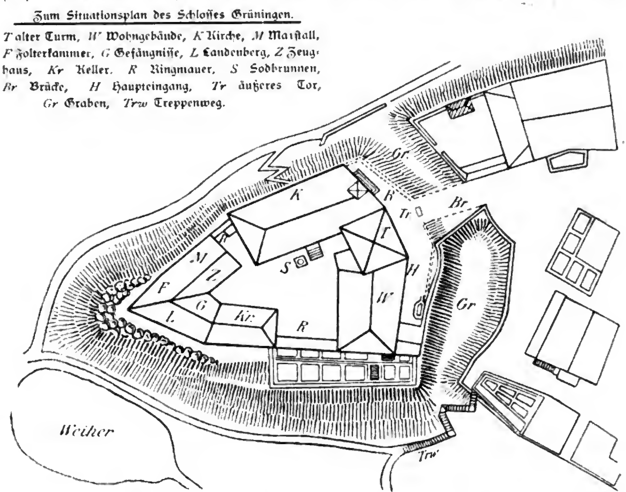


Schloß Grüningen.
Südwestseite nach B. Bullinger.

nehmender Bevölkerung entweder die im Schloßhof an einem feuchten Ort unschicklich angebrachte Kapelle verbessern und erweitern oder an einem andern Ort eine neue erbauen. Der Rat beschloß, das alte Kirchengebäude müsse erneuert und größer gemacht werden. Die Baute wurde in den Jahren 1782 und 1783 unter Beihülfe der Gemeindegenossen mit Fronfuhren ausgeführt. Damals wurde der alte Schloßturm um ein beträchtliches Stück bis auf das Schloßdach abgetragen, weil er zur Kirche nicht mehr paßte und das Glockengeläute sonst nicht gut hätte auf das Land hinaustönen können.

Der Schloßturm zu Grüningen ist kein Turm aus rohen Findlingsblöcken, sondern er gehört zu den Rustikabauten d. h. die einzelnen

Sandsteinquadern der äußern Verkleidung haben glattbehauene Kanten und Ränder, während die innere Fläche, der Spiegel, roh gelassen ist. Das verrät also schon einen feinern Geschmack und das Schaffen erfahrener Bauleute. Allein die ursprüngliche Rustika am Grüninger Schloßturm sieht man nur noch auf einer Seite, nämlich vom Schloßhof aus, über



Situationsplan des Schlosses Grüningen.
Nach einem Plan im Landesmuseum in Zürich, aufgenommen im Mai 1787 von Joh. Fehr, Ingenieur.
(Gez. vom Verfasser.)

dem alten Arrest, bis dort hinauf, wo die Galerie, der letzte Rest vom alten Hürdengang, zum Turme führt, während auf der Außenseite, gegen das Städtchen zu, wahrscheinlich 1781, der Spiegel des Rustikagemäuers weggemeißelt, geglättet, am Rande verstrichen und mit Fugenschnitt versehen wurde. Auch die innern Mauern des dunklen, im Querschnitt 16 Quadratmeter messenden Hohlraumes sind mit behauenen Quadersteinen aufgeführt; stolz stehen sie da, felsengerade, wie für die Ewigkeit gebaut. Im Turme unten lag viel Schutt, alter Plunder, auch eine Masse Knochen. Als der Verfasser am Silvester 1894 und noch an zwei Tagen in der



Darstellung des Schlosses Grüningen.

Prachtvolle, farbige Rundscheibe im Landesmuseum in Zürich.

Korridor zur Waffenhalle.

Arbeit des Zürcher Glasmalers Jos Murer, 1563.



Schnitt durch das Schloß Grüningen.
Nach einer Zeichnung auf dem Hochbauamt in Zürich.

drauffolgenden Neujahrswoche durch drei Mann, die an einem Flaschenzuge hinuntergelassen wurden, im Turme Ausgrabungen vornehmen ließ, fand man eine gut erhaltene Hellebarde. Ein schauderhafter Modergeruch entstieg dem finstern Loche. Oben, in einer Höhe von 11 m ist ein starker Bretterboden über den Hohlraum gelegt, den man leicht abdecken kann, und da ist eine große Kammer mit Gitterfenstern und starker Türe, wo einer hinter Schloß und Riegel doch gnädig noch ein Stück Welt sehen konnte. Gott erbarme sich aber der armen Menschenseele, die im Turme unten schmachten mußte.

Das Mauerwerk ist nach der Futterwerkweise aufgeführt d. h. es besteht aus großen und kleinen Kugelsteinen, die durch Mörtel miteinander verbunden sind. Bei einer so weitläufigen Anlage, wo der gesamte Bau zu langem Widerstand eingerichtet war, wurde auch die Ringmauer von bedeutender Stärke gemacht und entsprechend sorgfältig gebaut.

Südlich vom Turm, gegen Binzikon, befindet sich das dreistöckige Wohnhaus, das 1563 erneuert wurde und etwa 13 m im Geviert mißt, mit einer Mauerdicke von 2,40 m im Erdgeschoß. Dazwischen ist, mit dem Hause unter einem Dache, der innere Torweg mit dem Treppenhause angebracht, das zur Wohnung und zum Turme führt; dieser innere Torweg, mit seinem alten Steinbesatz, sieht recht altertümlich aus. Der äußere Torbogen war ursprünglich rundbogig, und ist seit 1833 durch eine viereckige Türöffnung ersetzt; der innere Torbogen, der nach dem Hofe geht, ist im Spitzbogen überwölbt.

Nördlich vom Turm zog sich eine Ringmauer hin, an deren

Innenseite sich wohl schon die anno 1396 vom Pfandherrn Heinrich Geßler erbaute und mit zwei Altären versehene Schloßkapelle ebenso anlehnte, wie die 1610 aus derselben entstandene Kirche. Im Jahre 1781 wurde die alte Kirche nebst Ringmauer abgebrochen und ein neues Gotteshaus im Zeitgeschmack erbaut. Vor dieser Stirnseite der Burg erstreckte sich ein Zwinger, in dessen Mitte sich das äußere Tor und neben ihm ein Zwischengebäude befand, das an den Turm anlehnte und die Seite nach der Kapelle absperrte. Der Zwinger war die äußere Mauer,



Der jetzige innere Hof des Schlosses in Grüningen.
Links Kirche, rechts Wohngebäude, Mitte oben Hürdengang zwischen beiden, unter diesem die alte Rustikamauer des Schloßturmes noch sichtbar.

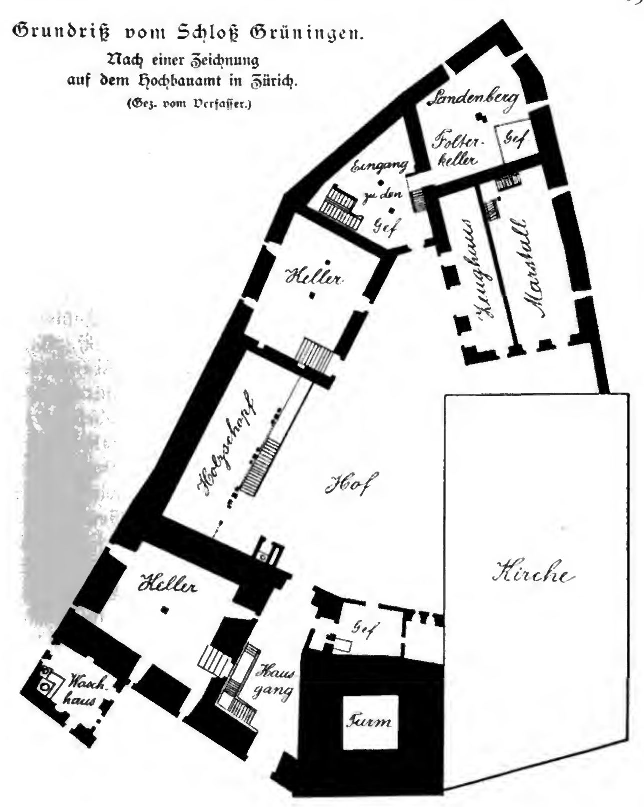
die sich um einen Teil der Burg zog und einen schmalen Zwingerhof bildete. Dieser von der Hauptmauer überhöhte Zwinger hatte den Vorteil, daß eine Besatzung an der Verteidigung tätigen Anteil nehmen konnte, während anderseitig die Zwingmauer bei schwach besetzter Burg ohne Nachteil unbewehrt bleiben konnte. Der Zwinger des Schlosses Grüningen war innerhalb des Grabens.

Den Zugang zum Tore vermittelte eine Brücke aus Holz, die über den Graben führte und leicht abgebrochen oder aufgezogen werden konnte.

Bei fortschreitender Entwicklung des Kriegswesens suchte man vor allem aus das Burgtor zu verstärken und zwar durch Anlage eines mit

Grundriß vom Schloß Grüningen.

Nach einer Zeichnung
auf dem Hochbauamt in Zürich.
(Gez. vom Verfasser.)



der Burg engverbundenen äußern Tores. Ein solches Doppeltor war eine eigentliche Falle für einen ungestüm vordringenden Feind und auch ein geschickter Sammelplatz bei Ausfällen. Auch Grüningen hatte eine Doppeltoranlage; aber es ist leider nicht möglich, aus den vorhandenen Ansichten und Plänen zu erkennen, wie das äußere Tor beschaffen war.

Hinter den Hauptgebäuden lag der dreieckige Burghof, in dem sich jetzt noch ein tiefer Sodbrunnen befindet. Die Rückseite des Hofes gegen Süden bildeten die in einen spitzen Winkel auslaufenden Wirtschaftsgebäude des Hauses Landenberg: Der geräumige Roßstall, die Rüstkammer u. a.; da stand auch das gewaltige Foltergerüst aus Eichenholz. Dieser Teil des Schlosses gegen Binzikon hat seinen Namen erhalten von dem jüngern Marschall Hermann von Landenberg-Greifensee, Vogt und Pfandherr zu Grüningen, der im Jahre 1361 gestorben ist. Heute noch steht ein Teil der Mauer des Hauses Landenberg.

Was dem Schloß Grüningen ein ganz besonders malerisches Aussehen gab, das war der vorkragende, hölzerne Umgang, der Hürdengang, oben an der Ringmauer und am Landenberg. Sein Fußboden war mit Öffnungen, Gußlöchern, versehen, durch die der anstürmende Feind mit Steinen, Wasser u. dgl. beworfen und begossen werden konnte. Wenn wir dies alles in Betracht ziehen, so müssen wir sagen: **Das Schloß Grüningen war eines der schönsten Schlösser.**



Hürdengang am Schloß Grüningen
jetzt, links der alte Schloßturm.

Herwärts vom Turm, nahe beim Hauptportal, im Zipfel der kleinen Wiese, wo jetzt die beiden Kirchenwege abzweigen, stand die eichene „Stud", an der strafbare Leute, Kinder und Erwachsene, mit Ruten ausgepeitscht wurden.

Im Jahre 1835 wurde das Schloß einem Sensal Weber von Kempten zum Abbruch übergeben. Von da und dort kamen Leute und holten Steine und Eichenholz, um daraus Scheunen, Trotten u. a. zu erstellen. Im Schloß hat jetzt der Pfarrer eine geräumige, aussichtsreiche Wohnung.

Wir begreifen die Freude, ja den Jubel des damaligen Landvolks, daß dieses gefürchtete Schloß gebrochen wurde, die Mauern zum großen

Teil niedergerissen, das Foltergerüst, die Stud beseitigt und die dunklen, morschen Arreste geöffnet wurden; aber schade ist es doch um das schöne Schloß!

Wie stand es denn mit dem unterirdischen Gang, von dem man sagte, es sei bis gegen Liebenberg hinunter gegangen?! Damit mag es sich folgendermaßen verhalten haben: Am Fuß des Schlosses liegt eine große Wiese, die Schloßwiese oder Erspelwiese, in der eine Stelle ganz sumpfig war und es heute noch ist; dort ist auch noch ein ganz kleiner Weiher, und jene Stelle heißt man die Hölle. Nicht unwahrscheinlich ist nun, daß aus dem nahen Burgverließ eine Öffnung dorthin führte, die nachher durch Schutt verstopft und von Sumpfpflanzen überwachsen wurde. Einmal in diese Erspelwiese gelangt, war es in jener Zeit leicht, namentlich in der Nacht, nach Liebenberg zu kommen, zudem es dort schon lange auf den Hügeln abwärts Wald gehabt hat. Diese heimliche Verbindung konnte dazu dienen, hin und her Bericht zu geben, Nahrungsmittel zu bringen, Verstärkung zu senden oder die Flucht zu begünstigen.

Hadlikon, Hinwil. Die etwas fragliche Burg der gleichnamigen, kaum ritterlichen Angehörigen der Freien von Hinwil soll östlich vom Dörfchen in einer Wiese nahe am Tobel gestanden haben, wo sich früher Spuren vom Graben und Gemäuer vorfanden. Stumpf kennt in seiner Chronik (S. 458) von den angeblichen Herren und ihrer Burg nur das ehemals im Kloster Rüti gemalte Wappen, das aber nach Siegeln dem allerdings bei Ober-Dürnten begüterten Geschlechte Marschall zukommt.

Heidenburg, Aatal. Sie ist eine Befestigungsanlage, ein Refugium, Zufluchtsort aus der Steinzeit, auf der Anhöhe links vom Bach.

Hinwil. Die Freiherren von Hinwil waren ein altes, schon 1044 genanntes Geschlecht, das sich noch im XVI. Jahrhundert rühmte, eines Stammes mit den Grafen von Toggenburg zu sein. Im Anfang des XIV. Jahrhunderts wurden diese Herren von Hinwil zu bloßen Ministerialen, seit 1321 wohnten sie auf Greifenberg, Afterlehen von Rapperswil, später in Elgg und erloschen 1588. Im Jahre 1451 verkauften sie ihre Stammgüter zu Hinwil mit Leuten, Gerichten und aller Zubehörde den Johannitern in Bubikon; aber mit keinem Wort wird dabei die Burg erwähnt, sie war also damals nicht mehr. Nach Stumpf wurden ihre Steine im Anfang des XV. Jahrhunderts zum Neubau der Kirche zu Hinwil verwendet. Der Burgbühl erhebt sich nordöstlich ob der Kirche, bildet ein abgerundetes Viereck von etwa 50 m Länge, 25 m Breite und 9 bis 15 m Höhe und ist nach drei Seiten durch steile Abhänge,

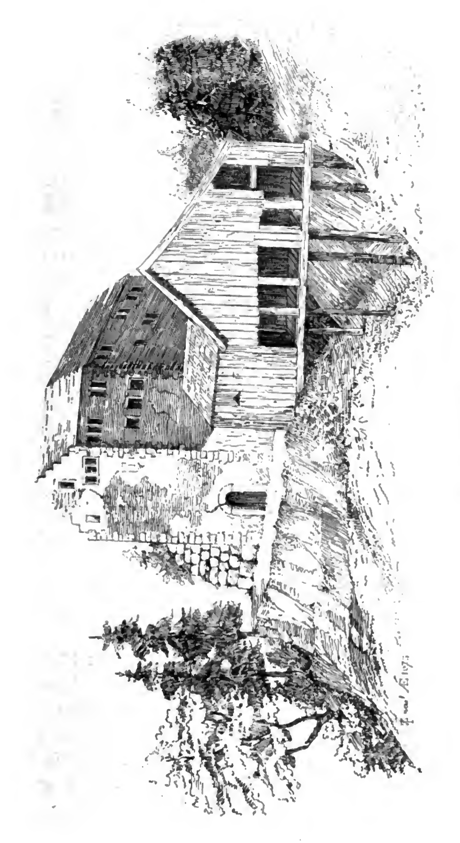
südöstlich durch zwei nahe beisammenliegende Gräben, einen tiefen innern und einen flachen äußern, gesichert. Diese Burg war wohl ein einfacher, starker Wohnturm mit einer Ringmauer.

Holzhausen, Grüningen. Die Holzhus oder von Holzhusen waren Keller von Bütschwil im Toggenburg; aber ein Dienstmannengeschlecht dieses Namens gab es nicht. Es scheint auf einem Hügel in Holzhausen eine Burg gestanden zu haben; denn bei Grabungen im Jahre 1905 stieß man dort auf uraltes Mauerwerk.

Kempten, Wetzikon. Die Freiherren von Kempten werden schon 1229 genannt, starben aber um 1400 aus. Burg und Gerichte verblieben bis 1798 immer in Händen von Geschlechtern, die in weiblicher Linie von den alten Freien abstammten. Im Kriege von 1296 zwischen Albrecht von Österreich und Bischof Rudolf von Konstanz, dessen Bundesgenossen die Zürcher waren, wurde die Burg von den Zürchern bis auf den Grund zerstört. Gerung von Kempten baute sie wieder auf. Im Jahre 1521 brannte sie infolge von Unvorsichtigkeit ab, der Turm wurde nicht mehr aufgebaut, das Wohngebäude dagegen wieder als Edelsitz hergerichtet. Der Burghügel befindet sich beim Hofe Burg, südlich vom Wallenbächli, 85 m über dem Pfäffiker See, fällt nach drei Seiten 20 bis 25 m tief steil ab, nach Südosten ist er mittelst zweier, 14 m auseinanderliegender Gräben von der Anhöhe getrennt. Zwischen beiden Gräben lag eine Vorburg. Über die mittelalterliche Anlage ist weiter nichts bekannt.

Liebenberg im Brand, Mönchaltorf. Hier saß einst ein Dienstmannengeschlecht, wahrscheinlich dasjenige, das einen Adler im Schilde führte, dessen Glieder als Lehensleute von St. Gallen, Diburg und Nellenburg, auch als Reichsministerialen auftraten und selbst mit freiherrlichen Geschlechtern verschwägert waren. Sie kommen von 1217 bis 1253 vor. — Liebenberg im Brand findet sich schon 1326 im Besitz eines Zweiges der Giel von Glattbrugg (St. Gallen), der sich nun Giel von Liebenberg nannte; 1391 verkaufte sie Wernher Giel von Liebenberg, dem inzwischen Glattbrugg von seinen Vettern her zugefallen war, an die Geßler zu Grüningen; diese verpfändeten die Burg 1407 an Walter von Casteln. Im ersten Zürichkriege, November 1440, gab der Zürcher Burghauptmann Rudolf Netstaller die ihm anvertraute Veste ohne Not preis; sie wurde von den Schwyzern und ihren Helfern zerstört. Noch am 12. Mai 1448 stellte Margaretha von Casteln, Gattin Rudolf Trüllereys, Forderungen dieser Veste wegen an die Stadt Zürich.

Es scheint aus allem hervorzugehen, daß die Vornehmeren von



Burg Kempten.

Nach einer Zeichnung von A. E. 1673.



Liebenberg im Brand, Mönchaltorf.
Nach einer Zeichnung von Schultheß-Kaufmann.

Liebenberg, die den Adler im Schilde führten, und von denen einer Reichsministerial war, auf Liebenberg im Brand saßen, während die Schenken von Liebenberg und die Schad von Liebenberg als Hofbeamte der Kiburger auf den beiden Liebenberg bei Zell wohnten.

Lehensträger von Nellenburg. Ulrich, Ritter von Liebenberg, Konrad von Liebenberg, Heinrich von Liebenberg.

Der höchst merkwürdige Turm der alten Burg ist am 15. November 1851 eingestürzt; wie ihn 1673 ein A. E. zeichnete, hat ihn noch um 1840 Herr Schultheß-Kaufmann aufgenommen und gleichzeitig eine Planskizze entworfen. Die Burg lag auf der äußersten Zunge einer nicht gerade sehr beträchtlichen Anhöhe nordöstlich von dem Hofe Lieburg, auf der West- und Südseite durch einen sehr tiefen Haupt- und einen unbedeutenderen Außengraben von derselben getrennt. Der Turm, der wohl nur zu Wehrzwecken diente, stand über dem westlichen Graben, an denselben lehnte sich südlich das Tor. Durch den Burghof gelangte man zu dem nach Osten gelegenen Wohngebäude. Die Anlage entspricht ganz

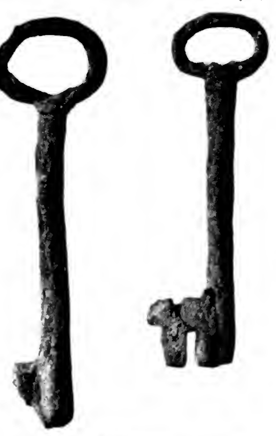
denjenigen von Manegg, Dübelstein u. a. Der Turm war äußerst merkwürdig, ihm glich nur derjenige der Burg Eschenbach (Luzern). Bei 9,15 m Grundfläche im Geviert ging er oberhalb des Türgeschosses in die Rundform über und erreichte eine Höhe von 22 m.



Liebenberg im Brand.
Inneres d. Turmes nach Schultheß-Kaufmann.

Im Jahre 1409, am 3. Juli, streckte Walter von Castelen der Stadt Zürich 200 rheinische Gulden vor, wofür ihm Zürich die Veste Liebenberg samt Zubehör verpfändete unter dem Vorbehalt, daß dieselbe der Stadt offenes Haus sei und mit Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes, sowie aller derjenigen Rechte, welche die Gebrüder Wilhelm und Hermann Geßler daran haben.

Wenn die Zeichnung von Schultheß auch im einzelnen richtig ist, so bestand das Mauerwerk auswendig aus unbehauenen Steinen von 1,5 m Länge und 70 cm Höhe, inwendig aus glatten Quadern. Da Rundtürme bei uns wenigstens erst im XIII. Jahrhundert gebaut wurden, so mag auch der Turm von Liebenberg im Brand in dieser Zeit auf einem älteren Unterbau in runder Gestalt höher geführt worden sein.



Schlüssel von Liebenberg im Brand.
(Im Besitze des Verfassers.)

Moos, Ettenhausen, Wetzikon. Nach einem Berichte von Dr. J. Messikommer (1857) befand sich eine angebliche Burgstelle bei Moos, im Bambele, rechts vom Sträßchen nach Erlosen, zwischen Wald und Ried, wenig erhöht, mit Spuren eines Grabens auf der Südwestseite. Die Steine des Turmes

sollen ums Jahr 1850 zum Bau eines Hauses in Bossikon verwendet worden sein. Die Burgstelle maß 18 m im Geviert.

Roßberg, Wald. Nach Stumpfs Chronik lag die Burgstelle nicht weit von Fründsberg, bei Hittenberg, auf einem Hügelchen mit tiefen Gräben ohne Gemäuer. Stumpf vermutete hier eine Holzburg; allein diese Burgstelle ist bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden und urkundliche Berichte fehlen.

Rüteliroos, bei Güntisberg, Gemeinde Wald, zwischen Kehlen und Kengelholz, wo Oberstlieutnant Haab eine Burgstelle entdeckte. Sie ist auf einem Bergvorsprung zwischen zwei kleinen Tobeln und war bergwärts durch einen doppelten Graben geschützt. Der Name und die einstigen Besitzer dieses Bürgleins sind nicht bekannt.

Stäg, Gemeinde Fischental. Ein Kiburger Dienstmann, Hugo von oder vor dem Stäg (de, ante Stægi) kommt als Amtmann von Graf Hartmann dem ältern von Kiburg zu Windegg im Gaster von 1252 bis 1257 mehrfach vor. Ob hier ein Stammsitz war, bleibt ungewiß, da das Fischental zu dem damals noch regensbergischen Grüningen gehörte. Eine Burgstelle findet sich auf dem Schloßkopf bei Stäg, auf dem linken Ufer der Töß und des Schmittenbachs, 200 m über derselben, nordwestlich von den Höfen Burgbühl und Schloß; sie ist vom Berge durch einen Graben getrennt. Die Mauern des Turmes sollen um 1780 noch mannshoch gestanden haben, dann aber zum Bau des Hofes Burgbühl verwendet worden sein. — Der obere Teil des Berges heißt Reinsberg; Murers Karte nennt deshalb die Burg Reynesberg, während sie bei Gyger als „zum Stäg" eingetragen ist.

Wald. Von einer Burg oder von einem Geschlecht von Wald ist nichts bekannt, nur Tschudi nennt eine Burg.

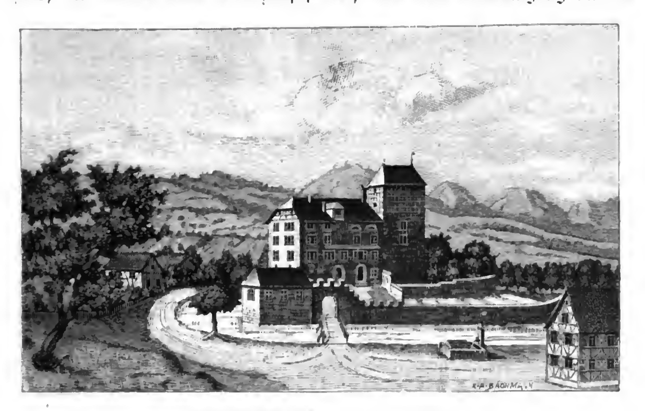
Wetzikon. Dieses Dorf trug schon im frühern Mittelalter z. B. 857 den Namen Rappoldskirch; noch in den Jahren 1258 und 1263 wurden Urkunden zu Rappoldskirch bei der Burg ausgestellt und 1320 eine auf dem Kirchhof zu Rappoldskirch. Schon im Jahre 1044 erscheinen allerdings urkundlich drei Edle von Wezinchova, die aber, wie auch die spätern Wetzikon, bis 1263 in durchaus keiner Beziehung zur Gegend von Wetzikon vorkommen und ebensowohl von Wetzikon bei Spiegelberg in der Nähe von Mazingen im Thurgau herstammen könnten. Möglicherweise haben sie den Namen ihrer thurgauischen Heimat auf die Burg zu Rappoldskirch übertragen, wo sie erst 1263 nachweisbar sind. Diese Freiherren von Wetzikon, Schildvettern sowohl der Freien von Kempten, als der

Thurgauer von Matzingen, die auffallend oft in der Umgebung der Grafen von Rapperswil und in der Gegend von Wetzikon vorkommen, scheinen mit Elisabeth, der Äbtissin des Fraumünsters, im Jahre 1298 erloschen zu sein. Im Jahre 1320 war Freiherr Peter von Ebersberg (Oberamt Tettnang), wahrscheinlich als Erbe der alten Freien, Herr zu Wetzikon. Verena von Ebersberg (1384 bis 1407) brachte die Burg an die Breitenlandenberg. Im Jahre 1526 kaufte sie Heinrich Weber von Egg. Von den spätern Besitzern sind die Meiß erwähnenswert, die die Herrschaft von 1606 bis 1755 innehatten.



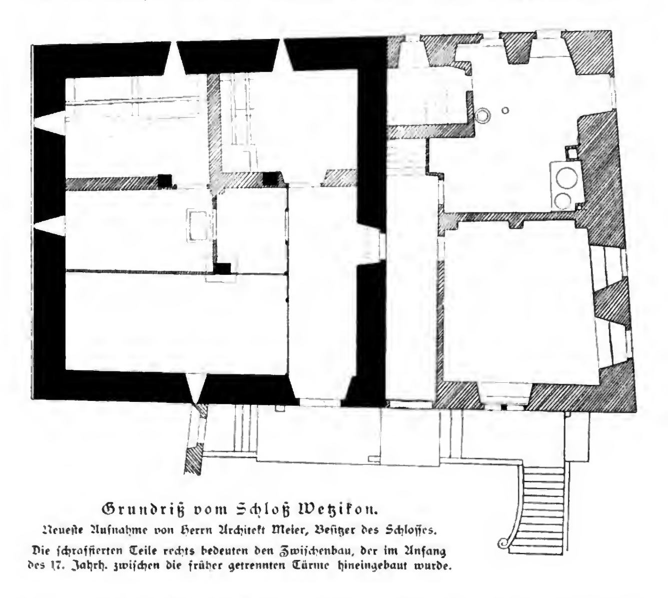
Schloß Wetzikon.
(Nach Gerold Edlibachs Wappenbuch in Donaueschingen.)

In den Jahren 1614 bis 1617 bauten Junker Hans Rudolf Meiß an den Schloßturm das jetzige herrschaftlich eingerichtete, geräumige Wohnhaus, an dem er über dem Hauptportal, über dem Kellereingang und an



Schloß Wetzikon anno 1606.
(Aus Studer, Die Edeln von Landenberg.)

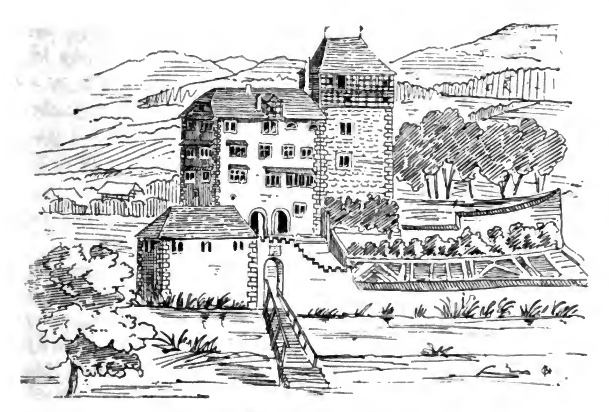
Fenstersäulen sein Wappen und das seiner Gemahlin, Anna Maria von Ulm, anbringen ließ. Im Frühling 1808 trat Gerichtsherr Wiser das Schloß seinem Tochtermann, Amtmann Burkhard von Zürich, ab; 1809 wurde ein Hauptmann Heinrich Vollenweider zu Wetzikon Miteigentümer des Schlosses und wohnte in demselben, 1815 wurde er alleiniger Besitzer desselben, verkaufte es aber 1823 um 4000 Gulden an



Grundriß vom Schloß Wetzikon.
Neueste Aufnahme von Herrn Architekt Meier, Besitzer des Schlosses.
Die schraffierten Teile rechts bedeuten den Zwischenbau, der im Anfang des 17. Jahrh. zwischen die früher getrennten Türme hineingebaut wurde.

Friedrich Nagel von Paris (1793 bis 1865), der 1839 in den Konkurs kam, woraufhin seine Verwandten das Schloß ziehen mußten. Dieser Nagel wußte nichts Gescheiteres zu tun, als den alten Hauptturm abzubrechen! Im Jahre 1865 kaufte das Schloß Heinrich Homberger von Mönchaltorf, dessen Erben es bis 1907 besaßen. Seit 1907 ist Herr Architekt Joh. Meier Besitzer desselben.

Die etwa 56 m lange und 26,5 m breite Burgstelle war von einem tiefeingeschnittenen, ovalen Wassergraben umgeben, der um so notwendiger



Schloß Wetzikon anno 1673.
Nach einer Zeichnung von A. E.

war, als das Schloß selber auf einer gar nicht besonders hohen Bodenerhebung erbaut wurde. Hier erhoben sich im XV. Jahrhundert zwei feste Türme, der östliche, damals niederere Hauptturm von zirka 14 m Länge und 10,5 m Breite, von dem noch die 1,45 m dicke, schwächste Westmauer erhalten ist, und der in das jetzige Wohngebäude umgebaute Westturm, der im XV. Jahrhundert der höhere war, ein Viereck von 13,5 × 13,5 m², mit 1,05 m Mauerdicke im Süden, 1,25 m im Norden und 1,10 m im Westen. Die beiden Türme waren 8 m voneinander entfernt.

Der Hauptturm scheint schon im XV. Jahrhundert auf der Nord- und Westseite mit einem Anbau versehen gewesen zu sein. Beide Türme trugen vorspringende, hölzerne Obergaden und waren durch einen gedeckten Brückengang miteinander verbunden. Auf der Ostseite befand sich der von der Ringmauer umfaßte Schloßgarten, auf der Südseite war das Schloß durch eine doppelte Mauer mit dazwischen liegendem, abgestuftem Zwingergarten geschützt. Das Tor und die den Zugang vermittelnde Brücke befanden sich im westlichen Teil der Südseite vor dem kleinen Turm.

Das heutige Wohngebäude nimmt den Raum des kleinen Turmes und des frühern, offenen Zwischenraumes zwischen diesem und dem Hauptturm ein; heute noch sind über dem Eingang die Wappen von Junker

Hans Rudolf Meiß und seiner Frau, Anna Maria von Ulm, deutlich sichtbar. In der Wohnstube des Burgherrn befand sich ein sehr schöner Winterthurer Ofen aus dem Jahre 1614.

Im Schloß Wetzikon ist jetzt die interessante, sehenswürdige Sammlung der Antiquarischen Gesellschaft Wetzikon untergebracht und zwar zu oberst in einem geräumigen Saale, den der kunstsinnige Besitzer des Schlosses in generöser Weise der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

Besitzer des Schlosses Wetzikon:

Rupolt, Rappold; 1229—1252 Ulrich von Wetzikon; 1263 Johannes von Wetzikon; 1378—1384 Peter von Ebersberg; 1384 Albrecht von Breitenlandenberg; 1402 Heinrich von Hettlingen; 1424 Hermann von Hinwil; 1430 Ritter Albrecht von Breitenlandenberg; 1443 Albrecht von Breitenlandenberg; 1470 Gotthard von Breitenlandenberg; 1492 Gotthard von Breitenlandenberg; 1526 Heini Weber von Egg; 1548 Jos. Weber; 1572 Jakob Weber.

Zürcher: 1581 Junker Marx Escher; 1582 Junker Beat Hirzel; 1598 Junker Hans Heinrich Zoller; 1606 Junker Hans Rud. Meiß; 1633 Hauptmann Junker Heinrich Meiß; 1646 Jkr. Achior Meiß;



Schloß Wetzikon anno 1908.

1687 Jkr. Hans Meiß; 1716 Jkr. Joh. Jak. Meiß; 1751 Jkr. Heinrich Meiß; 1755 Hans Jak. Koller, Glockengießer; 1757 Hauptmann Hans Heinrich Grob; 1766 Leutnant Hans Rud. Ulrich; 1784 Joh. Ludwig Wiser, Arzt; 1808 Amtmann Burkhard.

1808: Heinrich Frei, Heinrich Zangger, Jakob Hämig, Hans Jak. Künzli; 1809 die vorigen und Heinrich Vollenweider; 1815 Heinrich Vollenweider; 1823 Friedrich Nagel; 1839 dessen Erben; 1865 Heinrich Homberger; 1907 Architekt Joh. Meier.

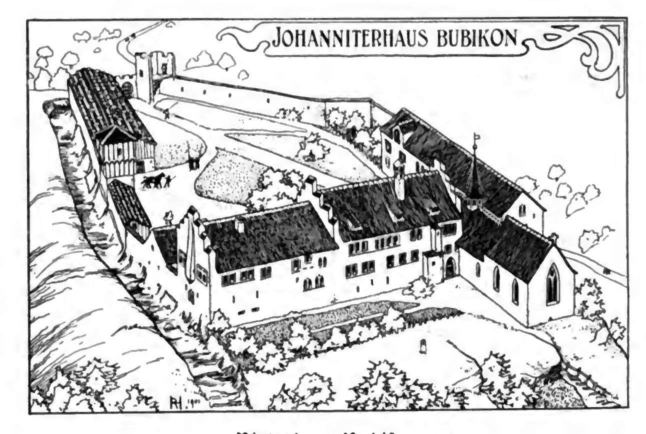


Das Ritterhaus Bubikon.

Das Ritterhaus Bubikon führt seinen Namen vom Orden der Johanniter (Hospitaliter, Malteser), der zur Zeit der Kreuzzüge in Jerusalem entstand. Dort hatten nämlich schon im elften Jahrhundert Kaufleute aus Amalfi ein Kloster mit Hospital zur Aufnahme und Pflege von Pilgern und Kranken gegründet, das dem heiligen Johannes von Alexandrien geweiht war. Außer der Krankenpflege machten sich die Johanniter zur Pflicht, das heilige Land gegen die Ungläubigen zu verteidigen. Ihren Namen erhielten diese Hospitaliter von Johannes dem Täufer, dem Schutzpatron ihres Ordens. Sie unterschieden sich in Ritter, Priester und dienende Brüder und trugen ein schwarzes, mit weiten Ärmeln und einer Kapuze versehenes Gewand, an dem auf der linken Seite ein weißes, achtspitziges Kreuz angebracht war.

Bald nach den Kreuzzügen erwarben sich die Johanniter auch bei uns in der Schweiz ausgedehnte Besitzungen und stifteten Ordenshäuser (Komtureien, Kommenden) und ein solches ist eben das Ritterhaus Bubikon. Es wurde zwischen 1191 und 1198 von Graf Diethelm von Toggenburg gegründet.

Daß die ganze Anlage mit ihren hohen, dicken Mauern, wehrhaften Türmen, ihrem Tor mit Zugbrücke und Fallgitter, dem Graben auf der West- und Südseite, der weiten Hofstatt, den Gebäuden, der Kapelle, dem Rittersaal ꝛc. von großer Ausdehnung war, zeigen zur Genüge die Abbildungen. Der gegen die Bahnlinie hervortretende, altersgraue Teil ist



Ritterhaus Bubikon.
Nach einer Zeichnung im Landesmuseum in Zürich.

die Kapelle, an die sich (gegen Bubikon) die ehemaligen Speicher anschließen; vorn (gegen Rüti) ist die Komturei.

Von 1217 bis 1457 hatte das Ritterhaus Bubikon 20 urkundlich nachweisbare Vorsteher, Komture. Von diesen waren folgende zugleich Vorsteher des Johanniterhauses Wädenswil: Hugo von Werdenberg I, (1297—1330) und sein Neffe gleichen Namens (1337—1363), ferner Herdegen von Rechberg (1342—1354), Hartmann von Werdenberg (1377—1412), Hugo von Montfort (1393—1444), Johannes Lösel (1445—1457).

Im Alten Zürichkrieg wurde 1443 auch das Ritterhaus von den siegreichen Schwyzern überfallen und verbrannt, aber sogleich wieder aufgebaut, und 1525, im Bauernaufstand, wurde es arg geschädigt und teilweise geplündert, jedoch gleich wieder hergestellt.

Zum erstenmal erscheint ein Verwalter weltlichen Standes anno 1484 in der Person des Felix Warenberg von Tobel, Eigenmann der dortigen Kommende.

Von Bedeutung ist der Hausbrief, der wegen Streitigkeiten zwischen dem Vorsteher und den Eigenleuten am 12. September 1483 für die Angehörigen der Kommende Bubikon vereinbart und am 3. Oktober 1485

vollendet wurde. Darin wurden in 38 Artikeln die Huldigungsverhältnisse, die Gerichtsordnung, das eheliche Güterrecht, die Erbschafts- und Fallverhältnisse, die Pfändung festgesetzt, und er behielt seine Gültigkeit bis 1798.

Nach Waldmanns tragischem Ende erhielt auch Bubikon am 9. Mai 1489 einen Spruchbrief für seine niedern Gerichte zu Wangen, laut dem es dort bis 9 ℔ büßen durfte; auch mußten die Eigenleute in der Herrschaft Grüningen nur dem Orden fortan ein Fastnachthuhn von jeder Feuerstätte entrichten, dem Landvogt zu Grüningen aber nicht.

Nachdem 1509 der Verwalter Hans Staler nach dem nahen Wald übergesiedelt war, folgte ihm im Amte der berühmte Chronist Johannes Stumpf.

Laut einem am 14. Februar 1528 von Stumpf, Johann Brennwald und dem Ratsverordneten Ulrich Stoll aufgenommenem Inventar standen in den verschiedenen Kammern des Ritterhauses im ganzen 24 Bettstatten. Ein sprechendes Zeugnis legt das Inventar ferner ab von der Gutswirtschaft im Ritterhause, indem vorhanden waren: 8 Pferde, 2 Füllen, 10 Zug Pflugochsen, 30 Kühe und 2 Stiere, 10 zweijährige, 19 jährige und 19 Saugkälber, 10 Schweine; im Käsegaden waren 136 Käse und auf den Schütten beträchtliche Getreidevorräte.

In der Reformation wurde auch das Ritterhaus Bubikon, wie die Klöster überhaupt, im Jahre 1525 aufgehoben. Aber schon am 12. Dezember



Nach einem Gemälde in der Hofstube des Ritterhauses, 1789.

1532 wurde das Johanniterhaus Bubikon dem Hochmeister des Johanniterordens, Johannes von Hattstein, wieder zurückgegeben, jedoch unter der Bedingung, daß fortan ein reformierter Zürcher als Schaffner für den Verwaltungsbezirk, die Kommende, eingesetzt werden müsse.

Wichtig ist, daß neben Klöstern und Stiftshöfen, das Ritterhaus Bubikon eine Asylstätte, Freistätte, war, wie überhaupt die Häuser der Ritterorden. Schon durch ein Sonderrecht von Kaiser Karl IV. aus dem Jahre 1378 fand das Asylrecht ausdrückliche Anerkennung, indem es in diesem Privileg heißt: „Es sollen alle ihre Häuser in allen



Ritterhaus Bubikon anno 1908, Nordseite.

deutschen Landen und dazu alle, die mit Leib und Gut dahinfliehen, frei und sicher sein, also daß niemand ihr Leib und Gut freventlich noch mit Gewalt daraus nehmen solle, in keiner Weise."

Diese garantierten Rechte wurden dem Orden von spätern Kaisern bestätigt.

Um sich das Asylrecht neuerdings zuzusichern, richteten im Jahre 1541 die Untertanen des Amtes Grüningen an den Rat in Zürich das Gesuch, ihnen wieder eine Freistätte zu bewilligen, damit, wenn einer wegen Frevel, Übertretungen, Händel u. dgl. aus dem Amte fliehen müsse, er sich

nicht bei Nachbarn mit großen Kosten unterhalten müsse. Der Rat gewährte die Bitte, worüber am 23. März 1541 eine Urkunde ausgestellt wurde, sodaß das „Gotshus Bubigken" wie in frühern Jahren wieder als Asylstätte benutzt werden durfte, wie es in der Urkunde heißt:

„Als zu einer freyen Maalstatt und platz der Freyheit angezeigt und bestimmt und ihnen daselbst um zimmlich, ehrlich, verantwortlich fräffel, übertrettungen, händel und sachen, die schandtlich, unehrlich, lesterlich, malefizisch händel nicht berührend und darumb man nach gewohnheit und gemeinem Rechten dißer Landen freyheit zegeben pflegt und die das Recht und Freyheit lyden mögend — günstigklich bewilliget — und dieses orth zu einer gemeinen Freyheit b'kehnt haben. Also daß sich die gemelten Amtslüth von Grüningen umb solich sach, darumb Freyheit zugeben, auch allermaaß und gstalt es bißhar inn unßer Statt, in unserm Gottshuß zum Frauw-Münster brucht, und von altem har kommen ist, Sechs Wuchen und drey Tag inn obgemeltem huß enthalten, und da uff ihren Kosten Schirm und Freyheit suchen und haben . . ."

Für solche Flüchtlinge war im Ritterhaus offenbar eine eigene Kammer mit Betten eingerichtet.

Am gleichen Tag erhielt auch der Schaffner des Ritterhauses, Oswald Wirz, vom Rat ein Schreiben, durch das ihm mitgeteilt wurde, daß die Kommende Bubikon wieder zu einer Freistätte erhoben worden sei. Beigelegt war ferner ein Schreiben an den Ordensmeister „Johansen von Hadtsteyn Sanct Johanns Ordens Meyster inn Tütschen Lannden vnd vnseren insunders günstigen Herren vnd lieben Burger", das der Schaffner Wirz ihm einhändigen mußte, damit auch er, der Ordensmeister, seine Einwilligung gebe.


Ritterhaus Bubikon, 1908, südöstliche Ecke.

Die Komturei besaß die Kirchensätze zu Bubikon, Hinwil und Wald.

Marx Vogel von Talwil, Amtmann des Hochmeisters Adam von Schwalbach in Bubikon, führte 1570 eine vollständige Ausbesserung des Ritterhauses durch und

ließ das Konventhaus teilweise neu bauen. Am 11. Mai 1618 verkaufte der Hochmeister Fürst Johann Friedrich Hundt von Saulgau (Sulgau) der Stadt Zürich um 20,000 Gulden das Amtshaus an der Schifflände in Zürich, die Kirchensätze, die Zehnten zu Buchs und Wangen und die Gerichte zu Brüttisellen und Wangen, sodaß dem Orden nur noch die direkt mit dem Ritterhause verbundenen Besitzungen verblieben.



Ritterhaus Bubikon, 1908, Ostseite.

Im Jahre 1769 war letzter Statthalter, später Pächter, der geistreiche Felix Lindinner von Zürich, der Bubikons Vergangenheit in zwei großen Bänden verewigte und über 500 Urkunden darüber in einem hübsch geschriebenen Diplomatarium gesammelt und geordnet hat. Zwanzig Jahre später, 1789, kam wieder eine Handänderung vor, indem der Hochmeister Benedikt Graf von Reinach die ganze Herrschaft Bubikon mit allen Rechten um 100,000 Gulden an Junker Gerichtsherr Escher von Berg verkaufte, und ein Jahr drauf gingen die Gerichte, Zehnten, Kirchensätze usw. um 108,241 Gulden 19 ß an die Stadt Zürich über; das Ritterhaus mit seinen Gütern, etwa 223 Jucharten beim Ritterhause und etwa 22 Jucharten im nahen Kämmoos, verblieben jedoch in seinem Besitze. Später ging das Ritterhaus mit den Gütern an Oberst Meyer über, den nachherigen Oberamtmann zu Grüningen. Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde in den Räumlichkeiten des Ritterhauses eine — Baumwollspinnerei eingerichtet.

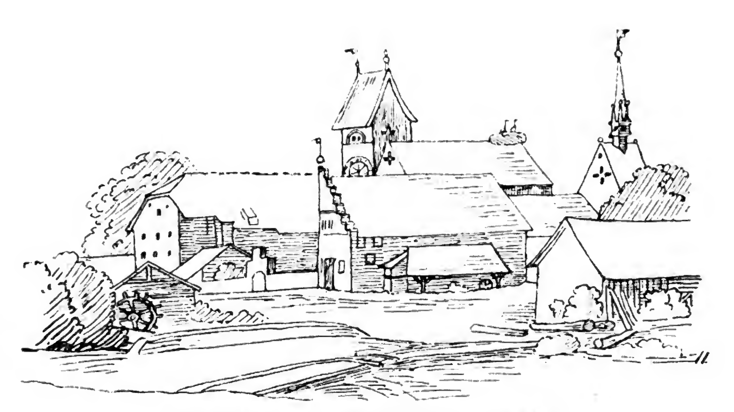
Bei allen Schädigungen und Umbauten blieb zum Glück die große Grabplatte mit der liegenden, lebensgroßen Gestalt des Gründers († 1212) erhalten und befindet sich jetzt im Landesmuseum.

Die Chronik von Stumpf enthält kein Bild vom Ritterhaus Bubikon, nur Bilder von Wappen.

Immer herrschten rege Beziehungen zwischen Bubikon und den Johanniterhäusern Küsnacht bei Zürich (Seminar) und Wädenswil.

Jetzt besitzen das Ritterhaus drei verschiedene Eigentümer, von denen einer ungefähr die Hälfte der Güter besitzt.





Ansicht des Klosters Rüti um 1630.
Skizze von Konrad Meyer.
(Mitt. d. Antiq. Ges. Zürich, Bd. 24.)

Die Prämonstratenser Abtei Rüti.

Im Anfang des XII. Jahrhunderts lebte zu Xanten der Chorherr Norbert von Genepp, geboren 1082, der Hofkaplan Kaiser Heinrichs V. war. Als er im Alter von 33 Jahren einmal einen Ausritt machte, wurde er vom Blitze zu Boden geworfen, darob er so umgestimmt wurde, daß er die Welt floh und 1119 auf einer Waldwiese zwischen Laon und Coucy (Nord-Frankreich) ein Kloster gründete. Dieses nannte er Prémontré (pratum monstratum), weil ihm diese Wiese durch ein Traumgesicht als Baustelle bezeichnet worden war. Darum nannten sich die Mönche dieses Klosters Prämonstratenser. Sie trugen ein weißes Gewand, wie die Augustiner, lebten nur der Andacht und Seelsorge, redeten nur das Notwendigste, Schweigen war strenge Vorschrift.

Früh schon haben sich die Prämonstratenser in der Schweiz niedergelassen und Klöster gestiftet. Über das Kloster Rüti existiert eine 1441 verfaßte Stiftungsurkunde, das cartularium Rutinense. Diese meldet, daß Ulrich, Probst des Prämonstratenser Klosters Churwalden, wegen

Streitigkeiten mit den Klostergenossen das Kloster 1206 mit seinem Prior Luther und einigen Chorherren verlassen habe. Bei Lütold von Regensberg soll er Zuflucht gefunden haben. Vielleicht aber ist er von diesem nach Rüti berufen worden, um dort ein Kloster zu gründen und Ketzer in dorten zu vertreiben. Sei dem, wie ihm wolle, fest steht, daß Lütold dem Probst Ulrich 1208 das Gut Rüti mit der dortigen Nikolauskapelle zur Erbauung eines Klosters überlassen hat. Sogleich erbaute Ulrich zuerst eine hölzerne Kapelle, sowie die nötigsten Wohnräume und Arbeitsstätten. Dann legte er 1214 den Grundstein zur steinernen Klosterkirche.

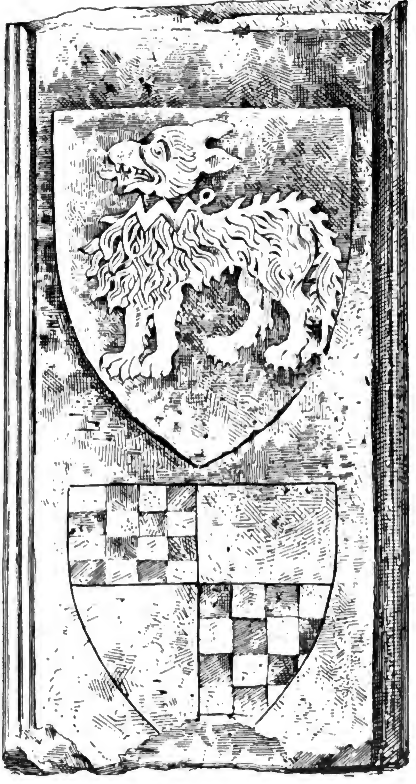
An einer Versammlung von Geistlichen in Hombrechtikon am 13. Januar 1217 wurde von Lütold von Regensberg und seinem gleichnamigen Sohne eine Urkunde ausgestellt, in der an das geschenkte Gut die Bedingung geknüpft wurde, daß der Prämonstratenser Orden eingeführt werden solle. 1219 wurde der Hochaltar eingeweiht und zwar von Bischof Rüdiger von Chiemsee in Anwesenheit des Erzbischofs von Salzburg, Eberhard von Regensberg, eines Bruders des Stifters.

Wie es bei allen ältesten Klöstern der Fall war, bildete auch das Kloster Rüti in seiner ganzen Anlage ein selbständiges, abgeschlossenes Gemeinwesen. Seine einzelnen Teile waren: Das eigentliche Klostergebäude mit Kreuzgang an der nördlichen Langseite der Klosterkirche; Pfarrhaus, Fruchtspeicher, Mühlen, Säge, Stampfe, Pfisterei, Ölhaus, Bindhaus, Marstall, Scheune mit Viehställen, Gasthaus, Schmiede, Lehenhof, innerer und äußerer Klosterhof; Umfassungsmauern, von denen jetzt noch eine steht; eine Ziegelhütte, über der Jona drüben; ein Honiggarten (Bienenstand) bei der Kirche.

Aus der Tatsache, daß 1298 sich in allen Teilen der Kirche Altäre befanden, können wir schließen, daß damals der Bau der Klosterkirche, unter Abt Johannes I. (1286 bis zirka 1300) vollendet war. In dieser Zeit waren im Kloster auch einige Insassen freiherrlichen Standes, z. B. Diethelm, Sohn Lütolds VI. von Regensberg, Rudolf von Kempten. Dann füllte sich die Klosterkirche allmählich auch mit Grabdenkmälern, ganz besonders seit der Schlacht bei Näfels, 9. April 1388, nach der 379 bei Näfels ausgegrabene Leichname in einem Massengrab bei der Klosterkirche in Rüti bestattet wurden und die Vornehmsten der Gefallenen Denkmäler in der Kirche erhielten.

Von 1371 an bis zum Ende des Alten Zürichkriegs 1450 stand das Kloster in großem Wohlstand und erfreute sich einer vorzüglichen Verwaltung.

Wurde unter Abt Markus Wyler in den Jahren 1490—1499 eine durchgreifende Haupterneuerung der Klosterkirche vorgenommen, so ließ sein Nachfolger, Abt Felix Klauser, die Kirche inwendig mit flachgeschnitztem Täfer und einem prachtvollen (jetzt noch in der Sammlung Usteris vorhandenen) Glasgemälde schmücken. In sittlicher Hinsicht jedoch ging es unter Abt Klauser jedenfalls gar nicht musterhaft zu, denn der Chronist Stumpf, seit 1522 Johanniterprior in Bubikon, berichtet, daß er bei seinen Besuchen im Kloster immer Dirnen getroffen habe. (S. über Klauser den Abschnitt über den Bauernaufstand.)



Grabstein Friedrichs V.
in der Kirche zu Rüti, 1 : 15.
(Mitt. d. Antiq. Ges. Zürich, Bd. 24)

Nur noch drei Konventherren waren 1527 im Kloster, Zürich zum Trotz, denen nicht gerade ein ehrenhafter Lebenswandel nachgerühmt wird!

Von Amtmann Rudolf Waser (1680 bis 1686) existieren vorzügliche Zehnten-Urbare mit hübschen Katasterplänen auf Pergament.

Bedeutend war der Besitz des Klosters an Gütern und Gefällen; überdies besaß es 14 Kirchensätze, auch Amthäuser in Zürich, Winterthur und Rapperswil. Ihm gehörten folgende Kirchen: Seegräben (seit 1219), Bollingen (1229), Tunbrunnen bei Wil (1289), Eschenbach (1309), Aadorf (1349), Dürnten (1359), Fischental (1390), Elsau (1396), Wangen im Gaster (1414), Uster (1438), Fehraltorf (1469), Schmerikon (1509 von Bollingen losgetrennt), Volketswil (1521 von Uster abgetrennt).

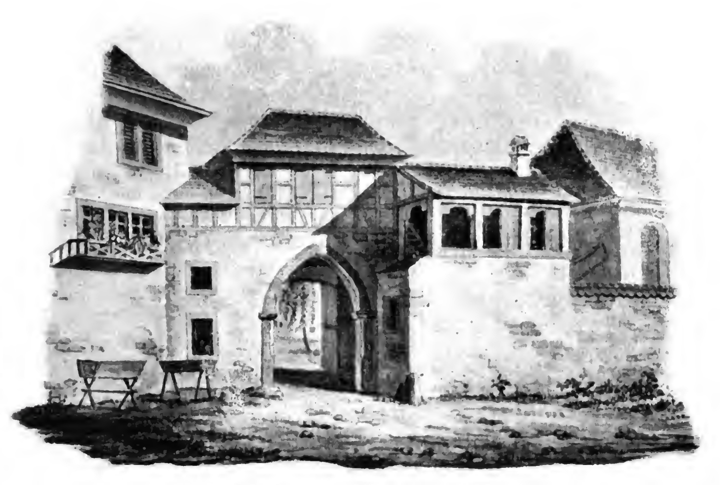
In der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember 1706 brannte der Helm des Turmes ab und die drei Glocken schmolzen; auch das Dach der Kirche, die Wohnung des Amtmanns und große Vorräte verbrannten. 1707 wurde die Kirche wieder hergestellt und der Turm mit neuen Glocken versehen. Allein bei diesem Aufbau wurden leider viele Altertümer ruiniert, sogar der schöne Kreuzgang bis an zwei Rundbogen abgebrochen. Der höhere, östliche Teil und der Bau von der Dachhöhe der übrigen Klostergebäude wurden unter ein Dach gebracht.

Im Frühling 1771 wurde die Kirche wegen Baufälligkeit abgeschlissen und eine neue gebaut, diese aber um 12 m kürzer gemacht, wobei die Vorhalle mit der Toggenburgerkapelle verschwand; nur der Ostflügel (Turm und Tor) blieb bis 1860 stehen. (Grundriß der Kirche von Heinrich Schinz von 1745 und Plan von 1770, Staatsarchiv.)

Die Klosterkirche zu Rüti war hauptsächlich aus sehr guten Tuffsteinquadern erbaut und muß, besonders wegen ihres schönen, hohen Gewölbebaus, einen imposanten Eindruck gemacht haben.

Erneuerungen in der Kirche.

Im Herbst 1903 beschloß die Bürgerschaft von Rüti, eine neue unterirdische Heizung zu erstellen, bei welchem Anlasse gleich eine durchgreifende Erneuerung des Innern der Kirche vorgenommen wurde, wozu der Staat zur Verschönerung seine Hand bot, da ihm ja die Bau- und Unterhaltungspflicht des Gotteshauses überbunden ist. Mit großem Geschick ist bei diesen Restaurationsarbeiten vorgegangen worden. Waren schon 1894 einige Bilder, die unter Abt Markus Wyler entstanden sind, zum Vorschein gekommen sind, nämlich das jüngste Gericht, so zeigte sich erst recht bei diesen 1903 und 1904 vorgenommenen Renovationen, was für einen reichen, lieblichen Bilderschmuck die ehrwürdige Klosterkirche in ihrem Innern besaß. Großes Verdienst hat sich bei diesen Arbeiten der kunstsinnige Herr Kantonsbaumeister H. Fietz erworben; auch haben die



Das Klostertor zu Rüti, 1840.
Zeichnung von Ludwig Schultheß-Kaufmann.
(Mitt. d. Antiq. Ges. Zürich, Bd. 24).

Maler Gubler und Schwepper und die Firma Schmid & Söhne in Zürich und Pfarrer Steiner in Rüti bei diesen Auffrischungs- und Erneuerungsarbeiten und der Entzifferung der schwierigen Inschriften großes Verständnis an den Tag gelegt.

Entschieden am besten ist der Bilderschmuck des Chorbogens und seiner Vorlagen erhalten. Halbfiguren bilden die Zierde des Hauptbogens und seiner Träger. Links ist die Hauptfigur eines Bischofs und gegenüber die eines Papstes, darüber sind je drei **Propheten** gemalt, die, von unten beginnend, in folgender Reihenfolge angeordnet sind, links: Hiob, Jeremias, Josaphat; rechts, am Halbpfeiler über dem Papste: Ezechiel, Salomo und David; alle mit einer kurzen Inschrift versehen. An der Kämpferschräge der nördlichen Vorlage steht die Jahrzahl 1492, darüber an der Bogenstirne ist Petrus gemalt und als Gegenstück rechts Paulus; im Scheitel das Schweißtuch der S. Veronika mit dem dorngekrönten Heilandshaupte.

An der Leibung des Chorbogens thronen acht **heilige Frauen,** je vier auf einer Seite, hübsch von Zierat umrankt. Den nördlichen Bogen schmücken, von oben angefangen: S. Ursula, mit dem Pfeil; S. Apollonia, mit Zange und Zahn; Maria Magdalena, mit der Salbenbüchse; S. Dorothea, mit dem Rosenkorb und dem Rosenkranze. — Am südlichen Bogenschenkel sind gemalt, von unten beginnend: S. Helena (nächst der Kanzel) mit braunem Kreuze; S. Margareta, mit Kreuzstab und Drachen; S. Barbara, mit Turm, Kelch und Hostie; S. Katharina mit Schwert und Rad. Alle sind überaus anmutige Frauengestalten, zudem die herrlichen Farbentöne ihrer Gewänder und des Grundes den Effekt erhöhen. Auch die bildlichen Darstellungen der alttestamentlichen Könige und Propheten sind in trefflicher Zeichnung und leuchtenden Farben ausgeführt.



Schlußstein (Schwörhand) in der Kirche zu Rüti.
(Anz. f. schweiz. Altertumskunde. 1904.)

An der Leibung der Pfeiler, also an den Trägerwangen unter dem Bogen, prangen die Bilder der **klugen** und der **törichten Jungfrauen,** die klugen an der nördlichen Seite, die törichten bei der Kanzel, je vier übereinander. Die klugen Jungfrauen tragen die Lichter aufrecht und brennend, die törichten halten sie umgestürzt. Auch diese Bilder sind reizend gemalt.

Im Innern des Chorbogens sind hübsche Ornamente angebracht, stilisierte Blätter mit Früchten, grünes Reblaub mit dunkelblauen Trauben. Im Zentrum ruht der Schlußstein, die vier Kreuzrippen zusammenfassend; es ist eine in Stein gemeißelte, fleischfarbene Hand.

An der Ostseite waren zu beiden Seiten des Fensters die Gestalten der Verkündigung gemalt, links die Madonna, gegenüber der Engel. In winziger Gestalt war unter der Madonna Abt Markus abgebildet. Die Malereien an den Torwänden waren zu verblichen und schadhaft, als daß sie hätten erhalten bleiben können. Nur die Schilde wurden mit sorgfältiger Ergänzung an ihren ursprünglichen Stellen aufgefrischt. Farbige Photographien aller Schildereien sind von der kantonalen Baudirektion



Chorbogen in der Kirche zu Rüti.

(Anz. f. schweiz. Altertumskunde, 1904.)

dem Archive der „Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler" geschenkt worden.

Außer den aufgefrischten Gemälden ist eine wahre Perle des Chores das zierliche Sakramentshäuschen des Abtes Markus Wyler, an der Nordseite, das zur Aufbewahrung des Abendmahlkelches und -brotes diente, und unter dem die Jahrzahl 1490 steht. In den obern Ecken ist das Wappen von Rüti, ein rotes R auf gelbem Schilde und dasjenige des Abtes Wyler, gelber Stern und weißer Winkelhaken auf blauem Grunde.

Obschon die verschiedenen Chorgemälde nicht von der gleichen Künstlerhand geschaffen worden sind, lassen sie sich doch in einen gedanklichen Zusammenhang bringen, da sie durch einen Willen und in der gleichen Zeit entstanden sind.

Als man den Chorboden abdeckte, kamen drei Grabplatten zum Vorschein, von denen die bedeutsamste die Überreste des Abtes Markus Wyler einst deckte. Die beiden andern sind Denkmäler von Amtmännern aus dem XVII. Jahrhundert, nämlich von Oswald Keller und Hans Ulinger.

Die Chorstühle stammen aus dem Jahre 1772 und stehen in ihrem altertümlichen Gepräge zum Ganzen in harmonischem Einklang.



Die Freien in der Herrschaft Grüningen.

Die Quellen, die uns über das Vorhandensein und den Rechtszustand der freien Leute Kenntnis geben, sind leider nicht so häufig und reich an Inhalt, wie es wünschenswert wäre. Wir müssen wohl bedenken, daß sich die erhaltenen Urkunden fast durchweg auf eine Zeit beziehen, in der die Eigentümlichkeiten des Standes der Freien abzunehmen beginnen und eine Ausgleichung mit den andern Klassen der bäuerlichen Bevölkerung im Zuge ist. Ganz bestimmt ist aber das Standrecht der Freien im XIII. Jahrhundert noch scharf und deutlich ausgeprägt gewesen. Nur die Kombination der zerstreuten Quellen kann uns wenigstens notdürftig über den Stand der Freien Aufschluß geben.

Quelle: Habsburgisches Urbar, von Prof. Dr. Schwyzer, II 2.

Was das Amt Grüningen betrifft, so kamen die Freien in diesem Landesteile zahlreicher vor als in den andern Gegenden des heutigen Kantons Zürich. Das Habsburgische Urbar erwähnt freie Leute („vrie liute") in Binzikon, Bertschikon, Dändlikon, Egg (Freien-Egg und Kilchen-Egg), Eßlingen, Ettenhusen, Fischental, Goßau, Izikon, Holzhusen, Hombrechtikon, Maur, Ottikon, Ueßikon, Vollikon, Wernoltshusen, Walfershusen. Es sind dies kleine Ortschaften, die sich zum Teil durch ihre Namen als Ansiedelungen eines Geschlechts, einer Sippe, verraten.

Offenbar haben die freien Ortschaften immer unter den Kiburgern und Habsburgern als Landgrafen gestanden und mögen erst von den Habsburgern für den Bezug der Einkünfte dem Amtmann von Grüningen unterstellt worden sein. Das Vogtrecht, das die Freien in den genannten Ortschaften gaben, bestand meistens in Haber, Nüssen und Geld, seltener Kernen, und ist so konstant, daß sich die Ansätze in dem Urbar von 1482 mit nicht großer Abweichung wiederfinden.

An der Spitze der Abteilung für die freien Leute des Amtes Grüningen führt das Urbar ausdrücklicher als sonst die Gerichtsstätte an, wo für alle im ganzen Umkreis des Amtes zerstreut umherwohnenden Freien Gericht gehalten wurde: „Ze Binzinkon lit der vryen luten dingstat, da dieselben vryen ir recht bietent und nemen umb ir eygen."

Das älteste Dorfrecht, datiert vom Jahre 1435, ist die Öffnung von Binzikon, und diese läßt deutlich den Charakter des Freigerichts einer freien Genossenschaft unter dem Landgrafen erkennen. Zweimal jährlich, im Mai und im Herbste, soll auf der „fryen Dingstatt zu Binzikon" Gericht gehalten werden, im dritten Jahr aber zu Bertschikon, wie auch noch anno 1511 Binzikon abwechselnd mit Bertschikon als freie Dingstatt bezeichnet wird und zwar für die sieben Dörfer Binzikon, Bertschikon, Freien-Egg, Goßau, Izikon, Ottikon und Wernetshusen. Es ist also nicht einmal mehr die Hälfte der Dörfer, die im Habsburgischen Urbar vorkommen und in denen es freie Leute gehabt hat. Entweder waren jene Freien verschwunden oder dann waren sie andern Ämtern zugeteilt.

Im Amt Grüningen gab es aber noch eine andere Genossenschaft freier Leute, die jedoch nicht unter kiburgischer Landgrafschaft stand, und die geschichtlichen Zeugnisse hierüber beweisen uns, wie schwierig es für die isolierten, bäuerlichen Freien war, ihre Selbständigkeit zu behaupten. In dem Dorfe Ferrach („Verrich") bei Rüti war eine Gemeinde kleiner, freier Grund-

eigentümer (homines liberales), über welche die Grafen von Toggenburg, Diethelm und Kraft, die Vogtei besaßen. Nun scheint es aber, daß die Toggenburger ihre Grafengewalt zu Bedrückungen mißbrauchten, sodaß es den Leuten zu Ferrach unter ihrer Herrschaft nicht mehr recht wohl war und sie ihrer los zu werden trachteten. Darum schlossen die Freien von Ferrach im Jahre 1238 einen Vertrag mit dem ganz nahen Kloster Rüti. Nach der lateinischen Urkunde bezahlte das Kloster den Grafen von Toggenburg 80 Mark Silber (4000 Frk.), von welcher Summe in der deutschen Urkunde nichts steht. Alle ihre liegenden Güter traten die Freien zu Ferrach dem Kloster zu Eigentum ab, empfingen sie aber wieder als Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 6 Pfund (120 Frk.). Dieser Zins repräsentiert wohl das früher an die Toggenburger bezahlte Vogtrecht oder die Vogtsteuer. Obgleich sie ihre Güter nun nicht mehr besaßen und ungeachtet dieses Zinses wollten die Leute von Ferrach Freie bleiben und nicht zu Hörigen heruntersinken, wie das bei ähnlichen Fällen früher meistens geschehen war. Darum mußte ihnen das Kloster in der Urkunde versprechen, ihnen außer dem genannten Güterzins keine weitern Lasten aufzulegen, das Erbrecht der Kinder und Verwandten völlig unangetastet zu lassen, weder Fall noch Ehrschatz von ihnen zu beziehen. Dagegen mußten sie unter der Gerichtsbarkeit des Probstes stehen, sodaß sie also das wohl früher gehabte Recht, einen freien Richter aus ihrer Mitte zu wählen, verloren. Außerdem wurde die engste Gemeinschaft mit den übrigen Gotteshausleuten des Klosters hergestellt; sie erhielten mit diesen gemeinsames Gericht, Eherecht, Ehegenossenschaft (Konnubium), während sich sonst Freie zur Wahrung ihres Standes vor Heiraten mit Hörigen ängstlich hüteten. Allein, da ihnen andere Heiratsverbindungen, auch mit andern Freien, verboten waren, wurden sie allmählich doch immer mehr den Eigenleuten gleichgestellt und mußten in diesen aufgehen. Das mag das Schicksal vieler freier Gemeinden gewesen sein.

Das Pergament liegt im Original auf dem Staatsarchiv in Zürich und hat ein Format von 16 × 54 cm. Nach der länglichen Form und dem schmutzigen Aussehen der Urkunde könnte man meinen, daß sie als Offnung bestimmt und benutzt wurde. Dann wäre dies die älteste deutsche Urkunde unseres Zürcher Gebietes. Die Sprache hält man für zu gut und zu originell, als daß eine Übersetzung der lateinischen Urkunde ist, machen doch auch viele Stellen den Eindruck, daß eher die lateinische nach der deutschen übersetzt worden ist. Auch müssen wir be-

denken, daß der Vertrag der Bauern, die kein Latein verstanden, gemacht wurde; darum machte man doch gewiß nicht zuerst eine lateinische Urkunde.

Wie es überhaupt die Klöster verstanden, rasch sich einen großen Grundbesitz zu erraffen, zeigt in glänzender Weise das **Kloster Rüti,** hatte es doch 40 Jahre nach seiner Gründung außer in Rüti schon Höfe in Seegräben, Hischwil (Wald), Tägernau (Goßau), Hinwil, Riedikon, Werrikon, Uster, Oberdürnten, Küsnacht, Trichtenhusen, Zollikon, Talwil, Oberrieden, Wädenswil, Adliswil, Maur, Gutenswil, Hard, Dietlikon, Bassersdorf, Seen, Volken, Dägerlen, Rikon, Winterthur, Zürich, also im ganzen Kanton herum, ferner in Rapperswil, Bolligen, Benken, Goldingen, Wattwil, wie man aus der Urkunde von 1250 ersieht, laut der Papst Innocenz IV. das Kloster Rüti in apostolischen Schutz nimmt und seine Besitzungen und Vorrechte bestätigt.

Auch in **Ringwil,** einer Ortschaft der Gemeinde Hinwil, gab es freie Leute, über welche die Ritter von Bernegg die Vogtei besaßen, die sie von den Grafen von Nellenburg und Veringen (Hohenzollern) zu Lehen hatten. Nun aber verkaufte Heinrich von Bernegg laut einer Urkunde vom 17. Januar 1277 seine Eigengüter und Höfe in Ringwil samt der Vogtei über die freien Leute, sowie Zwing und Bann daselbst um 80 Mark Silber an das Johanniterhaus Bubikon.

Ebenfalls erklären in einer Urkunde gleichen Datums Graf Mangold von Nellenburg und die Grafen Heinrich von Veringen und Heinrich von Neuen-Veringen, daß sie die Vogtei über die freien Leute zu Ringwil dem Johanniterhaus Bubikon überlassen.

Auch in **Binzikon** gab es eine Gemeinde freier Leute.

In Ferrach, Ringwil, Binzikon lebten freie Leute in größerer Zahl beisammen; einzelne Freie mit Familien gab es aber auch da und dort in der Herrschaft Grüningen, so in Hombrechtikon, Dändlikon, Egg, Eßlingen, Vollikon, Holzhusen, Ottikon, Bertschikon.

War auch der Stand der altfreien Bauern der sozialen Entwicklung des Mittelalters noch nicht ganz zum Opfer gefallen, so war es doch für isoliertlebende, bäuerliche Freien äußerst schwierig, ihre Selbständigkeit zu behaupten.



Erste Quelle über das Amt Grüningen.

Die Quelle, von der wir zum erstenmal von einem „Amt Grüningen“ Kunde erhalten, ist das Habsburgische Urbar. Dieses Urbar ist überhaupt von allen Quellen des XIII. bis XV. Jahrhunderts unstreitbar die wichtigste, sowohl durch Inhalt als Umfang.

Der erste, teilweise Druck erschien von Dr. Franz Pfeiffer, Prof. und Bibliothekar in Stuttgart, im 19. Band der Bibliothek des Literarischen Vereins in dort auf Kosten des Vereins 1850, ist aber noch unvollständig, lückenhaft. Gründliche Bearbeiter fand nun das eminente Aktenmaterial in Zürcher Gelehrten, hauptsächlich in Prof. Dr. Paul Schweizer, dann Dr. Glättli und Dr. Maag († 1899), deren einläßliche, vortreffliche Arbeiten im 14. und 15. Band der „Quellen zur Schweizergeschichte“ im Druck erschienen sind.

Wie keine andere Quelle gewährt das Habsburgische Urbar eine sichere, glaubwürdige Aufzeichnung von Verhältnissen unserer Gegenden zu ihrer Herrschaft. Während andere Urbarien nur etwa Klostergüter und deren Ertrag kurz und trocken aufzählen, ist dieses Urbar ein umfassendes Verzeichnis der Besitzungen, Twing- und Hofrechte, Gefälle, Abgaben, Zinsen, Zehnten, Gerichte, ehemaliger Besitzungen des damals wie heute noch mächtigsten deutschen Fürstenhauses.

Pfandrödel aus kiburgischer Zeit sind nicht vorhanden und haben wohl überhaupt nicht existiert, weil die Kiburger keine größern Erwerbungen machten. Erst als es mit den Habsburgern Streit gab über die Erbschaft, sah sich die Witwe Hartmanns des Ältern veranlaßt, anno 1265 und 1271 Verzeichnisse über diejenigen Besitzungen anzulegen, die ihr zum Witwengut verschrieben waren, aber von Rudolf von Habsburg weggenommen wurden.

Das Habsburgische Urbar wurde hauptsächlich in den Jahren 1303 bis 1308 unter der Regierung und im Auftrag von **Kaiser Albrecht** aufgenommen. Mag es auch durch Rudolf, den gewaltigen Habsburger (1273—1291), der sich in seinem haushälterischen Sinn und Scharfblick klare Einsicht über seinen weiten Staatshaushalt zu verschaffen bestrebt war, vorbereitet worden sein, so kam es doch erst zur Ausführung unter seinem Sohne Albrecht, der außer der Krone die Eigenschaften seines Vaters geerbt hatte und sich nicht minder wie dieser durch Ordnungsliebe

und allerdings etwas übertriebene Sparsamkeit ausgezeichnet hat. Hauptsächliche Beweggründe zu dieser gewaltigen Urbararbeit mögen gewesen sein, der Gedanke einer ökonomischen Rechenschaft und die spezielle Absicht, die Einkünfte unter die Söhne und Herzog Johannes gleichmäßig zu teilen, begann doch die Arbeit in der Zeit, da Albrecht im Sinne hatte, die bisher selbstgeführte Verwaltung den Söhnen und dem Neffen zu übergeben.

Graf Albrecht, der nachher von 1298—1308 als König regierte, begann eine ganz neue Aufnahme über die zürcherischen und thurgauischen Ämter. Er gab ihnen teilweise andere Namen und setzte zum Verwalter über sie Schultheiß Wetzel (Wezilo) von Winterthur ein. In diesem Verzeichnis, Rodel, figuriert nun auch das „Amt Grüningen", das zirka um 1276 von Albrecht erworben worden war.

Mit der mühevollen Arbeit der Aufnahme des Urbars in den verschiedenen Gegenden betraute Albrecht seinen ersten Schreiber (protonotarius) Meister Burkhard von Fricke, einen entschieden hierzu befähigten, gelehrten Mann. Die Notizen wurden in lateinischer Sprache aufgenommen, einiges wurde nachher durch Burkhart selbst ins Deutsche übersetzt.

Die deutschen Rödel, aufgerollte Pergamentbogen, waren offenbar zunächst für die Vögte und Meyer bestimmt, welche die Steuern und Gefälle einzuziehen hatten und wurden ohne Zweifel im Doppel ausgefertigt, wovon das eine Doppel ins herrschaftliche Archiv gelegt wurde.

Deutsche Übersetzung des lateinischen Rodels des Schultheißen Wezilo, Vogtes von Kiburg, Abfassungszeit zirka 1279:

Das Amt Grüningen.

Dies sind die Einkünfte im Amt Grüningen:

Nämlich der Hof zu Tunrton[1] 120 Mütt Weizen und 9 Malter Haber, im Mai 7 Pfund, im Herbst 8 Pfund und 2 Schilling, Schweinefleisch für 2 1/2 Schilling, ferner 8 Pfennig. Von der Mühle zu Slatta[2] 5 Schilling. Ferner in Berlinkon[3] 30 Schilling. Ferner 800 Fische für 4 Pfund. Ferner 1 Mütt Hirse, ... Mütt Bohnen.

Ferner das sog. Binsholz[4] an Vogtsteuer 5 Schilling. Ferner Vogtsteuer zu Rosberch[5] 41 Mütt Weizen. Ferner die Mühle in Eslingen 5 Viertel Weizen. Der halbe Hof zu Gossowe 4 Mütt Weizen, 6 Mütt Haber, Schweinefleisch für 3 1/2 Schilling, 1 Mütt Bohnen, 2 Garben Flachs. Ferner Gossowe im Mai 28 Schilling, im Herbst 1 Pfund weniger 2 Schilling, 5 1/2 Mütt Haber, 3 Mütt Nüsse weniger 1 Viertel. Ferner Obtinkon[6] im Mai 3 Pfund, im Herbst 4 und 5 Malter Haber. Ferner Binchinkon[7] im Mai 2 1/2 Pfund, im Herbst 3 Pfund weniger 16 Pfennig, 3 Malter Haber weniger 1 Mütt, 5 Mütt Nüsse. Ferner Dentilinkon[8] im Mai 4 Schilling, im Herbst 5 Schilling, 3 Viertel Haber, 2 Viertel Nüsse. Holzhusen[9] im Mai 2 Schilling, im Herbst 3 Schilling, 1 Viertel Nüsse, 2 Viertel Haber. Ferner Hunbrechtinkon im Mai 10 Schilling, im Herbst 30 Schilling. Ferner Volklinkon[10] 1 Mütt Nüsse. Ferner Eslingen im Mai

7 Schilling, im Herbst 6 Schilling, 5 Mütt Haber. Ferner Egge im Mai 20 Schilling weniger 1 Pfennig, im Herbst 20 Schilling weniger 1 Pfennig, 5 Malter Haber. Vogtrecht Rosberch im Herbst 1 Pfund. Ferner Üsingen[11] Vogtrecht 9 Schilling, 1 Malter Haber. Ferner in Mure 6 Schilling weniger 1 Pfennig im Herbst. Ferner Vischatal im Mai 4 Pfund, im Herbst 8 Pfund. Ferner Wernoltzhusen[12] im Mai 6 Schilling, im Herbst 13 Schilling. In Ettenhusen[13] im Mai 4 Schilling, im Herbst 8 Schilling, 7 Pfennig. Ferner in Walfershusen[14] im Mai 4 Schilling, im Herbst 7 Schilling. Ferner in Segrebern 600 Fische für 15 Schilling und 60 Fische, die man Alet nennt, für 30 Schilling. Ferner Ötinkon[15] 80 Fische 8 Schilling. Ferner der Hof bei Grüningen für Heu 3 Mütt Weizen. Ferner der Hof in dem Gerüt[16] 5 Mütt Weizen, 3 Malter Haber, 8 Schilling. Ferner der Zehnten in Altorf 13 Malter Spelz und Haber, ferner 170 Ellen Leinwand weniger 2 Ellen, von denen eine jede auf 3 Pfennig geschätzt wird. Ferner in Wilrinkon[17] 6 Mütt Weizen. Ferner der Zehnten Eslingen 10 Stück[18] an Getreidefrüchten, von denen 6 ausbleiben. Ferner 6 Pfund gewisser Pfeffer (von da an kommt eine andere Hand).

Summa an Pfennigen im Mai Pfund 20, Schilling 15; ferner im Herbst Pfund 12, Schilling 4 weniger 3 Pfennig. Ferner die zu Egge sich befindenden Zehnten. Von den genannten Einkünften fehlen 12 Stück.

Erläuterungen: 1 Mütt = zirka 83 Liter. 1. Dürnten. 2. Schlatt, Gemeinde Hombrechtikon. 3. Berlikon, Gemeinde Bubikon. 4. Binzholz, Gemeinde Wald. 5. Roßberg, bei Hittenberg, Gemeinde Wald. 6. Ottikon, Gemeinde Goßau. 7. Binzikon, Gemeinde Grüningen. 8. Dändlikon, Gemeinde Hombrechtikon. 9. Holzhusen, Gemeinde Grüningen. 10. Vollikon, Gemeinde Egg. 11. Üßikon, Gemeinde Maur. 12. Wernetshusen, Gemeinde Hinwil. 13. Ettenhusen, Gemeinde Wetzikon. 14. Walfershusen, Gemeinde Wetzikon. 15. Ötikon, Gemeinde Stäfa. 16. Grüt, Gemeinde Goßau. 17. Willikon, Gemeinde Ötwil a. S. 18. Stück (frustum, frusta) = Stück von Getreide, Geld u. a., stets so viel, daß es den Wert von 1/10 Mark Silber ausmacht.

Bemerkungen: Der Rodel besteht aus drei Pergamentstücken, die mit Pergamentstreifen zusammengeflochten sind; er hat eine Gesamtlänge von 123 cm und eine ziemlich gleichmäßige Breite von etwa 13 cm. Die Handschrift ist überall dieselbe, abgesehen von einigen Zusätzen und wenig kursiv. Abgefaßt ist der Rodel jedenfalls nicht vor 1278 wegen einer darin vorkommenden, zeitlich feststehenden Verpfändung und kann auch nicht nach 1282 verfaßt worden sein, da Albrecht noch comes, Graf, heißt. Wohl kann er aber noch vor 1281 verfaßt worden sein, da Albrecht in diesem Jahr in Österreich war und die Verwaltung der obern Lande seinem Bruder Hartmann überließ. Als seine Abfassungszeit wird das Jahr 1279 angegeben. (Schweizer, Habsburger Urbar, Bd. III, 447.)

Bis vor kurzem glaubte man allgemein, daß Meister Burkhard von Fricke, der Rechenschreiber der Söhne König Albrechts, „mayster Burkard des römischen chüniges schriber“, der „eigentliche Verfasser“ des Urbarbuches sei. Allein das ist ein Irrtum. Es ist nämlich durch die höchst verdienstvollen Quellenforschungen und umfassenden Handschriftenvergleichungen des Herrn Prof. Dr. Paul Schweizer in Zürich, frühern Staatsarchivars, überzeugend dargetan und festgestellt worden,

daß sich die Hand Burkhards nicht in der den meisten Rödeln gemeinsamen Handschrift findet, sondern einzig und allein im Kolmarer Rodel. Nach der Ermordung Albrechts 1308 ging er in den Kanzleidienst Leopolds über, in der er, obwohl er sich „oberster Schreiber“ nennt, erster Rechenschreiber, Chef der Finanzkanzlei, Finanzsekretär war.

Bei der Aufnahme der Rödel wurden alle Beamten, Pfleger, Vögte, Ammänner, Meyer, Keller, Förster, Weibel einvernommen, schon darum, weil sie selbst einen Teil der Einkünfte erhielten. Und überall wurden aus guten Gründen die Leute selbst befragt und ließ man ihre Aussagen beschwören. Wie „des Königs Schreiber“ alles mit peinlichster Genauigkeit aufnehmen ließ, davon legen die Rödel sprechend Zeugnis ab. Aber nicht nur finanzielle Einkünfte verzeichnet dieses Habsburgische Urbar, sondern auch die Rechte der Gerichtsbarkeit, wobei es auch auf den Ursprung der Rechte zurückgeht. Dies macht das Habsburg-österreichische Urbar zu einer Geschichtsquelle par excellence.

Und wo die vielen Rödel nur immer aufbewahrt wurden? wird der Leser fragen. Es ist unbestritten und steht fest, daß das gesamte Rodelmaterial: Entwurfsrödel, Ausfertigungsrödel, die Reinschrift ꝛc. von Anfang an bis 1415 zu Baden im Aargau aufbewahrt wurde. Volle hundert Jahre lagen die Dokumente ruhig in einer mit härenem Leder überzogenen Schachtel, bis im April und Mai 1415 der Aargau durch die Eidgenossen erobert wurde, die das ganze Material, zum Glück alles, als Beute mitnahmen und samthaft in den Wasserturm zu Luzern in Verwahrung legten.

Im Oktober 1474, auf unermüdliche Reklamationen der Herzoge von Österreich hin, beschloß die Tagsatzung, die Archivalien auszuscheiden und zwar durch Boten sämtlicher Orte und solcher von Herzog Sigmund.

Den ihm gehörenden Teil hat Zürich prompt erhalten. Allerdings kamen bei der Verteilung auch Irrtümer vor. So erhielt Zürich einzelne Stücke, die das Mark Gröningen in Württemberg angingen.

Die Stücke der Reinschrift kamen 1477 noch als Ganzes nach Bern, und immer wurden für einzelne Gebiete Abschriften gemacht, so auch für das Amt Grüningen, zu welchem Zwecke die Reinschrift einige Zeit in Zürich lag.



Das Amt Grüningen.

(Officium Grueningen.)*

§ Dis sint nutze und recht, die du herschaft hat an luten, an guote, an gerichten (und) an sturen in dem ampte ze Grueningen, daruber die von Regensberg vogt waren und nu dui heirschaft ze lehene hat von dem gotzhuse von Sant Gallen.

§ Ze Tuirnton lit ein dinghof, der der heirschaft lehen ist von Sant Gallen; der giltet ze zinse 1 mut hirses, 1 mut bonen Zurichs mes, 9 ß phenning ze vogtsture.

Das dorf ze Tuirnton, das darzuo horet, das dienet in den selben hof 31 mut kernen, 10 mut habern und 6 ℔ und 9½ ß.

§ Ze Buirge das dorf dient och in den hof 8 mut, 1 viertel und 1 imi kernen, der 9 ein viertel tuont, 15 viertel habern, 1 ℔ und 9 ß phenning.

§ Das Ober-Wolfhusen das dienet in den hof 4 mut kernen, 8 viertel habern und 15 ß phenning und 4 d.

§ Das Nider-Wolfhusen dienet in den hof 8 mut kernen, 6 viertel habern und 15 ß.

§ Der hof ze Ruodishusen dienet in den hof 2 viertel kernen, 2 viertel habern und 2 ß ph.

Das dorf ze Berlinkon dienet 9 mut, 3 viertel und zwen teile eines viertels kernen und 30 ß phenning. Da lit och ein guotli und heißet das Brunneguot; das giltet 6½ viertel kernen, 1 bislech viertel habern — das sint 6 imi — und 3 ß phenning.

§ Uffen der Ruti 1 mut kernen, 2 viertel habern und 4½ ß phenning.

§ Das dorf ze Slat dienet in den hof 18 mut kernen, 4½ mut habern und 2 ℔ und 2 phenning.

§ Schirmensee und Velbach dienent in den hof 4 mut und 1 viertel kernen, 2 mut habern und 19 ß und 5 phenning. Da lit ouch ein ruiti; dui giltet 6 viertel kernen und 8 imi, 2½ viertel habern, 5 ß und 8 phenning.

Das dorf ze Langenriet dienet in den hof 19 mut und 3 viertel kernen, 1 malter habern und 35 ß phenning.

§ Das dorf ze Erloswile dienet 3 mut habern und 3 imui, 1 ℔ und 40 phenning.

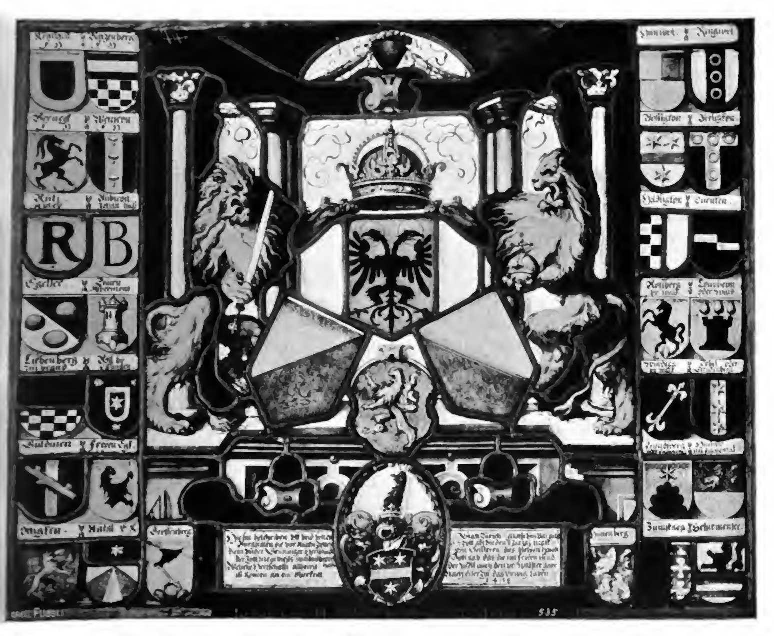
§ Das dorf ze Adlashusen dienet 6 mut, 1 viertel und 1 imi kernen und 10 viertel habern, 1 ℔ und 8 ß phenning.

§ Ze Langenriet lit ein muli; dui giltet 5 mut kernen, 2 viertel habern und 5 ß phenning.

§ Ze Humbrechtinkon ligent hofstette und achere; die geltent in den hof 2 mut kernen und 11 ß phenninge. — Es ligent da 4 zehenden; die horent gegen Berlinkon; die geltent in den hof 1 ℔ pfeffers. Da lit och ein huobe; dui giltet 1 ℔ pfeffers.

Ze Wolfhusen an den Blatten lit ein guot; das giltet och 1 ℔ pfeffers. — § Der hof ze Velbach giltet 1 ℔ pfeffers.

* Habsburger Urbar von Herrn Prof. Dr. Paul Schweizer und Dr. Rudolf Maag †. Quellen zur Schweizergeschichte. Bd. 14.



Wappenscheibe des Standes Zürich und der Herrschaft Grüningen
mit den Wappen aller zugehörigen Burgställe und dem Familienwappen Geßler.
Wunderschöne, farbige Glasscheibe im Landesmuseum in Zürich, 1598.

§ Ze Kembratten ligent 4 schuopos; die geltent in den hof 400 albchen, da das hundert 10 ß gelten sol.

Ze Velbach ligent och 4 schuopos, die och 400 albchen geltent, da och das hundert 10 ß gelten sol.

§ Du vorgenanden guot ellui, die in den hof horent, die geltent ze wishabern 18 malter, und ist das vorgenande mes alles Zurich mes. — § Die lute, die in den selben hof horent, und mit enandren in ein sture sturig sint, haut gegeben bi dem meisten 26 lb, bi dem minsten 24 lb. Si haut och geben eines jares $48^1/_2$ lb und beschach das nie mer und mag och nicht wol mer beschechen, waut die lute mochten es nicht erliden ane verderbennische.

Des selben hoves luten solten helfen die lute des hoves ze Altorf. Nu ist das in manigen jaren nicht beschechen, waut der marschalch selig von Landemberg hat si nachher alle mit bet uberhebt der sture, und ist och das beschehen von des kuniges gebotte, und da mitte sint ouch die lute jetz verdorben, want der hof ze Altorf solte vil bitragen, den halben teil der sture.

In den vorgenanden hof ze Turnton horet der kilchensatz, und giltet dui kilche uber den pfaff wol uffen 10 march. Es git je der man ein vasnachthuon. Du heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel. — Der val des vorgenanden hofes ist das beste houbt, das er hat. Du heirschaft erbet och an varndem guote und nicht an ligendem des hoves lute. Es empfahet och der hofman sin erbe mit 3 β phenning.

§ Ze Schirmense ist ein var; das giltet 3 lb phe.

§ Ze Muinch-Altorf lit ein dinghof, der der heirschaft lehen ist von Sant Gallen; der giltet ze zinse $6^1/_2$ mut kernen, 4 malter habern, 1 mut bonen und 1 mut hirses, 8 ß phenning, ein swin, das $2^1/_2$ ß gelten sol. — § Da lit ein meyerhof; der giltet ze zinse 26 mut kernen, 11 ß und 4 d, 2 swin, der jetweders $2^1/_2$ ß gelten sol. — § Da ligent 7 huoben; da giltet einui, dui heißet dui Vorder Huobe, $5^1/_2$ mut kernen, 10 mut habern und 8 ß phenning und ein swin, das $4^1/_2$ ß gelten sol. So giltet dui ander, dui heißet dui Hinder Huobe, 10 mut kernen, 1 mut habern, 11 ß und 4 d., ein swin, das $4^1/_2$ ß gelten sol. Dui dritte huobe, dui lit ze Volchlikon, dui giltet ze zinse 6 mut kernen, 10 mut habern, 9 ß phenninge und ein swin, das $4^1/_2$ ß gelten sol. Dui vierde lit ze Sultzbach; dui giltet 6 mut kernen, 11 mut habern, 11 ß und 4 d., ein swin, das $4^1/_2$ ß gelten sol. Dui fuinfte lit da und ze Rietinkon; dui giltet 6 mut kernen, 11 mut habern, 11 ß und 4 d., ein swin, das $4^1/_2$ ß gelten sol. Dui sechste lit och ze Rietinkon. Dui giltet 6 mut kernen, 11 mut habern, 11 ß und 4 d., ein swin, das $4^1/_2$ ß gelten sol. Dui siebende huobe, dui och da lit, giltet 6 mut kernen, 11 mut habern, 11 ß und 4 d., ein swin, das $4^1/_2$ ß gelten sol. Der 7 huoben giltet jeglichui elne linis tuoches, und giltet je dui elne 3 phenninge.

§ In dem dorfe ze Altorf ligent 10 schuopoßen, der giltet jeglichui 2 mut kernen, 34 d. Da ligent och 7 schuopoßen; der giltet jeglichui 6 viertel kernen und 17 d. Da lit och ein schuopos und heißet Hartmannes schuopos; dui giltet 5 viertel kernen, 34 phenninge. Da lit och ein helbui schuopos; dui giltet 1 mut kernen und 17 phenninge.

§ Ze Rietinkon lit och ein helbui schuopos; dui giltet 1 mut kernen und 17 phenninge.

§ Ze Lucelnowe lit ein schuopos; dui giltet 2 mut kernen und 34 d.

§ Ze Tobel lit ein schuopos; dui giltet 3 mut kernen, 34 d.

§ Ze Tuffental lit ein schuopos; dui giltet 3 mut kernen, 34 d.

§ Ze Hove (Egg) ligent 2 schuopoßen; der giltet jetwedrui 2 mut kernen, 34 d.

§ Ze Egge lit ein schuopos; dui giltet 2 mut kernen, 34 phenninge. Da lit och ein ander schuopos; dui giltet 6 viertel kernen, 17 phenninge.

§ Dui wideme giltet in den hof ze Altorf 3 mut kernen. — § Es ligent och da ruitenen; die geltent jerglichs 4 mut kernen, ein jar dem andern ze helfenne, und 8 ß phenning.

§ Ze Oettinkon ligent 2 schuopoßen; der giltet jetwedrui 34 phenninge, 40 albchen, der je 10 einen ß gelten sulen.

§ Ze Segrebeln ligent 3 schuopoßen; die geltent ze vogtsture $8^1/2$ ß und 60 ele, der jeglicher 6 phenning gelten sol, und 600 albellen, da je das hundert $2^1/2$ ß gelten sol.

§ Ze Riettinkon ligent 3 schuopoßen; die geltent $8^1/2$ ß d., 50 ele, der jeglicher 6 d. gelten sol, 500 albellen, der je das hundert $2^1/2$ ß gelten sol.

§ Ze Altorf lit ein schuopos und heißet des Sennen schuopos; dui giltet ze zinse 5 ß und 4 phenninge.

§ Du vorgenanden guot elluisament, duo in den hof ze Altorf horent, gebent mit andren ze wiskorne 10 maltra et 20 viertel speltz.

§ Der Kilchensatz ze Egge horet in den hof ze Munch-Altorf, und giltet dui kilche uber den pfaffen wol uf 10 marchas.

§ Dirre hof hat das selbe recht mit vellen und mit erben, als der hof ze Tuiruton. Du heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel. Es git je der wirt ein vasnachthuon.

§ Die lute, die in den selben hof horent, hant geben ze sture eines jares bi dem meisten 9 ℔, bi dem minsten 6 ℔. Und ist dui selbe sture in 15 jaren nie gegeben, want der marschalch selig von Landemberg, des phant di sint, hat den konig erbetten, das er si der sture erlassen hat.

§ Des habern summe sint 20 malter und 1 mut; von der sol der vogt nicht mer gebunden sin ze rechenenne danne umb 14 malter und 1 muit, want her Ulrich der Gyel nimet 6 malter habern, und von welem rechte, das wirt nicht geseit.

§ Ze Binzikon lit der vryen luten dingstat, da die selben vryen ir recht bietent und nemen umb ir eigen. Die selben vryen luite, die ze Binzinkon gesessen sint, gebent von ir eigene ze vogtrechte 11 mutt habern, 5 mutt nußen und $3^1/2$ ℔ phenninge. Es git je der man ein vasnachthuon. Du heirschaft hat da twing und ban und richtet von gewonheit dube und vrevel.

§ Ze Humbrechtinkon die vryen lute gebent von ir eigene ze vogtrechte 1 ℔, 7 ß und 4 d. Es git je der man ein vasnachthuon. Es richtet je der man uber sin lute an allen sachen, ane uber einunge und benne.

§ Ze Tentlinkon die vryen lute gent von ir guote ze vogtrechte 3 viertel habern, 2 viertel nußen und 9 ß phenning. Es git je der man ein vasnachthuon.

§ Ze Holtzhusen ligent der vryen guoter; die geltent ze vogtrechte 2 viertel habern, 1 viertel nußen und 5 ß phenninge.

§ Ze Egge die vryen lute gent von ir guote ze vogtrechte 18 mutt kernen, 5 malter habern, 2 ℔, 18 ß und 10 d. Es git je der man ein vasnachthuon. Dui herschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel, ane ze Vryen-Egge; da richtet dui herschaft nicht uber gulte und uber vaden ennunt des baches.

Ze Kilchen-Egga hat dui herschaft uberal twing und ban und richtet dube und vrevel.

§ Ze Egge horent 8 zehenden; der lit eine ze Dryen-Egge; der ander ze Kilchen-Egge, eine ze Hove, eine ze Volchinkon, eine ze Oetwile, eine ze Wilrinkon, eine ze Eßelingen, eine ze Liebemberg.

Der zehende ze Dryen-Egge hat vergulten in gemeinen jaren bi dem meisten 11 mut kernen, 5 malter habern, bi dem minsten 7 mut kernen, 3 malter habern.

Der zehende ze Kilchen-Egge hat vergulten bi dem meisten 3½ mut kernen, 6 mut habern, bi dem minsten 2 mut kernen und 1 malter habern.

§ Der zehende ze Hove hat vergulten bi dem meisten 4 mut kernen, 2 malter habern, bi dem minsten 3 mut kernen und 1 malter habern.

§ Der zehende ze Volchinkon hat vergulten bi dem meisten 3 mut kernen und 1 malter habern, bi dem minsten 2 mut kernen und 1 malter habern.

§ Ze Oetwile lit ein zehende, der hat vergulten bi dem meisten 8 mut kernen, 4 malter habern, bi dem minsten 6 mut kernen, 3 malter habern.

§ Der zehende ze Wilrinkon hat vergulten bi dem meisten 6 mut kernen, 2½ malter habern, bi dem minsten 3½ mut kernen und 1½ malter habern.

§ Der zehende ze Eßelingen hat vergulten bi dem meisten 20 mut kernen, 8 malter habern, bi dem minsten 14 mut kernen, 6 malter habern.

§ Der zehende ze Liebemberg hat vergulten bi dem meisten 10 mut kernen, 4 malter habern, bi dem minsten 5 mut kernen und 2 malter habern.

§ Die vorgenanden zehenden alle gebent ze erschatz jerglich 5 ℔.

§ Die vryen lute ze Volchlikon gent ze vogtrechte von ir guote 10 viertel habern, 5 viertel nußen, 18 ß phenning. Es git je der man ein vasnachthuon. Du heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel.

§ Ze Uesinkon der vryen lute guot giltet ze vogtrechte 4 mut kernen, 1 malter habern und 9 ß d. Es git je der man ein vasnachthuon. Dui heirschaft hat da den halben teil an allen gerichten.

§ Ze Mure der vryen luten guot giltet ze vogtrechte 5 ß und 8 d.

§ Ze Eßelingen der vryen luten guot giltet ze vogtrechte 4 mut kernen, 5 mut habern, 1 ℔ und 3 ß. Da lit och ein muli; dui giltet ze zinse 5 viertel kernen.

§ Ze Obtinkon der vryen lute guot giltet ze vogtrecht 14 mut kernen, 4½ malter habern und 7 ℔ phenninge. Es git je der man ein vasnachthuon. Dui heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel.

§ Ze Goßowe der vryen luten guot giltet ze vogtrechte 5 mut, 2 viertel und 6 imni habern, 2 mut, 3 viertel und 3 imui nußen, 3 ℔ und 7 ß.

Da ligent och 1½ hof und im Riete ein hof. Der giltet der hof ze Goßowe 10 mut kernen, 3 malter habern, 2 mut vasmuos, 4 swin, der jeglichs 3½ ß gelten sol, und 100 eiger, 3 kloben werchs. So giltet der halbe hof 4 mut kernen, 6 mut habern, ein swin, das 3½ ß gelten sol, 1 mut vasmuos, 1½ kloben werchs. So giltet der hof im Ryete ze zinse 5 mut kernen, 3 malter habern, 2 swin, der jeglichs 3½ ß gelten sol. Es git je der man ein vasnachthuon. Dui heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel.

§ Ze Wernoltzhusen der vryen lute guot giltet ze vogtrechte 19 ß phenning. Es git je der man ein vasnachthuon. Dui heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel.

§ Ze Ytzikon der vryen luten guot giltet ze vogtrechte 10 mut habern, 10 viertel nußen, 5 ℔ phenninge. Es git je der man ein vasnachthuon. Dui heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel.

§ Ze Bersinkon der vryen luten guot giltet ze vogtrechte 3 malter habern, 3 mut nußen, 8 ℔ phenning. Es git je der man ein vasnachthuon. Dui heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel. — Da lit och ein guotli, das der heirschaft eigen ist; das giltet ze zinse 1 viertel kernen.

§ Ze Walfershusen der vryen lute guot git ze vogtrechte 11 ß phenning und ein vasnachthuon.

§ Ze Vischatal der vryen luten guot giltet ze vogtrechte 12 ℔ phenninge. Es git och je der man ein vasnachthuon.

§ Die lute, die in den vorgenanden dorfern und hoven geseßen sint und die dui guoter buwent, hant geben ze sture eines jares bi dem meisten 24 ℔, bi dem minsten 20 ℔. Sie hant och geben eines jares 42 ℔, und beschach das nie mer und mag och nicht wol mer beschehen, want die lute mochten es nicht erliden.

§ Der hof ze Castel des eigenschaft gegen Schennis hoeret, giltet ze vogtrechte 18 phenninge.

§ Der hof ze Echtoltzwile, der och gegen Schennis horet, giltet ze vogtrechte 18 d., und die drie ß werdent einem weibel.

§ Die lute, die geseßen sint ze Castel, ze Echtoltzwile, ze Loupen, ze Walde und anderswa lute, die ein sture gebent, hant geben eines jares bi dem meisten ze sture 7 ℔, bi dem minsten 5 ℔. Si hant och geben eines jares 12 ℔, und beschach das nie mer und mag och nicht wol mer beschehen, want die lute mochten es nicht erliden. — § Dui heirschaft hat och da ellui gerichte uber lute und uber guot, die von Kyburg lehen sint.

§ Ze Ettenhusen der vryen luten guot giltet ze vogtrechte 6 viertel habern, 12 ß phenning. Es git je der man ein vasnachthuon. Dui herschaft hat da den halben teil aller gerichten. Die lute, die in dem selben dorfe geseßen sint, die die vogtey buwent, hant geben ze sture eines jares bi dem meisten 1 ℔, bi dem minsten 14 ß. Si hant och geben eines jares 2 ℔, 9 ß, und beschach das nie mer und mag och nicht wol mer beschehen, want die lute mochten es nit erliden.

§ Zuo der burg ze Grueningen, die dui heirschaft mit allen den guotern, die vor geschriben stant, ze lehen hat von dem gotzhus von Sant Gallen, horent matten; die geltent wol, swenne man si hin gelihet, 3 mut kernen. — Zuo der burg horent och ein boumgarte und ein krutgarte. — Dui heirschaft hat da twing und ban und richtet dube und vrevel. Die burger hant och geben ze sture eines jares bi dem meisten 20 ℔, bi dem minsten 12 ℔. Si gaben och eines jares 12 marchas silbers. Dui meiste buoße, die da der herschaft gevallen mag, das sint 30 ß, ane heinsuochinen, die minste buoße ist 3 ß.

§ Die ußidelinge, die ze Zollinkon geseßen sint und gegen Grueningen horent, hant geben eines jares ze sture bi dem meisten 10 ℔, bi dem minsten 5 ℔. Si gaben och eines jares 14 ℔, und beschach das nie mer und mag och nicht wol mer beschehen, want die lute mochten es nicht erliden ane verderbennische, wan ir waren etwenne viere, so sint ir nu nicht wan zwene.

§ Die ander ußidelinge bi dem sewe hant geben ze sture bi dem meisten 3 ℔, bi dem minsten 30 ß. Si hant och geben eines jares 5 ℔, und beschach das nie mer und mag och nicht wol mer beschehen, want die lute mochten es nicht erliden.

* * *

Möndhaltorf hatte an die Feste Grüningen jährlich zu zinsen: 140 Mütt Kernen, 23 Malter Haber, 23 Pfund Pfenninge. Außerdem 170 Ellen Tuches, „daßelb hubtuch sölli so swach sin, wenn man das spreit uf ein wasen, daz gens gras und bollen durch das Tuch mugint eßen. Ouch sprechint si, daz si wißkorn söllent geben gen Liebenberg, und solli das sin des swechsten, des got eim man berät des jars, und gebi ieman bessers, der sol eim ieklichen hofman dryg schilling verfallen sin".

(Grimm, Weistümer, I, 12.)

Erläuterungen zum Officium Grüningen.

albele, albelle, ein Gangfisch, der in den meisten Flüssen und Seen der Schweiz vorkommt.

ban, bann, pan, Gebot, Befehl, auch das Recht, unter Strafandrohung vor Gericht zu laden; ferner: Bezirk eines Dorfes. Die niedere Gerichtsbarkeit und deren Gebiet, auch die Zivilgerichtsbarkeit und das Verordnungsrecht über landwirtschaftliche Dinge (Übergriffe, Maße, Käufe und Verkäufe, Geldschulden, Zinse u. a.).

bîslech vierteil, ein geringeres Vierteil, das bloß 6 Imi enthält, während zu einem gewöhnlichen Vierteil 9 Imi gehören. Es bedeutet nach jetziger landesüblicher Ausdrucksweise ein „g'striches" Maß, gegenüber dem „g'hûftige".

Ze Burge, Bürg, Gemeinde Bubikon.

burgstal, Stelle einer Burg.

dinghof, dingstat, dinghofstat, der Hof, auf dem die jährlichen Gerichte gehalten wurden und den in der Regel der Vogt inne hatte. Der Umfang eines Dinghofes war sehr verschieden, zwei bis dreizehn Huben.

diube unde vrevel; diube, der Diebstahl; vrevel, Verwegenheit, Frechheit, dann aber in weiterer Bedeutung: Beschimpfung, Störung des öffentlichen und häuslichen Friedens, Verletzung eines anderen an Körper und Eigentum, Totschlag. Unter diesem oft wiederkehrenden Ausdrucke sind alle schwereren Vergehen begriffen, wegen denen es dem Manne an den Leib geht oder die höchste Buße bezahlt wird. Es ist die hohe Kriminalgerichtsbarkeit, die nur dem Landgrafen oder Vogte zusteht.

erschatz, Abgabe von einem Lehengut (besonders vom Zehnten) bei eintretendem Wechsel des Inhabers.

einunge, Beilegung eines Streites, dann auch die dabei fallende Geldstrafe.

ester, Tor, Gatter in einem Zaun.

etter, geflochtene Umzäunung eines Hofes oder Dorfes.

gnosami, genossami, gnozami, Genossenschaft, bald freier Bauern, bald unfreier Hofleute, die sich nicht mit Leuten anderer Herrschaften verheiraten durften.

heimsuochinne, heimsuchi, Bruch, Verletzung des Hausfriedens. In früherer Zeit durfte unter gewissen Umständen, z. B. wenn man einer gestohlenen Sache auf der Spur war, der sonst heilige Hausfrieden gebrochen werden. „Heimsuche" und „Frevel unter dem rußigen Rafen" wurden als Verbrechen angesehen. „Das bloße Anfallen oder Beschimpfen oder Herausfordern u. s. f., auch wenn der Heimsucher die Schwelle des Hauses noch nicht betreten hatte, sondern vor demselben stehen geblieben war",

wurde im 16. Jahrhundert noch im Amte Grüningen mit 25 Pfund Geldbuße bestraft. (Siehe Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte, II. 51.)

heinstür, haimstür, Heimsteuer, Heiratsgabe.

hof, ein gewisser Inbegriff von Grundstücken samt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

huobe, 20, 30, 40 Jucharten Feld, ohne Rücksicht auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

kastvogt, weltlicher Schirmherr und Richter eines geistlichen Stiftes.

kilchensatz, das Recht, eine Pfarrstelle zu besetzen und deren Genuß.

manlehen, Mannlehen, ritterliches Lehen, das nur für die männlichen Nachkommen erblich ist.

meierhof, der Meyer war der Oberbauer, der im Auftrag des Grundherrn die Aufsicht über die Bewirtung der Güter führte, ferner in dessen Namen die niedere Gerichtsbarkeit ausübte und auch unter Umständen die Jahresgerichte abhielt. Sein Hof hieß der „Oberhof" oder „Meyerhof", den er von seinem Herrn zur Benutzung hatte. Ebenso war der „Kellerhof" oder „kelnhof, Kehlhof" der Hof des Kellers, desjenigen Beamten, der die herrschaftlichen Gefälle (Feldfrüchte, Wein usw.) berechnete und einzog.

Rüedishausen, in der Gemeinde Bubikon.

Sewe, bî dem, bei dem Zürichsee.

schuoppôze oder schuoppuoze, schuoppôs, schuppis, schuochpuz u. a. Schupposse, ein sehr altes, ebenso häufig vorkommendes, als in seiner ursprünglichen Bedeutung dunkles Wort, das aber deswegen noch nicht keltisch sein muß. Latinisiert heißt es scopota, scaupota, scoposa. Das Wort war nur in Schwaben und in der Schweiz im Gebrauche, scheint aber frühe schon nicht mehr verstanden worden zu sein und ist nun, so weit man fragt, gänzlich außer Gebrauch gekommen; nur zu St. Urban, Kanton Luzern, hat sich scheints Name und Bedeutung erhalten Eine Schupposse ist der dritte oder vierte Teil einer Hube, je nachdem diese aus 30 oder 40 Morgen bestand, zwischen welchem Maße der Umfang einer Hube je nach Zeit und Gegend schwankte.

tagwan, 1. Tagewerk, Fronarbeit eines Tages. 2. Landmaß für Wiesen = 1 Morgen.

Tiufental und Tobel, Höfe im Bezirk Uster.

twing unde ban, die dem Grundherrn zustehende niedere Gerichtsbarkeit, Zivilrechtspflege, Polizei. Diese erstreckt sich auf Streitigkeiten über Grundbesitz (Erbe und Eigen), Geldschulden und überhaupt alle Zivilstreite der Genossen, Aufsicht über die Gemeindemark, über Maß und Gewicht usw. Der Grundherr oder an dessen Statt der Meyer oder auch der Kellner richtet jährlich zwei- oder dreimal, doch nur über seine Hörigen.

ûssidelinge, ûsliute, Leute, die in einem Dorfe ansäßig, aber nicht in denselben Lebensverhältnissen mit den übrigen Gemeindegliedern sind, oder auch solche, die außerhalb einer Stadt oder dem Etter (Zaun) eines Dorfes saßen, daher in der Regel auf die Nutzung der gemeinen Mark kein Recht hatten.

vaden, Zaun, Grenzzaun, womit die Felder eingehegt wurden.

val, Fall, Todfall, Heimfall eines bäuerlichen Lehens oder Zinsgutes durch den Tod seines Inhabers, beziehungsweise die von dessen Erben dem Grundherrn zu entrichtende Gebühr.

vischentz, fischentz, Ort, wo gefischt wird, ferner das der Herrschaft zustehende und von ihr verliehene Recht zu fischen.

vogtrecht, Naturalabgabe der unter habsburgischer Kastvogtei stehenden Gotteshausleute, auch der Freien an den habsburgischen Landgrafen, nicht aber der Eigenleute.

vogtstür, Geldsteuer, die von Gotteshausleuten unter habsburgischer Kastvogtei, von Freien unter Landgrafschaft, aber auch von Eigenleuten der Grafen von Habsburg bezahlt wurde.

want, wande, denn, weil; wan, einmal.

widem, Kirchengut, Grundstück, das einer Kirche geschenkt wurde — Widum, Widmer.

Castel und Echtoltswîle, sind eingegangene Ortschaften.

Maße.

bysling, gestrichenes Viertel, Getreidemaß, nur 6 statt 9 Immi enthaltend. bisleich viertel kommt in einer Bubikoner Urkunde vom Mai 1289 vor.

imi, Getreidemaß, der 9. Teil eines Viertels; 10 Zürcher Immi = 1 Viertel Winterthurer Maß.

juchart, 32 bis 36 Aren, 36000 oder 40000 Quadratfuß, früher 60000.

kopf, rundliches Gefäß als Weinmaß, in Zürich = 2 Maß (3 Liter), Mehrzahl köpphe; kommt aber auch als Getreidemaß vor z. B. in einer Bubikoner Urkunde von 1289 „koph habern“.

malter, größtes Getreidemaß à 4 Mütt. 1 Zürcher Malter = 333 Liter. Winterthurer Malter = 444 Liter. Dieses Maß wurde besonders für Haber verwendet.

modius, Mütt, Scheffel, $^1/_4$ Malter = 4 Viertel.

müt, mütt, Mütt, das Zürcher Mütt hielt bis ins XIX. Jahrhundert 83 Liter, das Winterthurer 96 Liter, dann gab es noch andere Mütt. Vermutlich ursprünglich so viel, als auf einmal zur Mühle gebracht oder gemahlen wurde.

som, soume, Saum, Maß für Wein, Honig, Öl; ein Zürcher Saum enthielt 176 Liter trübe, 165 Liter lautere Flüssigkeit, bis zum Jahre 1837.

stuck, ein Quantum beliebiger Einkünfte an Naturalien oder Geld, aber immer so viel, daß es $^1/_{10}$ Mark Silber ausmacht oder 1 Mütt Kernen.

Zürcher mes, Getreidemaß von Zürich 1 Mütt = 83 Liter.

Münzen.

denarius, Pfennig (den., d.), etwa 10 Rappen.

ducaten, venezianische Goldmünze, zirka 12 Franken.

guldin, gulden, Goldmünze im Werte von 1 ℔.

mark, marc, 16 lötiges Silber, 230—234 gr. Daraus wurden zurzeit Albrechts 56 Schilling oder 672 Pfennig wirklicher Münze geschlagen und 1 Mark = 2,8 ℔.

Pfenning, d., Scheidemünze, die um 1300 allein wirklich vorhandene und kursierende Münze für Geldwerte in Pfund, Schilling u. a., sodaß 12 Pfennig auf 1 Schilling, 240 Pfennig auf 1 Pfund gingen, 672 auf 1 feine (Kölner) Mark zu 16 lötigem Silber. 1 Pfennig = etwa 10 Rp. Der Pfennig war vom XII. bis XV. Jahrhundert die einzige Geldsorte, die in der Schweiz und Süddeutschland Geltung hatte und worin alles berechnet und bezahlt wurde. Mark, Pfund und Schilling hingegen waren nur ideale Rechenmünzen. Das Verhältnis vom Pf. zum Schilling und vom Schilling zum Pfund war fest; dagegen wechselte das Verhältnis des Pfundes zur Mark mit jeder Veränderung des Münzfußes. Wegen den raschen Veränderungen des Münzfußes vom Anfang des XIV. Jahrhunderts an ist es sehr schwierig, wo nicht ganz unmöglich, den jeweiligen Wert der Münzen genau anzugeben.

Schilling, bloß ideale Rechenmünze zu 12 Pfennig; 20 Schilling auf 1 Pfund, bis zum Anfang des XV. Jahrhunderts nicht wirklich vorhanden. Für Schilling steht auch etwa solidus, oder nur sol.

Zürich war schon unter den alemannischen Herzogen eine Münzstätte. Etwa im XI. Jahrhundert ging das Münzrecht an die Äbtissin über. Seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts wurde die Ausübung des Münzrechts faktisch doch vom Rate bestimmt. Im Laufe des XIV. Jahrhunderts wurden die Zürcher Pfennige immer schlechter.



Die Zeit des Alten Zürichkriegs
(1436—1450).

Der erste Krieg.

Es war am 30. April 1436, als der interessante Mann, wegen dem die Eidgenossen miteinander in Streit gerieten, **Graf Friedrich VII. von Toggenburg**, die Augen auf immer schloß. Ohne Testament schied er plötzlich aus dem Leben, hinterließ — der letzte seines Stammes — keine Kinder, weshalb eine mächtige Aufregung alle Teile der nord-

östlichen Schweiz und darüber hinaus ergriff: Es galt zu erben! Groß, sehr groß war die Zahl der Verwandten verschiedenen Grades, welche einen Anteil an der reichen Hinterlassenschaft dieses Toggenburgers erwarteten; dann sollten im fernern gewisse „Versprechungen" gehalten werden, wurden bestimmte „Lehen und Pfänder" zurückgefordert. Immer verwickelter wurden die Ansprüche, immer mehr erhitzten sich die Parteien und schließlich kam es zum Kriege. Ja, in Anbetracht der verworrenen Verhältnisse und allgemeinen Parteigegensätze, in Hinsicht auf die individuellen Gelüste und die Sonderpolitik der einzelnen Orte mußte es zum Kriege kommen, zu dem Kriege, in welchem Zürich und Schwyz gegenseitig in große Verbitterung gerieten und, ihrem furchtbaren Haß und Groll Luft machend, es zu wiederholten Malen mit den Waffen auszumachen suchten.

Großen Ärger bekamen die Zürcher und bittere Rachsucht erfüllte sie schon im ersten Jahre der Erbstreitigkeiten wegen Utznach, das sich die Schwyzer geschickt in die Hände zu spielen wußten. Das wollten die Zürcher ihnen gleich werden lassen. An der Weihnacht 1436 und nachher schickten sie bewaffnetes Volk ins Oberland, so auch nach Fischental, Wald und Rüti. Die Schwyzer besetzten den Etzel. Bis übers Neujahr hinaus beobachtete und bedrohte man sich. Allein zum Kampfe kam es nicht, da die Eidgenossen den 6. Jan. 1437 einen Waffenstillstand zu Stande brachten.

Zwei Jahre verstrichen. Es kam 1439. Erledigt waren die Angelegenheiten wegen Utznach, Sargans und Gaster, vorbei die Lebensmittelsperre und die fatalen Teuerungen der Jahre 1437 und 1438, zerstört die Burgen Nidberg und Freudenberg im Sarganserland, verrauscht ein erster Kriegszug der Zürcher in die Ortschaften am obern Zürichsee. Aber wie den 3. Mai 1439 der Friede zu Ende war, standen beide Teile wieder gerüstet da. 4000 Mann stark zog das Zürcher Stadtpanner nach Pfäffikon am obern Zürichsee, um die March zu überfallen. Etwa 1000 Mann aus den Herrschaften Kiburg, Grüningen, Greifensee und Regensberg hatten die Zürcher ins Fischental und nach Wald verlegt, um von da aus gegen die Utznacher und Toggenburger zu kriegen. Nun kam wieder ein Friede zu Stande, aber nur etwa für ein Jahr, nämlich bis **Auffahrt 1440.** Die feindliche Stimmung dauerte fort, der Krieg war nur verschoben. Schwyz wollte die Feindseligkeiten nach einem eidgenössischen Rechtsverfahren erledigt wissen, Zürich hatte wieder seine Ausflüchte.



Endlich ging den Schwyzern die Geduld aus. Konnten sie auf rechtlichem Wege nichts erreichen, so sollten die Waffen zum Rechte verhelfen. Zürich war sofort zur Gegenwehr bereit und rückte ins Feld. Wiederum wurde Pfäffikon gut besetzt. Aus dem Grüninger Amt und der Herrschaft Greifensee wurden 600 Mann nach Bubikon und Rüti verlegt. Zu einer Entscheidung kam es jedoch nicht. Durch das plötzliche Erscheinen der Urner und Unterwaldner am Etzel, die zu den Schwyzern hielten und den Zürchern zur Verblüffung und Erbitterung den Absagebrief schickten, wurden die Zürcher so erschreckt, daß sie eilends heim in die Stadt zogen.

Nun erfolgte der Eroberungszug der Schwyzer das linke Seeufer hinab bis Kilchberg und ins Freie Amt, 7. Nov. 1440. Grüningen hielt noch aus. Schlimm für die Zürcher war, daß Luzern, Zug und Bern es nicht mit ihnen hielten, sondern sich mit ihren ankommenden Truppen den Schwyzern anschlossen. Jetzt fiel die ganze zürcherische Landschaft in die Hände der Feinde. Wohin die Kriegsscharen zogen, überall schwur man ihnen; auch die Edelleute Albrecht von Landenberg mit Wetzikon, Friedrich von Hunwyl mit Gryffenberg. Um seine Burg Kempten zu retten, schwur Gaudenz von Hofstetten sein Burgrecht mit Zürich ab und zahlte an die Eidgenossen eine Brandschatzungssumme von 300 Gulden, „er wurde um etliche hundert Gulden geranzet,“ auch mußte er geben,

„zwei Fuder Win, damit si zu trinken hetten." Aus dem Toggenburg zog Freiherr Petermann von Raron, ein Verwandter des verstorbenen Grafen Friedrich VII., mit seinen Leuten auch gegen Grüningen und Greifensee, nachdem er zur Belagerung von Kiburg etwa 200 Mann zurückgelassen hatte.

„Ouch brannten sy Lomos den turm, Liebenberg die vesti, ouch brantschatzetent sy Gudenzen von Hofstetten, ein edelknecht, burger zuo Zürich, umb iiic rinisch Gulden und war sy also in dem land zugent, da ergab sich menglich an sy. Einer gab ochsen, der ander win, einer gelt, einer suß der ander so, und zugend do für **Grüningen** zuo denen, so die von Swytz mit einem vänlin von Kilchberg hinüber gesant hattent, auch zuo graf Heinrichen von Sargans, der mit iiiic dargezogen war zu den von Utznach und etlichen ußerem Gastal, und swurent inen die von Grüningen in dem ampte und in dem stättlin. Do richten sy ire büren zu weg und rustetent sich gegen der vesti. Do gabent Üesikon, Schwartzmurer und ander von Zürich, die daruffe warent, die vesti uf und giengent darvon. Also wart Grüningen auch erobret ..." (Chronik von Hans Fründ, gewesener Landschreiber zu Schwyz, gestorben 1469).



Belagerung von Grüningen im Alten Zürichkrieg, 1440.
(Chronik von Stumpf.)

Erste Belagerung von Grüningen.
November 1440.

Viel eidgenössisch Volk sammelte sich im November 1440 um Grüningen herum; denn es galt, Schloß und Städtchen zu belagern und zur Übergabe zu zwingen.

In ihrer Bedrängnis schickten die Grüninger Boten nach Zürich, um Hülfe zu erbitten, da sie den Gegnern nicht gewachsen wären. Stadtschreiber Graf, ein schlauer, diplomatischer Kopf, der immer etwas auszuklügeln wußte und mit seinem Scharfblick alles durchschaute, gab den Boten zum Bescheid, seine Herren seien wohl berichtet, was die Grüninger im Sinne hätten. Darum sollen sie tun, wozu der Eid sie verpflichte; denn, wenn die Grüninger zu Schwyz schwören, so werden ihnen die Zürcher, was die Schwyzer zurückgelassen haben, vollends wieder nehmen.

Ohne Zweifel mag schon in jenen Tagen eine Partei in Grüningen an Ergebung an die Eidgenossen gedacht und bereits Schritte in diesem Sinn getan haben. Groll gegen Zürich, daß es alte Freiheiten und Rechte willkürlich eingeschränkt hatte, mag auch Grund genug dazu gewesen sein, sodaß offenbar keine große Anhänglichkeit an Zürich vorhanden war. Nun aber in solch einer kritischen Lage eine so abfertigende, entmutigende Antwort zu bekommen, ließ in den Gemütern eine gewaltige, allgemeine Umstimmung aufkommen: Die Grüninger sandten Boten ins Lager der Schwyzer und Glarner in Kilchberg, um Hülfe zu erbeten. Diese kam. Auch die Utznacher und Sarganser eilten herbei. Es waren im ganzen etwa 1100 Mann, die Grüningen belagerten.

Zur Belagerung ließen die Schwyzer die große Büchse kommen, die sie in Wallenstadt erobert hatten und die früher den Zürchern gehörte. Leute aus dem Amt Grüningen mußten diese große Büchse mit ihren Rindern vom See herauf nach Grüningen führen. Hauptmann der Schwyzer war ein Sohn von Landammann Reding; auch Graf Heinrich von Sargans und der Freiherr von Raron waren vor Grüningen.

Das **Schloß Grüningen** war mit Lebensmitteln und Kriegszeug reichlich versehen. Die Besatzung, 40 Mann stark, stand unter dem Vogt Jakob Murer. Eine Belagerung von mehr als einer Woche hätte die ohnehin schon geschützt gelegene, starke Feste wohl aushalten können, wenn es der Besatzung nicht an Mut und Ausdauer gefehlt hätte. Am St. Otmarstag 1440, es war an einem Mittwoch, übergab sich das

Schloß Grüningen den Schwyzern und Glarnern. Im Schlosse waren Jakob Murer, der Vogt, der alte Hans Hagnauer, Rutschmann Usickon, Hans Zayg, zwei Bruder Studler und ein Schwarzmurer, alle von Zürich. Das Schloß wurde aber gar nicht stark beschossen, kein Schuß aus der aus der March herbeigeschafften, großen Büchse sei abgefeuert worden, sodaß die „herrlich Vesti" nur mit Worten und Drohungen gewonnen



Armbrust mit Hornbogen, Köcher, Spannriemen, 15. Jahrh.
(Eidg. Schützenfestzeitung 1907, Jean Frey, Zürich.)

wurde! Nicht ganz sechs Tage, nachdem das Amt den Schwyzern und Glarnern geschworen hatte, hielt es die Besatzung aus; es sei auch kein Mensch verletzt worden, weder in, noch außer dem Schlosse, nur „in der Vesti ward dem Vogt Murer ein Zan ußgeschossen und durch ein Backen mit einer Handbüchsen"!

Nach der Einnahme des Schlosses verblieben Schwyzer und Glarner noch vier Tage daselbst. Hätte die Zürcher Besatzung des Schlosses nur

noch einen einzigen Tag ausgehalten, so wäre sie nicht zur Übergabe genötigt gewesen; denn am gleichen Tag wurde am linken Ufer des Zürichsees ein Waffenstillstand vereinbart, also „schicktend die von Schwitz und Glarus einen Botten, der die gantz Nacht von Kilchberg gen Grüningen luff und verkundt Inen den gemachten Satz und Anstandt, aber die Vesti Grüningen was schon gewunnen und erobert“ (Tschudi). Die Belagerten erhielten freien Abzug; das Schloß aber und seine Ausrüstung nahmen die Feinde in Besitz.

„Anno do. 1440, am 10. tag Nouemb. im Zürychkrieg ward das stättle Grüningen sampt dem gantzen Ampt un darnach in acht tagen das schlosß denen von Schweytz und Glariß aufgeben“ (Stumpf).

Am Martinstag 1440 schwuren Stadt und Amt Grüningen den Schwyzern und Glarnern den Eid der Treue.

Es wird nicht mit bestimmten Zahlen berichtet, wie viel Stück von jeder Waffengattung im Schloß Grüningen vorgefunden wurde. Worin die Ausrüstung desselben bestand und wohin sie kam, darüber meldet der Chronist Hans Fründ:

„Darnach da santent die von Swytz ieren boten gen Grüningen, der fuort nu dannen, was zügs zuo dem hus ghört hatte, es wärint bürsen oder bulfer, armbrost, pfyl oder derglich, wan es beret was; und kam das alles herüber gen Pfäffikon uf das hus.“

Eine Besatzung ließen die Eidgenossen in Grüningen nicht zurück; dagegen befahlen sie den Grüningern, das Schloß nun selber zu besetzen und zu verteidigen. Darüber erschraken die Grüninger nicht wenig, fürchteten sie doch nicht ohne Grund, daß vielleicht die Schwyzer das Schloß den Zürchern wieder zurückgegeben hätten. Darum schickten die Grüninger Boten zu den Schwyzern, um diese dringlich zu bitten, sie möchten um keinen Preis Grüningen und das ganze Amt aus ihren Händen geben!

Aber auch die Zürcher blieben nicht untätig, sie mochten Lunte gerochen haben und schickten den Ritter Heinrich Schwend und den Ratsherrn Hans Brunner nach Grüningen mit dem Auftrag, die Grüninger zu bewegen, zürcherisch zu bleiben und ihnen Schloß und Städtchen wieder zu übergeben. Allein da rannten sie schlecht an: Die Grüninger ließen sie nicht einmal ins Städtchen hinein, redeten mit ihnen vor den Mauern und schlugen die Bitte rundweg ab! Doch gingen die Zürcher Boten noch nicht von dannen, sondern weilten noch lange „zu Grüningen

vor dem Stettli", um die Grüninger vielleicht doch noch umstimmen zu können. Vergeblich!

Erst Samstag nach St. Otmarstag, 29. November 1440, da „zugend all Eydgnossen gemeinlich ab und rumptend das Veld".



Eroberung von Grüningen im Alten Zürichkrieg.
(Chronik von Schodoler in Bremgarten.)

Einnahme der Feste Liebenberg im Brand.

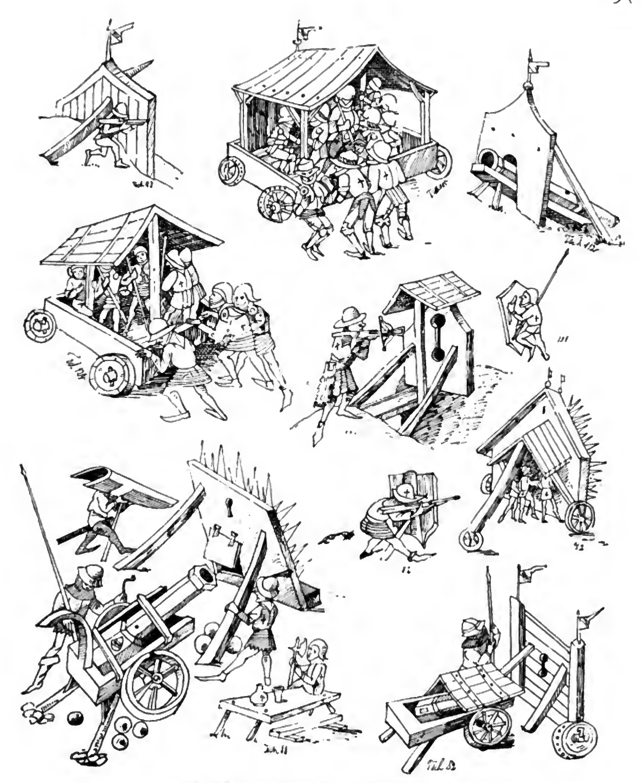
Etwa 50 Minuten unterhalb Grüningen gegen Mönchaltorf, im „Brand", stand die Feste Liebenberg, von der jetzt nur noch ein Steinhaufen auf der lieblichen Anhöhe, auf der sie einst gestanden hat, zu sehen ist. Dorthin zog im November 1440 ebenfalls eine Kriegsschar Eid-

genossen zur Belagerung. Diese war jedoch bald vorbei; denn beim Anblick der vielen Feinde ließ die Besatzung den Mut sinken. Auf Drohungen der Belagerer hin ergab sich der Pfandherr der Burg, Rudolf Netstaller von Zürich, erhielt jedoch die Erlaubnis, mit seiner Habe wegziehen zu dürfen; die Burg aber, ein starker, runder Turm, fiel in die Hände der Feinde, die in Brand steckten, was daran zu verbrennen gewesen war, 12. November 1440. Pfeilspitzen wurden von einem Bauern des nahen Heimwesens „Auf der Burg" dann und wann auf den umliegenden Wiesen in den Jahren 1870—1890 gefunden.

Waffenstillstand.

Der Graf von Montfort und einige Reichsstädte bemühten sich, Friedensunterhandlungen in Gang zu bringen und zunächst einen Waffenstillstand zu stiften, 19. Nov. 1440. Dieser kam wirklich zu stande. Die Unterhandlungen zwischen den Boten und Schiedsrichtern fanden außerhalb der Stadt Zürich, gegen die Enge hin, statt. Zürich erklärte sich bereit, dem eidgenössischen Rechte sich zu unterziehen. Schwyz und Glarus, die beiden siegreichen Stände, verlangten, was sie den Zürchern abgenommen hatten, solle ihnen bleiben. Hartnäckig hielten die Schwyzer namentlich an Grüningen fest, hatten sie doch das Versprechen gegeben, es den Zürchern nie mehr abtreten zu wollen. Ihre Anmaßung und Begehrlichkeit machte einen bemühenden Eindruck. Nachdem aber die übrigen Stände ihnen den Standpunkt klar gemacht hatten; sie ersuchten, sich in ihren Ansprüchen zu mäßigen und sich sogar im Geiste der Versöhnung für Zürich wehrten, wurden sie eines Bessern belehrt und sahen sich zum Nachgeben moralisch genötigt.

Nachdem am 1. Dez. 1440 in Luzern die Entscheidungen getroffen worden waren, kam am 15. Febr. 1441 endlich der definitive Frieden zu stande. Zürich mußte an Schwyz die „Höfe", Pfäffikon, Wollerau, Hurden und Ufenau abtreten, also erhielt es diese nicht, überhaupt nichts aus der Toggenburger Erbschaft. Das nördlich der Stadt Zürich von den Eidgenossen weggenommene Land wurde den Zürchern wieder zurückgegeben. Der Ausführung der Friedensbestimmungen stellten sich zwar mehrfache Schwierigkeiten in den Weg; allein das entschiedene Auftreten der Abgeordneten von den anderen Ständen, ihr treueidgenössischer Sinn, ihre Vorstellungen und Ermahnungen, ihr ernstes Dringen auf Lösung der Streitigkeiten räumten die Schwierigkeiten aus dem Wege. Die



Deckungen der Belagerer.
(Zemp, Schweizerische Bilderchroniken, Stiftung Schnyder von Wartensee.)

Schwyzer kamen in den Verdacht, daß sie durch einen Boten bei König Friedrich III. die Abtretung der Herrschaft Grüningen und des Freiamts zu hintertreiben suchten. In der Tat berichtete der König, man solle über die Verfügung genannter Besitzungen zuwarten, bis er ins Land komme und ließ speziell den Grüningern melden, sie sollen einst-

weilen der Stadt Zürich nicht schwören. Als die Grüninger baten, man solle sie zur Leistung des Huldigungseides nicht nötigen, habe ihnen ein Abgeordneter von Unterwalden geantwortet, wie sie so töricht sein könnten, zu meinen, daß die Eidgenossen des königlichen Schreibens wegen ihren Bund mit Zürich brechen werden! Wenn der König nochmals und der Papst dazu schreiben würde, so würden sie den Zürchern doch ihr Recht halten. Dies wirkte. Der Widerstand schwand immer mehr; der redliche Sinn der Eidgenossen siegte. Aber erst dann, als Zürich den Grüningern versprochen hatte, die alten Freiheiten und Rechte, in denen sie von den Zürchern eingeschränkt worden waren, wieder genießen zu lassen, konnten sich die Grüninger dazu verstehen, Zürich wieder den Huldigungseid zu leisten.

Doch wie kam es mit dem **Amt Grüningen** heraus? Dieses, wie das Freiamt, mußten die Schwyzer den Zürchern wieder abtreten. Aber nicht den Zürchern direkt gaben sie diese beiden Ämter zurück, sondern den Bernern; von diesen mögen die Zürcher sie zurückempfangen. Hierüber existiert ein interessantes Aktenstück, im Staatsarchiv zu Zürich, der sogenannte „Berner Spruchbrief."

Der Spruch, der von Schultheiß und Rat der Stadt Bern zur Erledigung der Klagen, welche die Grüninger gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erhoben hatten, Freitags, den 17. März 1441 erlassen wurde.

Geschickt benutzten die Angehörigen der Herrschaft Grüningen die Zeit der Verlegenheiten Zürichs, um eine ganze Reihe von Klagen wegen der von Zürich begangenen Verletzungen ihrer althergebrachten Rechte und Gewohnheiten zu erheben. Von beiden Teilen wurden Schultheiß und Rat der Stadt Bern zum Schiedsrichter bestellt. Damit der zu fällende schiedsrichterliche Spruch auf sicheren Grundlagen beruhen könne, hatten die Abgeordneten der Herrschaft Grüningen Stück für Stück ihre Klagen und ebenso die Abgeordneten des Bürgermeisters und Rates von Zürich ihre Beantwortung derselben schriftlich eingereicht und zwar auf einen bestimmten Tag, der von den Bernern festgesetzt worden war.

Der hierauf ergangene „Berner Spruchbrief" ist im zürcherischen Staatsarchiv zweifach in Original erhalten. (Stadt und Land Nr. 2370 und Nr. 3258). Drei Pergamentstreifen von 75 cm Breite und 60 cm Höhe sind mit starkem Bindfaden aneinandergeheftet, sodaß der ganze Brief eine Höhe von 1 m 80 cm (3 Ellen) hat; unten hängt das Siegel

der Stadt Bern. Beide Originalbriefe sind mit großer Sorgfalt, sehr sauber und leserlich geschrieben und recht gut erhalten.

Im folgenden findet man nun die

Entscheidungen

nach dem Wortlaut des Originals: „Und sunder umb den ersten artigkeln So wist umb unstetig lut, so den lib verwurket hant, Also das wer der ist der sinen lip verwurgkt das ouch der sin ligent und varent guot verwurket und das ein herschafft zuo Grüeningen darzuo recht haben und Je vervallen sin sol an und uff Jr gnad nach dem und denn die getat und das verschulden des geteters gewesen ist, doch des geteters wib und kinden und Jederman an sim rechten unschedlichen Als denn das Dahar der herschafft Grüeningen recht von alter gewesen und sitt gesin ist,"

„So denn von des andren artigkels und stugkes wegen Dar Jnn sich die von Grüeningen erklagent, das man si umb erlich sachen türnen und man für sölich schuld als denn die getan hant, die man türnen wil nit guet burschafft nemen wil, Sprechen wir, das wer der ist, der umb buossen umb sin freuenheit die erlich sint vervalt, das man den nit türnen den burgschafft von dem nemen sol, Es wer denn sach das Jeman sich dawider faste freuenlich und nit gehorsam sin wölte, und da wider also täte, den man wol vachen, türnen und also zue gehorsami wisen sol und mag."

Item dann von deß dtritten stuks wegen, Alß die von Zürich verbotten söllen han, reben ynzuleggen, entscheiden wir beid theil also, und sprechend umb daß stuk, Sider daß die von Grüeningen jn pfandts wyse zu den von Zürich kommen und nit jr eigen sind, daß auch dann harumb dieselben von Grüeningen jn dem ambt, und pfandt vergriffen, wol gewalt und macht haben sollent, reben und anders erbauwen, und jnzelegen, wie und waß einer will, als jetlicher deß synen getrauwt zegenießen, eß erfind sich dann daß die lüt nit der mehren folg, nit den von Zürich der ordnung, So die von Zürich über daß rebwerk gemacht hand jngangen syen, So sollend sie auch als lang daby bliben als sie denn jn jr henden stahnd und blibent.

Aber von deß vierten artigkels wegen, So juhalt von deß zinßes wegen, darjn sich die lüt erklagend, von den von Zürich, daß Sy nun den Mittelgrazen, und nit daß vorder noch hinder ze zinßnemmen wollen und verrichten und sprechen wir auch zwischent jenen anß also, daß die lüt redlichen, und erberlichen mit sollichem korn zinßen sollen, daß zenemmen und zegeben seye, ohn generd, und daß auch die von Zürich damit von den lüten ein benüegen güetlichen haben sollen.

Dann umb daß fünfft Stuk: Alß sich die leüt erklagend, daß wenn sie jren zinß gen Grüeningen in die Vesty gewerent, daß Sie jnn auch dan wider Dannen an den Zürichsee fertigen müeßin, Sprechent wir zwüschent beiden theillen uß, Also, wenn die ehrbern lüt jren zinß jn die Vesty Grüeningen gewerent, daß sie auch dann jren Zinß gewert haben sollen, erfund sich aber daß sie dem Geßler mit sollicher füherung durch fründtschafft, oder von rechtswegen fürer gedient hand, So sollend sie sömlich füherung in samlicher maß, auch den von Zürich vonhin thun.

Item von deß sechßten stuks wegen, darjnn sich die lüt erklagend, daß Sie den alten vögten jren plunder ab der Vesti an den See, und den newen vögten jren blunder von dem See, uff die Vesty fertigen müeßen, entscheiden wir sie also, und sprechend zwüschent jnen uß also, sider die lüt von Grüeningen die Vögt, sonder dem alten syn

blunder dannen, und den neüwen dar, bißhar gefertiget hand, daß Sie auch den vonhin aber den vögten, an den See, und von dem See, mit jr blunder sömlich fertigung thun söllen.

So dann von deß siebenden artikels wegen, darjnn sich die von Grüeningen erklagend, daß die vögt die hölzer erhauwen, und jnen auch die hölzer, dar Sie sy wend füren müßßen und Sprechent wir zwüschent jnen uß, daß die erbern lüt jr hölzer mögent behüeten und besezen, verhüeten werden, und daß die vögt kein holz in den wälden und hölzern, an der erbern lüten willen macht haben söllen zehauwen, daß sie verkauffen oder jnen selbs verbuwen wellen, sonder auch die erbern lüt nit gebunden sollen syn, den vögten dehein (kein) holz jundert zeuertigen noch zefüehren, doch vorbehebt der Vesti zu jrem buwen, buwholz und auch der Herrschafft ander jr recht jn den hölzern, ob sie deheins (keins) darin, und daran hat.

Aber von des achtenden stuks wegen, alß umb die Vesty zu beholzent, jst unser spruch also: Sider sich von der lüten stößen wegen, so die lüt samment hattend, umb die Vesty zebeholzen, mit guter kundtschafft vor den von Zürich erfunden hat, wer die Vesty beholzen sol, jn söllicher maß, daß die von Zürich jr spruch geben hand, daß wie dan die von Zürich die entscheidung gethan hand, daß auch die sach, die Vesty zu beholzen bei dem entscheidung beleiben und bestan sol.

Dann so wyßt unser spruch umb daß nündt stuk, darjn sich die von Grüeningen von der tell wegen, von den von Zürich die sy jnen geleyt habend und also sidt daß die von Grüeningen die tell so jnen ufgelegt waß, vor zyten geben und bezalt hand, daß auch die bezalung also an jr selbs beliben und bestan sol.

(Jn Bern wurde die Vermögenssteuer die „Tell" genannt und hießen die Steuerbücher „Tellbücher", herausgegeben von Dr. Welti für das Jahr 1389, Bern 1896.)

Jtem umb den stoß, von der kinden wegen, so ehelich geboren werden von ledigen kindern, so die abgand, wer die erben sol, und der zehent artik. Der von Grüeningen klagt ist, entscheident wir sie also, daß die ehelichen kind von unehelichen lüten geboren, jr vatter und mutter erben sollent, eß were dann, daß ein ander Herrschaft von ußßen eingryffen wolt ze eerben dann so sol der Herrschafft von Grüeningen jr recht alß daß von alter harkommen ist, vorbehebt syn.

Dann von des einlefften art. wegen Vogtes und deß undervogts garben wegen, gebent wir unßeren Spruch also: daß wo ein ganzer oder zwen züg jn eim huß sind und buwent, daß auch die, oder der ganz zug, dem obervogt järlich zwo garben, und dem undervogt ein garben geben sollend, wer aber mit eim halben zug buwt der sol nun zwo garben, eine dem oberen, und die ander dem undervogt geben, die Sie auch ungefahrlich, ob sie wend bei jren heüßeren nemmen mögent, wer aber mit dem pfenning buwt, oder mit minder dann mit eim halben zug buwt, soll auch nit gebunden syn dehein keine garben zegebend.

Aber dann umb daß zwölfft stuk, umb daß wynschenken jn der Dingstatt Grüeningen, entscheiden wir sie und sprechent, daß wer jm Stettly wyn schenkt, daß auch der von freyheit deß Stettlis wegen, nüt von des schenkens wegen geben solle, wer aber ußßerhalb dem Stettly jn der Dingstatt Grüeningen wyn schenken will, daß auch der gewalt und macht haben soll zethund, doch also, daß auch der dem vogt, vor und ehe die fünff schilling und vier Haller geben sol, und ußrichten von der tafernen.

So dann sprechen wir umb daß dryzehend stuk von der frevell, meßerzuk und wundeten wegen, also, erfindt sich, daß die von Grüeningen mit den von Zürich jngangen

sind, der bußen und beßerungen, alß die von Zürich daß jn jr antwort fürgewent hand, daß auch dann die bußen und beßerungen deby bestan und bliben sollen, erfund sich aber daß nit so sprechend wir wie die von Grüeningen dan von alter harkommen sind, mit dem Geßler oder anderen so jr herren geweßen sind, erfindt, daß Sie sömlich freffel abgeleidt haben, daß sy dann aber by sollichen bußen und beßrungen billichen bliben sollen.

Item alß sich dann die von Grüeningen fürziehen jm vierzehen stuk, daß man von jr ußburgeren vaßnacht hüener haben, und sie damit von jr Freyheit trengen well, dan Sie alle die freyheit haben, die auch die jngeseßnen Burger hand ꝛc. umb daß stuk gend wir unßeren spruch also, das wer in dem Stettly sizt, und hußhablich ist, daß auch die von deß Stettlis harkommenheit wegen, kein vaßnacht hun geben sollen, welliche aber uf dem land sizend, die sol jr burgrecht nit schirmen, dann sie sollen daß vaßnacht hun geben, und ußrichten, also auch ander landtseßen und jre nachpuren thund die nit burger sind.

Aber alß sich dann jm 15en stuk erklagt hand die von Grüeningen von den von Zürich, daß jnen die weibel uffsetzen, die jnen gefellig seyn, und auch die mehrer lon nemmen dan von alter har gewonlich geweßen sig; umb daß stuk so entscheiden wir sy güetlichen also, daß die von Grüeningen drey erbar bescheiden knecht ze weiblen erkießen sollend und den von Zürich, oder jrem vogt die ze weiblen darbieten sollend auch die von Zürich oder jr vögt der dreyer einen, so sie jnen dargebotten hand ze weibel nemmen, Ob jnen aber der dreyer keiner fug wer, wie sich dann mit dem Geßler oder anderen so die herrschafft jngehabt hand, erfind daß daß weibel ampt bei jren Zeiten besezt sig, also solle auch daß ampt dänn besezt werden und daby bestahn.

Und von der weibel löhnen wegen, sagent und sprechent wir daß, wie die gesezt sind und gemacht sind, daß es auch bei der ordnung bestan und bliben sol, dann man billich eim nach seinem arbeiten und verdienen lonet.

So dann umb den 16en artikel, darjn sich die von Grüeningen alß von der fischenzen und bäch wegen erklagtend, daß die von Zürich die verbannen und in ban legen ꝛc. entscheiden wir dieselben beid theil also, und sprechent; daß fischenzen, wildbän, und fäderspil einer herrschafft zugehören und zugehören sollent, und daß harumb die von Zürich die bäch, wildbän, und fäderspil jn ban zu leggen, zebesezen und zu beschirmen haben, doch mit der bescheidenheit und wüßent, daß ein vogt mächtig sey und gewalt hab, so erbar lüt samment ein gesellschafft hand und wirtschafft oder ein fraw, so schwanger ist oder ein kindbettern so gern visch haben wolt, zeerlauben hab, nach der sach gelegenheit und gestalt ze fischen.

Dann umb und von deß 17den stuks wegen, darjnn die von Grüeningen fürewandten, daß die von Zürich sie fehrer zu reißen trengen, dann jr gewonnheit geweßen, und recht sig, sprechent wir uß also, daß die von Grüeningen billich mit jr herrschafft reißen, und mit jnen ziehen sollent, jr herrschafft auch des gehorsam syn, zu allen jren nöthen, und wie dtik sie deß bedörffend, eß seye dann daß die von Grüeningen zügen, daß sie da für von jr alten herrschafften gefridt seyen.

Aber dann alß sich dann von den von Zürich jm 18den stuk erklagt hand, daß sie jnen hasen, fuchs, eychern und vögel, mit dem armbrust zevahen verbieten, daß auch, wider ir alt harkommen sig, umb daß stukh sprechen wir uß also, daß ein herrschafft alles daß ban hat, beide thier, und gefügels wol zu verbannen hat gewalt, jnn ban zelegen, und auch daß in ban leggen mag, so sie will.

Item aber von deß Artikels wegen der stür von Optikon (Ottikon), darjnn die von Grüeningen meinent, daß jr burger von jrs burgrecht wegen die nit geben sollen, als dann

daß jr klag, im 19den stuk geweßen ist, wider die von Zürich, von deßselben stoß wegen entscheiden wir si auch also, daß nach dem und die von Zürich die sach uff die kundtschafft, so sie darumb verhört hand funden und darüber jren spruch geben hand, daß auch die sach bei dem spruch beliben sol, sunder daß wer der jst, er seye Burger zu Grüeningen oder nit, und die gutter buwt, daß auch der sein anzal der stür geben, und kein daß burgrecht zu Grüeningen daruor schirmen sol.

Alß sich dann die von Grüeningen, und ander in den höfen, von der erben wegen von den von Zürich im 20n stuk erklagt hand, sprechen wir nach der sach gelegenheit eß also: daß wie jeder hoff und dingstatt von alter harkommen sey, mit erben in todsfählen, bei sollichen erben sollend Sie ouch nach für hin beliben und daby bestehn, es erfind sich denn, daß dehein hoff oder dingstatt, mit den von Zürich deheines anderen jugangen, und mit jnen überkommen sey, daby solt es auch dann bestahn.

So danne als die von Stäffa sich ouch erklagt hand, dß jr vogt ze Stäffa jewelten ein ynsigel gehabt, und damit besiglet hab, daß jnen auch abbrochen seye 2c.; jn dem stuk, sprechend wir ouch vß, daß der Vogt, so je zu zyten ze Stäffa vogt jst, ein Insigel haben sol und mag damit besiglen, als ouch daß von alter harkommen jst, ob aber einer besiglete, daß unrecht wer, darumb sollend und mögen aber die von Zürich einen haben zestraffen.

Dann alß si sich fürer erklagt hand von den von Zürich jm 22n stuk, daß die jnen verbieten jren wyn abzeläsen, 2c. entscheiden wir sie nach der sach gelegenheit, daß die von Zürich keinen bann uber inen wein zeläßen, zesezen sollen han; möchten aber die lüt ein ban mit der mehren hand, und deß also sament überkommend, den ban mögend die von Zürich dan gebieten zehalten und den mit jr gebott bevestigen, ob aber jemand daß bott überfur, so mögent die von Zürich die buß, so sy darüber gesezt hand ynziehen.

Aber dann von deß artigkels wegen, umb die zerwürffnuß und solch spenn, darjn sich auch von den von Zürich erklagent, daß die amptlüt schweeren müeßent, frevell fürzetragen, und zeleiden, darumb sie nit genant, nach die jnen klagt werdent 2c. Stath und jst umb daß stuk unser spruch also, daß die amptlüt schweeren sollend frevel fürzebringen, sie werdent jnen clagt und sie kommen jhnen sust für, und daß sie auch die darumb mit recht für zunemmen und zebüeßen haben sollen. Doch daß man denen so allso gefrefflet, tag für gericht geb. laugnet dann einer der gethat und sach, mag dann an ein amptman sein clag mit zweyen unverlümbdeten mannen fürbringen, so bestand daby und hab kundtschafft gnug geleit, doch daß die amptlüt ouch sollich kundtschafft vor gericht legen.

Item alß sich dann aber die erbarn lüt erklagend von der von Zürich vögten zu Grüeningen, daß sie danne jr hanff jn die röse und der rosen uff daß veld, und vom veld in die schüren füren und auch ander fürungen und tagwen thun mußen, mit ehren und sollichen diensten; umb daß stuk hand wir zwüschent jnen ußgesprochen und sprechend zwüschen jnen uß also, daß welliche höff also dahar komen sind, daß sie eim tagwen thun sollend, daß ouch ein tagwen ein vogt nemmen mag, wenn und wellicher zeit ein jahr er will, und jm füglich ist, wenn ouch einer den tagwen thut, den sol dan der vogt fürer nit mehr zezwingen han jm zedienen, dann well der vogt mehr diensten von jnen darüber han, so thüye jnen so lieb, daß Sie deß willig seyen.

Alß sich dann jm 25n artigkel aber die von Grüeningen erklagent, von den von Zürich, daß sie jhnen fürsprechen an den gerichten ufgesezt haben, und auch jhr sachen ein vogt von gericht gen Zürich für rathschlahn 2c. jst unser spruch umb den stoß also,

sider die von Zürich durch deß besten willen jnen fürsprechen, die jn den gerichten gesesßen sind, zehan gesezt habend, daß es auch daby bestahn, und daß die von Zürich deß wil macht und gwalt haben mögen und söllen; und ob sich vor gericht ein sach also machte, daß ein vogt beduchte, daß die sach nit nach billichem und glichem gan wolte, jn sollichen sachen sol und mag auch ein vogt wol gewalt haben, umb daß dester gliches beschech, die sach für die von Zürich zewysen und sonder daß ouch ein herrschafft sömlich sachen wol für sich nemmen mög und entscheiden.

So dann von des hoffs wegen ze Wald, alß sich die hoflüth von den von Zürich erklagt hand, jnsonders alß von der tafernen wegen 2c. sprechend und gebend wir umb daß stuk, unser spruch also, alß ouch vor mit nammen, daß wellicher ze Wald wyn schenken will, daß ouch der deß gewalt haben mög, Doch also daß er vor und ehe, dem vogt fünff schilling und vier haller geb, eß erfind sich dann, daß vormahlen darumb und darüber sprüch geben seyen, und erfind sich ouch daß, so sol eß ouch by jnnhalt der sprüchen bestahn, doch daß der so die taffernen jnhatt, die lüt bescheidenlichen güetlichen, und erbarlichen halte alß ouch ander wirt jr unbseßen thund und haltend.

Dann von deß weibels ampts wegen darumb sich ouch die von Wald jnsonders erklagt hand, von den von Zürich, daß sy jnen den weybel wider jren willen zusezen, daß auch jr harkommen nit seye, nach jr recht, umb daß stuk so entscheiden wir sie also. daß die von Wald drey erbar bescheiden knecht zu weiblen erkießen, und die dann den von Zürich darstellen, der ouch die von Zürich einen nemmen sollent, jst aber jnen deren dreyen keiner ze nemmen fügklich, wie sich dann mit dem Geßler oder anderen so die herrschafft jngehebt hand erfind, daß daß weibellampt ze Wald von alter komen besezt seye, daby sol es ouch dann bestahn, und darnach besezt werden.

Aber alß dann sich die von Wald fürer erklagt hand, von den von Zürich und jr amptlüten, daß sie jnen die bäch und brunnen, so durch jr gütter fließend, und jn jr güetteren entspringent, die jn bann legen und verbannen 2c., entscheiden wir sie also, alß wir ouch die von Zürich und von Grüeningen entscheiden hand, daß vischenz, wildbänn und vederspil einer herrschafft zugehörten, und daß harumb die bäch, wildbenn und vederspil jn den ban zelegen, auch zebesezen und zebeschirmen haben und doch mit dem underscheid, ob sich erbar lüt sammotin, und also ein gesellschafft haben solten, oder ein frauw die eines kindts schwanger wer oder ein krankne andere frauw, die fischen begerten, daß ein vogt dann sollichen leüten gwalt hab, und erlauben sol, nach der sach gelegenheit zu fischen.

So dann alß sich dann aber die von Wald von den vögten ze Grüeningen erklagt hand, daß jnen die mager-ochßen zu stellen, und die feiß machen müssen 2c., umb daß stukh sprechent wir also, daß die von Wald nit gebunden seyen, noch syn söllen, den vögten oder jeman mager ochßen veiß zemachen; dann well einer feiß ochßen machen, darumb sol er jnen als lieb thun, daß sie daß thüyen mit gutem willen, ohn zwungenschafft.

Item alß dann die von Grüeningen und daß gemein ampt, Dingstatt, und höff die Vesti Grüeningen behüet, und da von der Vesti zinßlüten jngezogen hant, daß sie zehrung gehebt hand, und auch nach licht etwas unbezalt uß stath, daß sie begerend, bezalt, und ouch jnen so da gehütt hand, jren sold in bescheidenheit zugebent 2c., entscheiden wir sie umb daß stuk also, daß waß die hauptlüt by jren eiden gesprechent, daß sie von den amptlüthen oder der herrschafft zinßlüten, jngezogen, und uff der Veste verbrucht hand, daß darumb söllen ouch die ampt- und die zinßlüt den von Zürich nüt

zeantworten han, und auch damit denen so uff der Vesti gehüet hand, jr sold uffgericht und bezalt syn, waß aber darüber noch ungezogen ußstath, soll aber den von Zürich vollangen und beliben.

Und sider die gemelten beyd partheyen der vorgemelten jr stößen und spän zu und uff unß zeentscheiden kommen sind, und unß deß ganzen und vollen gewalt geben hand, so behebend wir unß ouch macht und gewalt vor, ob wir sie dan in dißem unserem spruch jn deheinem (keinem) artigkel nit wol und recht verstanden, oder deheinen artigkel nit volkomenlichen gelüttert hettend, oder sie dehein stukh nit glich verstahn welten, und darumb stoße in maßen gewunnen, daß darumb fürer lütterung nothürfftig wer zegeben, daß sie dann umb sömlich jr spenn, wider für unß zeentscheiden kommen, und einanderen an deheinen anderen enden darumb fürnemmen nach bekümberen, dann wir sie darumb underrichten sollend und wollend, umb das ander kümberen vermitten und dadurch jr einhelligkeit vermehret werd und gestreket, und in den worten und underscheiden, als vor von stuk ze stuk underscheiden und gelütert stath, so sollen die benempten partheyen, und beid theile güetlichen und früntlichen entscheiden, betragen und bericht syn, gebietend auch jnen beiden theilen dißen ußspruch by jren trewen und eeren, ohne ursach, geuarlich fünd und arglist steth zehan.

Beschach uff Frytag, so waß der 17. Merzen 1441.

Mit dem Berner Spruchbrief war der Grüninger Streit noch nicht endgültig erledigt. Ein abermaliger Berner Schiedsspruch erfolgte 1528. Dieser nimmt im Corpus Documentorum Tigurinorum die Folioseiten 229 bis 265 ein.

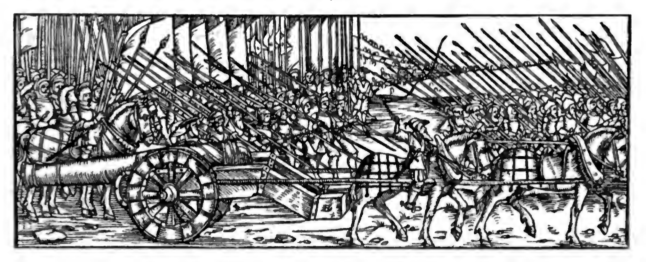
Interessant ist überdies, daß die Herrschaft Grüningen bald nach dem Berner Spruchbrief von 1441 durch einen eidgenössischen Vogt besetzt war, Dietrich Inderhalden von Schwyz.



Der zweite Krieg.

Zürich war also wieder in den Besitz seiner Herrschaften gekommen, auch Grüningen wurde ihm, wie wir gesehen haben, von Schwyz abgetreten; nur die Höfe Pfäffikon und Wollerau blieben den Schwyzern. So klein auch dieser Verlust war, so wurde er von den ehrgeizigen Zürchern doch als eine Schmach und Demütigung empfunden und ließ in ihren Herzen einen empfindlichen Stachel zurück. Neuer Haß entstand, neue Feindschaft kam zum Ausbruch. Hätte so etwas verschmerzt werden sollen, so hätte Zürich wahrlich andere Männer haben müssen, vorab einen andern Bürgermeister als den ehrgeizigen, leidenschaftlichen Stüssi,

Männer, die zur Mäßigung geraten hätten, anstatt die Flamme des Hasses und der Rache in der städtischen Einwohnerschaft und auf dem Lande von neuem anzufachen. Stüssis steter Gedanke war nur der, wie er die erlittene Schmach rächen und den Schwyzern ihre Beute wieder entreißen könnte. Wohin führte sein Sinnen und Trachten? Zu nichts anderem als jenem unheilvollen Bündnisse mit Österreich, trotz der Opposition einer eidgenössischen Partei (Meiß, Trinkler, Bluntschli). Eine neue Eidgenossenschaft in österreichischer Farbe und mit Zürich als Vorort sollte gegründet werden. Der König Friedrich III. von Österreich kam bekanntlich in Person am 19. September 1442 nach Zürich, das ihm vier Tage nachher den Reichseid schwur. Eine tiefe Entrüstung mußte die übrigen Eidgenossen ergreifen. Um in dieser kritischen Lage zu rat-



„Beid teil zuget ze väld."
(Stumpfs Chronik 1548.)

schlagen, kamen die Boten der Eidgenossen Ende 1442 einigemal zusammen. Allein Zürich wollte das nun einmal mit Österreich geschlossene Bündnis um keinen Preis aufgeben. Die Gärung nahm zu, die Feindschaft wuchs — die Waffen sollten entscheiden!

Schon ums Neujahr 1443 traf man in Zürich Vorbereitungen zum Kriege. An die Grenzen wurden Wachen gestellt, Schmählieder und Spottreden hüben und drüben hetzten die Gemüter. Am 20. Mai 1443 sandte Schwyz an Zürich und Österreich den Absagebrief und bat die Eidgenossen um Hülfe.

Rapperswil, das mit Zürich und Österreich verbündet war, wurde stark besetzt, nämlich von etwa 400 Kiburgern unter ihrem Vogte Schwend, 120 Winterthurern und 400 Mann aus dem Grüninger

Amt unter Albrecht von Landenberg; Hauptmann der Besatzung war Ludwig Meier. Als die Schwyzer einen Teil der hölzernen Rapperswilerbrücke verbrannten, fuhr eine Kriegsschar von Rapperswil über den See und zündete zum Entgelt Häuser von Hurden und Freienbach an (22. Mai). In dem Kampfe, der sich nun entspann, ging es ihnen jedoch schlecht. Unter den auf Zürcherseite Gefallenen befand sich auch Ritter Albrecht von Landenberg, der Hauptmann der Grüninger, und der Schultheiß von Rapperswil, nebst 42 der Ihrigen.

Nun kam es zur Schlacht am Hirzel (24. Mai 1443), welche die Zürcher verloren. Hierauf zog das Heer der Schwyzer nach Kappel, nahm das Freiamt und Bremgarten ein, vereinigte sich in Lunkhofen mit den Bernern, zog gegen Baden und ins Wehntal. Regensberg ergab sich nach zweitägigem Widerstand. Dann wälzte sich das Heer (10. Juni 1443) raubend und brennend über Kloten und die Glatt, an Greifensee und Uster vorbei, wieder nach **Grüningen,** dem alten Attraktionspunkt, und belagerten es mit großer Macht.

Zweite Belagerung von Grüningen.

Vom 11. bis 16. Juni 1443 wurde Grüningen von den Eidgenossen belagert. Schloß und Städtchen waren mit allem Nötigen gut versehen: Mit Speise und Trank, auch hatte es darin zwei gute Steinbüchsen, vier große Tarrisbüchsen und viel Handbüchsen, Pulver, Feuerpfeile und gewöhnliche Pfeile in Masse und „anders Zügs gnug, so man in einem Schloß bedarf" (Tschudi); dazu ein wohlerfahrener Büchsenmeister.

Da der Stadt Zürich an Grüningen, diesem wichtigen strategischen Stützpunkte, viel gelegen war, wurde es mit einer Besatzung von 64 Mann versehen, Söldner und Bauern aus der Herrschaft, über die der Vogt Peter Kilchmatter und der Obristmeister Iberger den Befehl führten. Ins Städtchen soll sich viel Volk aus der Herrschaft geflüchtet haben. Da es die Grüninger jedoch heimlich mit den Schwyzern hielten, ließen sie sich mit ihnen schon den folgenden Tag nach ihrer Ankunft in Unterhandlungen ein („sie machten ein Täding mit den Eidgenossen"). Das war nun allerdings den Hauptleuten gar nicht recht; denn sie waren ihres der Stadt gegebenen Treueides besser eingedenk, weshalb der Vogt Hülfe von Zürich verlangte. Von der Stadt kam ihm jedoch die Antwort zu, es sei kein Entsatz („Entschüttung") möglich, er habe ja eine starke Festung, er solle aushalten. Jetzt richteten die Berner

und Luzerner ihre Kanonen gegen Grüningens Mauern und „schussend etwa mengen Schutz hinin und sie (die Grüninger) ouch hinuß, doch beschach nit großer Schad." Also, daß sich die Besatzung tapfer gewehrt hätte — keine Rede! Allem Anscheine nach hatten die Grüninger eben keine große Anhänglichkeit an Zürich; zudem war es den im Städtchen eingeschlossenen Leuten angst und bang, und wollte die Mannschaft ihre Frauen und Kinder nicht umkommen lassen, kurz, viele drangen auf Übergabe, wieder begannen die Unterhandlungen. Angesichts des großen Haufens von Eidgenossen, die das Städtchen belagerten, dachten überdies wohl auch viele Grüninger, daß sie einer solchen Übermacht gegenüber nichts machen könnten; einzelne mochten ergrimmt sein, daß Zürich keine Entsatzungstruppen schickte. Unter der Besatzung sollen es namentlich Diethelm Netstaller, Rudolf von Baar und Ritter Eberhard von Zollikon gewesen sein, die auf Kapitulation drangen. Am Sonntagmorgen, den 16. Juni 1443, kamen die Abgesandten der Eidgenossen an die Stadtmauern heran. Das kann, in Hinsicht auf die Bodengestaltung, wohl nur auf der Nordseite des Städtchens geschehen sein. Als Unterhändler der Besatzung verließen das Schloß der Landvogt Kilchmatter, Iberger und Ritter Hans Boßhard mit Geleit. Ihnen rieten nun die Berner Hauptleute Riggoldingen und Erlach ernstlich zur Übergabe. Sowie die Grüninger ins Schloß zurückgekehrt waren, wurde eine Abstimmung vorgenommen: Die Mehrheit stimmte für Übergabe, ihrer 15 jedoch waren dagegen, worunter Kilchmatter, Iberger, sein Sohn und der Büchsenmeister Peter Sigly. Die Besatzung erhielt von den Eidgenossen Sicherheit und freien Abzug, jeder mit seinen Waffen und allem, was er in die Festung gebracht hatte. Was aber der Stadt Zürich gehörte, Wein, Geschütz, Waffen, Rüstungen, Pulver, sollte den Eidgenossen zufallen.

Es war am Abend des 16. Juni 1443, nach Vesperzeit, als die Besatzung das Schloß verließ und zum Städtchen hinauszog. Zum zweiten Mal also wurde Grüningen in diesem unheilvollen Kriege von den Eidgenossen eingenommen... „gwunnen uff der fart".

Da geschah nun aber eine Missetat („ein unfuog"), die den Eidgenossen sehr leid tat. Als der Landvogt Peter Kilchmatter, dem doch von den Eidgenossen Sicherheit des Lebens und drei Tage Geleit versprochen worden war, um seinen „Plunder und Hausrat" nach Zürich zu führen, abziehen wollte, „kamen Heinrich an Steinen von Unterwalden und Ärni Willis Sohn ins Städtchen und schlugen den Vogt aus lauter

Mutwillen tot". — Wären diese beiden Mordgesellen nicht schnell geflohen, sicherlich wären sie sofort geköpft oder gehängt worden; denn die Eidgenossen empfanden die begangene Mordtat als eine große Schmach und Schande und „hatten darum vil Hinderrede" (Fründ). Die Eidgenossen drohten, jeden, der nochmals in solcher Weise die Kriegsehre beflecke, aufs Rad zu flechten.

Mehr als 40 Mann der abziehenden Grüninger Besatzung kamen bei einbrechender Nacht vor das Tor von Rapperswil und baten um Einlaß. Dieser wurde ihnen aber nicht gestattet, weil sie sich nicht ehrlich und redlich zu Grüningen gehalten hätten; da mußten sie die ganze Nacht vor der Stadt Rapperswil im Freien liegen. Nur den Büchsenmeister ließ man hinein, weil er sich entschuldigte, er trage an der Aufgabe Grüningens keine Schuld. Am folgenden Tag zog die Grüninger Besatzung von Rapperswil nach Zürich, wo sie sofort ins Gefängnis gesteckt und gebüßt wurde; nur einige Unschuldige wurden freigelassen.

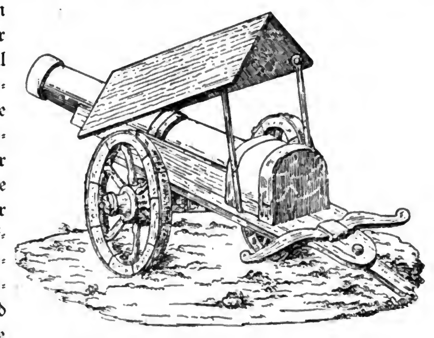
Urner, Schwyzer, Unterwaldner, Zuger und Glarner blieben am 16. Juni 1443 noch zu Grüningen über Nacht; am folgenden Tage besetzten Schwyzer und Glarner die Veste Grüningen mit 120 Mann und setzten als Vogt den Schwyzer Werner von Rufi ein.

Dienstag den 18. Juni 1443 zogen die übrigen Eidgenossen mit ihren Bannern heim, die meisten über Rüti, wo sie im dortigen Kloster arge Verwüstungen anrichteten, die Glocken herunternahmen, Helme und Schilder der Edelleute zerschlugen, Gräber ruinierten, Banner stahlen, kurz, sich in einer Art und Weise aufführten, die sich nur mit der Roheit jener Zeit entschuldigen läßt.

Als die Eidgenossen Grüningen belagerten, wurden ihnen in Mönchaltorf zwei Mann von Zug erstochen. Zur Rache dafür „luffend die gesellen von Zug dar, und verbrantent das dorf in grund." Alsdann zogen die Eidgenossen ab „und zugent heim, tugenlich und früntlich von einandren ze Grüningen im veld."

Nach der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl (22. Juli 1443), am Montag nach St. Pantaleon (29. Juli) brachen die Eidgenossen von Küsnacht auf, zogen das rechte Zürichseeufer aufwärts und belagerten Rapperswil, weil Österreich Kriegsvolk dorthin verlegt hatte. Zu dieser Belagerung wurden auch von Grüningen Steinbüchsen herbeigeschafft. Diese Büchsen, auch Tarras- oder Tarrisbüchsen genannt, wurden im Alten Zürichkrieg viel gebraucht. Es waren bewegliche Kanonen

auf zwei Rädern und einem starken Gestell, sowie mit einem Schirmdach versehen. Das Rohr war nicht beweglich auf dem Gestelle selbst, sondern wurde gerichtet, indem man entweder die Räder eingrub oder das Gestell unterlegte. In der damaligen Kriegssprache nannte man einen Erdaufwurf „Tarras“ oder „Tarris“; denn die ganze Kanone wurde hinter einem solchen Walle aufgeführt. Etwas leichter gebaute Kanonen mit langen, dünnen Röhren und ohne Schirmdach nannte man „Feldschlangen“.



Tarrisbüchse mit Schirmdach,
wie solche im Alten Zürichkrieg gebraucht wurden.
(Schmid, Die Entwicklung der Feuerwaffen.)

Während der Belagerung von Rapperswil (Ende Juli 1443) wurde durch die Bemühungen des Bischofs von Konstanz, der am 7. August den Abt von Einsiedeln mit Boten ins Lager der Eidgenossen schickte, ein Waffenstillstand auf acht Monate geschlossen, der von keiner Partei gehalten wurde, darum „der böse Friede“ genannt wurde. Nirgends war rechte Sicherheit; Groll und Gehässigkeiten kamen da und dort zum Ausdruck, Neckereien, Schlägereien, gewaltsame Handlungen fanden dann und wann statt. So wurden z. B. die Stäfner genötigt, dem Schwyzer Vogt zu Grüningen, Dietrich Inderhalden, wider Willen zu schwören. Während dieses bösen Friedens hatten die Grüninger mit ihren Nachbaren, den Greifenseern, beständige Händel, die gegenseitigen Sticheleien führten oft sogar zu Schädigungen an Eigentum. „Es begab sich vil und dick, daß die von Grüningen den von Griffense branttend und raubtend und hinwider die us dem ampt von Griffense den von Grüningen ouch und lagend ein andren stätz im har und hattend grüßen nit zu beden Sitten zusammen ... nun begab es dick und vil, daß die von Griffensee der von Grüningen spottetend und sprachent, sy hettend schantlich und lasterlichen von jnnen gefallen mit mer wort, die nüt alle sind zu schriben“. (Edlibach.)

Viel Spott und Schmähreden hatten die Grüninger von ihren Nachbarn zu hören wegen ihrer Untreue, ihrem feigherzigen Abfall von ihrem

rechtmäßigen Vogte, was ihnen immer wieder vorgehalten wurde, wo es nur Gelegenheit gab. Darüber beklagten sich die beleidigten Grüninger bei den Eidgenossen und hetzten diese gegen die Leute von Greifensee auf.

Am 9. August 1443 wurde zwischen den sechs eidgenössischen Orten und dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg, der im Namen von Zürich und der österreichischen Herrschaft handelte, der achtmonatliche Waffenstillstand abgeschlossen. Um nach Verfluß dieser Frist wenn möglich einen definitiven Frieden abzuschließen, fand auf den Wunsch des Bischofs von Konstanz in Baden im Aargau am 22. März 1444 eine Tagung statt. Es war eine imposante Versammlung; allein man konnte sich nicht einigen, und sie löste sich auf.

Nachdem in Zürich im April 1444 die Häupter der gegenösterreichischen Partei wegen allerdings nicht bewiesener Verräterei auf dem Fischmarkte geköpft worden waren und nach solchen Geschehnissen von einer Wahrung des Friedens niemals die Rede sein konnte, der Friede überhaupt damals abgelaufen war (schon am 22. April), und die Grüninger für die erlittenen Beleidigungen Genugtuung verlangten, brach der Krieg von neuem aus. Auf das Gerücht hin, daß die Zürcher wieder rüsteten, zogen Urner, Schwyzer, Unterwaldner und Glarner durch die March, über den See, über Grüningen das Glatt-Tal hinunter (23. April 1444) und schlugen dann nach der Mordtat von Greifensee (28. Mai) den nämlichen Weg bei der Heimkehr ein (13. Juni).

Als den Eidgenossen zu Ohren kam, daß die Zürcher Regensberg besetzt hätten, zogen sie wieder mit aller Macht aus, und die drei Orte kamen in Grüningen zusammen (25. Juni 1444), von wo aus die Eidgenossen wieder das Glatt-Tal abwärts zogen.

So wollte dieser Kleinkrieg kein Ende nehmen. Während des ganzen Sommers 1444 hatten die Schwyzer Ausspäher, Vorposten, in Pfäffikon, um zu bewirken, daß die Zürcher an den oberen Gegenden des Sees keine Truppen ansammeln konnten; in gleicher Weise hatten die Grüninger für ihre Umgegend wachsam zu sein. Diese hatten sich stets als tapfere Leute bewährt, so oft sie den Eidgenossen bei ihren Streifzügen um Rapperswil herum und am See Hülfe leisteten. Doch hat es sie auch dann und wann einen Hals gekostet. Als Grüninger, unter denen auch Glarner waren, im Herbste 1444 mit Roß und Wagen an den Zürichsee fuhren, um den Zürchern ihre Weinberge zu leeren, wurden ihnen sieben Mann erstochen.

Im Oktober, als die Eidgenossen nach dem Überfall in Baden in



Szene aus dem Treiben im Alten Zürichkrieg.
(Chronik von Schodoler in Bremgarten.)

einige Städte im Aargau Besatzungen legten, wurde auch *Grüningen* besetzt. Lange wurde Rapperswil von den Schwyzern belagert, die alle Zufuhr von Lebensmitteln verhinderten, um die Übergabe der Stadt zu bewirken. Aufmerksam wurden die Straßen zwischen Rapperswil und Grüningen bewacht, an gewissen Stellen sogar aufgerissen und ungangbar

gemacht. Da rückte der Herzog Albrecht von Oesterreich mit großem Zug, Wagen und Karren über Winterthur durch das Grüninger Amt gegen Rapperswil, um die Stadt mit Lebensmitteln zu versehen. Beim Hinmarsch sowohl wie beim Abzuge „brantent und wuostend sy" das Grüninger Amt, zerstörten Letzinen und Straßen. Die Zürcher, die mit Aufbietung aller Mittel die Oberhand auf dem See zu haben sich bestrebten, zogen gleichzeitig, als der österreichische Zug heranrückte, mit zwei neuen, eigens erbauten, großen Jagdschiffen seeaufwärts, Rapperswil zu Hülfe. Der Widerstand der Schwyzer war vergeblich. Als die Zürcher mit ihren Schiffen heimzogen, „da brant Grüninger Amt in all macht, das himel und erd nit anders dann als für und rouch was." Dies geschah Ende November 1444.

Noch hatten die gegenseitigen Plackereien kein Ende. Wiederum zogen die Schwyzer mit den herbeigerufenen Eidgenossen über Grüningen, als sie (vom 22. Juli 1445 an) einen Streifzug gegen Zürich unternahmen, bei welcher Gelegenheit sie das Dorf Zollikon in Brand steckten. Den 24. September 1445 kamen eines Abends spät 120 zu Roß und zu Fuß von Zürich her gegen Grüningen, um den Grüningern ihr Vieh wegzutreiben. Frisch liefen die Gesellen aus dem Städtchen herzu, erstachen sieben der Feinde und jagten die anderen in die Flucht. Und Ende November gleichen Jahres strichen Gesellen von Grüningen gegen Winterthur, nahmen einen mit vier Hengsten und einem Karren gefangen, stahlen Vieh und eine Anzahl Schweine.

Mit dergleichen gegenseitigen Schädigungen, Raubzügen und Verwüstungen ging der Alte Zürichkrieg seinem Ende zu, der unheilvolle Streit um das toggenburgische Erbe mit seiner rohen Streitlust und seinem sittenverderbenden Treiben, der aber die erwarteten Gebietsveränderungen nicht brachte, dafür dem Lande tiefe Wunden schlug, Handel und Gewerbe lähmte und namentlich die Landwirtschaft schwer schädigte. Zürich mußte, ungern genug, den österreichischen Bund aufgeben.

Um den Frieden herbeizuführen, fand im November 1445 zu Konstanz eine große Tagung statt, an der Kurfürsten, Bischöfe und Vertreter der angesehensten süddeutschen Reichstädte teilnahmen. Aber erst im Juni 1446 gelang es den Bemühungen des Kurfürsten von der Pfalz, die Streitenden zu bewegen, zum Austrag ihrer Sache Schiedsrichter wählen zu lassen. Zahlreiche Tagungen schleppten sich von Frage zu Frage endlos dahin.

Zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Zürich und den Eid-

genossen wurde als Obmann der Burgermeister von Augsburg, Peter von Argün, gewonnen, der in erster Linie entschied, daß sich Zürich dem eidgenössischen Rechte zu unterziehen habe.

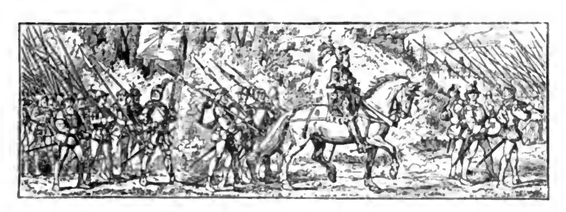
Mehr als drei Jahre dauerte der Prozeß vor den Schiedsrichtern der Orte;. dann erst am 8. April 1450 einigten sie sich dahin, daß die Eidgenossen den Zürchern ihre eroberten Gebiete wieder zurückgeben mußten, nur die „Höfe" nicht, die den Schwyzern blieben.

Und wäre es nicht so gegangen, wären wir nicht zürcherisch geblieben, wer weiß, ob wir nicht jetzt zum Kanton Schwyz gehörten!

Allmählich schwand der Haß, Feinde wurden zu Freunden, die Händel hatten die Bruderherzen geeint, und die Eidgenossen waren stärker als zuvor. Das war aber auch nötig; denn bald ertönte der Kanonendonner der Burgunderkriege!

Im freudigen Gefühl unserer Zugehörigkeit zu Zürich und im Hinblick auf die vielen Segnungen, die unsere Solidarität im Laufe der Zeit uns gebracht hat, wollen wir dankerfüllten Herzens und mit Begeisterung sprechen: Wir sind jetzt ein Volk und einig wollen wir handeln!

In der **Schlacht bei Murten,** am 22. Juni 1476, focht auch die Mannschaft aus der Landvogtei Grüningen unter ihrem grünen Löwenbanner mit und zwar auf dem rechten Flügel des Gewalthaufens, der von Hans Waldmann geführt wurde. In der Niederung der Stadt Murten rückte sie mit dem Gewalthaufen vor, neben den sieggewohnten Scharen von Bern, Laupen, Erlach, dem Freiamt, von Willisau und Aarau, indem diese alle den Feind hart bedrängten, ihm nachjagten und, in langen Reihen, mit Spießen und Hellebarden bewaffnet, ohne Schonung alle Feinde niederhieben, die ihnen unter die Klinge kamen.



Hans Waldmann,
der Führer des Gewalthaufens in der Schlacht bei Murten



Bewaffnung der Eidgenossen.
(F. Fritschi, Hans Waldmann.)

Zur Zeit Waldmanns.

Waldmanns Regiment.

„Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt
schwankt sein Charakterbild in der Geschichte."
(Schiller, Wallenstein).

Die Zeit, in der Waldmann lebte, war für Reformen äußerst günstig. Die allgemeinen sozialen Zustände in den letzten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts hatten eine Umgestaltung von innen heraus nötig, ja, das Volk, als Kind der unruhigen, sittenverwildernden Zeit der vorausgegangenen Jahre, empfand selbst ein lebhaftes Bedürfnis nach Ordnung. Für einen Menschen mit den Charaktereigenschaften, wie Waldmann solche besaß, war das Reformen nur ein zu verlockendes Feld zur Befriedigung eines nie ruhenden Ehrgeizes, und der Gedanke, durch Schaffung neuer Zustände sich einen Namen zu machen, hatte seinen besondern Reiz.

Sowie Waldmann die Zügel der Regierung ergriffen hatte (1483) suchte er seine politischen Pläne und persönlichen Neigungen auszuführen und brachte sie auch mit großer Energie und einer kecken Rücksichtslosigkeit zur Ausführung. Sein leitender Gedanke war, Stadt und Land in betreff der Berufsarten und Lebensweise scharf voneinander zu sondern und sein „liebes Zürich" zur tonangebenden Stadt zu heben. Während die Landleute sich nur mit Landwirtschaft beschäftigen sollten, die Waldmann auch zu fördern bestrebt war, so sollten Handel und Gewerbe nur in der Stadt ausgeübt werden dürfen. Handwerker sollten in die Stadt ziehen, dort Bürger und Zunftgenossen werden. Getreide und andere Erzeugnisse der Landwirtschaft sollten die Bauersleute zum Verkauf auf die Märkte der Stadt bringen. Die Waren, welche die Landleute nötig hatten, mußten sie in der Stadt kaufen. Damit der einheimische Wein mehr zu Ehren kam, wurde das Wirten fremder Weine teils untersagt, teils der Bezug solcher mit einem hohen Ohmgeld belegt. Über das Fischen in Bächen und Flüssen wurden genaue Verordnungen erlassen. Wollte jemand neue Reben einlegen, wo früher keine gestanden hatten, so mußte er vorerst von der Obrigkeit die Bewilligung dazu einholen; denn der Getreidebau durfte nicht vernachlässigt werden. Wälder durften nicht gereutet, junge Tannen, „Särlen", um daraus Stangen und Latten zur Einzäunung von

Grundstücken zu machen, nicht umgehauen werden. Auch über die Art der Bebauung des Bodens wurden den Bauern sogar Vorschriften gemacht. Hochwild zu jagen, war ihnen verboten; schaffen soll der Bauer, jagen versäumt. Da Einzelne auf dem Lande viele Bauernhöfe und Güter zusammenkauften, dieselben aber nicht recht bewirteten, sondern lieber Viehweiden daraus werden ließen, und da durch solchen Ankauf nicht wenig Bauern genötigt wurden, fortzuziehen, um an andern Orten wieder etwas Passendes zu suchen, erließ der Rat 1488 dagegen eine scharfe Verordnung.



Ausritt Waldmanns.

So suchte Waldmann die ganze Lebenstätigkeit der Einwohnerschaft von Stadt und Land bis ins Kleine zu regeln. Fast jeder Atemzug stand unter Kontrolle der gestrengen Regierung!

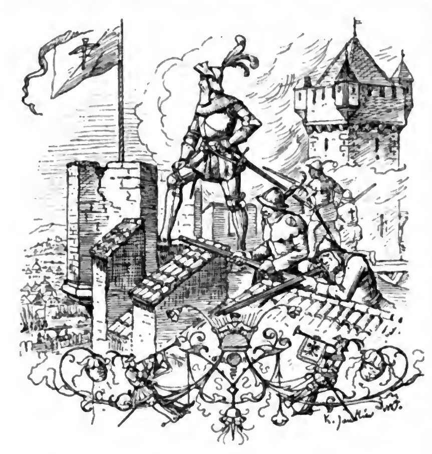
Zu wiederholten Malen wurden nicht geringe Vermögens- und Kopfsteuern erhoben, über welche die Leute um so eher murrten, als in den Öffnungen und Urbarien genau bestimmt war, was die Herrschaftsleute ihrem Herrn zu entrichten hatten; zudem begriff man es nach den Rechtsanschauungen des Mittelalters über Besteuerungsrecht nicht, wie der Staat nun auch noch eine Steuer fordern könne, da der Lasten und Abgaben schon übergenug da waren. Doch Waldmann verfuhr auch hierin wieder in seiner Art diktatorisch. Mit Strenge wurden Zinse, Zölle, Frondienste, Tagwen eingetrieben und gefordert, wurde der Verkauf von Salz als ein Alleinrecht, als Monopol der Stadt, erklärt, wurden ferner sog. Reisbüchsen aufgestellt, in die auf dem Lande in jeder Vogtei jährlich Beiträge für Kriegszeiten gegeben werden mußten.

Tief in das Privatleben griff aber das Sittenmandat ein, das im November 1488, also etwa fünf Monate vor Waldmanns tragischem Ende, der Rat von Zürich unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Röust erließ, Vorschriften über Kleider, Sitten und Gebräuche. Überall, ganz besonders auf dem Lande, rief das Sittenmandat großen Unwillen hervor,



Abtun von Hunden unter Hans Waldmann.
(Luzerner Schilling. Aus Zemp,
Schweizerische Bilderchroniken, Stiftung Schnyder von Wartensee.)

war es doch ein starker Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Darnach durfte auf dem Lande ein Bräutigam — bei einer Buße von zwei Mark Silber — zur Hochzeit außer seinen Anverwandten nur Personen aus der Kirchgemeinde, niemand aus benachbarten Dörfern, einladen, und niemand durfte ungeladen sich hinzugesellen. Den Hochzeitsgästen durfte niemand mehrere Gaben geben, nur eine und diese nicht über fünf Schilling wert; die Eltern der Gäste jedoch durften nach Belieben beschenkt werden. Andere Personen außer den Hochzeitsgästen durften sogar nicht einmal der Braut Geschenke machen. Auf dem Lande durfte niemand ein gemeinschaftliches Schießen oder Kegelschieben und dergleichen gemütliche Zusammenkünfte veranstalten; nur an Kirchweihen war dies gestattet. Das Volk ließ sich seine freudigen Anlässe nicht nehmen. Dem Menschen ist das Vergnügen ebenso nötig wie die Arbeit!



Nun sollten anfangs 1489 auch die großen Hunde, welche die Bauern zum Schutze ihrer Güter vor dem Wilde hielten, auf den Beschluß des Rates abgetan werden, weil sie angeblicherweise der Jagd, den Gütern und den Reben schadeten. Der laute Unwille und die gereizte Stimmung des Volkes steigerten sich zur Auflehnung und kamen zum Ausbruch. Was von Zürich kam, wurde Waldmann in die Schuhe geschoben. Zu dieser elenden Hundeschlächterei jedoch gab er anfänglich seine Zustimmung nicht; weil er aber von allen dazu gedrängt wurde, kam der fatale Beschluß doch zur Ausführung. So kamen denn die Hundetöter Meiß und Frauenfelder mit ihren Knechten auch in das **Amt Grüningen** und schlugen die großen Hunde tot. Schmerz und Ingrimm übermannte die Landleute, als sie sahen, wie ihre treuen Tiere hingeschlachtet wurden; daß es da und dort zu Widersetzlichkeiten kam, ist wohl zu denken.

Kampf des Volkes für Recht und Freiheit.

Solche Vorgänge mußten das Landvolk im höchsten Maße erbittern und es zu offener Empörung reizen. „Jetzt ist's genug!“ hieß es. Den 26. Februar 1489 kam es zu einem ersten Auflauf in Erlenbach. Man beschloß, die Aufhebung des Mandats zu begehren. Weil jedoch die hierfür bestimmte Abordnung nicht vor den Rat in Zürich zugelassen wurde, kam es am nächsten Sonntag, den 1. März, zu einer Versammlung in Meilen, an der etwa 1500 Mann aus allen Seegemeinden teilnahmen, auch Volk aus der Herrschaft Grüningen, deren Bevölkerung vom See aus aufgestachelt und eingeladen worden war. Es war gerade Fastnacht, die rechte Zeit. Noch am gleichen Tage wurde wieder eine Abordnung nach Zürich geschickt mit dem Auftrage, neuerdings die Abstellung des Sittenmandats zu begehren und den Rat zu ersuchen, eine Abordnung seinerseits nach Meilen zu schicken. In der Tat erschien eine solche am folgenden Tage, worunter auch Bürgermeister Röust. Rellstab, ein Weber aus Meilen mit gutem Mundstück, war wieder der Sprecher des Volkes, der mit beredten Worten forderte, daß der Rat die neuen „Aufsätze“ abstelle und erklärte, das Volk dulde keine derartigen Neuerungen mehr, sondern wünsche, man möchte es bei seinem alten Herkommen belassen.

Durch die Gefühle einer festen Zusammengehörigkeit beseelt, wollten die Gemeinden gemeinsam auftreten und handeln. Da dies ihnen nicht gestattet wurde, gingen sie unverrichteter Dinge entrüstet nach Hause, neue Pläne schmiedend, und jetzt kam es zum bewaffneten Aufstand. Indessen wurde immer lebhaft hin und her berichtet und wurde vom See aus das benachbarte Land immer mehr aufgereizt, so daß der Widerstand großartig an Ausdehnung zunahm, und endlich das erbitterte Volk wie ein Mann dem Rat und seinem Waldmann gegenüberstand. Nachdem schon in der Nacht vom 3. auf den 4. März von allen Seiten Scharen von Bewaffneten ans rechte Seeufer herbeigeströmt waren, wälzte sich am 4. März (Aschermittwoch) eine Menge von etwa 2000 Köpfen gegen die Stadt, deren Tore gut bewacht und verschlossen wurden, weshalb sich die Aufständischen im Seefeld lagerten.

Es erschienen 24 Ausschüsse vor den Großen Rat und forderten Abstellung aller neuen Verordnungen und Wahrung der alten Freiheiten.

Die Grüninger beklagten sich über das Türmen wegen Frevel und Bußen, über die Einschränkung des Fischens in Bächen, über

die Bestimmungen betreffend Todschlag, über das Zinskorn, die Lehen, den Fall, das Ohmgeld auf Wein, die Fastnachthühner, die Bären- und Schweinehäupter u. a. und begehrten, man möchte sie bei ihren Hof- und Dingstattrechten und alten Gerichten bleiben lassen; wenn Reparaturen am Schlosse zu Grüningen ausgeführt werden sollten, etwa Ziegel für das Dach zu führen wären, so sollten die Stäfner ihren Drittel leisten oder für sie nun die Zürcher einstehen u. a.

Von der Sachlage durch den Rat von Zürich unterrichtet, sandten die sieben Orte Boten nach Zürich, denn die Spaltung zwischen Stadt und Land schien den Eidgenossen einen ernsthaften Charakter zu haben. Nun suchten die Boten zu vermitteln. Auf einer großen Matte bei Zollikon traten sie vor das versammelte Volk, und der Erfolg war, daß sich das letztere verständigen ließ, die Angelegenheit den Eidgenossen zur Schlichtung anzuvertrauen. Lange wurde verhandelt. Der Rat gab den Landleuten das Versprechen, das Mandat und andere Neuerungen zurücknehmen zu wollen und keine Strafen zu verhängen, wenn sie ruhig abzögen, verlangte Gehorsam und Treue, was zu leisten das Landvolk gelobte, wenn die Seeleute wegen des Aufstandes nicht bestraft würden. Am 11. März zogen die Aufständischen ab. Die eidgenössischen Boten und die ihnen beigegebenen Ausschüsse des Rates hatten zur Beilegung der Streitigkeiten einen Bericht an den Rat abgefaßt, dem auch die Führer des Aufstandes vorläufig ihre Zustimmung gaben.

Ohne Zweifel wäre nun die ganze Geschichte friedlich geschlichtet worden, und das Volk in ein ruhigeres Fahrwasser gekommen, wenn Waldmann real verfahren wäre und sich gefügt hätte und nicht durch Einwendungen in betreff der Form des Berichtes in übermütiger Weise *von neuem die Erbitterung des Landvolks wachgerufen* hätte.

Nämlich: Als der Stadtschreiber in der Ratsversammlung den Bericht, wie er von ihm abgefaßt war, vorgelesen hatte, und wie er von den Ratsmitgliedern gewiß auch gutgeheißen worden wäre, da stand Waldmann auf, an der Ehre gekränkt, beleidigt, kochend und hob an: „Die Ehre der Stadt verträgt es nicht, daß sie sich in solcher Weise zwingen lasse von ihren Untertanen. Stadtschreiber, du hast nicht recht geschrieben! Es soll in dem Abschiede stehen, daß die Unsern gar demütiglich, durch Gottes und unserer lieben Frauen und ihrer Vordern willen, meine Herren gebeten haben, ihnen diese Widerwärtigkeit zu verzeihen; sie bekennen, daß sie Unrecht getan haben und solches nicht mehr tun wollen. Erst daraufhin haben sie ihre Klagen und Anliegen meinen

Herren übergeben und anvertraut und zugesagt, was sie darin handeln und ordnen, dabei soll es bleiben. Eben dasselbe haben auch die Boten der Eidgenossen gebeten." Da auf diesen Abänderungsantrag niemand etwas einzuwenden hatte, wurde der Abschied in dem Sinne gefertigt und protokolliert und im ferneren beschlossen, die Beschwerden der Landleute zu behandeln, wenn der Rat besser Zeit habe.

Daß das Volk über eine solche Handlungsweise und ob solch infamen Aussagen im höchsten Maße erbittert werden mußte, ist wohl zu begreifen. Neuer Aufruhr durchbrauste das Land; aber jetzt wurde es ernsthaft. Schnell kamen die 50 Tagherren vom Zürichsee zusammen und berieten sich, was zu machen sei. Keck und entrüstet erschienen sie vor dem Großen Rate und legten gegen die begangene Treulosigkeit und die Unwahrheit des Abschiedes energisch Beschwerde ein, forderten, daß der Abschied vernichtet werde, verlangten im ferneren, daß in der Huldigungsformel die Worte „in allen Dingen" beseitigt werden und im Salzhandel eine andere Ordnung geschaffen werde. Drei Tage lang (26. bis 28. März) dauerten die Verhandlungen; aber die Forderungen der Tagherren wurden abgeschlagen. Wohl sandten diese Boten nach Bern, um gegen den unwahren Abschied Einsprache zu erheben und die Herausgabe des dortigen Exemplars zu fordern; wohl schickte Bern seinen Staatsschreiber nach Zürich mit löblichen Instruktionen und sagte eine Tagsatzung nach Schwyz an — es war zu spät! Das Volk stand auf, ein allgemeiner Landsturm erging. Nicht nur vom See, aus allen benachbarten Gebieten zogen bewaffnete Scharen auf Sonntag, den 29. März nach Küsnacht. Die Menge zählte an 6000 Köpfen. Das Schloß Grüningen war nicht mehr zu halten: Landvogt Stucki zog, Ehre und Eid verletzend, mit seinen Herrschaftsleuten gegen Zürich, seiner Vaterstadt.

Zürich wurde in den Verteidigungszustand gesetzt. Waldmann fühlte, daß er seines Lebens nicht mehr sicher war; denn eine gewaltige Bewegung ergriff die ganze Stadtbevölkerung. Entfliehen wollte er nicht, das hielt er für eine Schande. Aus einer Ratssitzung mußte er der tobenden Menge herausgegeben werden und wurde — als Gefangener mit noch anderen Ratsmitgliedern — in den Wellenberg, das Gefängnis in der Limmat draußen, abgeführt. Dort mag der große Bürgermeister in seinen stillen, trübseligen Stunden, wenn die Wellen der Limmat plätschernd am Gemäuer vorbeirauschten, nachgedacht haben, wie wandelbar Volksgunst ist!

Über Waldmann wurden die unglaublichsten Dinge herumgeboten.

Am Tage der Verhaftung Waldmanns versammelte sich die Bürgerschaft der Stadt Zürich auf der Wasserkirche, entsetzte den Rat, ernannte Waldmanns Todfeind, Lazarus Göldli, zum Stadthauptmann und ordnete ihm einen Rat von 60 Mitgliedern bei, der wegen seiner Härte und des rohen Unverstandes der „Hörnerne Rat" genannt wurde. Montag, den 6. April 1489, auf des Hegnauers Matte, dem Geißturm gegenüber, am heutigen Zeltweg, wo aus zwei Weinstanden und einem Scheunentor in aller Eile ein Blutgerüst errichtet worden war, wurde Waldmann, in Anwesenheit einer nach tausenden zählenden, schaulustigen Menge, geköpft.



Waldmann läßt sich seinen Degen abnehmen und wird als Gefangener in den Wellenberg abgeführt.

Nachdem der Kopf Waldmanns gefallen war, zogen jedoch die Landleute nicht alsogleich ab; denn ihnen lag es ja in der Hauptsache an der Abstellung der neuen Verordnungen. Sowie sie nun aber das Versprechen erhalten hatten, daß alles zum Austrag gebracht werde, zogen sie ab; nur die Tagherren vom Zürichsee blieben, um die Unterhandlungen mit der Stadt zum Abschluß zu bringen. Die gesamte Landschaft, durch einen Landrat vertreten, stand als Ganzes der Stadt und ihrem Rate gegen-



Wappenscheibe des Johanniterkomturs Andreas Gubelmann in Küsnacht 1498.

Glasgemälde im Kreuzgang des Landesmuseums in Zürich aus der Kirche in Bubikon.

über. Die Verhandlungen dauerten bis zum 9. Mai. Alsdann wurden von den eidgenössischen Boten als Vermittler und Schiedsrichter den verschiedenen Herrschaften und Landesteilen zur Erledigung ihrer Wünsche und Begehren Briefe ausgestellt, welche die **„Waldmannschen Spruchbriefe"** genannt werden und die den 9. Mai 1489 als Datum tragen; nur der „Anlaßbrief" datiert vom 6. April, dem Tage der Hinrichtung Waldmanns. Es sind sieben ausgestellt worden und zwar je einer für den Zürichsee, die Grafschaft Kiburg, **die Herrschaft Grüningen,** die Herrschaft Greifensee, das Freiamt, die Herrschaft Andelfingen und die Herrschaft Regensberg. Aber auch die Stadt stellte gegenüber der Landschaft ihre Klagen und Begehren, die ebenfalls durch einen „Spruch" erledigt wurden (S. Nro. 28 im beigedruckten Spruchbriefe). Im „Anlaßbrief" versprachen beide Teile, alle Feindschaft abzulegen, zu ewigen Zeiten gegenseitig in Freundschaft zu verbleiben, und einander wegen des Vorgefallenen nicht zu hassen, noch zu befehden oder zu strafen. Viele wichtige Bestimmungen sind in allen Spruchbriefen gleichlautend, ihrer allgemeinen Bedeutung wegen; dann kommen aber noch besondere Bestimmungen für die einzelnen Landesteile hinzu.

Der Waldmannsche Spruchbrief für die Herrschaft Grüningen vom 9. Mai 1489.

(Staatsarchiv Zürich, Stadt und Land Nr. 1917.)

Wir, dieser nachgenannten VII Orte der Eidgenossen Räte von Städten und Ländern, mit Namen: Von Bern; Urs Werder und Antoni Schön; von Luzern: Ludwig Seiler, Schultheiß und Werner von Meggen, Seckelmeister; von Uri: Walter in der Gassen, Altammann, und Heinrich im Hof; von Schwyz: Rudolf Reding, Altammann, und Dietrich in der Halden, der jung; von Unterwalden: Klaus von Zuben, Ammann ob dem Wald und Heinrich zum Bül, Ammann nid dem Wald; von Zug: Hans Schell, Altammann, und Heinrich Haßler; von Glarus: Jost Küchli, Ammann, und Werner Rietler, Landschreiber bekennen und tun kund allermänniglich offenbar mit diesem Brief, von solcher „Spänn, Stöß und Mißhellung" wegen, zwischen den strengen, festen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Hauptmann, Räten und ganzer Gemeind der Stadt Zürich an einem, und den ehrsamen und weisen ganzer Gemeind vor der Stadt Zürich, sie seien vom Zürichsee, Wädenswil, Richterswil, aus der Grafschaft Kyburg, aus dem Freien Amt, Grüningen, Greifensee und von andern Herrschaften und Ämtern der gedachten Stadt Zürich, als den ihren, an dem andern Teil, herrührend von verschiedenen „Stucken und Artiklen", die die jetzt genannte Gemeinde von den berühmten Grafschaften, Herrschaften, Ämtern und Gegenden, alle gemeinsam, auch sonstige Ämter und Gegenden zu und an die genannten ihre Herren von Zürich zu sprechen, desgleichen und hiewiederum von den „Artiklen und Stucken", die die genannten, unsere lieben Eid-

genossen von Zürich an die Ihren zu fordern haben auf uns obgenannte, der VII Orte unserer Eidgenossenschaft darzu verordnete Räte, laut der Anlaßbriefe, von Wort zu Wort also lautend . .

Der Eingang des Spruchbriefes und der Schluß, sowie viele Seiten im Anfang finden sich wörtlich gleich auch in andern Waldmannschen Spruchbriefen und enthalten nichts Spezielles für die Grüninger Herrschaftsleute, weswegen dies alles hier weggelassen wird. Es folgen darum, und zwar des bessern Verständnisses wegen in moderner Schreibweise, nur die

Bestimmungen für die Leute der Herrschaft Grüningen:

Des Ersten, des Eides halber, darin die obgenannten Gemeinden vor der Stadt allenthalben meinen beschwert zu sein und sonders, als darin steht „ihren Herren in allen Sachen gehorsam zu sein", von deswegen haben wir durch unsere Mittlung so viel erfunden, daß die Worte, die in dem Eid standen „in allen Sachen" nun hinfür nimmermehr darin stehen und nicht mehr darin gesetzt werden. (Nun folgt die weitschweifige Formel.)

Und auf solches ist ferner von unsern Eidgenossen von Zürich gutwillig nachgelassen, ob sie fernerhin den Ihren in der Stadt den Artikel, der im Eid steht: „Daß auch euer keiner in keinen Krieg laufen, reiten noch gehen soll ohne der obgenannten unserer gnädigen Herren von Zürich Erlaubnis, Wissen und Willen" — außer dem obgeschriebenen Eid täten und ihnen den nachließen, daß dann derselbe Artikel den vorgenannten Gemeinden vor der Stadt auch nachgelassen werden soll.

Item von des Marktfahrens wegen, da die Gemeinden sich, unbilliges Gebot von unsern Eidgenossen von Zürich deshalb ausgegangen sein, beklagten, und wir dieselben unsere Eidgenossen von Zürich dagegen gehört, darauf haben wir an den jetztgenannten unsern Eidgenossen von Zürich so viel erfunden, daß sie dieses Gebot abgetan und den Ihren gütlich nachgelassen haben, daß hinfort männiglich das Seine zu Markt führen, treiben, tragen, kaufen und verkaufen mag, wohin, was und gegen wen einem jeglichen füglich und eben ist, ausgenommen Fragner und Fürkäufler, dieselben die da auf den Fürkauf stellen, die mag man wohl abtun, damit der gemeine Mann auch zu ziemlichen Käufen kommen mag, und daß das auf die Markte kommen und gehen soll und nicht vorher in die dritte Hand kommen.

Item: Von des Salzkaufs wegen, womit die Gemeinden außer der Stadt auch meinen beschwert zu sein, haben wir aber so viel erfunden, daß unsere Eidgenossen von Zürich diese Gesetze nachgelassen haben, also daß hinfort männiglich Salz kaufen mag, wo und an welchen Enden einem jeden das füglich und eben ist.

Item von des Fronfasten- und Büchsengelds, desgleichen von des Plappart- und Angstergelds wegen, haben wir auch mit Bitte an unsern Eidgenossen von Zürich erfunden, daß sie dasselbe auch abgelassen haben, jetzt und zu künftigen Zeiten.

Item von des Gebots wegen zu den Hochzeiten und Schenkinen, das haben sie auch durch unsere Bitte nachgelassen und abgetan, daß jedermann zu dem andern, wie von alters her, gehen und ziehen mag.

Item von des freien Zugs (Niederlassungsrechts) wegen, darum unsere Eidgenossen von Zürich auch ein Verbot getan haben, ist auch durch unsere Vermittlung erfunden, daß dasselbe absein und ein jeder hinfort ziehen soll und mög, was und wohin er will.

Item von der Auffätzen wegen der Handwerksleuten, die auf dem

Lande sitzen, daß die in die Stadt ziehen sollen, haben wir so viel erfunden, daß unsere Eidgenossen von Zürich das auch nachgelassen haben, also daß die Handwerksleute in den Dörfern und auf dem Lande bleiben und sitzen mögen, wo sich ein jeder traut zu ernähren.

Item von der Badstuben und Öltrotten wegen, die abzutun, haben wir an unsern Eidgenossen von Zürich so viel erfunden, daß sie solchen Aufsatz der Badstuben und Öltrotten nachgelassen haben, also daß, wie die jetzt, dato dies Briefs, stehen, dieselben bleiben sollen; doch daß hinfort niemand mehr keine neue Badstube, noch Öltrotte machen solle, denn mit derselben unserer Eidgenossen von Zürich Gunst und Willen.

Item von der Särlen und Hagtannen wegen, die von unseren Eidgenossen von Zürich verboten gewesen sind zu hauen, dasselbe Gebot haben sie auch durch unsere Arbeit gütlich abgetan und daß ein jeglicher Särlen oder Hagtannen in und auf dem Seinen hauen und damit das Sin befrieden mag, wie ihm füglich ist; doch daß niemand die Fronwälder weder reuten noch wüsten, sondern daß man die in Ehren haben soll.

Item von der Neuerung wegen mit den Reben einzulegen, auch die Güter zu bewerben, haben wir an unsern Eidgenossen von Zürich so viel erfunden, daß sie es auch gütlich nachgelassen haben, also daß jedermann mit Reben einzulegen und die Güter zu bewerben, mit dem Seinen handeln und werben mag, wie ein jeder das traut zu genießen, und das auch von alters her Gebrauch ist.

Item von wegen der Steuern, die auf die Leute gelegt werden, meinen dieselben Leute außerhalb der Stadt Zürich, daß sie die Steuer in solcher Gestalt, wie jetzther, nicht mehr schuldig seien zu geben, haben wir an beiden Teilen durch unsere Arbeit so viel erlangt, also, wenn hinfort unsere Eidgenossen von Zürich auf sich selbst in der Stadt eine Steuer legen nach Leib und nach Gut, daß sie dann Gewalt und Macht haben, auf alle die Ihren, wo und an welchen Enden die in ihren Graffschaften, Herrschaften, Ämtern, hohen und niedern Gerichten sitzen, eine Steuer nach Leib und nach Gut zu legen.

Item von der Brandschatzung und Beutgelds wegen, da die „Ußeren" meinen, daß das auch ungleich zugehe, haben wir an allen Teilen so viel in der Gütlichkeit erfunden: Wenn unserer Eidgenossen von Zürich Graffschaften, Herrschaften oder Landschaften mit den berührten ihren Herren von Zürich in Krieg ziehen, und in denselben Kriegen oder Reisen „Brandschätz oder Bütgeld gewunnen wurd", wenig oder viel, das alles soll unter sie in die Stadt und den Ihren vor der Stadt, von welchen Gegenden und Ämtern mit ihnen gezogen wären, nach Markzahl gleichlich und ohngefährlichen Vorteil geteilt werden. Doch was von Städten, Schlössern, Landen, Leuten, Renten und Gülten, auch Büchsen und was zur Wehr gehört, erobert und gewonnen würde, das alles soll unsern Eidgenossen von Zürich gehören und bleiben, ungehindert aller der Ihren vor der Stadt.

Item wär' auch Sach, daß hinfort unsern Eidgenossen von Zürich und ihrer Stadt Pensionen würden, dessen sollen sich die Ihren vor der Stadt gar nichts annehmen und unsern Eidgenossen von Zürich ihnen dabei nichts schuldig sein.

Item von des Fahens und Türmens wegen haben wir zwischen allen Teilen so viel erfunden und gütlich abgeredet, welcher das Recht vertrösten mag um Sachen, die nicht das Leben oder die Ehre berühren, daß unsere Eidgenossen von Zürich die Trostung nehmen und dieselben, die also vertrösten, nicht türmen sollen. (Trostung = Bürgschaft, Kaution.) Von hier an kommen die speziellen Bestimmungen des Spruchbriefes für die Leute der Herrschaft Grüningen:

Und da sich die Gemeinden außerhalb der Stadt und insbesondere die von Grüningen beklagten, daß unsere Eidgenossen von Zürich sie um Frevel und Bußen getürmt und gedrängt haben, daß sie in die „Kilchhörinen" haben schwören müssen, da haben wir an unsere Eidgenossen von Zürich so viel in der Gütlichkeit erfunden, daß sie von solchem Vorhaben gütiglich abgestanden und bewilligt, daß sie fortan die Bußen nicht mehr also, sondern wie von alters her „söllent und wöllent inziehen".

Als dann auch die von Grüningen begehrt, daß unsern Eidgenossen von Zürich sie bei allen und jeglichen Höfen und Dingstätten, Gerichten und Rechten, es seien edle und unedle, geistliche und weltliche, wie von alters her, bleiben lassen, haben wir aber an unsere Eidgenossen von Zürich so viel in der Gütlichkeit erfunden, daß sie nachgelassen haben, die Gerichte und Rechte, geistliche und weltliche, edle und unedle, bei ihrem alten „Harkommen" bleiben zu lassen und sie nicht weiter zu drängen.

Von des Banns und der Fischenzen in Bächen wegen, dieweil wir im Spruchbrief von unsern Eidgenossen von Bern zwischen den Vorgenannten von Grüningen und unsern Eidgenossen von Zürich gefunden, wie das dazumal beredt worden, wollen unsere Eidgenossen von Zürich es bleiben lassen und die Ihren von Grüningen nicht weiter drängen.

Und als die von Grüningen sich weiter beklagten, daß von alters her ihre Freiheit und Gewohnheit gewesen, wenn einer den andern „liblos täte", daß der Totschläger des Abgegangenen Freunden am Leib verfallen und den Herren das fahrende Gut; da aber unsere Eidgenossen von Zürich meinen, wenn solches geschehe, sie des Totschlägers liegend und fahrend Gut genommen hätten, das wider ihre Freiheit und alt Herkommen wäre, also haben wir dieses Stückes halber, in dem vorgenannten Vertrag, zu Bern ausgegangen, unter anderm so viel erfunden, und wie dann derselbe Vertrag enthält, dabei wollen es unsere E dgenossen von Zürich bleiben lassen.

Und als die von Grüningen meinten, sie wären mit dem Zinskorn etwelchermaßen beschwert, auch wenn eine Wacht auf- oder abziehen wollte, daß ihnen die von Schirmensee helfen müssen, den Plunder führen, „der Stucken halb", wie dann das der vorgemeldete Spruchbrief zu Bern ausgegangen vermag, haben wir an unsern Eidgenossen von Zürich so viel erfunden, daß sie es „darby wollent blyben lassen".

Und als die Grüninger weiter meinten, wenn das Schloß Grüningen baufällig wäre, daß man Ziegel und anderes dahin führen müsse, so hätten bis dahin immer die von Stäfa einen Teil und sie zwei Teile führen müssen; nun seien aber ihnen die Stäfner „davon gezogen", mit dem Begehren, daß ihre Herren von Zürich, an deren von Stäfa statt, wenn das nötig würde, den einen Teil führten wie von alters her; so wollen sie die zwei Teile führen, desselben haben sich unsere Eidgenossen von Zürich gütlich ergeben.

Von des Maienhauens und der Tauen wegen, zu genanntem Schloß Grüningen gehörig, haben wir an unsern Eidgenossen von Zürich so viel erfunden, daß die von Grüningen dieser Stücke halber, auch bleiben lassen wollen, wie von alters her der Brauch war. (Maienhauen = Mähen im Mai, Heuzeit—Tauen = Tagwen, Tagesarbeit, Frondienst.)

Sodann von der Mannlehen wegen, die unsere Eidgenossen von Zürich haben und „deß gefryet sind", haben wir sie zu beiden Teilen in der Gütlichkeit betragen, daß, wer in der Herrschaft Grüningen Lehen inne hat und sie von unsern Eidgenossen von Zürich empfangen, sie sein Leben lang inne haben solle, es wäre denn, daß einer sein Lehengut verkaufte, so soll dann der Käufer das empfangen; doch sollen immer die Leute von unsern Eidgenossen von Zürich, wenn sie das Lehen zu verleihen empfehlen, mit

dem Empfangen freundlich und bescheiden gehalten werden, desgleichen mit dem Schreiben, von dem Schreiber auch.

Von wegen den Gotteshausleuten, die an das Gotteshaus St. Gallen gehören, welche es seien, die sich an das Gotteshaus erkauft und daher Brief und Siegel haben, ist durch unsere Mitteilung so viel erfunden, daß dieselben bei ihren Briefen und Siegeln bleiben und nicht schuldig sein sollen, unsern Eidgenossen von Zürich den Fall zu geben.

Sodann von des Umgelds wegen und des Weinkaufs haben wir zwischen beiden Parteien in der Gütlichkeit betragen also: Was Wein einer auf dem Seinen baut in der Herrschaft Grüningen oder in andern unserer Eidgenossen von Zürich Landschaften, Gerichten und Gebieten gewachsen kaufte, von demselben soll ihrer keiner das Umgeld schuldig sein. Wenn aber einer außerhalb der gemeldeten Kreise und Gebiete Wein kaufte, von demselben soll er das Umgeld geben, nämlich vom Eimer 3 Batzen.

Auch meinten die von Grüningen, von des Leidens der Bußen wegen gedrängt zu sein, wie auch der Frevel halber weiter als von altem Herkommen her sei; denn sie hoffen, von diesen Stücken wegen nichts weiter schuldig zu sein, als die zwei Rödel zu Binzikon und Dürnten weisen, dawider aber unsere Eidgenossen von Zürich erhoffen, daß sie dieser Stücke halber bei dem Artikel des Spruchbriefs, der von denen von Bern gegeben worden, bleiben sollen, und derweil wir sie, dieser Artikel halber, in der Gütlichkeit nicht zu vereinbaren vermochten, haben wir uns zu Recht erkennt, daß es bei demselben Stuck und Artikel im obvermeldeten Spruchbrief bleiben solle.

Und als die von Grüningen vermeint haben, wer Bürger zu Grüningen wär', „er säß im Städtli oder davor", an welchem Ende das wäre, derselbe soll keine Fastnachthühner zu geben schuldig sein; dagegen aber unsere Eidgenossen von Zürich erhoffen, daß es bei einem Artikel im Bernerspruch, der hierüber „Lüterung" gebe, bleiben solle, deshalb wir sie „in der Gütlichkeit nicht vertragen mochten"; also haben wir uns zu Recht erkennt, daß es, der Fastnachthühner halber, in und vor dem Städtli, bleiben soll bei dem Artikel, so im Spruch derer von Bern begriffen ist.

Item sodann von den Bären („beran") und Schweinehäuptern („schwinhöpter") wegen, wenn sie Bären oder Wildschweine („wildi schwin") fingen oder fällten („vachent oder vellen"), da die von Grüningen auch vermeinen, nicht schuldig zu sein, diese einem Vogt zu Grüningen zu antworten, und aber unsere Eidgenossen von Zürich vermeinen, die von Grüningen das schuldig seien und solches dem Wildbann („wilpann") und der hohen Herrlichkeit anhange 2c., haben wir uns auch, nachdem wir die Gütlichkeit nicht erfinden konnten, auf Verhörung des Artikels des Wildbanns halber in dem obgemeldeten Spruch zu Bern ausgegangen vergriffen und zu Recht erkennt und gesprochen, daß ein jeder, der „wildy schwin" in der Herrschaft Grüningen fängt, von denselben wilden Schweinen einem Vogt zu Grüningen das Haupt („hopt") von der Obrigkeit und des Wildbanns wegen zu geben schuldig und pflichtig sein soll, aber die Bärenhäupter („berenhopter") nit, „us der ursach, diewyl die beren nit für recht gewild, sonnder für schädlich tier geacht werden".

Nun kommen wieder etwa fünf Seiten allgemeinen Inhalts in schwülstigen Sätzen; dann lautet der Schluß:

Und des alles zu wahrem und ewigem Urkund so haben wir die obbestimmten Boten alle und unser jeder insonder sein eigen Insiegel, doch uns und allen unsern Erben ohne Schaden, an diesen Brief, zwei gleichlautend in Libellweise gemacht, „offentlich lassen henken",



St. Agatha,
Glasgemälde aus dem Jahre 1498
im Kreuzgang des Landesmuseums in Zürich
aus der Kirche in Bubikon.

die zu Zürich in der Stadt gegeben sind „an dem nünten Tag des Monats Mayen nach Christi Geburt tusend vierhundert und im nünundachzigisten Jahr".

Die wächsernen Siegel der 14 Gesandten der VII alten Orte sind an einer braunseidenen Schnur der Originalurkunde angehängt.

* * *

Nach dem Archivariatsbericht des Stadtschreibers Escher über die Waldmannschen Spruchbriefe, erstattet im Jahre 1795, ist der Spruchbrief für Grüningen vom 9. Mai 1489 doppelt vorhanden. Das Exemplar zu Handen der Herrschaft ist Mittwoch, den 3. August 1659 zurückgegeben worden (Staatsarchiv Nr. 2374) worüber folgender Bericht geschrieben wurde: „Dieß Libell ist den 3. August 1659 M G Herren durch der Herrschaft Grüningen sechs Abgeordnete lediglich ohne Beding, aus freiem Willen, übergeben worden, mit Bitte, es unnütz zu machen, vermög beiliegenden, von dieser Hand verzeichneten Berichts", Stadtschreiber Schmid. Dieser Bericht ist jedoch nicht vorhanden; hingegen wird derselbe durch eine geheime Ratserkenntnis vom 3. August 1659 bestätigt.

Die Waldmannschen Spruchbriefe wurden in der Folge teils eingeschränkt, teils blieben sie gänzlich unberücksichtigt; doch haben wir auch Berichte, nach denen man sich bei Erledigung gewisser Fälle auf sie berief. Bei den Unruhen von 1525 antworteten die Zürcher den Grüningern betreffend des gütlichen Vergleichs der Parteien unter sich oder „des Richtens inner vier Wänden": „Es soll deßhalben bei dem Berner und Waldmann-Spruch bleiben". Ebenso wird in einem Spruchbrief des Rats zu Bern vom Jahre 1528 der Waldmanns-Brief oder der „letzte Vertrag" mehrmals angeführt. Im Jahre 1653 heißt es in einem Rodel von Beschwerdepunkten der Grüninger: „Was die alten Artikel und Recht in Dingstetten und Hofrödeln, wie auch in Waldmanns Auflauf oder der VII Orte Spruch und Bernspruch betrifft, haben Wir dieselben vor etlichen Jahren Unsere Gnädige Herren zu billigen Artiklen zu erläutern übergeben; darby laht man es nochmals verblyben, und bitten Unsere Gnädige Herren, daß selbiges zu End gebracht werde".

Der Waldmannsche Spruchbrief in Balthasar, Helvetia, III (1827), ist mangelhaft; nicht nur fehlen einzelne Namen, sondern ganze Sätze sind weggelassen oder vergessen worden; auch findet sich im Original ja gar keine Nummerierung der Artikel.

Am 27. Mai 1489, an der Auffahrt, wurde der Hörnerne Rat seines Amts entsetzt und ein neuer Rat gewählt, dem die Stadt gleichen Tags in der Wasserkirche den Huldigungseid leistete. Als ein Ausschuß von Räten auch nach Grüningen kam, um den Eid der Herrschaftsleute abzunehmen, zögerten diese zuerst mit dem Schwur; als sie aber sahen, daß es ernst galt und die Beendigung des Aufruhrs energisch gefordert wurde, ließen sie sich herbei, den Eid zu leisten.

Schlußbetrachtung.

Durch den Zürichkrieg war Zürich finanziell und moralisch heruntergekommen. Es mußte erst wieder in einen Verwaltungszustand gebracht werden, der ihm ein sicheres Auftreten nach außen ermöglichte, und dazu

bedurfte es der Ordnung und des festen Regiments. Dies ihm gegeben zu haben, dieser Ruhm bleibt Waldmann ungeschmälert. Was er anstrebte, Staatseinheit und Staatsgewalt, war die Vorbedingung der spätern Organisation des Kantons. Wesentlich im Interesse der Stadtbürger wurde der landwirtschaftliche Betrieb der Bauern streng reglementiert, wurden ihnen neue Steuern auferlegt und unter dem Schein des Reislaufverbotes die Freizügigkeit der Bauern gehemmt.

Aus dem ganzen Handel blickt wieder klar heraus, wie äußerst schwierig es ist, beim Volke Neuerungen einzuführen. Nur nichts Neues und namentlich nichts, was den Einzelnen in seiner Freiheit beschränkt oder in sein Privatleben hineinregiert! Am alten Herkommen zähe festhalten und sich für die alten Rechte wehren, das war die Losung und ein charakteristischer Zug der damaligen Zeit.

Waldmanns Vielgeschäftigkeit in staatlichen Dingen entbehrte des großen politischen Horizontes, der die Lasten und das Reglementieren erträglich gemacht hätte. In einem Staate, wo sich alles in eine Masse, wenn auch aus guten Zwecken erlassene, polizeilicher Vorschriften auflöst, da fühlt jeder davon Betroffene eine Belästigung und vollends in einer Republik empfindet er sie geradezu als Schikane.

Verschmerzt ist die gewalttätige Art, mit welcher der große Bürgermeister in die Rechte, das Herkommen, in die Sitten und Unsitten des Landvolks eingriff, vergessen der Hochmut, mit dem er von denen, die ihm Gehör und Gewähr abtrotzten, Abbitte verlangte. Kein Grund ist mehr da zu Neid und Groll. Als ein Mann von hervorragenden Anlagen, von weitem Blick und starkem Willen, aber verführt von Leidenschaften, die nur zum Teil durch die Anschauungen und Gewohnheiten der damaligen Zeit entschuldigt werden können, schwach gegen Geld und Genuß, aber ein Held in der Schlacht und im Tod, so steht Waldmann vor uns, alles in allem ein großer Zürcher und verdienter Eidgenosse.

Übermenschen, wie Waldmann einer war, müssen fallen, um entsühnend in reinem Lichte zu glänzen.



Die Wiedertäufer und die Bauernunruhen in der Herrschaft Grüningen im Jahre 1525.

Die Wiedertäuferunruhen.

Zwei höchst bedeutsame Erscheinungen bedrohten von 1524 an die ruhige Entwicklung unseres Staatswesens und der Reformation: Die Wiedertäufer und die Bauernunruhen.

Während Zwingli glaubte, an der förmlichen Aufnahme des Täuflings in die christliche Gemeinschaft festhalten zu sollen, wollten die Wiedertäufer von einer dem Tauffkind unbewußten, also zwangsweisen Aufnahme nichts wissen. Ja, ihre Führer Grebel und Manz u. a. forderten sogar 1524 ihre Abstellung in Zürich und verlangten, ein Mensch solle sich frei entschließen dürfen, ob er der christlichen Gemeinde angehören wolle oder nicht. Demzufolge erachteten sie eine Wiederholung der Taufe als eine Notwendigkeit. Allein im Grunde genommen wollten die Wiedertäufer mehr: In Tat und Wahrheit wollten sie eine totale Umgestaltung der sozialen Verhältnisse nach dem Wortlaut des Evangeliums.

Am 20. November 1524 erließ der Rat zu Zürich einen „Vortrag an die Landgemeinden und Zünfte" zur Verlesung und weitern Erläuterung durch die Verordneten. In ihrer Antwort wünschte die Herrschaft Grüningen, daß man die Priester zur Verkündung des lautern Gotteswortes anhalte, im weitern, daß Krieg vermieden und das Recht eingehalten werde; endlich um Sendung von Gewehren und Spießen.

Inzwischen hatte der Rat im Dez. 1524 den eingreifenden, bedeutungsvollen Beschluß gefaßt, alle Klöster auf zürcherischem Boden aufzuheben. Dies betraf also auch das Johanniterhaus Bubikon und die Prämonstratenser Abtei Rüti.

Mittlerweile fanden die Wiedertäufer immer mehr Anhänger unter den Bauern, fingen nun aber an, die Staatsordnung in einer Weise zu bedrohen, die dem Rate Besorgnis erweckte; darum schien es ihm die höchste Zeit, sich energisch gegen die Sekte zu kehren. (Disputation den 17. Januar 1525 auf dem Rathause zu Zürich.) Durch ein Mandat sollten alle neugeborenen Kinder getauft werden und alle diejenigen, die ihre Kinder noch nicht hatten taufen lassen, mußten dies innert acht Tagen



Graf Rudolf von Werdenberg-Albeck,
Oberstmeister des Johanniterordens.

Glasgemälde vom Anfang des 16. Jahrhunderts
im Kreuzgang des Schweiz. Landesmuseums in Zürich
aus der Kirche in Bubikon.

tun oder mit Frau, Hab und Gut das Land verlassen! So sehen wir, daß der Kampf weniger durch das Übergewicht der Gründe, als vielmehr durch Gewaltmaßregeln des Rates entschieden wurde. Das Gebot des Rates schien den Leuten eine Ungerechtigkeit, die Beweisführungen ungenügend, große Erbitterung griff in den Gemütern Platz.

Der Kampf gegen die Wiedertäufer.

Das Grüninger Amt war ein eigentlicher Herd unruhiger Elemente, und der Hauptherd der Wiedertäufer war Hinwil, wo es oft zu argen Skandalen und lärmenden Szenen kam. Die ersten Wiedertäufer kamen dahin von Zürich und Zollikon her, so Grebel, der vorher am Rhein und im St. Gallischen tätig war.

Eine öffentliche Disputation schien allgemein für die Bewegung im Grüninger Amt das heilsamste zu sein, weshalb der Rat dem Gesuch des Landvogts Berger, bewogen durch die 12 Richter samt zwei Mann aus jeder Kirchhöre, entsprach, zwölf Abgeordnete des Amts auf Staatskosten der Disputation beiwohnen zu lassen. Grebel, Manz und Blaurock erschienen als Führer der Wiedertäufer. Drei Tage lang währte das öffentliche Gespräch im Großmünster. Der Streit war heftig; aber die geistige Überlegenheit Zwinglis und die Macht des Rates siegten. Die Täufer aber meinten, sie seien nur überdisputiert und überstimmt, nicht widerlegt und verließen die Kirche, indem sie riefen, sie werden taufen nach wie vor. Grebel, Manz und Blaurock (Hus Jakob) wurden auf Befehl von Zürich im Turm zu Grüningen eingesperrt bei Wasser, Brot und Mus. Berger schrieb einmal in diesem Sommer an den Rat, er habe „für sechs Vögte“ schon genug erlebt, und „nunmals, Gnädigen min Herren, sind hantlich und tapfer“ und „warlich ich weiß nit, wo ich weren soll, so vil fallt unruow uf mich.“

Da alles Zureden und Disputationen nichts gefruchtet hatten, wurden alle Täufer und deren Anhänger zu einer Verhandlung mit Abgeordneten des Großen und Kleinen Rats am zweiten Weihnachtstag 1525 und dann wieder am 2. Januar 1526 ins Schloß Grüningen eingeladen. Das Resultat der Verhandlungen war, daß die Amtsleute eingeladen wurden, dem Rate aufwieglerische Pfarrer zu verzeigen und ihnen vom Landvogt versprochen wurde, daß er ihr Gesuch um Nachlaß der über sie verhängten Bußen dem Rate vorbringen werde. Berger hatte nämlich vom Rate die schriftliche Anweisung begehrt, den „verstopften lätzköpfen der töufer“ eine Buße von 10 Pfund samt Kosten aufzulegen. Ferner bevollmächtigten

die Amtsleute die 12 Richter, über alle Pfarrer des Amts, die „ungeschickt" gepredigt hatten, Kundschaft einzuziehen. Die anrüchigen Pfarrer waren Ulrich Zingg in Dürnten, Hans Brennwald in Hinwil, Lorenz Keller zu Egg, Bastian Ramsperg in Goßau und Jakob Schörli in Hombrechtikon.

Die Pfarrer des ganzen Amtes fühlten sich solidarisch und rechtfertigten sich in einer gemeinsamen Erklärung. Zwingli nennt ihre Rechtfertigung eine treffliche, und der Rat unterstützte ihn in seiner Ansicht.

Das Streben des Rates: Stärkung der Kirche und der Geistlichkeit, tritt immer deutlicher hervor, und die Täufer merkten sehr wohl, daß Rat und Geistlichkeit zusammengingen.

In einem Mandat an die Herrschaft Grüningen vom 30. November 1525 verbot der Rat die Wiedertaufe strengstens; wer dagegen handelte, wurde mit 20 Mark Silber gestraft.

Eine Menge Täufer wurden im Frühling 1526 zu Gefängnis verurteilt, darunter Manz, Blaurock und Grebel. Man soll sie „im Turm zu Zürich ersterben und fulen lassen." Manz wurde in Zürich ertränkt, Grebel starb im Frühjahr 1526 an der Pest, Blaurock wurde am 6. Sept. 1529 zu Klausen im Tirol verbrannt.

Auf einen Vortrag des Rates an die Landschaft, der von Verordnete den Gemeinden in den Kirchen verlesen wurde und auf den geantwortet werden mußte, gab die Herrschaft Grüningen untrem 8. Juli 1526 zur Antwort, nachdem sie einleitend die Versicherung ihrer Treue am Gotteswort ausdrückt, daß die Pfaffen das Evangelium gar sonderbar auslegen und die Leute bei der argen Verwirrung es nicht mehr verstehen.

„Nun könnend wir das gottswort nit verstan; dann unser pfaffen die legends so seltsam us, daß wir nit mögent wüssen, wie wit's langt, ursachen halb si hand vornahin predigot, wir sygind den zenden nit schuldig; so hand ir mandat und gschriften lassen usgan, wir söllind den zenden geben wie von alterhar; darmit wir von wegen der pfaffen bredigen gestraft und um das unser sind kommen. Deßglich etlich pfaffen dem Grebel und sinen anhängern in dem widertouf gewillfaret und glimpfet, als ir in der geschribnen kundschaft wol verstanden hand; darmit unser arm einfältig volk auch um das ir ist kommen; das klagent wir Gott. Und so wir armen lüt üwer unser lieb Herren und obern rats und vätterlichen bescheids begerend, ob doch ir bredigen recht oder unrecht sy, so wend ir uns nit raten, sonder so wisend ir uns über ünser müntlich, demnach schriftlich, früntlich pitt an das recht, und hand aber wir keins rechten gegen nieman begert und auch ab niemands klagt. Das uns größlich erbarmt und beduret. Dann wo ir hettind gredt: „gand heim und sind rüewig, die pfaffen hand recht oder unrecht, so hettind wir's lassen pliben; aber wir müeßend psorgen, üch sygind fünf pfaffen lieber dann fünf hundert amtlüt und noch als vil". Dennoch will die Herrschaft, so gut si das Gottes-

wort versteht, zu meinem Herren stehen und hofft, niemand wolle sie davon abdrängen. Endlich wünschten die Amtleute, daß der Friede mit den Eidgenossen erhalten bleibe. „Und bittend üch zum höchsten, daß ir uns vor der pfaffen handlung und bredigens wegen kein krieg uf den hals setzind; dann wir armen lüt kriegen übel möchtind erliden, und bitten üch unser lieb Herren; daß ir den pfaffen nit ze vil glouben gebint, dann wir fürchtend, ir wellind inen ze vil glauben; dann etlich pfaffen sind lügenhaft, lügend und nützsond."

Landvogt Jörg Berger hatte an einem Sonntag im Mai 1527 mit einer Anzahl Bewaffneter in einem Wald beim Herrliberg, Goßau, 45 Täufer, die dort eine Versammlung hielten, gefangen nehmen und nach Grüningen ins Schloß abführen lassen. Unter diesen waren zwei rechte Rädelsführer, nämlich Jakob Falk und Heinrich Reimann. Sie sagten dem Vogt ins Gesicht, obwohl sie gewußt hätten, daß das Wiedertaufen bei Strafe des Ertränkens verboten sei, hätten sie nichts destoweniger nicht nur sich selber taufen lassen, sondern auch andre getauft. Und wenn sie gleich wieder ledig würden, wollten sie solches weiter tun und nicht davon lassen.*) Daraufhin ließen die Ratsboten mit dem Landvogt wegen diesen zwei Gefangenen einen ersten Landtag halten in der Hoffnung, sie könnten diese zwei Männer gemäß Mandat „mit dem Wasser vom Leben zum Tod richten". Allein die Richter von Grüningen wollten sich nicht an das Mandat halten, sondern sie begnadigen, indem sie sich auf ein altes, von Herzog Leopold von Österreich den Grüningern erteiltes Recht beriefen, nach dem sie die Gefangenen begnadigen könnten. Auf dem Landgericht wurde darum das Urteil gefällt, daß die beiden Täufer nicht ertränkt, sondern eingemauert werden sollen. Das Urteil ließen aber die Boten nicht gelten, sie appellierten.

Wegen der fortwährenden Händel und Wühlereien im Grüninger Amt ging dem Rat doch die Geduld zuletzt aus. Zahlreiche Briefe wurden hin und her geschrieben, weisen doch die Akten vom März bis Dezember 1527 allein 36 datierte Stücke auf, die große Hartnäckigkeit der Amtsleute an den Tag legen.

Um mit den Täufern einmal fertig zu werden und die Sekte, wenn möglich, von Grund aus zu vertilgen, wurde Bern um einen schiedsrichterlichen Entscheid angerufen, und es nahm die Vermittlung an. Jetzt riß unter den Grüninger Amtsleuten Zwietracht ein. An ihrer Volksversammlung in Grüningen am 20. August 1527 nahmen einige Kirchgemeinden gar nicht teil, und andere verließen die Versammlung,

*) Egli, Die Zürcher Wiedertäufer, Zürich, 1878, S. 58. — Nitsche, Gesch. d. Wiedertäufer in der Schweiz zur Reformationszeit, Einsiedeln, 1885, S. 91.



St. Johannes.
Glasgemälde aus dem Jahre 1508
im Kreuzgang des Schweiz. Landesmuseums in Zürich
aus der Kirche in Wald.

um nicht bei der Tragung der Kosten mithelfen zu müssen! Nun verliert sich dieser Rechtshandel in unglaublich viele öde Einzelheiten und man macht sich keinen Begriff, welch enorme Masse Akten hierüber vorhanden sind, sodaß begreiflich hier nur die Hauptsache hervorgehoben werden kann. Die Grüninger Amtsleute nahmen das Schiedsgericht an in der Hoffnung, „ir lassend uns armen lüt in dem amt Grüeningen bi unsern alten fryheiten und gerechtigkeiten beliben". Inzwischen hatten auch die Leute von Stäfa und andre am See ihre Vermittlung angeboten. Vergeblich!

Endurteil von Bern.

Das Endurteil von Bern im Streit zwischen Zürich und der Herrschaft Grüningen wurde vom 26. Juli bis 2. August 1528 geschrieben und findet sich im Doppel auf dem Staatsarchiv in Zürich. Das auf Pergament geschriebene, weitläufige Dokument enthält 65 Folioseiten. Da eine wesentliche Beschlußfassung im Endurteil lautete, daß eine allfällige Appellation gegen das Endurteil unstatthaft sei, ferner die Grüninger, der Sache wohl satt, einsahen, daß es besser sei, der langwierigen Angelegenheit ein Ende zu machen, erklärten am 2. August 1528 die Grüninger Boten: „von aller rechtsfertigung abzestan und also iren Herren und Obern alles das ze tuond, so trüwen undertanen gepürte."

Ende des Kampfes.

Der Kern des ganzen Handels war einfach ein Kompetenzstreit, indem die Grüninger behaupteten, der Rat sei nicht Appellationsinstanz. Allein der Streit wurde zu Gunsten Zürichs entschieden und am Ende sagten die verdrossenen Grüninger Amtsleute der Stadt, wohl oder weh, Treue und Gehorsam zu!

Durch ein langes Mandat vom 26. März 1530 erneuerte der Rat das Verbot der Wiedertäuferei und forderte alle Behörden auf, mit aller Strenge gemäß den erlassenen Mandaten vorzugehen. Auch die Synode vom 25. und 26. Oktober 1530 schärfte den Geistlichen von neuem ein, auf die Wiedertäufer achtsam zu sein.

Dieses strenge Vorgehen des Rates wirkte. Jetzt wurde es still im Grüninger Amt. In den Jahren 1527 bis 1532 wurden in Zürich noch 6 Wiedertäufer zum Tode verurteilt.

So nahm die Täuferbewegung allmählich ab und war nun keine dem Zwinglianismus gefahrdrohende Erscheinung mehr. Aber ganz unter-



Johannes Heggenzi von Wasserstelz,
Oberstmeister des Johanniterordens.

Glasgemälde vom Jahre 1508
im Kreuzgang des Schweiz. Landesmuseums in Zürich
aus der Kirche in Wald.

Die Glasgemälde aus der Kirche in Wald sind wahrscheinlich vom
Zürcher Glasmaler Lux Zeiner gemacht worden.

drücken konnte der Rat die Täuferei doch nicht, nein! Später traten die Wiedertäufer gelegentlich wieder agitatorisch hervor und waren lange ein lästiges Kreuz für die Regierung und für die Pfarrer. Heute noch gibt es in einigen Gemeinden des Zürcher Oberlandes treue Anhänger dieser Sekte. Möge jeder nach seinem Glauben selig werden, wenn er nur ein guter Christ ist!

Zwinglis realer Gedanke einer allgemeinen Kirche für das ganze Volk trug den Sieg davon. Die Wiedertäuferei in der Herrschaft Grüningen scheiterte mit der sozialen Bewegung, die sich ihr beimengte und vollends an den politischen Verwicklungen, die mit ihr in dieser Gegend eintraten.

Wortführer, Aufwiegler, Unruhstifter.

Eigentliche Volksführer, wie wir solche bei andern geschichtlichen Ereignissen in der Schweiz und bei diesen Unruhen in Deutschland finden, hatte die Herrschaft Grüningen keine, wie überhaupt die Zürcher Bauern nicht. Nur einzelne Wortführer, Aufwiegler und Unruhstifter kommen vor. So wird zuerst ein gewisser Jakob Meier von Blickentschwil genannt, sodann ein Peter Boßhart und zwar in der Zuschrift des Rates an die Grüninger vom Juni 1525. Ferner ist in den Akten oft die Rede von einem Gyrenbader, als Abgeordneten der Wiedertäufer. Am 8. Dezember 1525 schrieb der vielgeplagte Landvogt Berger dem Rate, da der Gyrenbader und der Schuhmacher Goldbacher oder Vontobel überaus unruhig seien und Recht haben wollen, so wäre es der beste Anlaß, sie zu verhaften, wenn man sie als Zeugen vorlade.

Im Dezember 1525 hatte der Vogt viele Täufer als Gefangene im Schloß. Am 31. Dezember, Sonntag vor Neujahr, meldete er dem Rat umständlich, wie die gefangenen Täufer mittelst einer in die Diele des Gefängnisses gebohrten Öffnung aus dem Turm und weiterer Veranstaltungen durch das Tor und die Fallbrücke entkommen seien, obschon sie selbst versichert hätten, sie würden nicht entweichen, auch wenn der Turm offen stünde (!). Er hofft, den Turm wieder mit Gefangenen zu füllen. Sodann habe er etlichen Verwandtschaften der Täufer Tag angesetzt gehabt, weil jene hofften, ihre Angehörigen von ihrem Wesen abzubringen. Es seien drei der größten Geschlechter abgestanden, die **Schaufelberger, Hotzen** und die **Vontobel.** Er hoffte, die andern werden sich fügen; nun aber „so hat si des tüfels geist hinweg treit". Der Rat soll den

Geschlechtern schreiben, wie er diese Vorgänge übel aufnehme, dabei zuerst die Amtleute loben und dann die Täufer „übel schelten, wi der Stadtschriber inen vor ouch nüt gspart hat und die schriber wol könnend." — Drei der Entwichenen, **Heinrich Reimann, Jakob Schufelberger** und **Jakob Kalch** flüchteten sich zu den Wiedertäufern im Appenzeller Land. Dort erzählten sie, sie seien aus der Gefangenschaft in Grüningen mittelst eines Bohrers entkommen, weswegen sich Landammann und Rat von Appenzell veranlaßt fühlten, Bericht zu machen (11. Januar 1526) und anzufragen, warum sie gefangen gelegen seien.

Nach dem Vorschlag und Entwurf von Landvogt Berger erließ der Rat zwei Verfügungen, wornach er dem Vogt befahl, jeden der Entwichenen mit 10 Pfund zu büßen, ferner für die Kosten der Gefangenschaft u. a. 100 Pfund zu verbürgen und den Widerruf zu leisten. Nur ein einziger kam, um zu bezahlen. Darum schlugen die Richter und der Vogt dem Rate vor, die andern zu verhaften und „in den untern Gaden" zu legen, bis sie dem Urteil genüge geleistet hätten..... „je me man si bittet und nachlat, je böser es ist; man muoß si nun lassen den ernst sehen .... es hilft kein güeti an denen lüten."

Was den Hans Gyrenbader anbetrifft, so war er beim Volksauflauf in Rüti im April 1525 ein Wortführer und Aufwiegler und stiftete in vielen Gemeinden Unruh. Da er immer wieder hetzte und mit der Täuferei zu tun hatte, wurde gegen ihn am 23. Februar 1526 ein Rechtstag vor dem Landvogt angesetzt.

Ein anderer Geselle, der dem Landvogt Berger viel zu schaffen gab, war der **„böse Uli"**, ein handfester, frecher Kerl, der letzte jener vier Täufer, die nicht schwören wollten und aus dem Gefängnis entwichen waren. Nachdem er eine Zeit lang mit einer Feuerbüchse herumgezogen war, ergab er sich, und als er zum Vogte gehen mußte, um die Buße zu zahlen, erlaubte er sich, ihm Frechheiten ins Gesicht zu sagen, woraufhin er gleich wieder verhaftet wurde. Früher hatte er einmal den Turm angezündet, ferner in Hinwil, als der Priester das Gotteswort verkündete, mit noch andern drei Schüsse oben in der Kirche abgefeuert! Nachdem er nun wieder einen Monat im Schloßturm zu Grüningen bei Brot und Mus eingesperrt gewesen war, erklärte er, er wolle gehorsam sein, aber lieber im Turme sterben, als daß er die Bußen und Kosten bezahle!

Blaurock, ein Apostel der Wiedertäufer.

Georg Blaurock stammte aus Donaduz (Kanton Graubünden). Seine Geburtszeit wird etwa in das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zu verlegen sein. Früh wurde er Mönch in Chur. Als sich die Reformation in der Schweiz auszubreiten begann, verließ er das Kloster und kam Ende 1524 oder Anfang 1525 nach Zürich, wo er unter dem Namen „Georg vom Hause Jakobs in Chur" auftrat. Sofort schloß er sich den beiden Patriziersöhnen Grebel und Manz an, die gegenüber Zwingli das radikale Element vertraten. Alle drei eiferten nun gegen die Kindertaufe. Blaurock war einer der ersten, die die Wiedertaufe empfingen und eifrig taufte er selbst andere. Er wandte sich im Februar 1525 nach Zollikon, wo er den zwinglianischen Pfarrer in der Kirche am Predigen zu verhindern suchte, mit den Worten: „Nicht du, sondern ich bin gesandt zu predigen!", mußte aber schweigen. Auf den Befehl des Rates wurde er gefangen genommen und verhört. Täglich predigte er und taufte viele Erwachsene, trotz eines obrigkeitlichen Verbots. Da er sich weigerte, Zürich freiwillig zu verlassen, sollte er nach Chur, seiner Heimat, abgeschoben, unterdessen mit andern Täufern in strenger Haft gehalten werden; doch gelang es ihm, in einer Nacht zu entweichen.

Blaurock wandte sich ins Grüninger Amt, dann nach Chur, wo er eingesperrt, aber bald wieder freigelassen wurde, ging nach Appenzell und dann wieder ins Grüninger Amt, einem für seine Tätigkeit ja fruchtbaren Boden. In Hinwil predigte er in der Kirche, griff aber den Pfarrer zu heftig an, weshalb er festgenommen wurde, Grebel auch am gleichen Tage, Manz drei Wochen später. Die drei wurden eine Zeitlang frei gelassen, dann wieder an den Schatten gesetzt. Wieder auf freien Fuß, wirkte Blaurock aufs neue in Appenzell und Graubünden. Im Frühling 1526 tauchte er zum dritten Mal, mit Manz, im Zürcher Oberland auf, wurde aber wieder in Grüningen hinter Schloß und Riegel gesetzt, dann nach Zürich transportiert, wo ihn eine sehr harte Strafe traf. Im Januar 1527 wurde er aus Gnaden (!) bei gebundenen Händen und mit nacktem Oberleib vom Fischmarkt in Zürich bis vor das Tor im Niederdorf mit Ruten gepeitscht „dergestalt, daß das bluot nachin gange" und sofort bei Strafe des Ertränkens des Landes verwiesen. Abwechselnd hielt er sich in Graubünden und Appenzell auf, soll auch 1528 unter den Wiedertäufern in Biel gewesen sein. Im Kanton Appenzell traf ihn 1529 ebenfalls Gefangenschaft und Landesverweisung.



St. Bartolomäus und St. Margareta.

Glasgemälde aus dem Jahre 1508
im Kreuzgang des Schweiz. Landesmuseums in Zürich
aus der Kirche in Wald.

Als Täufergemeinden im Tirol nach dem Tode ihres Führers Michael Kürschner nach einem neuen geistlichen Berater verlangten, vernahm es Blaurock und machte sich nach dem Tirol auf, wo er sogleich eine ganz bedeutende Wirksamkeit entfaltete. Hier sollte ihn aber auch das Geschick ereilen. Zu Guffidaun bekam ihn der Landpfleger Preu in seine Gewalt, der die Gefangennahme der Innsbrucker Regierung einberichtete. Blaurock wurde verhört, verurteilt und am 6. September 1529 zu Klausen verbrannt.

Da Blaurock ein Sohn des Volkes war, verstand er, zum gewöhnlichen Menschen in seiner Sprache zu reden und fesselnd auf seine Vorstellungsweise zu wirken. Zudem imponierte er durch seine gewaltige Gestalt, welche die ungestüme Kraft des gesunden Bauerngeschlechts verriet. Wenn daher dieser Mann predigend auftrat und volkstümliche Töne neben Weissagungen anschlug, dann horchte die Menge erstaunt auf und der Ruf des neuen Propheten ging begreiflich von Mund zu Mund. Daß sich dieser seltsame Mann in seinem öffentlichen Auftreten auf einige wenige leichtfaßliche Gesichtspunkte beschränkte und seinem Worte volkstümliche Schlagkraft zu geben wußte, darin lag der Zauber seiner Person und seine packende Wirkung auf die Menge.

Über die Art, wie die Wiedertäufer tauften. Ritus.

Die Wiedertaufe war an keine Form, keinen Ort und keine Person gebunden. Wenn über jemand der Geist Gottes kam, beklagte und beweinte er seine Sünden und bat den ersten besten, ihn zu taufen; der Taufende bespritzte oder überschüttete ihn mit Wasser, indem er die Namen der göttlichen Personen nannte. Einem Untertauchen ins Wasser, wie es später etwa vorkam, begegnen wir zunächst nicht. Als Taufende werden im ersten Täuferprozeß, den 7. Februar 1525, außer Grebel bereits Blaurock, Manz, Brötli, Röubli und Max Hottinger erwähnt. Das Taufen wurde meistens in irgend einem Hause vollzogen; aber auch im Freien wurde getauft z. B. ließ sich Rudolf Breitiner auf einem Spaziergang an einem Bach (am Neppelbach) taufen, ein anderer, Hans Ockenfuoß, beim Brunnen zu Hirslanden.

Um zu zeigen, wie trocken und aller höherer Weihe bar die Taufhandlung bei der Sekte vor sich ging, lasse ich hier einen wortgetreuen Bericht über eine Wiedertäuferversammlung folgen.

Beim Täuferprozeß, den 7. Februar 1525, gab Rüedi Thomann von

Zollikon folgende Antwort: „Er heige die letzi mit dem alten Helfer (Brötli?) und dem (Röubli) von Wytikon wöllen essen, und hab si in sin hus geladen und sunst von niemands nüt gewüßt; da kämint sunst vil ander, je daß die stuben voll wurd, und under anderm redtind und lang lesind; da stüende Hans Bruggbach von Zumigen uf, weinete und schruwe, wie er ein großer sünder wäre, und daß sie Gott für in bettind. Da fragte in Blawrock, ob er der gnad Gotts begerte. Spreche er: ja. Da stüendi Manz uf und seiti: wer will mir weren, daß ich den nit toufe? Da antwurte Blawrock: niemand. Neme (Manz) also ein gätzi mit wasser und toufte in im namen Gott vatters, Gott suns, Gott helgen geists. Demnach stüende Jakob Hottinger uf, begerte des toufs. Den toufte Felix Manz ouch. Also giengint die andren all hinweg und blibint Manz und Blawrock bi im übernacht.... Er seit auch witer, wie sie ein brot uf dem tisch hettind, da redte Blawrock: wer da gloubt, daß in Gott mit seinem sterben und rosenfarben bluot erlost habe — mit vil anderen worten — der komme und esse mit mir ab dem brot und trinke mit mir von disem win. Da äßend und trunkind etlich darvon."

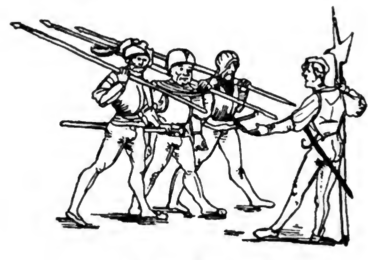
Diese Zeremonien wirkten aber auf viele abstoßend. So sagt ein Kuonrat Brunner von Zollikon im gleichen Verhör: „Daß zuo im kommen syge Heinrich Thomann von Zollikon und im eroffnet, wie si hettind den tisch Gottes ufgericht und touftind einander. Do fraget er, der züg, in: ob er ouch wäre darbi gsin, und wie es im gefiele. Antwurt He (in) rich Thomann: ja, er wäre dabi gewesen und gienge im der schweiß us, als er den handel sehe; er wöllte ouch e zur tür hinus geluffen sin, dann sölichs helfen tuon.". — Ein andrer Augenzeuge äußerte, ihm seien „die har zuo berg gangen".

Grebel, Manz und Blaurock gingen trotz des Verbots alle Tage in die Häuser und tauften ganze Haushaltungen.

Der Bauernaufstand von 1525.

Wollten die Wiedertäufer in der Hauptsache eine totale Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände nach dem Wortlaute des Evangeliums herbeiführen, so gesellte sich zu dieser, ihrer wesentlichen, Bestrebung die soziale Bewegung des Bauernstandes. Im Frühjahr 1525 erhoben sich die Bauern Süddeutschlands zum Aufstande und stellten die berühmten zwölf Artikel auf, in denen sie verlangten: Recht der freien Wahl der Pfarrer, ferner Abgabe des großen, aber Aufhebung des kleinen Zehntens,

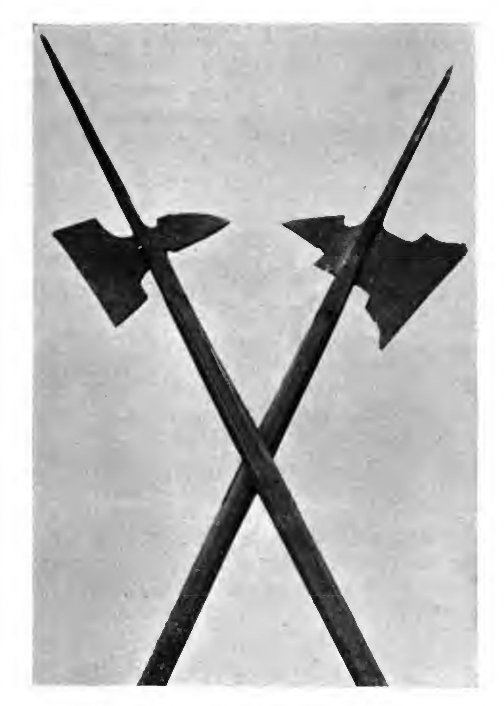
Abschaffung der Leibeigenschaft, Freigebung von Jagd und Fischfang, Recht des Holzens, Minderung der Frondienste, der Zinsen, der Gültschulden, Verbleiben bei den alten Strafen, Schaffung von Allmenden, Abschaffung des Todfalls. Mächtig zündeten diese Forderungen in die benachbarten Landesteile der Schweiz hinüber, eine gewaltige Bewegung ergriff die Bauernsame in weiter Umgegend, und die langverhaltene Unzufriedenheit kam zum Ausbruch. Im Frühling 1525 fand im Grüninger Amt eine Volkserhebung statt, die in ihren Folgen unter Umständen von eminenter Bedeutung für den Bestand des zürcherischen Staatswesens hätte werden können.



Exerzierende Spießträger.
Aus Werner Schodolers Chronik, III. Bd. 1514.
Zemp, Schw. Bilderchroniken d. 15. u. 16. J.

Am 25. Februar 1525 brachte der Abt von Rüti, Felix Klauser, ein ausgesprochener Gegner der Reformation, dem Bürgermeister und Rat von Zürich vor, daß er Alters halber „in disen seltsamen löufen" seinem Amte nicht mehr gewachsen sei, ersuchte um Entlassung von seiner Abtei und um Abordnung von Pflegern zur Abnahme der Rechnung. Der Rat entspricht dem Abte und ernennt zu Verordneten Jakob Grebel, Rudolf Thumisen, Heinrich Werdmüller und Jörg Berger, Vogt von Grüningen. Am 22. April, [1]) dem Samstag in der Osterwoche, antwortet der Rat dem Abte von Rüti, ihm unter der Bedingung, daß er seine Abtei aufgebe, auf kommenden Mittwoch Gehör zu geben. Da nun berichtet wird, daß sich der Abt nach Rapperswil geflüchtet habe und die aufrührerischen Bauern der Herrschaft Grüningen schon in der Samstagnacht, vom 22. auf den 23. April, sich zusammenscharten, so muß der Abt spätestens in dieser Nacht die Flucht ergriffen haben. Es wurde ihm ausgebracht und kam den Zürchern zu Ohren, daß er in Rapperswil an Wirtstischen („hinder dem Wyn") über die Herren zu Zürich losgezogen habe, weshalb ihm der Boden unter den Füßen warm geworden sein mag. Um den

[1]) Egli, Aktensammlung, Nr. 653.



Hellebarden im Schloß Grüningen.
Aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.
Nach dem Waffenschmiedzeichen wurden diese in Kempten (Bayern) verfertigt.

Folgen dieser ungebührlichen Reden zu entgehen, packte er die Briefschaften, Siegel, Barschaft und Kleinodien zusammen und floh bei Nacht und Nebel in das unter der Hoheit der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus stehende Rapperswil.[1]) Allein etliche Bauern wurden des Flöchnens gewahr und fingen dem fliehenden Abte einige Pferde auf, die sie dem

[1]) Bullinger, Reformationsgeschichte, I, 266.

Vogte zu Grüningen zuführten. Wie Bluntschli und Hottinger in ihrer „Geschichte der Republik Zürich" an dieser Stelle bemerken, soll auch der Abt aufgefangen und dem Vogte, Georg Berger, gebracht worden sein. Doch scheint dies eine irrtümliche Angabe zu sein, da gerade Bullinger und die Akten nichts von einer solchen Gefangennahme berichten, im Gegenteil z. B. Vogel, in seinen „Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich" unter „Rüti" meldet, daß der Abt selbst mit einem Teil der Kostbarkeiten nach Rapperswil entkam; zudem starb der Abt vier Jahre später in Rapperswil. Sowie jene Bauern mit den Pferden beim Vogte angekommen waren und ihm die Vorkommnisse berichtet hatten, schickte der Vogt einige Knechte nach Rüti, zur Sicherung des Klosters und meldete alles schnell nach Zürich. Wie ein Lauffeuer ging die Nachricht von diesen Vorkommnissen durch das Volk. Zahlreiche Scharen von nah und fern zogen Sonntag den 23. April nach **Rüti**, angeblich, um das Kloster zu bewachen, in Tat und Wahrheit aber, um es auszuplündern und ihren Mutwillen auszulassen; „fielend in das kloster Rüty, fiengend da an frässen suuffen vnd vast vngeschickt sin" (Bullinger). Und als der Landvogt am Abend den zügellosen Scharen heimzugehen gebieten ließ, ging es erst recht hoch her. In tollem Treiben zogen sie in die benachbarten Dörfer, schlugen Sturm und hetzten auf, was noch nicht mitgemacht hatte, sodaß im Nu eine Menge von 1200 Köpfen beisammen war. „Es fiel auch in das Johanniter huß Bubicken eine große anzal puren, die da nitt minder mit frässen und suuffen vngeschickt warend" (Bullinger).

Der Rat, immer genau auf dem Laufenden, entsandte nach Rüti Peter Meier als Verordneten. Dieser kam nachts 1 Uhr in Rüti an, meldete am Sonntag Nachmittag dem Rate, daß er bei seiner Ankunft über hundert Bauern im Kloster gefunden habe, daß sie einen Sturm ergehen ließen und voll Wein waren, bat ferner um Botschaft, da sich der Haufe immer mehre, berichtete, daß die Bauern am Sonntagmorgen eine Gemeinde hatten und nicht auseinandergehen wollten, bis das ganze Amt sich erhoben hätte und daß man gegen Bubikon und Töß zu ziehen beabsichtige.

Montag, nach 10 Uhr nachts, berichteten die sechs Ratsverordneten nach Zürich, daß sie ihre Mission erfüllt und an beiden Orten, in Bubikon und Rüti, viel Volk gefunden haben; es sei ein Ausschuß von sechzig Mann gebildet worden, der ihnen die Beschwerden und Anliegen vorzubringen habe. Von einer Belagerung der Stadt Rapperswil vernahmen sie nichts, wohl aber, daß die gleiche Nacht eine Schar nach Wald gezogen sei, „dem pfaffen daselbs ouch den win uszetrinken". Noch meldeten sie,



Wappenscheibe des Abtes Felix Klauser in Rüti,
des letzten Abtes des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Rüti 1504—1525.

Prächtiges Glasgemälde aus dem Jahre 1510
in einem der Fraumünsterzimmer im Schweiz. Landesmuseum in Zürich.

daß dies und jenes geredet werde z. B., daß die Bauern auch vor die Stadt zu ziehen im Sinne hätten und mahnten die Herren, sie möchten auf der Hut sein, denn die Bauern seien „gar unzüchtig und ungeschickt".

Am Dienstag um die achte Stunde ging wieder von den Verordneten ein Bericht an den Bürgermeister und Rat zu Zürich ab. Sie meldeten — und das ist wohl der Hauptpunkt ihres Berichtes — daß die Bauern am Montagmorgen eine Gemeinde in Rüti veranstalteten und ihnen ihre Beschwerden in 27 Artikeln eingaben. Da die Verordneten keine Vollmacht hatten, hierin weiter zu unterhandeln, so versprachen sie den Versammelten, die Artikel vor den Rat bringen zu wollen, ermahnten die Bauern mit freundlichen Worten, nach dem Imbis abzuziehen, und die Erledigung der Artikel in guter Hoffnung abzuwarten.

„Artikel, so die in der herrschaft Grüenigen habent anbracht." [1]

(25. April 1525.)

Des ersten, so vermeinend die amptlüt, diewil unser Herren von Zürich si etliche mal angezogen und gepetten, inen in dem heligen gottswort bizuostand, und die amptlüt inen das zuogeseit und darzuo gesetzt ir eer, lib und guot; und demnach mine Herren, mitsampt dem vogt von Grüenigen, mit dem Herren von Rüti habend ein verkommen tan, mit dem geding, daß er von dem gottshus Rüti nüt söll entfüeren, und das guot angeschriben, und aber der Herr von Rüti das nit ghalten, sonder das guot bi nacht und nebel entfüert und uß miner Herren gricht gfüert — das hat die amptlüt beschwert. Des anderen, so sind die amptlüt beschwert mit der eigenschaft und vermeinend, keinen herren zuo haben, dann Gott den Herren; und demnach unsere Herren von Zürich söllend ire schirmherren sin. Zum dritten, so sind die amptlüt beschwert mit den kleinen gerichten; vermeinend, an einem gricht Grüenigen gnuog ze hand. Zum vierten, vermeinend si keinem herren kein huon schuldig ze sind. Zum fünften, keinem herren kein tagwan schuldig zuo sind. Zum sechsten, keinem herren weder fäl noch gläß schuldig zuo sind. Zum sibenden, vermeinend si, keinen dritten pfening schuldig zuo sind, damit arm lüt ire kind erzüchen mügind. Zum achtenden, so vermeinend si, kein zoll schuldig zuo sind in unser Herren von Zürich gepiet. Zum nünten, so vermeinend si von dem win im ampt kein umbgelt nach täffern zuo geben. Zuo dem 10., vermeinent die amptlüt nit schuldig ze sind, kein lechen von keinem herren zuo empfachen. Zum 11., keinem vogt kein garben schuldig ze sind. Zum 12., so vermeinend si, nit schuldig ze sind, an dem schloß Grüenigen ze buwen. Zum 13., vermeinend si, wenn man arm lüt richte, so söllint mine Herren den kosten gen (d. i. geben), diewil sie das guot nemind, usgenommen das gricht söllent die amptlüt ferggen. Zum 14., daß der klösteren guot sölle im ampt bliben und nit darus gezogen werden. Zum 15., was an jahrzit geben sye und man nüts darum tüeje, und das guot noch vorhanden syge, da sölle dasselb den amptlüten wider werden. Zum 16., daß all bäch, der fisch im wag, der vogel im luft und

[1] Abweichender Abdruck bei Bullinger, Reformationsgeschichte I, 267, der überhaupt in seinen Aufzeichnungen ziemlich frei verfährt.

das tier im wald, sölle fryg sin dem armen und dem richen. Zum 17., daß die klöster kein ligende güeter mer koufen söllint. Zum 18., vermeinend die amptlüt. kein kleinen zechenden schuldig zuo sind, aber win, korn, haber, wie das gottswort zuogit; dabi soll es bliben, und unser Herren ermessent nach dem wort Gotts. Zum 19., vermeinend die amptlüt und bittend unser Herren, wo ein bidermann ein ewigen mütt kernen schuldig wäre, daß er den mit 25 pfunden müge ablösen. Zum 20., so vermeinend si, kein holz gelt schuldig zuo sind. Zum 21., wenn ein bidermann wibe, daß der keinem herren darumb kein buoß sölle schuldig sin. Zum 22., wo pfrüenden gstift und aber abgangen sygint, wölicher dann sin gab könne anzöigen, daß demselben das sin wider werde. Zum 23., wenn einer gfangen werde umb erlich sachen, den sölle man nit in das schloß Grüeningen füeren wann er trostung habe. Zuo dem 24., so klagend sich die amptlüt und vermeinend, wann einer gesterbe, so söllint in sine nächsten fründ erben und kein herr, es syg wib oder mann. Zum 25., wenn biderb lüt uneins werdint und zwüschen den vier wänden gericht werdent, so sölle si niemands mer darumb strafen. Zum 26., wenn sich die pfaffen bi inen nit haltind nach inhalt des gottsworts und der billigkeit, daß si dann macht und gwalt habind, dieselben ze setzen und zuo entsetzen, je nach gstalt der sachen und irem guoten bedunken. (Zum 27.). Und uf die ding, so bittend si mine Herren und oberen, ir und des armen manns not zuo bedenken nach dem wort Gottes, so trülich si könnend; und ob das wort Gottes witer und mer zuogebe, darin wöllend die amptlüt unbegriffen sin".

Beantwortung der Eingabe.

„Rattschlag miner Herrn der Verordneten uff die Artikel, so die uß der Herrschaft Grüningen an mine Herrn Rätt unnd Burger habent lassen langen"

1. Was das vom Abt in Rüti entführte Herrschaftsgut anbetrifft, so soll dieses in der Herrschaft bleiben.

2. Da wir alle Kinder Gottes sind und brüderlich miteinander leben sollen, so sind die Herrschaftsleute von der Leibeigenschaft „frei und ledig" erkärt und auch die Fälle, Geläße und Bußen von Ungenossenehen, die von der Leibeigenschaft herrühren, erlassen.

Der dritte Artikel bedürfe keiner Beantwortung, denn die Herren in Zürich seien in dieser Weltordnung die natürlichen Herrn und Obern, welche Stellung sie nicht durch Gewalt oder Krieg erlangt, sondern durch bar Geld erkauft haben. Die Herrschaftsleute sollen Gott, als unserem Herrn, geben, was wir alle ihm schuldig sind und der Obrigkeit, was ihr gehört.

3. Die niedern Gerichte sollen nach den alten Sprüchen bestehen bleiben. Sofern aber jemand von den Gerichtsherren unziemlich gedrängt würde, soll er es den Herren in Zürich vorbringen, und falls sie die niedern Gerichte an sich lösen wollen, so wollen die Herren ihnen darin das Beste tun.

Bei Artikel 4, Huhn, 5, Frondienste, 7, dritter Pfenning, 8, Zölle, 9, Umgeld auf Wein, 10, Lehen, 11, Garben, 12, Bauten am Schloß Grüningen, 13, Gerichtskosten armer Leute konnten die petitionierenden Herrschaftsleute nichts ausrichten, sondern es sollte alles nach den Bestimmungen der alten Spruchbriefe gehalten werden. Artikel 6 wurde durch den Beschluß Nr. 2 erledigt.



Grüninger Spieße.
Anfang des 16. Jahrh.
Im Besitze des Verfassers.
Nach dem Waffenschmiedzeichen wurden diese in Kempten (Bayern) verfertigt.

14. In Sachen der Klostergüter war es nie der Herren Meinung, sich dieselben anzueignen, sondern es solle jedem seine Patronatsrechte unangetastet bleiben. Ferner wollen die Herren in alle Kirchgemeinden sachverständige Leute schicken, die untersuchen, wohin die Kirchengüter, die an die Gotteshäuser gekommen sind, zu weisen sind.

15. Was die Rückgabe der Jahrzeiten (kirchlichen Stiftungen) anbetrifft, worüber Jahrzeitbücher und Rödel bestehen, schien es den Herren unrichtig, jedem das Seine wieder zurückzugeben. Sie wollen unterhandeln, daß von solchen Gütern etwas den Kirchgemeinden zugunsten der Armen zugewendet werde oder zum Nutzen der ganzen Gemeinde. Hierüber soll dem Landvogt jährlich Rechnung abgelegt werden.

16. Das Recht zum Jagen und Fischen soll nach dem alten Herkommen laut den Spruchbriefen gehandhabt werden.

17. Dem Gesuch dieses Artikels ist entsprochen worden: die Klöster dürfen keine liegenden Güter mehr kaufen.

18. Auf ihr Begehren hin wird den Herrschaftsleuten der kleine Zehnten erlassen, wenn sie den großen Zehnten (Korn, Roggen, Weizen, Gersten, Haber, Wein und Heu) fernerhin gewissenhaft entrichten. Nur von der ersten Saat muß zukünftig der Zehnten gegeben werden. Wenn eine Kirchgemeinde den Zehnten gern loskaufen möchte, so will die Obrigkeit gebührlich mit ihr unterhandeln.

19. Den Loskauf des „ewigen Mütt Kernen Gelds" wollen die Herren mit den Leutpriestern und Predigern erwägen und Bericht erstatten.

20. Betreffend das Holzgeld soll es beim alten Brauch bleiben.

21. Zukünftig soll keine Buße mehr bezahlt werden, wenn ein Biedermann heiratet.

22. Dieser Artikel wurde wie der 15. beantwortet.

23. Das Einsperren in den Schloßturm zu Grüningen, ferner 24, das Erben eines Verstorbenen und 25, Uneinigkeiten zwischen den vier Wänden soll nach dem Berner- und Waldmannschen Spruchbrief gehalten werden.

26. Den Lehensherrn der Kirchenpfründen (Kirchenpatronen) soll gesagt werden, daß sie Geistliche einsetzen sollen, die gelehrt, geschickt und tugendhaft seien und das Evangelium nach den Mandaten predigen. Wo das nicht der Fall wäre, würden Unsere Herren einen einsetzen. Sonst soll man jeden Patronatsherrn bei seinen Rechten lassen. Wenn die Herrschaftsleute aus irgend welchen Gründen sich zu beklagen haben, so sollen sie die Beschwerden in Zürich vorbringen.

Volksversammlungen — Zehntenfrage.

Die Bauern in der Herrschaft Grüningen hofften, daß, wenn ihre Beschwerden auf Grund der Bibel geprüft werden, sich eher noch mehr zu ihren Gunsten herausstellen werde. Allein das Gegenteil traf ein. Überdies glaubte der Rat, mit Zugeständnissen an die widerspenstigen Grüninger nicht pressieren zu müssen. Darum dauerte die Unzufriedenheit und Aufregung beim Landvolk fort. Da und dort gab es Pfarrer, die furchtlos in ihren Predigten gegen Zinsen und Zehnten eiferten.

Um über das weitere Vorgehen zu beraten, kamen die Leute aus der ganzen Herrschaft am Pfingstmontag, den 5. Juni 1525, zu einer Volksversammlung in Goßau zusammen, an der unter andrem 20 Mann für die Volksversammlung in Kloten gewählt wurden. Wenige Tage nachher nämlich Mittwoch, den 7. Juni, nachdem Landvogt Berger schon an den Rat zu Zürich einen Bericht geschrieben hatte, ließ dieser ein neues Mandat über den Zehnten verlesen, worin er unter Androhung von Strafe die Entrichtung des großen und des kleinen Zehntens befahl! Dies rief begreiflich neue Aufregung hervor.

Am 12. Juni fand in Goßau wieder eine Volksversammlung statt, um über einen „Sturm" Beschluß zu fassen.

Durch ein Sendschreiben vom 15. Juni drückte der Rat den Grüninger Herrschaftsleuten tadelnd sein großes Mißfallen über ihr Verhalten

und ihr Gebaren aus und veranlaßte ihn, strenger gegen sie zu verfahren als gegen andere. Rund sagte ihnen der Rat heraus, er gebe ihnen auf ihre Beschwerden gar keine Antwort mehr, sondern wolle zuwarten, wie sie sich weiter verhalten und ob sie die Herren in Zürich weiter als ihre Herren ansehen wollen oder nicht. Man wisse, daß es im Grüninger Amte viel biedere Leute habe, die gerne Ruhe hätten; diese werde der Rat gegen die Aufwiegler zu schützen wissen. Doch wurde vom Rat das Versprechen gegeben, daß er keine neuen Abgaben erheben werde.

Aus den Akten ersieht man, daß sich die Herrschaftsleute ernstlich fragten, ob sie am Ende doch nicht von den Pfarrern irregeführt worden seien, und es war dies ein begründetes Mißtrauen. Um so mehr waren viele jetzt geneigt, die Untersuchung über die Zehntenfrage getrost dem Rat anheimzustellen und ruhig den Entscheid abzuwarten. Der Rat versprach, Aufklärung zu geben.

Allein das Grüninger Amt stand stark unter dem Einfluß täuferischer Geistlicher, und immer machte sich eine hartnäckige Opposition geltend. Doch wußte der energische, ratsergebene Landvogt Berger die Zügel des Regiments fest anzuziehen und das Volk im Zaume zu halten. Aber eine strenge Zeit hat er gehabt! Einmal machte er kurzen Prozeß:

Am 12. Juli ließ er den Pfarrer Schörli zu Hombrechtikon verhaften und ins Schloß einsperren, weil dieser zu den Wiedertäufern hielt und an einer Bauernversammlung in seiner Gemeinde teilgenommen hatte. Und was tat in jener Stunde seine Magd? — „Do hat mins junkfröwli den schlüssel genommen und all gloggen einsmals zemmen gelüt." Dadurch veranlaßte sie einen Volksauflauf; doch wagte niemand ernstlichen Widerstand. Für sich und im Namen seiner Anhänger reichte der Pfarrer an Bürgermeister und Rat zu Zürich ein langes Rechtfertigungsschreiben ein.

Landvogt Berger sandte am 24. Juli ein Schreiben nach Zürich, worin er dem Bürgermeister und Rat mitteilte, die Amtsleute hätten einen Anschlag im Plan, und es gehe die Meinung, das ganze Amt solle sich der Sache mit dem Pfaffen von Hombrechtikon annehmen. Betreffend der 27 Artikel mahnte Berger: „warlich, da hilft kein güeti, uf diß mal gar nüt; ir müeßen das ruch hinus kehren und herren sin und die sach tapfer angrifen."

Die vom Rat in Aussicht gestellte, nochmalige Prüfung der Zehntenfrage fand am 14. August 1525 in einem Gespräch statt,

an das die Ämter ihre Prädikanden und Abgeordneten schickten. Allein das Landvolk sah sich in seinen Hoffnungen schwer getäuscht! In Verbitterung trug es eine verdrießliche Stimmung mit sich herum, das Murren währte fort, und wenn es sich auch dann und wann in derben Ausdrücken und Auflehnungen Luft machte, so war doch der Widerstand nicht bedeutend, ein allmähliches Erlahmen trat überall ein.

Am 7. Oktober 1525 erließ der Rat wieder ein Mandat, worin er sein Mißfallen ausdrückt, daß viele Leute den kleinen Zehnten nicht entrichtet haben, die Säumigen warnt, ihn innert Monatsfrist auszurichten und den Widerspenstigen mit Strafe droht.

Nach etwa einem halben Jahre hatte eine friedlichere Stimmung Platz gegriffen, die nun am Kirchweihfest der Stadt Zürich am 11. September 1526 großartig zum Ausdruck kam: 6000 Personen aus allen Teilen des Kantons nahmen daran teil. Seit Menschengedenken ist nie eine solche „Chilbi" gefeiert worden. Hader und Zwietracht sollte vergessen werden, die „Chilbi" trug vollends den Charakter eines Versöhnungsfestes. Es existiert hierüber eine Schilderung des damaligen Stadtschreibers, „item, miner Herren von Zürich lüt und ander umbligend nachpuren, ... die ziechend mit iren spilen, trummen und pfifen harin gen Zürch. — Item, man gibt von gmeiner stadt einem jeden ein quärtli wins desselbigen jars gewachsen, ist allweg vieren ein kopf . . . . Aus der Herrschaft Grüningen waren an dieser Kirchweih 150 Mann, die 35 Kopf Wein tranken. Im ganzen wurden an jenem Tage von den Festbesuchern 1482 Kopf Wein getrunken.

Am 1. Juni 1527 erließ der Rat wieder ein Mandat, um den Amtsleuten die Zehntenpflicht von neuem gebührend ans Herz zu legen. Darin wurde aber bestimmt, daß die zweite Frucht, die im gleichen Jahr auf einem Acker wächst, zehntenfrei sein soll.

Aus allem ersehen wir, daß der Rat so mild und entgegenkommend als möglich war. Mit klugen Maßhalten verband er große Vorsicht im Versprechen, und so ging er in diesem schwierigen Kampf als Sieger hervor.

Zusammenfassende Betrachtung.

Sozialistische Ideen waren es, die im Grüninger Amt im Anfang des 16. Jahrhunderts zum Ausbruch kamen und zum Bauernaufstand von 1525 führten. In Zürich und seiner nächsten Umgebung

dagegen war es der Radikalismus in kirchlichen Dingen, der den Anstoß zur Täuferei gab.

In der Herrschaft Grüningen, die damals schon den ganzen jetzigen Bezirk Hinwil umfaßte, hatte das Volk vor allem aus einen tiefen Haß gegen die Klöster; diese waren zunächst die Zielscheibe sozialistischer Ausschreitungen. Die Erhebung des Volks gegen die mittelalterlichen Grundlasten fand in dieser Landesgegend den stärksten Anklang. Zwar meinte der damalige Landvogt Berger den „Alten und der Ehrbarkeit" sei der Aufstand leid gewesen; „aber damals war das gemeine Volk Hudelmannsgsind, war Herr und machte dabei das Mehr". Also die gleiche Bewegung des Bauernvolks wie in Deutschland, nur dort in einem viel größern Maßstab als hier bei den Bauern in der Schweiz. Besonders waren es die Pfarrer von **Dürnten, Egg, Goßau, Hinwil** und **Hombrechtikon,** die durch ihre derben, sozialistischen Predigten das Volk bearbeiteten und zum Aufstand reizten. Sie sagten: „Wir sind all fry, einer wie der ander, und syge niemant eigen, und habint all Ein herren, das ist Gott". Wenn man den Klöstern den Zehnten gebe, so mache man sich mitschuldig an der Versündigung, die dort mit Huren und Rossen und Hunden an den Abgaben der Armen begangen werde — dort in den „Gottshüsern", die man eher nennen sollte „Kotzhüser", predigte Pfarrer Hans Brennwald in Hinwil. Die Derbheit des Volkes machte sich noch in andern Ausdrücken Luft, so schrieb man z. B. Dr. Eck als ein Wort zusammen!

Was die Forderungen der Grüninger und der Zürcher Bauern überhaupt anbetrifft, so gehen diese zum Teil weiter, viel weiter als diejenigen der süddeutschen Bauern mit ihren XII Artikeln, und weiter als die Begehren beim Aufstand zur Zeit Waldmanns. Mit einem Schlage suchten die Herrschaftsleute alle Vogtei- und Herrschaftslasten des Mittelalters abzuschütteln und zwar unter begründeter Berufung auf die Bibel. Freie Wahl der Pfarrer, Aufhebung der Leibeigenschaft und aller damit verbundenen Lasten, Abschaffung des kleinen Zehntens, der Jagd-, Fischerei- und Beholzungsprivilegien, Erlaß der Grundlasten, Erleichterung von Handel und Verkehr durch Abschaffung des dritten Pfennigs, des Weingeldes und Zolles, das waren **die wichtigsten Forderungen.** Begehren, in denen unsere Leute weiter gehen als die Nachbarn drüben überm Rhein, sind z. B.: Die kleinen Dorfgerichte sollen abgeschafft werden und in einer Herrschaft nur noch



Wappenscheibe
des Standes Zürich und der Herrschaft Grüningen
mit dem Familienwappen Escher, aus dem Schloß Grüningen.
Prachtvolle, farbige Glasscheibe im Schweiz. Landesmuseum in Zürich.
Arbeit des Zürcher Glasmalers Jos Murer 1563.

eins bestehen; Unbemittelten soll die Obrigkeit die Gerichtskosten bestreiten; unbescholtene Leute sollen nur bei malefizischen Verbrechen eingekerkert, sonst gegen Kaution auf freiem Fuß gelassen werden. Bemerkenswert ist das Begehren der Bauern, daß das Gut eines Klosters in der betreffenden Herrschaft bleiben solle. Das verlangten die Grüninger Herrschaftsleute in erster Linie; denn sie hofften, bei der Aufhebung des Klosters von dessen Vermögen so viel als möglich herauszuschlagen, um sich damit von Zürich loskaufen zu können. (Bullinger I, 266.)

Gründe des Mißlingens.

Woran fehlte es denn, daß das, was die Bauern begehrten, im großen und ganzen nicht erreicht wurde?

Wohl anerkannte der Rat grundsätzlich die Billigkeit der meisten Forderungen und fand, daß sie nicht in ungeziemender Form vorgebracht seien; aber er glaubte nicht, alle erfüllen zu können, ohne die ökonomischen Grundlagen des Staates zu gefährden. Hätten die Bauern sich organisiert, namentlich an der Volksversammlung zu Töß, und versucht, mit Gewalt ihre Forderungen durchzusetzen, wie es die schwäbischen Bauern getan haben, so wäre wahrscheinlich ein Bürgerkrieg ausgebrochen und das ganze Reformationswerk gefährdet worden. Die Regierung hätte dann die Intervention der Eidgenossen anrufen müssen, und diese hätten zwar ohne Zweifel der Stadt Zürich geholfen, um die Reform abzustellen. Im andern Fall hätten sich die Bauern nur zu einem festen, aber nicht gewalttätigen Vorgehen entschließen können, das nicht zu Bürgerkrieg und Intervention geführt, wohl aber den Rat moralisch genötigt hätte, den Begehren der Bauern in der Hauptsache zu entsprechen. Allein unter den Landleuten war niemand, der Einsicht und Energie, Ansehen und Gewandtheit hatte, die Leitung der Reformbestrebungen in diesem Sinn zu übernehmen. Damit war der Regierung ganz erwünscht der Beweis geleistet, daß das Bauernvolk unfähig war, seine Interessen selbst energisch zu verfechten. Das war aber ein Unglück für unsere Republik; denn nun gab es keinen gesetzlichen Weg mehr, auf dem das Volk in seiner Gesamtheit der Regierung seine Wünsche und Begehren hätte vorbringen können. Wohl war es damals Übung, daß die Regierung das Volk um seine Meinung fragte; aber sie war nicht verpflichtet, es zu tun. Die Regierung schlug diesen Weg nur ein, wenn sie zum voraus mehr oder weniger der Zustimmung

des Volkes sicher war, und dann auch hatte sie keine Verpflichtung, streng nach dem Wunsch und Willen der Mehrheit zu verfahren. Wo aber die Obrigkeit im voraus fühlte, daß es mit der Zustimmung des Volkes hapern könnte, unterließ sie die Volksanfrage ganz, und da wäre eben die Landsgemeinde ein wirksames Mittel gewesen, daß umgekehrt das Volk von der Regierung hätte Aufschluß und Rechenschaft verlangen können. Daß eine solche gesetzliche Einrichtung zum Ausdruck des Volkswillens fehlte, rächte sich furchtbar, weil die Regierung sich einer Politik hingab, die zum Krieg führen mußte.

Wenn es so schwer war, im Grüninger Amt Ruhe und Ordnung zu schaffen, so lag die Schuld gewiß nicht am damaligen Landvogt, Jörg Berger; im Gegenteil zeigte er sich außerordentlich rührig und war z. B. auf das Treiben der Täufer sehr aufmerksam. Vielmehr erblickte Berger die Hauptursache der fortwährenden Wühlereien, Treibereien, Trölereien in dem zweideutigen Verhalten der 12 Richter der Herrschaft. Aber auch der Läßigkeit der Herren vom Rat maß Berger einen Teil der Schuld bei und mahnte sie öfters zu energischem, handlichem Einschreiten.

Einführung von Taufbüchern.

Wenn auch die Täuferei äußerlich unterlegen ist, so hat sie doch vieles erreicht. Ihr haben wir es zu verdanken, daß Taufbücher eingeführt wurden und daß die Regierung auf Besserung der sittlichen Zustände hinwirkte.

Da die Täufer vielfach behaupteten, sie wüßten nicht, ob sie getauft seien oder nicht, gab dies Veranlassung zur Einführung von Taufbüchern in allen Gemeinden. Zwingli selbst machte den Vorschlag, es möchten über die Getauften besondere Bücher geführt werden. Die drei Leutpriester der Stadt Zürich richteten am 30. Mai 1526 ein Begehren an Räte und Burger, worin sie hervorhoben, es sei wegen den Täufern beim christlichen Volk viel Irrsal eingerissen, viele Leute wollen ihre Kinder nicht taufen lassen; viele sagen, ihre Kinder seien getauft, sie seien aber nicht getauft; desgleichen gebe es Pfaffen und Laien, die sich widersetzen, die bezogene Ehe durch die Kirche zu bestätigen; aus all dem möchte mit der Zeit unter dem Christenvolk viel „Unrats“ erwachsen. Deswegen begehrten die drei Leutpriester, daß der Rat ihnen erlaube, die Namen der Kinder, die getauft werden, ferner die Namen der Väter und Paten, einzuschreiben, desgleichen die Namen derer, die sich in der Kirche trauen

lassen. Und dies alles dürfte aus folgenden Gründen notwendig sein: Zum ersten wäre es dazu gut, daß man dann wisse, wer getauft sei und wer nicht, damit nicht die Wiedertaufe über Nacht einreiße; so finde man überall im Buch, an welchem Tag eines Jahres ein jeder getauft sei und wer zu taufen gehabt habe. Zum andren wäre es gut fürs Ehegericht, daß man das Alter der Knaben und Töchter wisse; denn es komme öfters vor, daß Väter und Mütter ihre Kinder jünger machen wollen, als sie sind, damit sie die eingegangene Ehe zu verhindern vermöchten. Zum dritten wäre es gut, die eingegengene Ehe und ihre Bestätigung durch die Kirche einzuschreiben, damit man wisse, wer ehelich beieinander sitze oder nicht, daß man dieselben zum Kirchgang treiben möge oder aber voneinander.

Der Vorschlag wurde von den Räten und Bürgern angenommen.

Aber beinahe ein Jahr früher fing schon Pfarrer Johannes Brennwald in Hinwil an, ein Taufbuch zu führen. Dort ist die erste Taufe Montag, den 3. Juli 1525, eingetragen. Aus keiner andern Gemeinde des Kantons Zürich ist uns ein früherer Eintrag bekannt; Hinwil führte zuerst ein Taufbuch ein.*) Das ist uns wieder ein Beweis, daß Hinwil ein Hauptherd der Täufer war, und die direkte Veranlassung zur Einführung eines Taufbuches war auch dort einfach jene Aussage der Täufer, sie wüßten nicht, ob sie getauft seien oder nicht.

Sittenverbesserung.

Mit ihren Bestrebungen auf Verbesserung der Sitten trafen die Täufer den wundesten Punkt der Kirche und des Volkslebens überhaupt. Auch Zwingli und eine Anzahl reformierter Pfarrer drangen auf strengere Sittengesetze, damit das Evangelium nicht durch Liederlichkeit und Ausschweifungen geschändet werde. Den Ruf nach bessern Sitten, besonders nach besserem Lebenswandel der Pfarrer, vernehmen wir in jener Zeit zuerst vom Zürcher Unterland her, bald aber ertönt er auch im Oberland. Nun begann die Regierung von sich aus für bessere Sitten und strengere Kirchenzucht Mandate zu erlassen. Hauptsächlich aber wirkte die von Zwingli gegründete, nach Ostern 1528 zum erstenmal versammelte Synode der Geistlichen, an der nun einmal die Sittenverderbnis offen an den Tag kam und von nun an durch öffentliche Zensur bekämpft wurde. An der Synode wurden alle Laster der Pfarrer eingeklagt. Wetzikon gab schrift-

*) S. des Verfassers „Geschichte der Hürlimann".

lich ein, „daß der pfarrer verlümbdet, daß er ein dieb syg"; vom Pfarrer zu Wald hieß es: „hat sich nünz erfunden, dann daß er winig werd und zuo ziten mit den puren schlat". Benedikt von Landenberg zu Bäretswil wurde der Rede überwiesen, er habe nach Befehl Meiner Herren ein Weib genommen, „und hießend si in noch eins nemen, so wöllt ers tuon" u. d. gl.

(Zürich selbst stand damals schon in einem üblen Ruf hinsichtlich der Moral. Die vielen Tagsatzungen und häufigen Botschaften fremder Herren waren zum großen Teil schuld an der Sittenverderbnis.) Dem Ehegericht wurde darum eine strengere Aufsicht zur Pflicht gemacht, und auf dem Lande wurden die Ehegaumer (Kirchenpfleger) eingeführt, die als Sittenbehörde unter dem Vorsitz des Pfarrers zu amten und einzuschreiten hatten, wenn es nötig wurde. Auch wurden in den Landgemeinden aus einem Teil der Stiftungen und Gefälle, die zu den Kirchen und Kaplaneien gehörten, Armengüter gebildet und die Kirchgemeinden angehalten, damit für ihre einheimischen Armen selber zu sorgen. Dem Volksleben überhaupt wendete der Rat eine große Aufmerksamkeit zu, indem er liederliche Lebensweise strafte, dem unmäßigen Leben bei Spiel und Trank durch Beseitigung von Neben- und Winkelwirtschaften vorbog und streng, sogar durch Hinrichtung mit dem Schwert, gegen Fluchen und Gotteslästerung einschritt.

So ist Zwinglis Staatskirche im wesentlichen aus dem Gegensatz zur Täuferei entstanden. Unter dem Einfluß des trefflichen Amtsnachfolgers von Zwingli, Heinrich Bullinger, bewahrte das ganze Volk alles, was an den Bestrebungen unsres idealen Reformators wahrhaft groß und segenbringend war: Ernst der Sitten, aufrichtige, in Liebeswerken tätige Frömmigkeit, Streben nach Licht und Wahrheit, Treue gegen die eidgenössischen Bünde, vom Ausland unabhängige Stellung.

Das sind auch heute noch und für die Zukunft die Grundlagen unserer Volkswohlfahrt. Und wenn wir uns alle, in Stadt und auf dem Land, aufrichtig die Hand reichen, um ihren gesunden Fortbestand zu sichern, so ist erfüllt, wofür Zwingli in seinen besten Tagen gekämpft hat und vorwärts wird das Ganze immer drängen!

Der Chronist Johannes Stumpf.

Johannes Stumpf wurde am 23. April 1500 in Bruchsal (Baden) geboren und starb vermutlich 1576 in Zürich. Seinen ersten Unterricht

erhielt er in Bruchsal, Landau, Durlach, Frankfurt a/M. und Straßburg. Er erwarb sich 1517 bis 1520 auf der Hochschule zu Heidelberg die zum Beruf eines Geistlichen nötige Bildung und trat 1520 in Dienst beim bischöflichen Notar in Speier. Hier wurde er in den Johanniterorden



Nach einem Kupferstich auf der Schweiz. Landesbibliothek in Bern.

aufgenommen und ins Ordenshaus in Freiburg im Breisgau gesandt, wo er sich dem Predigeramt widmete. Dann wurde er in Basel zum Priester geweiht, 1522 als Prior ins Ordenshaus Bubikon versetzt und im Herbst dieses Jahres vom Orden mit dem Pfarramt Bubikon betraut. Stumpf schloß sich der Reformation an, führte ihr auch seine Gemeinde zu, vermählte sich 1529 mit einer Stadtzürcherin, begleitete

Zwingli zur Disputation nach Bern und wurde 1532 Dekan des Kapitels Ober-Wetzikon. 21 Jahre lang war er Pfarrer in Bubikon. Im Jahre 1543 berief ihn die zürcherische Regierung als Pfarrer nach Stammheim, 1547 wurde er Dekan des Kapitels Stein, zu dem auch seine Gemeinde gehörte, sah sich jedoch wegen Abnahme des Augenlichts und Gedächtnisses gezwungen, 1561 seine Entlassung zu nehmen.

Diesem rastlos-tätigen Manne verdanken wir eine große, höchst interessante Chronik, betitelt: „Gemeiner loblicher Eydgenossenschaft Stetten, Landen und Völkeren chronikwürdiger Thaaten Beschreibung", die, bei Froschauer in Zürich gedruckt, 1548 herauskam, 1586 in zweiter und 1606 in dritter Auflage erschien. Zwanzig Jahre lang arbeitete er an seinem inhaltreichen, mit vielen Bildern versehenen Werke, zu dem er ein Manuskript seines Schwiegervaters Brennwald benutzte und, um das Schweizerland kennen zu lernen, viele Reisen machte, auf denen er fleißig zeichnete.



Das „Amt Rüti".

Durch einen Beschluß des Rates zu Zürich wurde das Kloster Rüti im Frühling 1525 aufgehoben und zur Verwaltung der Klostergüter und Einkünfte ein Schaffner, Amtmann, eingesetzt. Aus dem Kloster entstand ein „Finanzamt" für die Landvogtei Grüningen und den östlichen Kantonsteil, und in jener Zeit wurde das „Amt Rüti" geschaffen, über das eine Masse Akten existiert. Zuletzt waren nur noch drei Mönche im Kloster, die ein lasterhaftes Leben geführt und kläglich geendet haben. Die Besitzungen des Klosters gingen an den Staat über. Dem Amt Rüti wurden 38 Erblehenhöfe und 36 Handlehenhöfe zugeteilt.

Zur Verwaltung der vielen Höfe, Besitzungen und deren Abgaben wurden drei Schaffnereien eingerichtet, nämlich je eine in Rüti, Zürich (Geigerhaus) und Winterthur (Amthaus). Zur Schaffnerei Rüti gehörten: Bäretswil, Benken, Bolligen, Dürnten, Egg, Einsiedeln, Eschenbach, Ferrach, Fischental, Goßau, Grüningen, Hinwil, Mönchaltorf, Pfäffikon (Zürich), Alt-Rapperswil, Seegräben, Tannbrunnen, Tuggen, Uster, Wald, Wangen, Wetzikon.



Nach einem Bild auf der Stadtbibliothek Zürich, nach 1706.

Der Amtmann wurde alle 6 Jahre vom Rate gewählt, später alle 9 Jahre und seine Amtsverpflichtungen waren: Bezug der Gefälle des ehemaligen Klosters, Ausrichtung derselben an verschiedene Kirchen und Schulen, Verteilung wöchentlicher Almosen, Bezug der Zehnten und Grundzinse, Aufsicht über die Lehenhöfe u. a. 1790 wurden dem Amt Rüti auch die Gefälle und Einkünfte des Ritterhauses Bubikon einverleibt und 1803 übertrug der Rat dem „Amt Rüti und Bubigheim“ auch den Bezug der Zinsen in der ehemaligen Landvogtei Grüningen, der Abgaben im Bezirk Uster und die Verwaltung der zahlreichen Staatsgüter, Domänen, in dieser Gegend. Aufgehoben wurde das Amt Rüti im Jahr 1833.

Aus dem Staatsamt Rüti wurden an folgende Pfarreien die Besoldungen verabfolgt: Rüti, Dürnten, Goßau, Seegräben, Greifensee, Volketswil; ferner, doch nur teilweise an Fischental, Grüningen, Mönchaltorf, Hombrechtikon, Stäfa. Auch Lehrer erhielten vom Finanzamt Rüti einen Teil ihrer Besoldung und zwar in Naturalien.

Bis zur Aufhebung der Landvogtei 1798.

Allgemeine Verhältnisse.

Seit der glücklichen Bewältigung des gefährlichen Bauernaufstandes im Jahre 1525 hatte sich in dem Verhältnis zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft nur weniges geändert. Der einzige bleibende Erfolg jener gewaltigen Bewegung, die sich beim Fall der alten Kirche auf Abschüttelung der weltlichen Herrschaftslasten richtete, war die Freilassung (Emanzipation) der Leibeigenen. Im übrigen lasteten nach wie vor schwer auf dem Landvolk die von den frühern Herren durch Kauf oder Eroberung an die Stadt übergegangenen Lehensrechte auf Grundzinse, Zehnten und Fronden, sowie Vogteigebühren an Garben, Hühnern u. a. und zwar drückten die Lasten mehr wegen ihrer Unablöslichkeit als wegen der Beträge. Durch feste, aber kluge Haltung hatte sich der Rat von Zürich als Landesherr auch im Besitze andrer wichtiger Finanzquellen, wie: Zollwesen, Umgeld und Fischereirechte behauptet. Der

klägliche Ausgang des gleichzeitigen deutschen Bauernaufstandes hatte die zürcherischen Bauern dermaßen erschreckt, daß sie sich der Regierung vollständig unterwarfen. Die Herrschaften, darunter auch **Grüningen,** blieben in ziemlich ungestörtem Besitze ihrer Freiheiten und Gebräuche. So war das gute Einvernehmen zwischen der regierenden Stadt Zürich und der untertänigen Landschaft hergestellt, wodurch auch der gegenseitige Verkehr freundlicher und vertraulicher wurde. Zudem waren die Volksanfragen und Berichterstattungen ans Volk aufgekommen und als bindende Rechte festgestellt worden, wenigstens auf dem Papier. Lange Zeit blieb das gegenseitige Verhältnis ein gutes, so lang eben, als der Rat zu Zürich seine Versprechungen erfüllte und nicht allzuschroff regierte.

Ängstlich wachte die Obrigkeit über die Beobachtung des tiefsten Respektes vor ihrer „göttlichen Gewalt". Bitten und Vorstellungen mußten ihr in dem bekannten demütigen Tone vorgebracht werden.

In alle Zweige des öffentlichen und privaten Lebens griff die landesväterliche Fürsorge kraft ihrer ausgedehnten Befugnisse ein. 1634 wurde eine jährliche Armensteuer eingeführt, es wurden Wochen- und Jahrmärkte bewilligt, zur Erziehung zu etwelcher Fertigkeit im Gebrauch der Muskete verordnete der Rat eine Schießpflicht von wenigstens 6 Übungstagen jährlich, wofür Ehrengaben, aber auch bei Versäumnis Geldbußen ausgesetzt waren.

Die Amtsführung der Vögte gab selten Anlaß zu Klagen. Die verschiedenen lokalen Rechte und Freiheiten, die 1489 und 1531 bestätigt worden waren, wurden wie von alters her beobachtet und innegehalten, immerhin stets nur soweit sie sich mit den Staatsfinanzen und Ansichten über die Autorität des Staates vertrugen. Nur das Salzmonopol, das 1622 auf 1623 lediglich im Interesse der Staatskasse eingeführt wurde, sowie das Verbot der Winkelwirtschaften standen in direktem Widerspruch zum Waldmannschen Spruchbriefe.

Die Offnungen, Dorfrechte.

Ihre Entstehung.

Wenn ein Grundbesitzer Grundstücke erwarb oder erbte, so hatte er sie selten allein erhalten, sondern mit ihnen meistens auch Leute, die den Grund und Boden des Fronhofs bearbeiten mußten. Es waren dies Leibeigene und Hörige mit persönlicher Freiheit. Alle Grundherren mußten

ihre Untertanen schützen, und dieser Schutz war hauptsächlich ein gerichtlicher. Auf jedem Fronhof, auf dem Untertanen und Beamte (Meyer, Keller, Förster u. a.) wohnten, wurde in der Regel ein eigenes Gericht gehalten. Diese Hofgerichte nannte man **Dinge** (von dingen, beschließen), und den Fronhof, auf dem Gericht gehalten wurde, **Dinghof, Dinghofstatt,** Dinghofgericht. Wie bei den öffentlichen Gerichten führte auch hier den Vorsitz als Richter der Grundherr oder sein Meyer (major domus, Gutsverwalter), in der Herrschaft Grüningen der jeweilige Landvogt; das Urteil hatte die Hofgenossenschaft zu finden. Später wurde ein eigenes Landgericht geschaffen.

Was die Hofgenossen samt und sonders nur interessieren konnte, sollte in den Fronhofgerichten behandelt werden, so: Aufnahme von Fremden in den Hofverband, Leistung des Huldigungseides, Verkäufe und Verteilung hofhöriger Güter, Vertauschung und Freilassung leibeigener Leute, Feststellung des althergebrachten Hofrechts und allfällige Abänderungen desselben.

Die Fronhofgerichte hatten auch über die dem Grundherrn zustehenden Rechte zu erkennen, und von Zeit zu Zeit wurden Hofrechte eröffnet, erwiesen und niedergeschrieben. Die Rechte und Satzungen der Hofleute, der Gemeinde und der Herren wurden während langer Zeit von Geschlecht zu Geschlecht mündlich fortgepflanzt; erst vom 13. Jahrhundert an hat man angefangen, sie auf Pergamentrollen aufzuzeichnen und sorgfältig aufzubewahren. So entstanden die geschriebenen **Hofrechte, Dorfrechte** des Mittelalters. Jedesmal, wenn der Hofherr oder Landvogt sein Gericht hielt, wurde die Rolle hervorgenommen, aufgetan und ihr Inhalt vorgelesen, „eröffnet", darum heißen diese Hofrechte **Offnungen, Öffnungen,** in Deutschland Weistümer.

Also nicht auf dem Wege der heutigen Gesetzgebung sind die Offnungen entstanden, sondern auf dem Wege richterlicher Erkenntnis.

Verzeichnis der Offnungen (Dorfrechte).

1. Binzikon	1435	6. Bubikon 1483
2. Mönchaltorf	1439	7. Stäfa 1491
3. Greiffenberg	1473	8. Wetzikon XV. Jahrhundert
4. Dürnten	1480	9. Fischental 1511
5. Hinwil	1480	10. Wald 1586

11. Bertschikon . . 1619.

Vom Städtchen Grüningen hat sich bis jetzt weder ein Stadtrecht, noch eine Offnung vorgefunden, wohl aber ist ein Dingstattrodel vom Jahre 1419 vorhanden, der sich im Bergerbuch auf dem Staatsarchiv in Zürich, Seite 41, abgeschrieben findet und mit dem derjenige der Dingstatt Binzikon übereinstimmt. Demzufolge mag der Dingstattrodel des Städtchens Grüningen der Offnung von Binzikon als Vorgänger und Muster gedient haben.

Weniger von Einfluß ist es, daß zu Binzikon eine „freie Dingstatt", eine Dingstatt von Gemeinfreien oder Nichthörigen gewesen ist; denn in der Mitte des 15. Jahrhunderts hatten sich die Hörigen im Kanton Zürich so sehr gehoben und waren die gemeinen Freien an Bedeutung so stark gesunken, daß zwischen beiden bald nur noch der Name verschieden war. Dies wird wohl genügend schon dadurch erwiesen, daß die Hofleute, die Hörigen, zu Dürnten im Jahre 1480 dasselbe Recht erhielten, das die Dingstatt zu Binzikon 1435 erworben hatte. Das Hofgericht zu Dürnten wird darum in der Offnung wiederholt auch ein „freies Hofgericht" genannt.

Ursprünglich und bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hatten alle Angehörige der Dingstatt Binzikon die gleichen Rechte und die gleiche Freiheit. Die Freien, die in Grüningen wohnten, hatten vor denen auf dem Lande keine Vorrechte, konnten solche der Natur der Sache nach auch nicht besitzen. Nun aber kamen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich und entzogen in schlauer Weise durch Auferlegung mancherlei Abgaben zuerst den Freien auf dem offenen Lande ihre Rechte und beschränkten deren Geltung auf die Bewohner des Städtchens Grüningen. So erhielt das Städtchen Grüningen Vorrechte, während das umliegende Land viel von seiner Freiheit und seinen Rechten verlor. Dieses Rechtsverhältnis mag ein historischer Grund sein für den „Örtligeist", der jetzt noch zwischen Binzikon und Grüningen ein wenig herrscht, der zwar auch an vielen andern Orten vorkommt, nur auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß das Städtchen Grüningen mit seinen Mauern imponierend eine gewisse Abgeschlossenheit zeigte und stets der Sitz des Landvogts und Oberamtmanns war, während auf dem umliegenden, offenen Lande schon früh viele freie Bauern lebten, denen ein nicht geringes Maß von Selbständigkeitsgefühl, Unabhängigkeitssinn und Freiheitsliebe innewohnte. Nun, in der Neuzeit mit ihren gemeinsamen Interessen, ihrem Appell an die Solidarität der Bürger und ihren Verkehrsmitteln schleifen sich die Gegensätze immer mehr ab, die Reibungsflächen werden an den meisten Orten

immer kleiner, zum Nutzen und Gedeihen der Gemeindewesen, und wenn auch gewisse Rivalitäten zwischen einzelnen Gemeinden immer fortbestehen mögen, so werden sie doch nicht zu Zwietracht und Haß auswachsen, sondern zum Wetteifer anspornen, wodurch das bürgerliche und politische Leben in den Gemeinden ja nur stets neue, lebhafte Impulse erhält.

Wichtigkeit der Offnungen.

Die Offnungen, als die Rechtssatzungen der Hofgenossen beim Übergang vom mündlichen zum geschriebenen Recht, waren bis 1798 in Gebrauch und noch im 19. Jahrhundert ist ihr Einfluß stark spürbar. Alte Rechtsanschauungen verlegen das Gleichgewicht der Staatsordnung tiefer und verankern sich in dem von ihnen erzogenen wirtschaftlichen Sinn und im echten Bürgersinn, der Fähigkeit nämlich, Rechte und Pflichten abzuwägen und beide gleich hoch zu achten. Recht und Ordnung werden um so tiefer ins Denken und ins Gemüt des einzelnen verlegt, je früher der Sinn fürs Recht vorhanden war und entwickelt wurde und je höher der Bildungsgrad des Volkes ist, und die Existenzkraft eines Staates wird um so größer, je älter die Zugehörigkeit zu einer wahren Rechtsgemeinschaft ist. Alle Form hat nur relativen Wert; denn es leben in unserm Volke Kräfte und Mächte, die auf seine allgemeine Entfaltung mindestens so bestimmend einwirken als die staatlichen Einrichtungen. Und wir leben der festen Hoffnung und Zuversicht, daß in unserm Volk der Sinn für Recht und Gerechtigkeit stetsfort stark sein werde, wie er gerade im Zürcher Oberland bei den hochgehenden Wogen der Neuzeit sich in so schönem Lichte gezeigt hat, und so möge er auch fortan stark genug sein, gesellschaftsfeindlichen Strömungen mächtigen Widerstand entgegenzustellen!

In seinen Dorfrechten hat sich das Volk ein unvergängliches, schönes Denkmal gesetzt, in dem sich ein gewisser Adel der Gesinnung, klares Denken und ein tiefwurzelndes Rechtsgefühl wiederspiegelt. Im Ausbau unserer Rechtspflege durch Schaffung eines einheitlichen, eidgenössischen Rechts finden sie in schönster Weise ihre Krönung. Für die Volkskunde gibt es in der Tat keine wichtigern Quellen als die Offnungen.

Das Grüninger Amtsrecht von 1668.

Einen schönern, ehrenhafteren Beweis seiner Gerechtigkeitsliebe und seines Sinns für gute Ordnung, für Wahrung des Friedens untereinander und Schaffung sicherer Verhältnisse für die Zukunft hätte das Volk der

Herrschaft und Landvogtei Grüningen durch nichts Anderes geben können als durch die Aufstellung dieses Amtsrechts.

Seit Jahrhunderten waren im Amt Grüningen ganz verschiedene Rechte, Gebräuche und Satzungen gültig. Da sie jedoch an dem einen Orte nicht mehr vorhanden oder vergessen waren, deshalb in ihrer Rechtskraft etwa angezweifelt wurden, an andern Orten nicht innegehalten wurden, so führten diese Umstände manchmal zu Mißverständnissen, Verwirrungen und Unannehmlichkeiten. Um dies zu vermeiden, reichten die Herrschaftsleute durch ihren damaligen Landvogt dem Rat zu Zürich eine Bittschrift ein, er möchte ihre alten, verschiedenartigen Rechte und Gebräuche in eine Norm bringen. Nach gründlicher Erwägung der eingereichten Petition fand der Rat die gewünschte Vereinheitlichung des Rechts für zweckmäßig und teilte den Herrschaftsangehörigen mit, daß er aus seinen Mitgliedern einen Ausschuß gewählt habe. Dieser habe die Rechtsdokumente zusammengestellt, miteinander verglichen, nach ihrem Inhalt geordnet und dem Rat zur Genehmigung unterbreitet.

In der Herrschaft Grüningen existierten damals fünf verschiedene, geschriebene, alte **Dorfrechte, Offnungen,** nämlich: 1. Das Dingstatt-Gericht, 2. Hof Wald, 3. Fischental, 4. Dürnten und 5. Mönchaltorf. Alle standen unter der Botmäßigkeit des Schlosses Grüningen und besaßen hohe und niedere Gerichte. Jede Offnung hatte zwei Jahrgerichte, die über „Güter, Eigen und Erb, Steg, Weg und Wasser" urteilen konnten. Überdies bestanden drei niedere Gerichte, die ihre eigenen Gerichtsherren hatten, nämlich Bubikon, Gryffenberg und Wetzikon.

In das Dingstattgericht gehörten sieben Dörfer: Binzikon, Egg, Goßau, Bertschikon, Izikon, Ottikon und Wernetshusen, samt den Innen- und Außenbürgern zu Grüningen.

Gericht wurde je nach Notwendigkeit gehalten, zweimal nacheinander im Dorf Binzikon, das dritte Mal zu Bertschikon. Wenn ein Urteil gefällt wurde, das die eine Partei nicht anerkennen wollte, so fand zu „Grüningen uf der Letzi" ein Nachtag statt, dem beizuwohnen dem Landvogt freistand. Diese Letzi ist heute der Platz zwischen dem Gasthof zum Hirschen, der seit alter Zeit steht und dem 1819 erbauten Stadtmannhause, jetzt Schulhaus. Wenn an diesem Nachtag eine Partei zweimal das Mehr erhielt, so hatte sie es gewonnen.

Präsident an einem Gerichts-Nachtag war der jeweilige Untervogt.

Das **Hofgericht** zu **Dürnten** wurde im Dorf Dürnten abgehalten. Anerkannte eine Partei den gefällten Rechtsspruch nicht, so wurde zu

„Adletzhußen uff der Höhe“ Nachtag gehalten, das ist die heutige „Richttanne“. Also nicht etwa mit dem Schwert gerichtet, wurde dort oben, wie man etwa leicht versucht wäre, dem Namen zu entnehmen. Erhielt eine Partei an diesem Nachtag bei der Abstimmung das Mehr zum zweitenmal, so hatte sie ihre Sache gewonnen.

Mönchaltorf hatte sein Jahrgericht im Dorfe selbst, auch allenfalls mit einem Nachtag.

Nun war aber entschieden noch ein anderer Beweggrund, vorhanden, der das Volk des Grüninger Amts ganz bestimmt bewog, auf Herausgabe eines Amtsrechts zu dringen. Nur wenige Jahre vorher fand der Bauernkrieg in der Schweiz statt, der mit der bekannten fatalen, beklagenswerten Niederlage der Bauern endete (1653). Noch waren die schweren Ereignisse in der frischen Erinnerung aller und bewegten lebhaft die Gemüter. Der Augenblick der überstandenen Wirren und Gefahren schien den Ständen, besonders den reformierten, im Jahre 1655 günstig zur Erneuerung der alten Bünde, die seit der Reformation nicht mehr beschworen worden waren, ferner zur Umschmelzung derselben und Vereinigung in einer gemeinsamen Bundesakte aller 13 Orte; auch der Rechtsgang zwischen den Kantonen sollte geordnet werden. Dann brach 1656 der Rapperswiler Krieg aus, kam dazu noch im gleichen Jahre der Zweyerhandel und wurde sieben Jahre später 1663 das Bündnis aller Orte mit dem französischen König Ludwig XIV. mit großem Zeremoniell geschlossen. Also ein Zug nach Stärkung in Respektierung der Verträge und Wahrung der Rechte ging durchs Land. Alle Schichten der Bevölkerung erhielten von den Vorgängen Kunde. Was Wunder, daß auch die Bauern des Zürcher Oberlandes über ihren alten, verbrieften Rechten und Freiheiten ängstlich wachten, um sie nicht wenig besorgt waren und sich recht angelegen sein ließen, den Rat in Zürich in ergebenster Weise zu bitten, die verschiedenen Dorfrechte zu vereinheitlichen und in einem besonderen Pergament herauszugeben. Dieses liegt auf dem Staatsarchiv in Zürich.

In seinen 48 Artikeln auf 60 Pergament-Folioseiten gibt das Grüninger Amtsrecht weise Bestimmungen über Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Liegenschaftenhandel, Straffachen (über das, was wir heute Kriminal- und Zivilprozeß nennen), ferner über das Herrschaftsgericht der 12 Richter, die Landsgemeinde, Niederlassung, Weidrecht, Viehhandel, Wirtschaften, Steuern und Abgaben, Fischereirecht u. a. Um ein Beispiel des Stils und der Schreibweise zu geben, sei hier nur folgendes wörtlich angeführt: Artikel 38:

§ 3. Wann Einer dem anderen fräffnet under synem rußigen rafen, innsonderheit mit gewehrter hand im zorn mit ungebührlichen worten, oder uß synem huß ladt tags oder nachts, oder mit Ehrverletzlichen worten angryfft, der soll dem Herren verfallen syn 25 ℔ Buß, und dem Kläger synen Kosten, ie nach anlaaß und beschaffenheit der Sach.

§ 5. Item Wann Einer den anderen verwundt, blutrunßig oder herdfellig machet, ist der, welcher den anderen veranlaaßet hat, einem vogt schuldig die Buß, und dem Kläger den kosten.

§ 13. Und Wann ein Persohn were, die mann mit fewr abthete, sind die 3 gmeinden Goßauw, Ottickhen, Bintzickhen schuldig jede ein Klaffter Schyter uff die Wahlstatt führen zelaßen.

§ 14. Ytzickhen ist schuldig das Hochgricht machen zu laßen, und vor dem Abgang zu erhalten.

§ 15. Adletzhusen soll darzu die Leiteren machen laßen.

Das Manuskript ist von Stadtschreiber Johann Heinrich Waser nur unterschrieben, aber nicht eigenhändig geschrieben worden. Es existieren einige Abschriften. Gedruckt ist dieses Amtsrecht in der „Sammlung der Statute des Eidg. Kantons Zürich" von Pestalutz, Zürich 1834.

Enthält das Grüninger Amtsrecht einerseits gewisse Bestimmungen, die weit zurückgehen in die alemannische Zeit und schon im Gesetz der Alemannen vorkommen, so war es anderseits maßgebend und bestimmend für die Zukunft, weshalb es als eines der wichtigsten Dokumente betrachtet werden darf.

„Das Volk versteht sich besser auf sein Glück,
Kein Schein verführt sein sicheres Gefühl."
(Wilhelm Tell, Bertha, III, 2.)

Steuerunruhen in den Jahren 1599 und 1645/46.

Beschränkung der politischen Rechte und der Freiheiten im Handel und Verkehr erzeugten oft leichte oder schwere Unruhen auf dem Lande. Mehr als das rief aber die natürliche Abneigung gegen neue Lasten beim Landvolk Unruhen hervor. Solche entstanden im Sommer 1599, als die Zürcher Regierung, einem Mahnschreiben der verbündeten Städte Bern und Genf, sowie den „sorglichen Läuffen" in und außer der Eidgenossenschaft entsprechend, für den Notfall vier freie Fähnlein („4 freye fendli") bildete, zusammen 1200 Mann aus Stadtbürgern und Landleuten und die zweimonatlichen Unterhaltungskosten, 16 Gulden per Mann, als Reisegeld der Konstafel und den Zünften, den Ämtern und Gemeinden auferlegte. Gemäß dem Waldmannschen Spruche war sie dazu vollkommen berechtigt; die Landschaft aber, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts von direkten Steuern verschont geblieben, war dessen

ungewohnt. Die Steuer erweckte überall große Unzufriedenheit, Unwillen, Auflehnung, ja, führte zu Unruhen. Nach einer Beratung der Kiburger Abgeordneten zu Mönchaltorf am 1. Juni 1599 beschlossen diese jedoch, die Steuer gehorsam zu erlegen, baten indes, bis zum Herbst mit dem Einzug derselben zu warten, oder, „so Grüningen und Griffensee sich der Stühr erwehren mögen, daß sie ihnen auch erlassen werde". Allein bei der rücksichtslosen Haltung des Vogtes Holzhalb war das Erste nicht möglich, das Letzte so wie so nicht.

Bei diesen Steuerunruhen trat ein überaus frecher Aufwiegler auf, über den ein erstaunlich großes, interessantes Aktenmaterial vorhanden ist, das uns ein charakteristisches Sittenbild aus jener Zeit vor die Augen malt. Das war ein Peter Schaufelberger*) von Büel bei Wald, der die Bauern der Herrschaft Grüningen, besonders die zu Fischental, zur Verweigerung der Steuer aufzuwiegeln suchte. Er brachte es dazu, daß sogar eine Landsgemeinde, die wahrscheinlich anfangs Juli 1599 zu Grüningen abgehalten wurde, einen Beschluß in diesem Sinne faßte. Ein Mandat der Obrigkeit zur Beruhigung der Gemüter half nichts; einzig einer Gesandtschaft derselben, die die Ursachen und den Zweck der Kriegssteuer den Leuten klarmachte, gelang es, den Gehorsam im größten Teil der Landbevölkerung herzustellen.

Jener Schaufelberger fuhr jedoch fort, als „Gottes Fründ und der Stadt Zürich Fynd", gegen die Steuer zu agitieren; er verleitete viele zum Ungehorsam, stieß Drohungen aus, wie: „er welt, daß der Tüfel alle die neme, so von dem Mehr zu Grüningen abgefallen", desgleichen gegen die gnädigen Herren, „wann sie mit der Stühr so gäch fürfahren".

Ferner vernahm die Regierung, daß er gesagt hatte, was für ein „fuler Hudler" einer sei, der einmal zu einem Mehr gestimmt habe und dann wieder davon abstehe. Wenn das einer bei ihnen zu Wald täte, so nähme man ihn und führte ihn hinaus und „hiebe ihm den Grind ab;" er könne aber wohl erachten, daß er und seine Hofleute, die er sonst „Bergknöpfe" nannte, „die Katz durch den Bach züchen müssint"!

Weiter, welche charakteristische Derbheit eines oppositionellen, frechen Oberländers kommt in folgenden Worten zum Ausdruck: Er möchte allen denen, die fragliche Steuer gehorsam bezahlen, bei dem Kreuze Gottes zwei „Chrätten anhänken", einen hinten und einen vorn und sie müßten ihm „Schnäggen" darin umhertragen, damit ihr hell und glatt Gemüt dadurch erkannt und geoffenbart würde!

---

*) Staatsarchiv Z., A. 64, I, Steuersachen.

„Abgefallene" schalt er alle, die um das Kloster Rüti herum wohnen und Lehenhöfe haben, da sie tun müssen, was die Herren wollen. So gewiß er aber inne werde, daß einer im Hof Wald von dem Mehr zu Grüningen abgefallen sei, müsse es diesem Leib und Leben kosten!

Als ihm sein Ungehorsam vorgeworfen wurde und man ihn mahnte, er könnte vielleicht in seiner Behausung aufgesucht und gefänglich eingezogen werden, gab er zur Antwort, er habe sich daraufhin versehen, zwei „Chrätten mit Wurfsteinen in seine Kammer getragen, in der Meinung, sich damit dann zu erwehren"!

Als viele miteinander von einer Volksversammlung in Hinwil, an der etwa 150 Mann teilgenommen hatten, heimkehrten, wiegelte er alle zur Nichtbezahlung der Steuer auf und „bestätigte diß alles mit dem Trunk, so jeder dem andern daruf bracht".

Alles das und noch viel mehr kam den gnädigen Herren in Zürich durch ihre horchenden Organe zu Ohren. Peter Schaufelberger wurde laut Beschluß des Rates in Zürich verhaftet, nach Zürich in den Wellenberg abgeliefert, peinlich verhört und am 20. September 1599 geköpft. Im Urteilsspruch kommt folgende Stelle vor: „Der Nachrichter sölle ihm syne Händ für sich binden, ihn hinuß uf die gewonliche Walstatt führen und dasälbst ihm syn houbt mit einem Schwert von synem Körper schlachen, also daß ein Wagenrad zwüschent synem houbt und Körper durchgan möge . . .".

Diese Hinrichtung wirkte in weiten Kreisen abschreckend. Aber erst im Dezember 1601 war die Steuer vollends im ganzen Kanton Zürich eingeliefert, sie ergab die Summe von 1700 Gulden.

Unmöglich konnte die Regierung von neuen Steuern Umgang nehmen; denn das Elend des die Schweiz umtobenden Dreißigjährigen Krieges hatte zu den althergebrachten Lasten neue Beschwerden gebracht, so mußte z. B. zur Unterstützung der vielen Armen eine jährliche Armensteuer erhoben werden. Gesteuert werden mußte ferner für den Unterhalt der Truppen an der Grenze. Allein auf dem Lande herrschte empfindlicher Geldmangel. Aus einer Bittschrift vom 30. November 1636 des Landvogts zu Grüningen, Hans Rudolf Leuw, an Bürgermeister und Rat zu Zürich ersehen wir, daß die Leute der Herrschaft Grüningen inständig um Erlaß der „fehlenden Jahresbeiträge" baten, welchem Begehren jedoch wegen „gefährlichen Konsequenzen" nicht entsprochen werden konnte. Kein Wunder, wenn bei jener teuren Zeit, bei den eingetretenen Mißernten und in Hinsicht au die sonst vielfachen Feudallasten die gedrückten Gemüter sich in stillen und

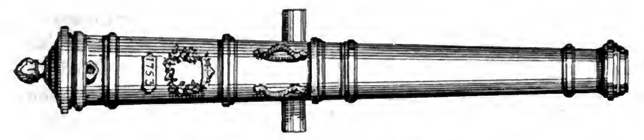
lauten Klagen Luft machten! Wenn wir ferner bedenken, daß die Obrigkeit durch ihre ergebenen und gehorsamen Beamten nur zu sehr dem Vermögen verstorbener Landleute nachspüren ließ, ferner schwere Geldbußen verhängte, die vom Erbe Fehlbarer erhoben wurden, so begreifen wir nur zu gut, daß dieses Vorgehen überall Unzufriedenheit, lebhafte Opposition und Erbitterung hervorrief. Dies führte sogar zu Unruhen, die in den Jahren 1645 und 1646 offen zum Ausbruch kamen.

Im Toggenburgerkrieg 1712.

Kirchliche Entzweiung, religiöse Differenzen, konfessioneller Hader, hauptsächlich aber der Umstand, daß die Toggenburger sich durch die Äbte von St. Gallen in ihrer religiösen und politischen Freiheit stets bedroht sahen, daß ferner die Äbte an ihren Herrschaftsrechten festhielten und auch mitunter einen recht unklugen Schritt taten, durch den die Entzweiung geradezu herausgefordert wurde, ferner der Beschluß der gereizten Toggenburger an einer Landsgemeinde, daß sie alle äbtischen Beamten, die nicht Landsleute waren, entließen und an ihrer Stelle einen Landrat, eine Regierungskommission und die Gerichte selbst wählten — das alles führte die Stände Zürich und Bern gegen den Abt Bürgisser von St. Gallen in einen schweren Krieg, der 1712 ausgefochten wurde.

Schon im Februar 1712 wurde die Zürcherische Heeresmacht in fünf Armeekorps eingeteilt, von denen das **Grüninger Korps** zur Deckung der Grenze gegen Uznach und Rapperswil bestimmt war. Genanntes Korps bestand ungefähr aus 15 Kompagnien Infanterie mit einem Gesamt-Effektivbestand von etwa 3000 Mann; an Kavallerie 2 Kompagnien zu 120 Reitern, an Artillerie eine Kompagnie von zirka 50 Mann mit etwa 8 Kanonen. Dem Grüninger Korps war als Genieoffizier der „vorderste Ingenieur“ Oberstleutnant Hans Kaspar Werdmüller zugeteilt. Eigene Genietruppen hatte man aber noch nicht, die Artilleristen wurden zum Geniedienst herbeigezogen.

Nachdem am 10. Juli 1712 der erste Friede geschlossen worden war, nachdem Schwyz, Unterwalden und Zug denselben aber abgeschlagen hatten, anerboten sich die Toggenburger, Utznach und das Gasterland anzugreifen. Das hatte zur Folge, daß die Toggenburger an die Kriegsräte in Rüti gewiesen wurden, um mit ihnen den Angriffsplan zu besprechen und festzusetzen. Zu diesem Zwecke wurden von seiten der Zürcher Ratsherr Locher und Hauptmann Nabholz abgeordnet.



Kanonenrohr eines Geschützes,
wie es solche im Zeughause Grüningen für Kriegsfälle bereit hatte.
(Neujahrsblatt der Konstabler und Feuerwerker 1753. Zeughaus Zürich.)

Auch die Berner waren mit dem Einfall nach Utznach und „Gastal" einverstanden.

Das Hauptquartier des Grüninger Korps war nach Rüti verlegt worden, weil dieses Dorf in der Nähe der zu bewachenden Grenze liegt und das Kloster ein geschickter, festungsähnlicher Stützpunkt war, zudem es durch Schanzen verstärkt worden war. Um Platz für Geschützaufstellung und Flankenverteidigung zu bekommen, wurden nämlich 1709 auf der unzugänglichern Seite drei Erdwerke aufgeführt. In dieses Kloster wurden als Besatzung zwei Kompagnien verlegt und auf den Fall eines Sturmangriffes folgendermaßen verteilt:

60	Mann	ins Amthaus
60	„	zur großen Porte
40	„	auf die große Schanze
40	„	in die Schanze hinter der Scheune
25	„	in die kleine Schanze
25	„	in die Mühle
250	Mann.	

Die übrige Mannschaft, die die Wacht im Pfarrhause hatten, sollte auf dem Platze vor dem Pfarrhaus aufgestellt werden, die andern Leute, die nicht Wache hatten, auf dem Platze vor dem Amthause.

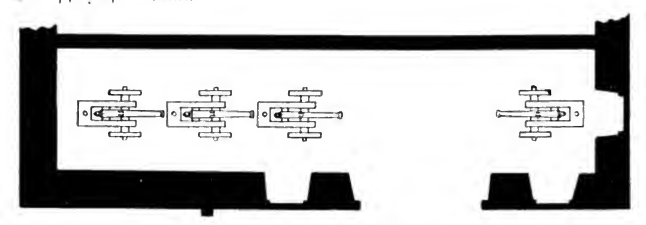
Nach Wald, einem stets sehr wichtigen Vorposten, wurden zur Sicherheit gegen einen feindlichen Einfall ins Grüninger Amt zwei Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Kavallerie unter dem Kommando von Junker Major Heinrich Zoller verlegt.

Am Abend des 29. Juli 1712 trafen 5 Kompagnien Infanterie, 3 Kompagnien Toggenburger mit Artillerie und Kavallerie in Wald ein, die alle tagsdrauf früh aufbrachen, indem Major Wolf mit Hauptmann Wipf von Marthalen und Hauptmann Locher mit seiner halben

Kompagnie und 2 Kanonen über Hittenberg detachiert wurden. Diese sollten sich der Höhe, „Gibel" genannt, bemächtigen, wo sich eine feindliche Hochwacht mit Vorposten befand. Das Hauptkorps mit Artillerie und Kavallerie des Rittmeisters Brändli von Meilen rückte auf der Straße gegen die ziemlich hochgelegene feindliche, starke Schanze vor, um die herum die Utznacher alle Zugänge mit starken Verhauen gesperrt hatten.

Sowie die auf dem „Gibel" stehenden Feinde die gegen sie anrückende Abteilung sahen, zündeten sie ihre Harzpfanne an und gaben dadurch denen in der Schanze, sowie den übrigen im Lande das Zeichen. Daraufhin zogen zwei Fahnen zur Hülfe heran und stellten sich im dortigen Walde gedeckt auf. Unerschrocken rückte Major Wolf mit seiner Abteilung bergansteigend vor, bis auf die Höhe, wo der Feind stand. Jetzt ließ er die beiden mitgeführten Kanonen (Falkonette) auf die Gegner abfeuern. Die Feinde ergriffen die Flucht, und dieser wichtige Posten wurde gewonnen, ohne daß ein Mann verloren ging. Dann gab Wolf den über den Berg anrückenden Toggenburgern mit den zwei Falkonetten das Losungszeichen, das sie erwiderten.

Als diese Toggenburger sich mit den über Hittenberg gekommenen und mit den auf der Straße unter Major Zoller vorrückenden Zürchern zu vereinigen im Begriffe waren und die Utznacher gewahr wurden, wie sie von verschiedenen Seiten angegriffen wurden, begehrten sie zu kapitulieren. Nun konnten sich die Zürcher mit den Toggenburgern vereinigen, die etwa 2000 Mann stark waren und vier Kanonen mit sich führten. Major Zoller, der erst in der Nacht mit 5 Kompagnien Infanterie, 1 Kompagnie Kavallerie samt der Artillerie in Utznach eintraf, wurde zum Kommandanten der Stadt und Grafschaft ernannt.



Aufstellung der Kanonen im Zeughause Grüningen.
Nach einem Plan im Zeughause Zürich aus dem Jahre 1777 (gez. v. Verf.)
Im Schloß Grüningen war ein Zeughaus für die ganze Herrschaft.

Am 31. Juli 1712 kapitulierten auch Gaster und Rapperswil. Zum Kommandanten von Rapperswil wurde Oberstleutnant Hans Kaspar Werdmüller ernannt und am 11. August 1712 wurde zu Aarau der Friede geschlossen.

Bestand des **Zeughauses der Herrschaft** im Schloß Grüningen, 1777.

In einem vom Marstall abgetrennten Gemach, dessen Eingang vom Hof her war, befanden sich unter Landvogt Spöndli im Jahre 1777: „2 Kanonen von 2½ ℔ Kaliber G. G. und II mit Vorwagen und Lad. Zg. — 2 Kanonen von ¾ ℔ Kaliber A. B. — Munition: 100 Kugeln von 2½ ℔, 382 Kugeln, von alte, 48 Kartätschen, Lunten genug, 269 ℔ Bleikugeln.

In einem vorüber ebenbenannten Gemachs auf der 2. Etage, ob dem offenen Holzschopf liegenden Gemach, zu dem eine auswendig angebrachte Galerie führte, waren: 150 Ordonnanzgewehre mit stählernem Ladstock, Bayonetts, Kräzer, auf 2 Tragen, jede à 75; — 7500 Bleikugeln, 750 Feuersteine, 8 Doppelhaggen (gezogen, metallene) von 5 Lt. Kaliber. — Munition: Bleikugeln à 5 Lt. für Doppelhaggen; in dem Pulverhüsli auf dem Landenberg, Seite Goßau: — Pulver für Kanonen, 134 ℔ Pulver für Feuergewehr, scharfe Patronen; 100 Schanzgeschirre, alle mit Z. H. bezeichnet, 40 Schorrschaufeln, 10 Grabschaufeln, 20 Bickel, 10 Hauen, 10 Achsen, 10 Gertel, 2 Trommeln mit Schlegeln und ledernem Riemen, 4 Lanternen, in jedem Gemach 2; 2 Kugelmodel. — Vorüber dem Eingang und zu beiden Seiten in beiden Zeughäusern waren die Wände mit Harnisch und alter Armatur verziert. Zwey mit Eisen beschlagene Kugelfäßli stauden bey den Kugelpyramiden." (Inventar im Zeughaus Zürich.)

Die Stäfner Patrioten.

Wenn es an einem Orte so aufgeweckte Geister und intelligente Köpfe hat wie in Stäfa 1794, so mußten da begreiflich Ideen der Aufklärung und Freiheitsbestrebungen mächtig zünden. Ja, bedeutungsvoll war das Vorgehen der Stäfner nicht nur für die Herrschaft Grüningen, sondern für den ganzen Kanton Zürich. So glaubte denn der Verfasser aus heiliger Pflicht und Schuldigkeit, den Stäfner Patrioten hier einen gebührenden Ehrenplatz anweisen zu müssen, zudem könnte es dem Werk den Vorwurf an Mangelhaftigkeit eintragen, wenn er es nicht getan hätte.

Die Begeisterung für die neue Freiheit und Politik weckte lebhaft die Erinnerung an die alten Rechte, die die Stadt Zürich dem Landvolk in Urkunden früher zugesichert hatte. Energisch dahin zu wirken, daß sie aus den Archiven hervorgezogen und dann durch Abschriften verbreitet wurden, damit ihr Inhalt dem Volke wie ein Zauberwort verkündet werde und alle denkenden Köpfe für die Menschenrechte und die göttliche Freiheit begeistert wurden, und sodann mit berechtigten Wünschen in einer

Eingabe an die Regierung zu gelangen, um von Grund aus das veraltete und zum Teil verhaßte Staatswesen zu reformieren, das ist und bleibt das unvergängliche Verdienst der Stäfner Patrioten! Auch die übrigen Leute in der Landvogtei Grüningen wurden von der tiefgehenden, heißersehnten und mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Agitation mächtig



Der Hafner Heinrich Neeracher von Stäfa.

ergriffen. Was Wunder! Hatten sie doch schon längst rege Beziehungen zum schönen See.

Von Landschreiber Billeter in Stäfa sagte man, er sei mit allen „Feuerblasern" befreundet gewesen. Nachdem zuerst geistvolle politische Aufsätze heimlich herumgeboten worden waren, entschlossen sich die Stäfner, sie in einer Denkschrift an die Regierung zu verarbeiten. So kam 1794

das berühmte „Stäfner Memorial" zustande, zu dessen Abfassung der belesene, gescheite Hafner **Heinrich Neeracher** den Auftrag erhalten hatte. Gleichstellung von Stadt und Land durch eine neue Verfassung, Gewerbefreiheit, Studierfreiheit, gleiche Ehren und gleiche Belohnung im Militär, Erleichterung der Feudallasten, Aufhebung der Zehntenpflicht,



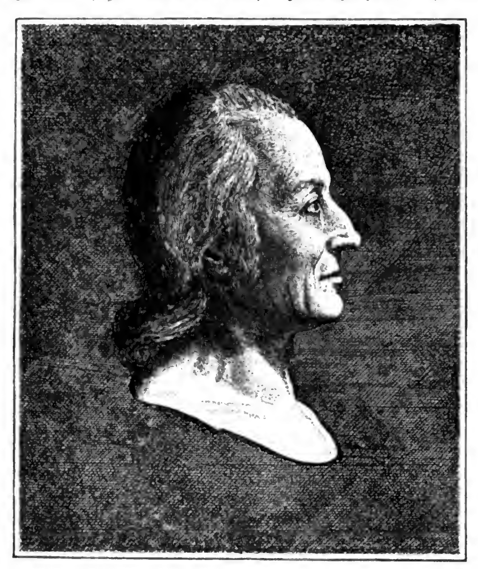
Joh. Kasp. Pfenninger von Stäfa.
1760 — 1838.

gleichmäßige Besteuerung, Rückgabe der alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, das waren die Hauptforderungen, die von den idealen Stäfner Patrioten in ihrem Memorial verlangt wurden und dies in einer packenden, vorsichtigen Sprache, die Kühnheit des Denkens verriet.

Unterstützt wurde Neeracher in seiner Arbeit durch den Chirurgen **Johann Kaspar Pfenninger** von Stäfa und Landrichter Stapfer

von Horgen. Da die Regierung einen Aufstand und Umsturz der bestehenden Staatsordnung befürchtete, ließ sie zuerst Pfenninger verhaften, sodann Neeracher, Stapfer und den Chirurgen Staub von Pfäffikon (Kt. Zürich) nach Zürich zum Verhör abführen und nahm zahlreiche Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Verhöre vor.

Im Januar 1795 wurde Neeracher zu 6 Jahren, Pfenninger und



Jakob Bodmer von Stäfa.

Staub zu je vier Jahren Verbannung aus der Eidgenossenschaft verurteilt. Stapfer mußte eine Buße von 400 Mark Silber bezahlen, die allerdings ins Armengut Horgen flossen, wurde für vier Jahre seiner Landrichterstelle entsetzt und durfte ebenso lang an keinen Gemeindeanlässen teilnehmen. Ebenfalls ausgeschlossen von allen Gemeindeanlässen und Ehrenstellen, vier Jahre lang, und zur Zahlung der Unkosten wurde Bäcker Ryffel in Stäfa, weil er einen politischen Aufsatz geschrieben hatte. Bedeutende

Geldbußen erhielten Sonnenwirt Brändli in Stäfa, Kronenwirt Billeter, Chirurg Bodmer, Hauptmann Baumann, Hauptmann Schultheß und Schiffmann Schultheß. Kleinere Bußen bekamen Leutnant Baumann und dessen Schreiber Heinrich Ryffel im Mies, Adjutant Bodmer ebenda, Säckelmeister Bodmer in Ürikon, alles eifrige Stäfner Patrioten. Zur Bestrafung wurden die Fehlbaren in vier Klassen eingeteilt.

Allein die Stäfner ließen sich nicht einschüchtern. Eifrig wurden die Gemeindearchive erst jetzt recht nach alten Urkunden durchsucht. In demjenigen zu Küsnacht fand man eine beglaubigte, im Jahre 1525 gemachte Abschrift des Waldmannschen Spruchbriefes und ein Original des Kappelerbriefes.

Nachdem eine Abordnung von Abgeordneten an die Regierung von dieser mit scharfen Worten abgewiesen worden war, sandten die Stäfner eine Kommission mit Säckelmeister **Jakob Bodmer** als Präsident nach Küsnacht und Zürich, um über die Gültigkeit der Urkunden Auskunft zu erbitten. Überall in der Landvogtei Grüningen und am See ertönte das schöne Losungswort: Einer für alle und alle für einen! — Allein die Regierung zeigte kein Entgegenkommen. Im Gegenteil, jetzt glaubte sie, zu Gewaltmaßregeln schreiten zu müssen: Durch 1700 Mann, die unter General Steiner mit Kanonen über Dübendorf, Uster und Ötwil zogen, ließ sie Sonntag den 5. Juli 1795 Stäfa besetzen und entwaffnen. Die Spruchbriefe wurden weggenommen, mehrere hundert Personen verhaftet, viele Verdächtige zum Verhöre abgeführt. Streng war die Untersuchung, hart waren die Strafen: **Bodmer** kam in den Wellenberg und hätte zum Tode verurteilt werden sollen! Doch so weit sollte es nicht kommen, er wurde begnadigt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Ein anderer Stäfner, **Rudolf Pfenninger** im Dorf, erhielt 20 Jahre Zuchthaus. Außer den zwei Genannten wurden noch folgende vier Männer als Hauptschuldige bezeichnet und wie die gefährlichsten Staatsverbrecher behandelt und in Zürich ins Gefängnis gesteckt: Gemeindesäckelmeister Heinrich Fierz in Küsnacht, Hauptmann Heinrich Bleuler in Küsnacht, Hauptmann Heinrich Hüni im Hof Horgen, Stabhalter Jakob Schmid in Horgen. Am 3. September 1795, morgens, erlebten sie ein sonderbares Schauspiel: Alle Mitschuldigen wurden zuerst auf den Richtplatz geführt, wo ihnen das Urteil verkündet wurde. Bodmer, der achtundfünfzigjährige Mann, Vater von elf Kindern, mußte entblößten Hauptes zusehen, während die anderen auf

dem Blutgerüste niederknieten; dann wurde er auf den Rabenstein geführt, der Scharfrichter schwang das Schwert über seinem Haupte und hierauf verkündete man ihm seine lebenslängliche Zuchthausstrafe. Ans Zuchthaus mußte er 4500 Gulden Unterhaltkosten bezahlen. Nach dieser Schaustellung wurden sie wieder eingekerkert: Fierz erhielt lebenslängliches Zuchthaus, wie Bodmer auch; Bleuler, Hüni und Schmid auf zehn Jahre, und zwar sollten sie diese Jahre harter Strafe begreiflich in Zürich absitzen.



Patriotendenkmal in Stäfa.
Eingeweiht am 3. Juli 1898.
(Phot. Gebr. Wehrli, Kilchberg b. Z.)

Viele wurden verbannt. 250 Stäfnern wurden harte Geldstrafen auferlegt, die im ganzen die enorme Summe von 108 000 Gulden ausmachten, und die Gemeinde selber mußte 48 000 Gulden Buße bezahlen.

Allein schon am 29. Januar 1796 wurde von der Regierung eine Begnadigungserklärung, Amnestie, erlassen: Unbedingte Entlassung der Gefangenen, Rückrufung der Landesverwiesenen, Aufhebung aller Strafurteile wegen den Urkunden, Zurückerstattung der Waffen, Rückzahlung der Kriegskosten, Privatbußen u. a. Den greisen Bodmer umarmte der Präsident der regierungsrätlichen Abordnung zum Zeichen, daß Schimpf und Schande von Bodmer genommen sei. Gerührt sprach dieser, er habe immer nur das Gute gewollt, und sein künftiges Leben soll zeigen, daß nicht Rache, sondern reines Wohlwollen gegen alle seine Mitbürger ihn beseele. Aus dem Zuchthause gekommen, stiegen die Befreiten in Kutschen; vor den Stadttoren stand militärische Begleitung bereit, und in den Gemeinden erst, welch ein Jubel, welche Begeisterung! Glockengeläute erschallte, Freudenschüsse donnerten, Triumphbögen waren errichtet worden, und weißgekleidete Mädchen empfingen sie strahlenden Auges mit herrlichen Blumenspenden. In ganz großartiger Triumphfahrt wurde der Arzt Pfenninger heimbegleitet. Nur eins trübte die allgemeine Freude: Tot war der patriotische, feinfühlende, geliebte Neeracher. Im zweiten Jahre seiner Verbannung starb er, Trennungsschmerz, Ärger und die böse Kerkerluft haben ihn getötet; auf dem Friedhof von Bäblenheim bei Kolmar ruht der edle Stäfner Patriot.

Eine große Genugtuung und hohe Ehre sollte später dem verurteilten Jakob Bodmer zu teil werden: 1798 wurde er in den Großen Rat der helvetischen Republik gewählt und konnte sogar als Präsident die Versammlungen in Aarau eröffnen, und Chirurg J. K. Pfenninger wurde sogar Regierungsstatthalter des Kantons Zürich.

„Gerechtigkeit erhöhet ein Volk!"

Loskauf des Falls 1796.

(Staatsarchiv Zürich A 124, Mappe 10, Nr. 19.)

Ein uraltes Hoheitsrecht war der Fall. Wenn nämlich ein Hausvater starb, so gehörte dem Landvogt als Totenfall das beste, lebendige Haupt; desgleichen, wenn der älteste Sohn starb, wo Geschwister einen gemeinsamen Haushalt führten. Dieser Haupt- oder Totenfall wurde auch bezogen, wenn ein Amtsangehöriger aus der Herrschaft fortzog. Eine andere Abgabe, die ebenfalls unter den „Fall" gerechnet wurde, war der „ledige Erbfall", der entrichtet werden mußte, wenn ein Mann oder eine Frau ohne Leibeserben starb. Diese Bestimmungen finden sich schon in der klassischen Offnung von Binzikon vom Jahre 1435 und dann, genauer auseinandergesetzt, im Grüninger Amtsrecht von 1668.

Dieser Totenfall gehört nach unsern modernen Begriffen zu den Regalien und leitet sich wie kein anderes Regale unmittelbar aus dem ehemaligen Feudalrecht her. Die Akten melden, daß der Fall in der letzten Zeit mit Milde bezogen wurde und die Abgabe auch in Geld geleistet werden konnte.

Erleuchtet und angefeuert durch andere Freiheitsbestrebungen rührte sich auch das Volk der Landvogtei Grüningen energisch und zuversichtlich, um den Fall loszukaufen. Am 11. April 1796 machten Beamte derselben eine huldvoll geschriebene, mehrseitige **Eingabe** an den damaligen Landvogt Heinrich Lavater, nachdem zur Beschlußfassung in zustimmendem Sinne die Gemeinden ihre Versammlungen abgehalten hatten. Unterschrieben ist die Eingabe von Untervogt Jakob Walder, Landrichter H. J. Bärger in Riedikon, Landrichter Hs. Rud. Schneider in Goßau, Landrichter Kaspar Wäber in Egg, Vogt J. J. Haubt in Rüti, Weibel Jb. Kindlimann in Wald, Vogt Rud. Maurer in Egg und Weibel J. J. Wäber in Dürnten.



A. Le Bourguemaitre, qui entre en charge, montrant la Lettre des Loix fondamentales, et imposant le Serment.
B. L'Autre Bourguemaitre.
C.C. Le Senat, ou petit Conseil, qui a deja juré.
D.D.D.D.D.D. Magistrats du Grand Conseil, Ministres et Bourgeois.

ACTE SOLEMNEL
de prêter SERMENT au MAGISTRAT
dans l'EGLISE
du GROSS-MUNSTER à ZURICH

E. Les Secretaires d'Etat.
F. Le Greffier.
G. Valets de Ville.
H.H.H. Spectateurs.
I. I. Partie Anterieure de l'Eglise Cathedrale.

Abnahme des Huldigungseides des neuen Rates
im Großmünster zu Zürich.

Eröffnet wurde dieser feierliche Akt durch den Ratsschreiber, indem er die Namen der neuen Ratsmitglieder verlas, worauf diese im Schiff der Kirche nach gesetzlicher Vorschrift ihren Eid ablegten. Der abtretende Bürgermeister nannte der Versammlung seinen Nachfolger, dann leistete dieser den Eid im Chor der Kirche. Nun wurde von der Kanzel der Geschworne Brief nebst andern Hauptsatzungen verlesen, dann sprach der Bürgermeister den Eid vor, der hierauf von der ganzen Bürgerschaft geleistet wurde. Dieser Akt fand jährlich zweimal bei geschlossenen Türen statt; doch war es auch Fremden erlaubt, ihm beizuwohnen. Auf dem Bilde ist A der neue Bürgermeister, der den Geschwornen Brief verliest und der Bürgerschaft den Eid gibt. Neben ihm steht der abtretende Bürgermeister B. Im Chor stehen die Mitglieder des Kleinen Rates CC und im Schiff DD die Vorgesetzten der Zünfte, Geistliche und andere Burger. H sind Zuschauer, G im Hintergrund Stadtbediente, E oben die Kanzlei, F der Ratsschreiber. Ähnlich wurde durch den Landvogt der Eid der Landleute abgenommen.



Die Eingabe lautet:

Hochedelgeborner Herr,
Hochgeachter, Wohlweiser, Wohlregierender
Herr Landvogt!

In wahrer Erfahrung und Überzeugung Hochdero edlen Gesinnungen und väterlichen Sorge für das Wohl der hiesigen Herrschaft, wagen wirs Endsunterschriebene für uns und im Namen und auf Ansuchen aller Herrschaftsangehörigen — jene wichtige Angelegenheit, den Todtenfahl und Erbfahl — so auf unserer Herrschaft ligt — betreffend und uns alle mit dem innigsten Wunsch erfüllt, daß wir durch einen milden Auskauf von demselben gnädige Befreiung erlangen möchten, Hochdenenselben mit dehmütigster Bitte zu großmütiger Beherzigung und empfehlender Beförderung an unsere Gnädigen Herren und Oberen unterthänigst vorzulegen.

Wir wagens um so getroster, da schon vor achtundzwanzig Jahren die gleiche Bitte gethan — und von Höchstgedacht unsern Gnädigen Herren und Oberen mit so landesvätterlich huldreichen Gesinnungen aufgenommen worden, daß wir damal schon die gnädigste Gewährung derselben zu hoffen gehabt hätten, wann nicht beheiternde Schwirigkeiten in der Herrschaft selbst entstanden wären, daher auch das Bestreben zu einer nachmahligen Wiederhollung derselben Bitte in viellen Herzen immer reg geblieben und die meisten Angehörigen erfüllt hat, so daß schon vor einigen Jahren vielle brave Männer selbige zu wiederhollen mit getroster Hoffnung gewagt hätten, wann sie nicht durch eingetroffne bedenkliche und schwere Zeitumstände und auch durch eingehauchte Verstimmung einiger Gemüther in der Herrschaft selbst behintert worden wären.

Gegenwärtig glauben wir aus dem einmüthigen Wunsch und Bestreben der ganzen Beamtung und der samtlichen Herrschaftsangehörigen, die wir unter Hochdero Vergünstigung von Gemeinden zu Gemeinden annoch des Nähern vernommen und das einstimmige Ansuchen von denselben erhalten — uns mit dehmüthiger Bitte an Hochdieselben und zu höchsten Handen unsr Gnädigen Herren und Obern zu wenden, daß wir nicht nur keine Schwirigkeiten wie ehmals — sonder einen frohen Gang der Sache mit schuldigster unvergeßlicher Dankbahrkeit erwarten und versprächen dürfen.

Hochgeachter, Wohlregierender Herr Landvogt! Wir erkennen mit wahrem und schuldigem Dank — das der Fahl und Erbfahl in unsern Zeiten und bisher immer weit milder und gnädiger ist gefordert und bezogen worden — als wir nach unserm selbst in Handen habenden Herrschaftsrecht zu thun schuldig gewesen wären! Wir hoffen aber auch, daß in der Sache selbst und in allerley leicht möglichen Folgen derselben — dennoch einige Gründe ligen möchten — die unsre Bitte vielleicht unterstützen könnten, die wir aber zu berühren für unbescheiden und zu einer allzulästigen Weitläufigkeit führend achten würden, indem wir genug überzeugt sind — das Hochdieselben gewüß alles kennen und auch Vätterlich empfinden, was in der Sache ligt und für uns empfehlend seyn möchte!

Mehr aber gründet sich unsere Hoffnung, aus dem milden Bezug dieser von uns schuldigen Gefähls — zu gnädiger Befreyung deßelben zu gelangen, auf die Vielvermögende Unterstützung Hochdero bekannten großmütigen Denkensart und Vätterlichem Wohlwollem für die Herrschaft und auf die Landesvätterliche Milde unsrer gnädigen hohen Landesobrigkeit, um so mehr — da nur edle und günstige Äußerungen mehrern hohen Gliedern aus Höchstderoselben und besonders auch von Hochdero beyden

rühmlichen und in unserm Hochachtungsvollesten Andenken stehenden Herren Regierungsvorfahrern — Hochwelche das Dringendein unsrer Anliegenheit und Bitte nun auch vorzüglich kennen und empfinden, kräftige Assistenz hoffen laßen. Und so wie wir eine zu bestimmende **Auskaufssumme** Hochdero Empfehlung für die gegenwärtige — nun sehr vielle Haushaltungen enthüllende Zeit, und der Gnad und Milde unsr Gnädigen Herren und Obern in kindlichem Vertrauen anheimstellen, und in allem was Folge davon seyn möchte Hochdero befinden uns freudigst unterwerfen würden, so feyerlich versichern wir auch Hochdieselben — daß, wann zuwieder unserm Erwarten sich irgendwo jemand befände — der bösen Saamen ausstreuen und den schuldigsten — nun von viellen Hunderten schon in der Hoffnung währenden Dank — verlezen wolte, wir samtliche Beamtete mit allen Braven und angesehenen Männern der Herrschaft — unter Hochdero weisen Leitung und Rath — uns mit allen Kräften bestreben würden — solche zurechtzuweisen — oder wenigst derselben Beginnen zu hemmen und zugehöriger Verachtung darzustellen.

Unter dieser dehmüthiger Bitte und in getroster Hoffnung für uns und unsre Nachkommen auf Hochdero Großmüthige Verwendung und die Landesvätterliche Gnad und Milde unsr Gnädigen Herren und Obern, erflehen wir Gott den Geber alles Guten — daß er Höchst und Hochderoselben glücklichen Regierung das beste und segenvollste Gedeyhen gebe — und Höchst und Hochdieselben — die Erfüllung der Besten Wünsche aller frommen und rechtschaffenen Angehörigen genießen laße, die wir uns freuen mit unterthänigster Ergebenheit zu seyn

Hochedelgebohrner Herr,
Hochgeachter, Wohlweiser, Wohlregierender Herr Landvogt!
Hochdero
gehorsame Herrschaftsangehörige

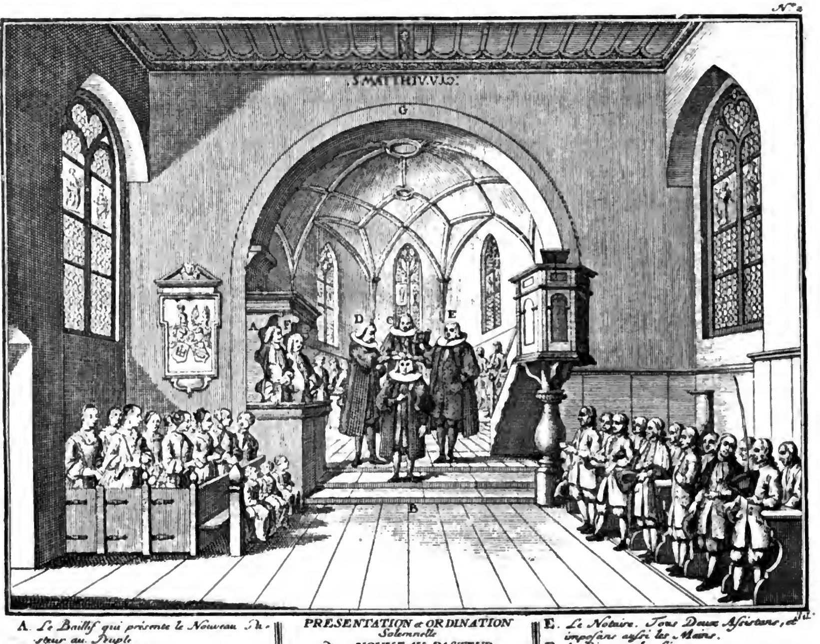
J. Jakob Walder — Untervogt
Heinrich Joh. Bärger zu Rietikon, Landt. (richter)
Hs. Rudolf Schneider, Landrichter zu Goßau
Kaspar Wäber zu Egg, Lantrichter
J. Jacob Haubt, Vogt zu Rüti
Jacob Kindlimann, Weibell zu Wald
Rudolf Maurer, Vogt von Egg
Hs. Jacob Wäber, Weibel zu Dürnten.

Grüningen, d. 11ten Aprill 1796.

Mit einem „bittlichen Fürwort und deemüthigsten Empfehlung" leitete Landvogt Lavater die Petition weiter in einer ebenso huldvoll, in bekanntem bombastischen Stil geschriebenen Eingabe vom 4. Brachmonat 1796 an den Bürgermeister zu Handen des Rates.

Zur Prüfung der Angelegenheit und Antragstellung wurde eine Kommission aus sieben Mitgliedern eingesetzt. Um einen Maßstab für die Berechnung der Auskaufssumme zu haben, ließ sie Berechnungen machen über die Abgaben in den letzten 31 Jahren und fand, daß diese Abgaben à 4% berechnet dem Zins von einem Kapital von 28791 Gulden entsprechen.

N° 2



PRESENTATION et ORDINATION
Solemnelle
d'un **NOUVEAU PASTEUR**
dans une **EGLISE**
de la **CAMPAGNE** *de* **ZURICH.**

A. *Le Baillif qui présente le Nouveau Pasteur au Peuple.*
B. *Le Nouveau Pasteur.*
C. *Le Doyen, qui fait l'Ordination.*
D. *Le Camerier.*

E. *Le Notaire. Tous Deux Assistans, et imposans aussi les Mains.*
F. *Le Seigneur du Lieu.*
G. *le Choeur et la Partie Anterieure de l'Eglise de Mour.*

Vorstellung und Einsegnung eines neuen Pfarrers

in der Landschaft Zürich.

Dieser feierliche Akt wurde nach der Einsegnungspredigt vorgenommen, wobei der Landvogt A der Gemeinde die Wahl des neuen Pfarrers seitens der Oberbehörde und den Befehl zur Einsetzung mitteilte. Hierauf trat der einzusegnende Pfarrer B auf die Chortreppe und hinter ihm stellten sich die zum Akt gehörenden drei Geistlichen auf, der Dekan C, der Kammerer D und der Notar der Klasse oder ein benachbarter Pfarrer E. Während alle drei dem neuen Kollegen die rechte Hand auf den Kopf legten, las der Dekan aus der Prädikantenordnung die Einsegnungsformel, worin der junge Pfarrer an seine künftigen Pflichten erinnert wurde, nebst den üblichen Gebeten. Sodann empfahl der Landvogt in einer Rede der Gemeinde den neuen Pfarrer.



Um jedoch Mildtätigkeit walten zu lassen, besonders in Hinsicht auf die damaligen drückenden Zeiten, und um sich „durch erweisende Gnade ein immer dauerndes Denkmal der Dankbarkeit bei allen redlich gesinnten Angehörigen zu stiften“, beantragte die begutachtende Ehrenkommission, die Auskaufssumme auf 20000 Gulden festzusetzen, in der weitern Meinung, daß die Staatskasse alle Entschädigungen an den Landvogt und die Beamten bezahle und der Herrschaft nichts weiter auferlegt werde.

Zur Bezahlung der Auskaufssumme wurden drei Termine anberaumt, die erste Zahlung sollte zwei Monate nach der Auskaufsbestimmung geschehen, die letzte ein Jahr nachher, ohne Zinsanrechnung. Die Verteilung der Summe unter die Herrschaftsangehörigen wurde vertrauensvoll den Beamten anheimgestellt.

Geheimer Rat und Zugeordnete stellten dem Bürgermeister Wyß einstimmig den Antrag, das Gutachten der Kommission seinem ganzen Inhalte nach zu genehmigen (1. Sept. 1796.)

Zur Aufbringung der Auskaufssumme für den Haupt- und ledigen Erbfall betrug das Betreffnis für jede „fällige Person“ nicht einmal 5 Gulden. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Vermöglichern der Herrschaftsangehörigen bei der „Anlage“ mehr beisteuern, um den Ärmern die Sache zu erleichtern.

Die Auskaufssumme ließ man dem Lehenfond zufließen, das Kapital zinstragend anlegen und aus den jährlichen Zinsen wurden dem Landvogteiamt und den übrigen Beamten für die bis anhin am Fallrecht genossenen Einkünfte geordnete Entschädigungen zugewiesen.

Bei der Zahlung der letzten Quote von der Loskaufssumme wurde außer einer Empfangsbescheinigung eine Befreiungsurkunde mit dem Standessiegel durch die Staatskanzlei ausgefertigt.

Dankschreiben.

Daß alles in der Herrschaft Grüningen über den glücklich erreichten Loskauf hoch erfreut war, läßt sich wohl denken. Es wird aber auch in einem sehr schönen Dankschreiben der Herrschaftsabgeordneten vom 12. November 1796 an den Landvogt Lavater zum Ausdruck gebracht, dem sie für seine vielen Bemühungen, als einem Vater des Volkes, herzlich danken und ihm die Segnungen Gottes wünschen und den sie ersuchen, den gnädigen Herren in Zürich für sie ihre wärmste Dankbarkeit zu bezeugen. Auch erbaten sie sich die Erlaubnis, daß es einer Abordnung,

aus jeder Pfarrgemeinde einer, gestattet sein möge, den Herren in Zürich persönlich danken zu dürfen.

Ebenso warm und ehrerbietig dankte der Landvogt in einer Zuschrift vom 12. November 1796 an den Bürgermeister zu Handen des Rats, indem er sich freut, daß das „Gnadenwerk", durch das sich die Herrschaft von einer ewigen Beschwerde endlich befreite, unter ihm zustande gekommen ist und wünscht der Regierung eine gesegnete Fortdauer.



Organisation der Landvogtei Grüningen.

Der Kanton Zürich war von 1530 bis 1798 in innere und äußere Vogteien eingeteilt, welche Benennung ihren Grund in der ungleichen Entfernung von der Stadt Zürich hat. Es gab 19 innere und 13 äußere Vogteien.

Innere Vogteien waren: 1. Ebmatingen, die der ältere Bürgermeister von Amts wegen verwaltete. 2. Altstetten. 3. Regensdorf. 4. Bülach. 5. Neuamt. 6. Rümlang. 7. Schwamendingen mit Dübendorf; dieses wurde 1487 von Bürgermeister Hans Waldmann angekauft. 8. Höngg. 9. Horgen. 10. Wollishofen. 11. Wiedikon. 12. Stäfa. 13. Männedorf. 14. Meilen. 15. Erlenbach. 16. Küsnach. 17. Vier Wachten und Wipkingen. 18. Birmenstorf. 19. Wettswil. Jede dieser Vogteien wurde von zwei Ratsmitgliedern besetzt, die aber in der Stadt blieben und in der Amtsführung miteinander abwechselten. Sie hießen Obervögte, wurden gewöhnlich im Juni vom Großen Rat gewählt und ihre Amtsdauer betrug ein Jahr mit Wiederwählbarkeit nach Abfluß der Amtszeit.

Äußere Vogteien waren: 1. Kiburg. 2. Grüningen. 3. Eglisau. 4. Regensberg. 5. Andelfingen. 6. Greifensee. 7. Knonau. 8. Wädenswil. 9. Laufen. 10. Hegi. 11. Sax. 12. Flaach. 13. Altikon. Diese äußern Vogteien wurden im Namen der Stadt durch Landvögte regiert.

Sowie Grüningen durch Verpfändung der Gebrüder Geßler im Jahre 1408 an die Stadt Zürich gekommen war, legte diese zur Verwaltung der ausgedehnten Herrschaft einen Landvogt dahin, der seine Wohnung im Schloß Grüningen hatte. Seit dieser Zeit war Grüningen eine

Landvogtei, die bis 1798 dauerte. In ihr lagen das Kloster Rüti, das Johanniterkloster Bubikon und die Gerichtsherrlichkeiten Greifenberg, Kempten und Wetzikon. Sie grenzte an das Thurgau, Toggenburg, Utznach, ans Gebiet der Stadt Rapperswil, an die Landvogteien Greifensee und Kiburg und die Obervogtei Stäfa. In ihr standen tatsächlich 17 Burgen und sie umfaßte die 13 Pfarrgemeinden **Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Egg, Fischental, Goßau, Grüningen, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald** und **Wetzikon.** Mit dem Hof Stäfa (Stefen) stand Grüningen in besondern Verhältnissen und beide hielten sich in der Niederlassung Gegenrecht; im Jahre 1450 wurde Stäfa eine eigene Ober-



Banner der Herrschaft Grüningen
mit der Jahrzahl 1690 rechts oben.
Großes, grünes Seidenbanner mit weißem Löwen.
In der Waffenhalle des Schweiz. Landesmuseums in Zürich.
(Zirka 20 Mal in der Länge verkleinert.)

Anmerkung: Eine zweite farbige **Glasscheibe,** die einen Amtsfähnrich und den Auszug der Herrschaft Grüningen mit Trommlern und Pfeifern darstellt, findet sich im Schweiz. Landesmuseum in Zürich, Raum 49, hinter der Waffenhalle; sie trägt die Inschrift: Hs. Heinrich Egli, der Zyt Ampts Fenderich der Herrschaft Grüningen 1643.

vogtei. Zur Landvogtei Grüningen gehörten auch Sulzbach und Riedikon bei Uster, dagegen nicht Robank, Robenhausen, Ettenhausen und Adetswil, diese gehörten zu Kiburg.

Landtag.

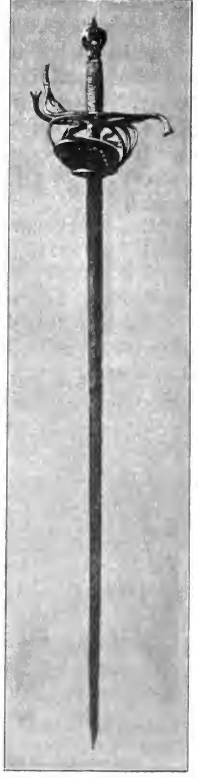
Anfänglich hatte die Herrschaft Grüningen einen **Landtag,** eine Landsgemeinde, die jährlich ein- bis viermal stattfand und an der alle Männer innerhalb eines gewissen Alters erscheinen mußten. Unter der Leitung des Landvogts entschied die Versammlung durch absolutes Handmehr über Zivilstreitigkeiten, über gemeine Verbrechen, sogar über Leben und Tod, kurz über Angelegenheiten, die über die Kompetenz der niedern Gerichtsbarkeit gingen. Später wurde ein Landtag nur noch gehalten, wenn es sich um ein Todesurteil handelte oder wenn ein neuer Vogt kam, dem der Huldigungseid geschworen werden mußte. So steht im Zivilstandsprotokoll von Wetzikon folgendes: [1])

„Den 16. August 1574 hat man dem Vogt Brunner geschworen, alle Mannschaft über 14 Jahr alt in Harnisch und Wehr auf der Zelg bei Binzikon zusammenkommend, auf 1500 Mann geschätzt."

„1581. Sind unter Vogt Holzhalben vier Landtag gehalten worden um Diebstahls willen. Drei Personen wurden enthauptet; einer, der gotteslästerische Worte ausgesprochen haben soll, kam zwar mit dem Leben davon, wurde aber an Ehr und Gut gestraft und ihm die Zunge geschlitzt."

Auf die Abhaltung des Blutgerichtes in der Herrschaft bezieht sich schon ein Vorrecht König Sigismunds aus dem Jahre 1431:

„daß fürbaser mer ein Burgermeister zu Zürich, der zu Ziten sin wirdet, den ban über das bluot Zürich vnd zu Grüningen, zu



Schwert,
zirka aus dem Jahre 1600.
1,15 Meter hoch, wurde bei Stäfa beim Fischen aus dem See gezogen.

Im Besitze des Verfassers.

[1]) Meier, Gesch. v. Wetzikon, S. 39.

Pfeffikon vnd zu Meilen in den gerichten vnd iren gebieten einem frommen Manne, so offt vnd dicke des noth geschicht, befehlen, reichen vnd verlichen sol vnd mag, damit zu volfüren — als des Riches recht vnd gewonheit ist."

Ferner ein Privilegium Karls V. vom Jahre 1521:

„also daß sy (Burgermeister und Rat) den pann über das plut zuo richten in allen vnd ieglichen iren Steten, Graffschaften und Herrschaften, Merkten, Dörfern, hohen und nidern Gerichten, die si jetzo kaufs pfands oder in ander wise besitzen haben, und den iren vögten und ambtlüten oder denen die si zu solchem verordnen, fürbaser mügen bevelchen". — Auch ihre Hauptleute im Felde sollen den Blutbann haben dürfen. [1])

Aus verschiedenen Gründen ließ man das Blutgericht auf dem Lande bald eingehen und die schweren Verbrechen vor dem Rat in Zürich beurteilen.

Gerichtswesen.

An die Stelle des vom Landtag ausgeübten Blutgerichts trat ums Jahr 1600 das bisherige Herrschafts- oder Amtsgericht unter dem Vorsitz des Landvogts. Überhaupt wurde während des XVI. Jahrhunderts in den verschiedenen Herrschaften die Zivilrechtspflege zentralisiert und wurden die niedern grundherrlichen und Vogteigerichte vor den neuen Amtsgerichten zurückgedrängt.



Landvogt in Amtstracht Hans Rudolf Leu 1630. (Nach einer Zeichnung auf der Stadtbibliothek Zürich.

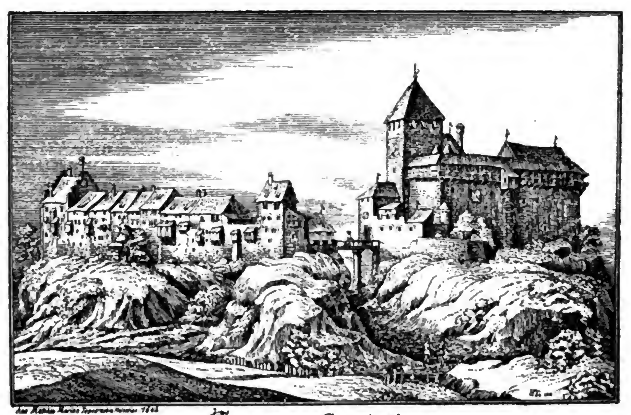
In der Landvogtei Grüningen bestand noch im 16. und 17. Jahrhundert ein **Malefizgericht,** das aus 12 Bauern bestand, zum Präsidenten den Landvogt hatte und auch „Landtag" oder „Landsgemeinde" genannt wurde. Von diesem Gerichte wurden häufig Todesurteile gefällt und vollstreckt z. B. in den Jahren 1535, 1536, 1538, 1541, 1550.

Zur Bestrafung von schweren Verbrechen und leichtern Vergehen wurden in der Herrschaft Grüningen nicht nur Enthaupten, Foltern, Einmauern, Erwürgen, Türmen, Trülle, Halseisen, Tragen eines Holzklotzes, Zungenschlitzen, Auspeitschen an der Stud u. a. angewendet, sondern auch das gräßliche Rädern. So wurde unter Landvogt Bleuler ein Mann, namens Hetziger,

[1]) Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. I, 397.

wegen eines nicht genannten Verbrechens aufs Rad geflochten, dann gehängt und sein Leichnam verbrannt (um 1656), worüber die Ausgaben für diese Exekution bis ins Eingehendste verzeichnet sind.

Neben diesem Landtag, der damals wohl im Städtchen, am Eingang gegen Osten, abgehalten wurde, auf der „Letzi", existierten **Maien-** und **Herbstgerichte** zu Binzikon, Dürnten, Fischental, Mönchaltorf und Wald, die aber untergeordnete Bedeutung hatten. (S. die 254 Amtsrechnungen von Grüningen, F III im Staatsarchiv.) Im Jahre



Grüningen. Groningia.

(Aus der Chronik von Matthäus Merian 1642.)

1541 wurde geklagt, daß, als die Leute zum Landtag aufgeboten wurden, niemand kam; aber erst 1551 wurden die erledigten Stellen im Gericht zu Grüningen wieder besetzt und wurde auch das 1550 umgeworfene Hochgericht zu Grüningen wieder aufgerichtet. (Akten Gr.)

Aus diesen rechtlichen Institutionen sehen wir, daß sich auch im Zürcher Oberland, wie in andern Gegenden, freie Bauern mit der Kompetenz höchster Gerichtsbarkeit vorfanden, ja, sie haben sich trotz aller Herrschafts- und Verfassungsumwälzungen bis ins 18. Jahrhundert erhalten.

Stellung eines Landvogts.

Der jeweilige Landvogt wohnte in dem festen, geräumigen Schloß zu Grüningen, von dem aus man eine herrliche Aussicht aufs Land ringsum genießt. Die Amtsdauer eines Landvogts dauerte sechs Jahre. Alle Landvögte waren Stadtherren und wurden vom Großen Rate gewählt. Diesem mußte der Landvogt alle Jahre über die Einnahmen und Ausgaben seiner Landvogtei Rechnung ablegen. Diese Vogtrechnungen enthalten sehr interessante Aufzeichnungen, sind meistens hübsch und sauber geschrieben, besonders die der neuern Zeit und können Geschichtsforschern und Genealogen zum Studium nur empfohlen werden. Sie sind im Staatsarchiv in Zürich aufbewahrt.

Der Landvogt stand an der Spitze der Rechtspflege in der Landvogtei. Er vereinigte beide Gewalten in sich, die jetzt getrennt in den Händen des Statthalters und des Bezirksgerichtspräsidenten liegen, hatte also ein verantwortliches, oft mühevolles Amt.

Das Einkommen eines Landvogts der Herrschaft Grüningen betrug 15 Mütt = 1245 Liter Kernen, 16 Malter = 5312 Liter Haber, 18 Eimer = 1980 Liter Wein und 60 Pfund = 70 Franken an Geld; ferner stand dem Landvogt die Benutzung von 47 Jucharten Ackerland und etwas Wiesland zu.

Dem Landvogt mußten bei seinem Amtsantritt die Leute einen Eid schwören, durch den sie sich verpflichteten, dem Bürgermeister und dem Rat Treue und Wahrheit zu halten und dem Landvogt, als an ihrer Statt, gehorsam und untertänig zu sein, ihm alles zu melden, was der Stadt oder dem Land oder dem Einzelnen Schaden zufügen oder ihnen gefährlich sein könnte.

Tragen des Halseisens im 18. Jahrh.
(Kupfer von Mettenleiter, in Heinemann, Richter und Rechtspflege, gez. v. Verf.)

Zur Ausübung der Rechtspflege hatte die Landvogtei Grüningen bis in die Neuzeit ein **Amtsgericht** aus 12 Mitgliedern, die vom Landvogt auf je ein Jahr gewählt wurden und nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar waren. Ihnen fielen unbedeutende Sporteln zu, ferner hatten sie die Vergünstigung, daß sie keine Fastnachthühner geben mußten, welche Abgabe zur niedern Gerichtsbarkeit gehörte. Im Jahre 1556 wurde durch Ratserkenntnis verfügt, daß alle Jahre aus dem Zwölfergericht vier Mann aus den vier Höfen Binzikon (Dingstatt), Dürnten, Mönchaltorf und Wald durch andere ersetzt werden sollen.

Unterbeamte der Landvogtei.

Als Stellvertreter des Landvogts und als obersten, unter dem Landvogt stehenden Polizei- und Gerichtsbeamten hatte die Landvogtei Grüningen einen **Untervogt,** der auf einen Dreiervorschlag der Landsgemeinde der Herrschaft vom Kleinen Rat in Zürich gewählt wurde.

Zur Führung der Gerichtsprotokolle, Besorgung von Verpfändungen und Übertragungen, Anfertigung von Urkunden, Befehlen, Mandaten hatte es einen **Landschreiber,** der auch Ratgeber des Landvogts war. Besiegelt mußten die Urkunden jedoch vom Landvogt werden, sonst hatten sie keine Gültigkeit; Kauf- und Schuldbriefe durfte aber nur der Landschreiber fertigen.

Für die Landvogtei Grüningen wurde im Jahre 1602 eine eigene Kanzlei unter dem Namen „Kanzlei Grüningen" geschaffen. Der Sitz dieser Notariatskanzlei war im Schlosse, wo also auch die Landvogtei und der Landvogt seinen Amtssitz hatte. Aber schon vor 1602, seit 1533, war dem jeweiligen Landvogt ein Landschreiber für die Erledigung der Notariatsgeschäfte beigeordnet worden. Die Notare waren Stadtbürger von Zürich und lebenslänglich angestellt. Erst durch eine Verordnung des Kleinen Rats vom 10. Dezember 1808 wurde festgesetzt, daß die Notare alle 6 Jahre neugewählt werden sollen.

Bis Ende 1846 umfaßte die Notariatskanzlei Grüningen den ganzen heutigen Bezirk Hinwil. Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1846 wurde diejenige von Wald geschaffen (vorläufig nur Wald und Fischental) und 1874 diejenige von Wetzikon (Wetzikon, Seegräben, Hinwil).

Ferner hatte die Landvogtei einen Amtsweibel, einen Amtssäckelmeister, Amtshauptmann, Amtsfähnrich, Amtstrompeter, einen Wasenmeister als Scharfrichter, der köpfen, hängen und vergraben mußte und dessen Stelle erst 1830 aufgehoben wurde.

Der Wasenmeister.

Zur Vollziehung von Todesurteilen bestand in der Landvogtei Grüningen ein **Scharfrichter** und zum Vergraben von Hingerichteten und von toten Tieren ein **Wasenmeister.** Dieser wurde vom Landvogt und dem Herrschaftsgerichte gewählt. Am Wahltage wurden ihm in der Versammlung die Bestimmungen vorgelesen und erläutert, die er des Genausten zu befolgen hatte. Diese Vorschriften wurden in einem Briefe niedergeschrieben, der

mit dem Siegel des Landvogts versehen war, also die Kraft einer Urkunde, eines Diploms besaß. Ein solcher aus dem Jahre 1628, 16. Oktober, von Landvogt Bräm, enthält z. B. folgende Bestimmungen:

Für seine Arbeit war er besoldet und bezog für gewisse Verrichtungen bestimmte Löhne. So bekam er für das Ausziehen eines toten Pferdes oder Ochsen 18 ß, für eine Kuh, zweijährig und darüber 17 ß, für ein Füllen oder ein Kalb 1 Batzen, die Haut gehörte jeweilen dem Besitzer, dem das abgegangene Stück gewesen war. Von einem Hund oder einer Katze, die man ihm stets bringen mußte, bezog er 2 ß. Diese Lohnsätze blieben gleich, mußte er weit gehen oder hatte er nahe, waren es billige oder teure Zeiten. Zog einer einem Roß, das er dem Wasenmeister geben wollte, die Hufeisen ab und tat er also dem Wasenmeister einen Eingriff, so war dieser nicht verpflichtet, die Haut um den Lohn abzuziehen, sie durfte ihm gehören. Ging ein Roß an einem der vier Hauptlaster zu Grunde („faul an Lungen und Lebern — Lunggenrützig — Hautmördig und bauchstößig"), so soll die Haut dem Wasenmeister gehören. Wenn einem Fuhrmann, der außer der Herrschaft Grüningen wohnte, ein Roß auf der Straße oder im Wirtshaus zu Grunde ging, so mußte der Wasenmeister das tote Tier um die Haut und sonst keinen andern Lohn hinweg an den bestimmten Ort tun oder ihm freistehen, sich mit dem Fuhrmann abzufinden. War der Mann aber ein Herrschaftsangehöriger, so mußte der Wasenmeister die Haut des toten Pferdes um den festgesetzten Lohn abziehen, der Fuhrmann aber das ausgezogene Tier in seinen Kosten auf die Seite schaffen. Für eine Kuh, die samt der Haut vom Besitzer vergraben („verlochet") worden war, durfte er den halben Lohn beanspruchen; wurde dieser nicht gegeben, so durfte er die Haut abziehen, mußte aber das Aas wieder gut vergraben.



Siegel eines Landvogts.
Siegel von Hans Bräm,
Vogt der Herrschaft Grüningen.
(Staatsarchiv Zürich. Urk Nr. 34, v. 6. August 1626.)

Die Kirchgemeinden Goßau, Wetzikon, Bäretswil, Fischental, Wald, Hinwil, Dürnten, Rüti, Bubikon und Egg mußten dem Wasenmeister alljährlich einen halben Mütt Kernen als „Wartgelt" verabfolgen; ferner besaß er ein Haus, samt Außenland, das dem Amt Grüningen gehörte, war aber verpflichtet, dieses Haus in seinen eigenen Kosten in Ehren zu halten, „bis an die Hauptgebäuw, so die Herrschaft schuldig in ihrem Kosten

ze bauwen". Er durfte sich nicht aus der Herrschaft begeben, auch durfte niemand einen andern Wasenmeister anstellen.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten ordnete der Rat zu Zürich die Besoldung des Nachrichters und Wasenmeisters im Jahre 1700 durch eine Verordnung, deren Inhalt folgender ist:

„Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich urkunden männiglich hiermit, daß, nachdem wir von unserem besonders getreuen, lieben Bürger



In der Trülle. 1780.

(Heinemann, Richter und Rechtspflege. Kupfer aus Zurlauben Tableaux topographiques.)

und verordneten Nachrichter Meister Jakob Vollmar in Unterthänigkeit berichtet worden, wie daß ihm zu Abhebung vorfallender Streitigkeiten nötig sein wolle, ein obrigkeitlicher Schein, was er bei Verrichtung seines Dienstes nach Beschaffenheit des Falls in unsern äußern Vogteien und in specie zu Grüningen für und zur Besoldung zu fordern habe, haben wir uns die hierum von Zeit zu Zeit gestellte Verordnung vorlegen lassen und daraus so viel ersehen, daß selbige in Ansehung unserer Vogtei Grüningen ihm eignet:



Schloß Grüningen 1685.
Im Hintergrund die Kirche von Goßau.

Von einem Ritt dahin . . . . 10 ℔
Von einer Person hinzurichten . . . . 10 ℔
" " " zu verbrennen . . . . 10 ℔
Also von übrigen Urteilen
Dann von einem sich selbst Entleibten . . . . . . 32 ℔

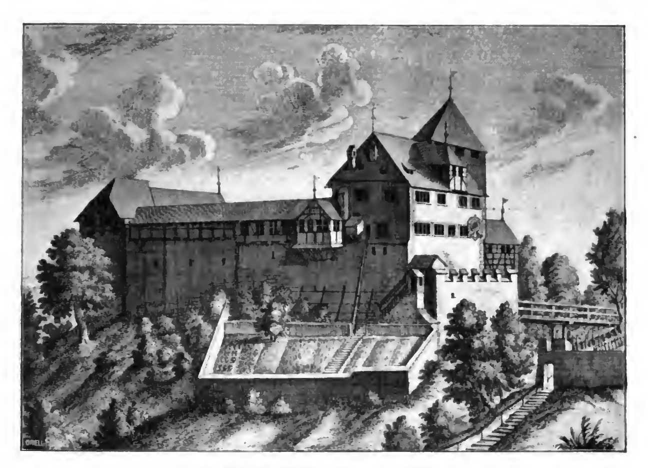
Und dem Wasenmeister: Von jeglicher Person halb so viel als ihm dem Nachrichter, welcher dann schuldig, selbige auf den Kilchhof in seinen Kosten zu führen und zu begraben.

Von einem und zwar jeglichem absonderlich unchristlicher Weise verderbtem Vych abzuthun, dem Nachrichter von jedem Stück neben gehörigem Werkzeug 10 ℔.

Dem Wasenmeister aber gehört hiervon nichts weiteres, als was ihm freiwillig gegeben wird.

Dem Stattknecht, so mit dem Meister kommt, gehört zu Lohn auch 10 ℔.

Dem allem soll in besagter unserer Vogtei Grüningen nachgelebt werden und geschieht darmit unser Will in Kraft dieses Briefes, so wir mit unser Stadt Zürich gewohntem Sekret Insigel bekräftigen lassen und



Schloß Grüningen 1730.
Südseite, nach Herrliberger.

geben ist Montags, den 4. März, nach der gnadenreichen Geburt Christi unseres Herrn und Heilandes gezehlt ein tausend und siebenhundert Jahre."

„Abschrift eines von Mr. Johann Jakob Vollmars, des Nachrichters eigener Hand überschickten Zedels, betreffend die Besoldung des Wasenmeisters."

1. Von einer Person an den Pranger zu stellen, neben Futter und Mahl . . . . 3 ℔
2. Von einer mit den Ruten auszuhauen, neben Futter und Mal, auch . . . . 3 ℔
3. In der Reichskammer bei Personen abzuwarten, neben Futter und Mal . . . . 1 ℔

Bei Verrichtung jedes Urteils gehöre allwegen Futter und Mal.

Joh. Jakob Vollmar, Nachrichter, Zürich.

Galgen.

Auf einem aussichtsreichen Hügel, links am Wege vom Städtchen Grüningen über den Tränkebach nach Adletshausen, stand der Galgen

oder das Hochgericht der Landvogtei Grüningen. Jetzt noch heißt der dortige nahe Bauernhof „de Galgenacher“, und jetzt noch ist der kahle Rasenhügel von weitem sichtbar.

Über die Erstellung und den Unterhalt des Galgens enthält das Grüninger Amtsrecht von 1668 eigenartige, detaillierte Bestimmungen, indem es in Artikel 38, § 14 und 15 vorschreibt: „Ytzickhen ist schuldig, das Hochgricht machen zu lassen und vor dem Abgang zu erhalten. — Adletzhusen soll darzu die Leiteren machen lassen.

Haarhäuschen und Hauptgrube.

Zwischen dem Städtchen Grüningen und Itzikon, im „Töbeli“, stand rechts bei der „Bürglen“ ein kleines Häuschen, das „Haarhäuschen“, das deswegen diesen Namen erhielt, weil darin die Haare der zum Tode verurteilten Verbrecher, die vorher noch geschoren wurden, aufbewahrt worden sein sollen.

Nicht weit davon entfernt, jedoch links an der Landstraße und mehr gegen Itzikon, war die „Hauptgrube“, in der die toten Körper derjenigen, die geköpft oder gehängt worden waren, begraben wurden.

Amtsgut.

Die Herrschaft Grüningen hatte ein „Amtsgut“, das laut der am 24. Mai 1799 vom letzten Amtssäckelmeister, Homberger in Riedikon, abgelegten Schlußrechnung 13708 Gulden 22 Schilling (zirka 31940 Franken) betrug und im Laufe vieler Jahre aus Bußen für Notfälle gebildet wurde. Da nach Aufhebung der Landvogtei alsobald der Wunsch laut wurde, das Amtsgut zu verteilen, beschloß eine Versammlung von Abgeordneten aus allen Gemeinden der ehemaligen Landvogtei, am 25. Mai 1799, auf den Kopf der Bevölkerung 18 Schilling zu verteilen, was im ganzen, da es damals 24447 Seelen hatte, zirka 11000 Gulden (25630 Franken) ausmachte. Der Rest wurde zum Unterhalt der Hochwachten und der Wohnung des Wasenmeisters vorläufig aufgehoben und besonders verwaltet, so später auch vom Oberamtmann, und erst 1825 unter die betreffenden Gemeinden nach ihrer Seelenzahl verteilt.

Aktenmaterial der Landvogtei Grüningen.

Ein überaus reiches und höchst interessantes Aktenmaterial über die Landvogtei Grüningen besitzt das **Staatsarchiv** in Zürich.

An allgemeinen Akten vom Jahre 1337 bis 1798 hat es 10

Theke; ferner 275 Urkunden von 1471 bis 1793; 14 Bände Urbarien von 1482 bis 1817; 254 Vogtrechnungen von 1532 bis 1797 u. a.

Die Notariatsprotokolle der Landvogtei Grüningen beginnen mit dem Jahre 1640. Die Bände von 1640 bis 1774 befinden sich auf dem Notariat Wetzikon, diejenigen von 1774 an bis heute auf dem Notariat Grüningen.

Unter Landvogt Berger wurde ein großes Buch angelegt, das **Bergerbuch,** in dem die Amtsrechnungen von 1532 bis 1798 aufgeführt sind. Sie enthalten Ausgaben über Morgensuppen, Trinkgelage,



Blick auf den Bachtel und die Hochwacht Orn.
Vom Schlüßberg Grüningen aus.

Abendessen, Lohn für Weibel, Ritte in die Stadt Zürich, Bußen, Ausgaben bei Vergehen u. a.

Dem Staatsarchiv Zürich wurden 1888 vom Notariat Grüningen im ganzen 109 pergamentene **Gültbriefe** abgeliefert. Darunter befand sich ein Schuld- und Gültbrief, der wohl einer der interessantesten und ältesten überhaupt ist, nämlich einer vom 26. April 1096, haftend auf dem Schloß Kempten und der 1871 abbezahlt und entkräftet worden war.

Militärische Organisation.

Schon im Jahre 1620 legte der Stadtingenieur Hans Haller in Zürich dem Rate ein neues „Defensional" vor, das für die militärische Organi-

sation des Kantons Zürich von großer Wichtigkeit war. Der Kanton wurde in Quartiere neu eingeteilt, es wurden Hochwachten und „Lärmplätze" eingerichtet. Zur Sicherung der Landesgrenze mußte im **Grüninger Amt** in Kriegszeiten („Fahlszyten") das Hörnli besetzt werden, weil man von dort aus den Hulfteggpaß, der etwa vom Abt von St. Gallen zu einem Einfall benutzt werden konnte, beherrscht; ferner mußte Laupen bei Wald besetzt werden; desgleichen seien in der Mooshalden, im Hüllistein und im Rüssel, alle bei Rüti, Befestigungen zu erstellen; auf dem Schwesternrain, bei Schlatt und auf der Spitzhalden bei Hombrechtikon soll die Hauptmacht aus dem Grüninger Amt gegen Rapperswil hin versammelt werden.

Der **Hauptlärmplatz** der Herrschaft Grüningen war die Zelg bei Dürnten, ein Hauptsammelplatz, auf dem sich im Fall eines unvermuteten, feindlichen Angriffs die gesamte, eingeteilte Mannschaft der Herrschaft zur Abwehr so schnell als möglich versammeln mußte. Außer diesem gab es einige kleinere Sammelplätze, Hauptwachen genannt, wo sich die nicht unter die Fahne eingeteilte Mannschaft der nächstliegenden Ortschaften einzustellen hatte.

Die Quartiereinteilung des Kantons Zürich und das Hochwachtensystem ist ein Werk des Kartographen Hans Konrad Gyger, der diese treffliche militärische Organisation im gleichen Jahre schuf wie seine klassische, farbige Reliefkarte, nämlich 1643. Darnach gab es 10 Militärquartiere, von denen das **Grüninger Quartier** das 5. in der Reihenfolge war. Dem Quartier stand als Führer ein Quartierhauptmann vor.

Nach der Mannschaftsliste von 1633 hatte das Grüninger Quartier einen Bestand von 7 Kompagnien zu 200 Mann = 1400 Mann. Quartierhauptmann war Schultheiß Bräm und die andern 6 Kompagniechefs waren: Junker Schmid in Kempten, Landschreiber Müller in Grüningen, Bleuler in Bubikon, Bühler, Amtshauptmann in Feldbach, Hans Heinrich Schmid in Goßau, Zacharias Schmid in Wald.

Laut den Quartierbeschreibungen, die Hans Konrad Gyger von 1659 bis 1660 im Auftrag des Rates machen mußte, war das Grüninger Quartier in folgende sieben Sammelplätze eingeteilt:

1. Platz bei Grüningen, für Grüningen und Goßau, an Mannschaft zu Fuß samt Offizieren 369 (ohne die 60 Mann Hochwacht und übrigem Wachtdienst), Kommandant: Hauptmann Bartholomee Bannwarth in Grüningen.

2. **Platz auf dem Schwesternrain** oder **im Schlatt**, für die Gemeinde Hombrechtikon, 362 Mann und 21 Mann Wacht, Kommandant: Amtshauptmann Heinrich Büeler in Feldbach.

3. **Platz zu Rüti**, für Rüti, Bubikon, Dürnten, Hinwil, 298 Mann, 39 Reiter, Übrige 37, Kommandant: Hauptmann Hans Konrad Widmer in Wolfershusen.

4. **Platz zu Wald**, 193 Mann, 10 Reiter, Übrige 32, Kommandant: Hauptmann Hans Jakob Widmer in Wendhüslen.

5. **Platz im Fischental**, bei der Kirche, 111 Mann, 5 Reiter, Übrige 19, Kommandant: „Lieütenammt" Christoph Hirzel in Madikon (Wetzikon.)



Blick auf das Hörnli, Hochwacht.
Oberhof im Fischental, links Kirche.

6. **Platz bei Kempten**, für Bäretswil, Bossikon, Aatal, Seegräben, Wetzikon, Kempten, 238 Mann, 31 Reiter, Übrige 24, Kommandant: Junker Hauptmann Hans Ehrhardt Schmid in Kempten.

7. **Platz bei Mönchaltorf**, für Eßlingen, Egg, Riedikon, Sulzbach, 294 Mann, 18 Reiter, Übrige 32, Kommandant: Hauptmann Hans Heinrich Schmid zu Goßau.

Der Gesamtbestand des Grüninger Quartiers betrug 1890 Mann zu Fuß und 140 zu Roß.



Hochwachten.

Aus einem Verzeichnis der Hochwachten aus dem Jahre 1659 ersehen wir, daß im ganzen Kanton zur Alarmierung 22 Hochwachten eingerichtet waren. Im Grüninger Quartier hatte es drei solche, eine auf dem Schwesternrain (520 m), „ob dem Schlatt in der Pfarr Hombrechticken" und eine auf Orn (933 m) am Bachtel, „ist eine höchi ob Wernetshusen" und eine Dritte auf dem Hörnli (1135 m.) Heute noch existiert der Name Hochwacht für die betreffenden Höhen und steht auch in der topographischen Karte. Weithin konnte man sich von diesen aussichtsreichen Höhepunkten aus optische Signale geben, nämlich durch Feuer



Reisbüchse, Muskete, mit Luntenschloß, 16. Jahrh.
Landesmuseum Zürich.

Die Lunte (der Feuer- oder Zündstrick) wurde vor dem Schießen in den Schnapphahn des Schlosses gesteckt und angezündet Hatte der Schütze das Ziel genau erfaßt, so drückte er am Abzug und der Hahn mit der brennenden Lunte schnappte auf die mit Pulver gefüllte Zündpfanne nieder, worauf der Schuß losging.
(Eidg. Schützenfestzeitung 1907, Jean Frey, Zürich.)

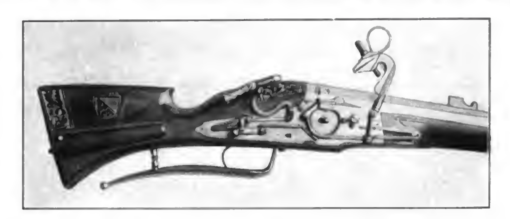
und Rauch, wurden doch die gegebenen Zeichen von Orn aus auf dem Schnabel, Ütliberg, Stadlerberg, der Lägern und im Glarnerland auf dem Biltener Berg gesehen; auch durch Schüsse gab man sich Alarmzeichen, Achtungrufe.

Auf einer Hochwacht mußte stets ein großer Haufen dürren Holzes oder eine Harzpfanne samt genügend Pech bereit liegen, allenfalls dürre Strohgarben zum Anzünden des Holzes; ferner „Tannchrys und allerlei Studen, darmit ein Rauch machen zu können;" ein oder mehrere geladene Mörser, eine Scheibe samt dem Absehen drauf (runde, auf einen Pfahl befestigte, wagrechte Scheibe mit eingeritzten Linien in der Richtung der anderen Hochwachten; auf dieser ruhte, in der Mitte drehbar, der Quadrant

mit Visierrohr, Absichtsdünchel, der in die Kerben eingestellt wurde, um so genau zu erkennen, ob eine Hochwacht ein Zeichen durch Feuer oder Rauch gebe oder ob es vielleicht sonst brenne). Bei vielen Hochwachten wurden Wachthäuschen erstellt.

Um Feuerzeichen zu geben, rüstete man die meisten Hochwachten mit einer Harzpfanne aus. Diese wurde mit einer Kette oder einem Seil an einem einige Meter hohen, galgenartigen Gerüst, der „Harzstud", aufgehängt, dann Pech hineingetan, dieses angezündet und die Harzpfanne hin- und hergeschwungen.

Alles, was zur Ausrüstung einer Hochwacht nötig war, hatten die



Muskete mit Lunten- und Rad-(Feuerstein-)schloß, 17. Jahrh.
Landesmuseum Zürich.

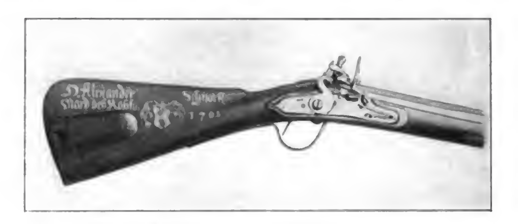
Das Pulver der Zündpfanne wurde entweder durch die brennende Lunte oder durch Feuersteinfunken entzündet. Der Hahn des Radschlosses trug einen Feuerstein, der beim Schießen an die rauhe Oberfläche eines Rädchens aufschlug, das durch eine Spannfeder sehr schnell gedreht wurde, sodaß Funken das Pulver in der Zündpfanne entzündeten.
(Eidg. Schützenfestzeitung 1907, Jean Frey, Zürich.)

Gemeinden, die der Hochwacht zugeteilt waren, zu beschaffen, desgleichen die Mannschaft zu stellen. „Uff Orn: Die Hochwacht wird besetzt von 20 Mann, die aller nechst darbey wohnen". Zur Besetzung der Hochwacht auf dem Schwesternrain Hombrechtikon („uff Schwöster Rey") waren 24 Mann beordert. In der Regel waren einer Hochwacht drei Wachtmeister zugeteilt, die je die nötige Mannschaft zum Wachtdienst aufführen mußten; jeder von ihnen mußte 24 Stunden auf der Hochwacht bleiben und die korrespondierenden Hochwachten im Umkreis aufmerksam beobachten; ihnen waren gewöhnlich vier mit Gewehr und Pulver ausgerüstete Wächter zugeteilt.

Durch diesen ausgezeichnet organisierten Dienst der Hochwachten war es möglich, in kurzer Zeit das ganze Land zu alarmieren, bei klarem Wetter innert einer Viertelstunde.

Neugestaltung, neue Feuerwaffen.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege schenkte der Rat in Zürich dem Wehrwesen erhöhte Aufmerksamkeit, indem er sich die Erfahrungen, die man in diesem unheilvollen Kriege machte, zu nutze zu ziehen suchte, und es trat dann hauptsächlich insofern eine Umgestaltung im Wehrwesen ein, als die Feuerwaffe den völligen Sieg über die Hellebarden und Spieße davontrug, was naturgemäß eine neue Feuergefechtsordnung zur Folge hatte. Ein diesbezügliches „Projekt" ließ sich der Rat von General Konrad Werdmüller einreichen (1652.) Für jedes Quartier sollten zwei ständige, tüchtige „Trüllmeister" angestellt werden. Die schweren Handbüchsen, Doppelhaken, sollten abgeschafft und dafür leichtere Musketen, Füsils, eingeführt werden. Der Rat verbot den Gebrauch der schweren



Feuersteinflinte, Füsil von 1701.
Landesmuseum Zürich.

Reismuskete, die zum Abfeuern auf eine Gabel gelegt werden mußte und ordnete an, daß zukünftig freihändig geschossen werden müsse (1656.) Die eingeteilte Mannschaft des Kantons Zürich betrug 1679 im ganzen 30 236 Mann und war in vier Auszüge eingeteilt. Das **Grüninger Quartier** zählte damals 982 Musketiere, 439 Spießträger, 235 Hellebardiere, 103 Reiter, im ganzen 2359 Mann, eingeteilt in 9 Kompagnien. (Stadtbibliothek Zürich, M. M. G. 113.)

Immer mehr nahmen die mit Bajonett versehenen Feuerwaffen überhand, trotzdem die Musketen von den Leuten auf ihre Kosten angeschafft werden mußten; immer mehr wurden die Spieße an Zahl kleiner, während die Hellebarden noch länger im Gebrauch waren, da mit solchen ärmere Leute, die nicht ein Gewehr zu kaufen vermochten, bewaffnet wurden.

Nach einem Musterungsrodel des Jahres 1712 hatte das Quartier

Grüningen folgenden Bestand: 10 Kompagnien, 2015 Mann, 135 Ober- und Unteroffiziere, 59 Spielleute, 1128 Füsiliere, 486 Hellebardiere, 207 Spießträger.

Nun hatte man besonders im Toggenburgerkriege die Erfahrung gemacht, daß Kompagnien von 200 und mehr Mann zu groß waren und sich auch für die Verpflegung nicht gut eigneten; ferner sei in Friedenszeiten in weitläufigen Quartieren die Inspektion zu beschwerlich. Darum schlug der Kriegsrat am 6. Jan. 1713 dem Rat eine Teilung der zehn Militärquartiere vor; jedes soll zwei Bataillone zu fünf Kompagnien von 100 Mann stellen, jedes Bataillon erhielt als Inspektor einen Kommandanten oder Major und je über vier von den neuen Quartieren wurde ein Oberkommandant gestellt. Aus den fünf Kompagnien eines Bataillons wurden die Besten zur Bildung einer Freikompagnie von 100 Mann ausgezogen, die Kompagniefahnen wurden abgeschafft, nur das Bataillon führte zukünftig eine Fahne. Mitte Februar 1713 wurde die neue Quartiereinteilung vorgenommen. Das **Grüninger Quartier** erhielt folgende Einteilung:

Musketier.
vollständig ausgerüstet.
(Schmid, Entwicklung der Feuerwaffen.)

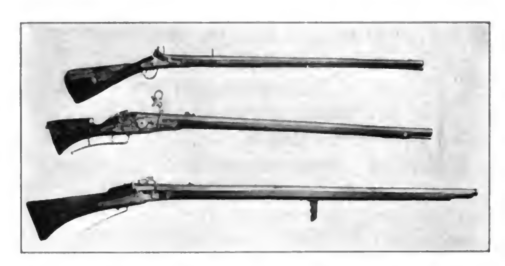
Quartier Rüti: Fischental, Wald, Rüti, Dürnten, Bubikon, Hinwil, 1300 Mann.

Quartier Grüningen: Grüningen, Wetzikon, Kempten, Bäretswil, Mönchaltorf, Egg, Goßau, 1000 Mann.

Schießwesen.

Sowie die Handfeuerwaffen in Gebrauch kamen, besonders die leichtern, handlichern, und sich immer mehr verbreiteten, richtete man zu Stadt und Land Schießplätze, sog. **Zielstätten,** ein, und so haben sich im Laufe der Zeit Schützengesellschaften gebildet. In der Herrschaft Grüningen hatte es etwa um 1550 drei solche, die dann aber 1557 auf zwei beschränkt wurden, Grüningen und Gyrenbad, und die Obrigkeit verfügte, daß der Landvogt zu Grüningen die Tücher (Barchent) auf diese beiden Zielstätten gleich verteilen soll. Im Jahre 1674 hatte es aber im Grüninger Quartier schon fünf Zielstätten, nämlich: Grüningen,

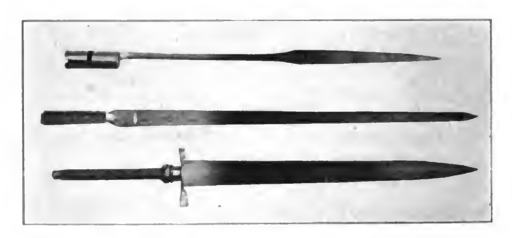
Wetzikon, Hinwil, Wald und Egg. Um den Wetteifer am Schießen zu heben, spendete die Obrigkeit Gaben, und früh schon wurden die Schützengesellschaften vom Staat und den Gemeinden finanziell unterstützt. „Aus den Bußen sollen voraus der Trüllmeister und die übrigen Kosten bezahlt, der Rest zu Gaben gemacht und verkurzweilet werden." (Lindinners Manuskripte.)



Oben: Feuersteinflinte 1701. Mitte: Reis-Muskete 1650.
Unten: Hakenbüchse 1600.
Landesmuseum Zürich.

Die Hakenbüchse hat in der Mitte des Laufes einen Haken. Sie wurde so auf eine feste Unterlage gelegt, daß der Haken den starken Rückstoß auffangen konnte.

(Eidg. Schützenfestzeitung 1907, Jean Frey, Zürich.)



Oben: Dillen-Bajonett, 1700.
Mitte und unten: Einsteck-Bajonette vor 1700.
Landesmuseum Zürich.
(Eidg. Schützenfestzeitung 1907, Jean Frey, Zürich.)

Die Zeit der Helvetik.

1798—1803.

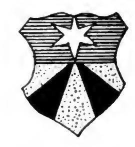
> Eine neue Verfassung darf jeder Ort annehmen; diese Freiheit ist uralt und also vorbehalten. Aber es darf dabei keine Gewalt gebraucht werden; Gewalt war nie Recht. J. Müller.

Schwerer Druck lastete auf dem Volke vor dem Jahre 1800. Die Befreiung von diesem Druck verdanken wir der französischen Revolution, durch welche die mittelalterlichen Ketten gesprengt wurden. Die überwältigende Wahrheit, die aus dem Grundgedanken dieser berühmtesten aller Staatsumwälzungen hervorströmte, zündete mächtig in der Schweiz, deren Bewohnern nun einmal von uralters her ein Rechts- und Freiheitsgefühl innewohnt.

Jetzt gewann der Gedanke festen Boden, daß das Ziel in einem Einheitsstaate zu suchen sei, in dem die Herrschaft der einzelnen Kantone aufhört. Allein die Helvetik war eine Zeit, die alles überstürzte, zu plötzlich und zu radikal mit der Vergangenheit brach, viele vor den Kopf stieß, zu viele Neuerungen brachte, zum Teil ganz wunderbar schöne, die aber nicht verstanden wurden; darum war sie nur von so kurzer Dauer. Dadurch aber, daß sie die besten Errungenschaften der französischen Revolution, gewisse Rechtsgrundsätze des Staatsbürgers auch bei uns verkündete, ist sie eine glückliche Zeit zu nennen und nachhaltig geblieben. Diese vornehmsten Grundsätze sind: Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Recht der Ablösung aller Reallasten, Verbot der Unverkäuflichkeit liegender Güter, gleichmäßige Besteuerung des Vermögens und Einkommens, Freiheit und Gleichheit. Jetzt gab es nur ein Schweizerbürgerrecht mit der Befugnis freier Niederlassung im ganzen helvetischen Gebiet, nur einerlei Recht, nur ein Heer; beseitigt wurden alle Schranken, die den Handel, den Verkehr und das Gewerbe bisher eingeengt hatten.

Aufhebung der Landvogtei Grüningen.

Im Jahre 1798 wurde die Landvogtei Grüningen aufgehoben, wie überhaupt damals alle Landvogteien in der Schweiz. Es war dies eine Folge der Auflösung aller Untertanenverhältnisse durch die helvetische Einheitsverfassung.



Wappen von Natal-Seegräben.

Was den Kanton Zürich betrifft, so ließen, in Ausführung einer Weisung des helvetischen Vollziehungsdirektoriums, Bürgermeister, Kleiner und Großer Rat der Stadt und Republik Zürich, durch ein Dekret vom 5. Februar 1798 kund tun, daß eine vollkommene **Freiheit** und **Gleichheit** aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt, des Landes und der Munizipalstädte festgesetzt sein soll. Gestützt hierauf und infolge dessen gingen alle zürcherischen Landvogteien ein, 19 innere und 13 äußere, und mußten die Landvögte ihre schönen Sitze, die meistens Schlösser waren, verlassen. Der letzte Landvogt der Herrschaft und Landvogtei Grüningen war Heinrich Lavater von Zürich.

Verzeichnis der Landvögte.

1.	Jakob Blaticher	1408	25.	Rudolf Breitinger	1552
2.	Heinrich Hagnauer	1416	26.	Rudolf Escher	1559
3.	Johannes Schwend	1417	27.	Hans Heinr. Holzhalb	1565
4.	Hans Dietschi	1440	28.	Hans Bernhard v. Cham	1571
5.	Jakob Schwarzmurer	1442	29.	Felix Brunner	1572
6.	Peter Kildmatter	1443	30.	Heinrich Holzhalb	1578
7.	Rüegger Studler	1448	31.	Hans Meiß	1584
8.	Berchtold Schwend	1454	32.	Johannes Kippenhan	1589
9.	Hans Bluntschli	1456	33.	Hans Heinr. Klauser	1594
10.	Peter Tachselhofer	1461	34.	Jakob zur Eich	1600
11.	Eberhardt Ottiker	1466	35.	Konrad Kambli	1606
12.	Hans Schmid	1473	36.	Konrad Holzhalb	1612
13.	Hans Widmer	1487	37.	Hans Kasp. Heidegger	1618
14.	Hans Stucki	1489	38.	Hans Bräm	1624
15.	Gerold Edlebach	1494	39.	Hans Rud. Leu	1630
16.	Jakob Grebel	1499	40.	Hans Heinr. v. Schänis	1636
17.	Erhard Meyer	1503	41.	Hans Jak. v. Schonau	1642
18.	Jakob Grebel	1507	42.	Christofel Hirzel	1648
19.	Johannes von Ägeri	1510	43.	Hans Konrad Bleuwler	1653
20.	Georg Berger	1513	44.	Hans Ulrich Wolf	1659
21.	Johannes Jeggli	1528	45.	Hans Heinr. Kilchsperger	1665
22.	Johannes Bleüwler	1531	46.	Melchior Keller	1671
23.	Hans Balth. Keller	1541	47.	Hans Rudolf Wolf	1677
24.	Heinrich Kramer	1547	48.	Hans Rud. Heß	1683

Erläuterungen. In der Wappenkunde pflegt man anzugeben: Rot, senkrechte Striche; gelb und Gold mit Punkten; grün, schräge Striche von links oben nach rechts unten; blau, wagrechte Striche; Silber, wird leer gelassen.

49. Hans Jak. Leu	1689	58. Hans Jak. Nägeli	1743
50. Hans Rud. Grebel	1695	59. Andreas Stocker	1749
51. Johannes Füeßli	1701	60. Joh. Felix Grebel*)	1755
52. Hans Jak. Wolf	1707	61. Hans Jak. Schwerzenbach	1761
53. Hans Jak. Lavater	1713	62. Hans Ulrich Schwerzenbach	1767
54. Hans Heinr. Heidegger	1719	63. Hans Rudolf Spöndli	1773
55. Hans Kasp. Wolf	1725	64. Hans Georg Escher	1779
56. Hans Kasp. Escher	1731	65. Johannes Füßli	1785
57. Johannes Bräm	1737	66. Heinrich Lavater	1792

Der helvetische Distrikt Grüningen.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unteilbaren helvetischen Republik verfügte durch ein Gesetz vom 14. Mai 1798, daß der Kanton Zürich provisorisch in 15 Distrikte eingeteilt werde, und vom Regierungsstatthalter des Kantons Zürich, J. K. Pfenninger von Stäfa, wurde es durch ein Dekret vom 17. Mai 1798 bekannt gemacht und vollstreckt. Dadurch sollte jeder über die neue Einteilung belehrt werden und alle damals schon für die Wahlen der Distriktsgerichte sein Augenmerk auf die besten Patrioten richten.

Unter Nummer XIII wird im Gesetze ein Teil der ehemaligen Landvogtei Grüningen zum **helvetischen Distrikt Grüningen** erhoben mit dem Hauptort Grüningen. „Enthält Grüningen, Bubikheim, Gossau, Ödtweil, Egg, Mönchaltorf, Rüti, Dürnten, oder von der mit dem rechten Ufer des Zürichsees fortlaufenden Hügelkette, die das Thal von Grüningen vom Thal von Wetzikon trennt.“ — Die Einwohnerzahl des Distrikts wurde auf 10100 Menschen angegeben.

Ausrüstung des Distrikts mit Kanonen.

Am 20. März 1798 hatte die Landesversammlung den Beschluß gefaßt, daß, um dem an vielen Orten herrschenden Wunsch um Verteilung einer Anzahl Kanonen samt Munition auf das Land zu entsprechen, auf die Landschaft 40 Stück Vierpfünder, 8 lange Achtpfünder und 12 Haubitzen abgegeben werden sollen. Zu jeder Kanone wurden 100 Kugeln samt dem dazu erforderlichen Pulver und aller übrigen Zubehörde gegeben. Schon am 23. März begann die Ausführung jenes Beschlusses. Nach Grüningen kamen am 29. März 1798 zwei Vierpfünderkanonen und eine Achtpfünderkanone.

*) Siehe „Lavater und Landvogt Felix Grebel“ nach den Akten auf dem Staatsarchiv und der Stadtbibliothek Zürich, herausgegeben vom Verfasser.

Da nach einem Befehl von General Schauenburg die Stadt Zürich in den Verteidigungszustand gesetzt werden mußte, so wurden jedoch alle aufs Land abgelieferten Achtpfünderkanonen wieder zurückgefordert. Die von Grüningen wurden am 9. Mai 1798 zurückgebracht.



Kanone, wie es solche bis 1798 im Schloß Grüningen für das ganze Oberland bereit hatte und die auf Regensberg steht.

Russenzeit.

Am 27. Mai 1799 wurde vom Regierungsstatthalter den Unterstatthaltern angezeigt, daß der Generalstab für nötig gefunden habe, zur schleunigsten Vollendung der Festungswerke der Stadt Zürich 4000 Mann aufzubieten, die mit Äxten, Gerteln, Bickeln und Schaufeln versehen vollzählig und in möglichster Eile sich einzufinden haben. Aus dem Quartier Grüningen wurden 200 Mann aufgeboten, von Wald ebenfalls 200.

Nachdem am 21. und 22. Mai 1798 alle österreichischen Armeekorps den Rhein überschritten und am 27. Mai sich vereinigt hatten, stellten sie sich am 28. Mai bei Bassersdorf und Kloten auf, während

Erzherzog Karl den General Jellachich gegen Utznach und den obern Zürichsee von Winterthur aus detachiert hatte. Am 31. Mai traf er in Rapperswil ein, von wo aus er am 1. Juni über Stäfa, Eßlingen und Grüningen in drei Kolonnen gegen Zürich vorrückte und von Meilen über Egg bis an den Greifensee sich ausdehnte; von diesem aus setzte er sich mit den Vorposten der Hauptarmee in Verbindung.



Wappen der Gemeinde Bäretswil. (Grund Gold.)

Während der österreichische Feldmarschall-Leutnant Petrasch, der nach dem Tode des Feldmarschalls Hotze das Kommando seines Korps übernahm, auf der Straße nach Lichtensteig sich zurückzog (25. Sept. 1799), schlug der russische General Titoff mit seiner Brigade den Weg von Utznach nach Grüningen ein*) (26. Sept.).

Auf den unterm 18. März 1801 von Bürger Unterstatthalter Weber von Dürnten im Namen der Verwaltungskammer erhaltenen Auftrags wurde von dieser Gemeinde den vom 15. August 1798 bis und mit dem 28. Hornung 1801 von Durchzügen und Lagerungen von russischem, kaiserlichem und französischem Militär an Verheerungen und Beraubungen erlittenen Schaden folgendermaßen eingegeben:

An Verheerungen . . .	5125 Fr. 7 Bz. 8 Rp.
An Beraubungen . . .	4503 „ — „ 2 „
	9628 Fr. 8 Bz. — Rp.

Grüningen, den 27. März 1801.

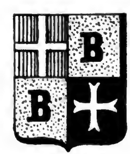
Im Namen der Munizipalität:
Zollinger, Präsident.

Abschaffung der Feudallasten.

Äußerst wichtig war in der Zeit der Helvetik die Aufhebung aller Feudallasten, die, mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit in Widerspruch stehend, nicht mehr geduldet werden durften. Sie wurden teils ohne, teils gegen eine Entschädigung aufgehoben, ohne Entschädigung z. B. der kleine Zehnten. Unter dem großen Zehnten führt das Gesetz vom 10. November 1798 auf: Gerste, Roggen, Korn, Weizen, Eichkorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Linsen und den Heu- und Weinzehnten u. a.

Von allen zehntpflichtigen Grundstücken, die den großen Zehnten wirklich mit dem 10. oder 11. Teil des Betrags bezahlten, mußte dem Staate 2 % des Wertes solcher Grundstücke als Loskaufssumme ent-

*) Erzherzog Karl, Gesch. d. Feldz. v. 1799 II. 213—218.


Wappen der Gemeinde Bubikon.

richtet werden. Diejenigen, deren Zehnten früher in eine unveränderliche Summe an Geld umgewandelt worden war, mußten dem Staate die jährlich bezahlte Summe vierfach als Loskauf entrichten.

Auch der Sackzehnten von Feldfrüchten mußte vierfach mit dem mittlern Wert, der jährlich bezahlt wurde, abgelöst werden. Die Loskaufsumme konnte man innert vier Monaten von der Bekanntmachung des Gesetzes an bezahlen oder sich einen Schuldschein ausstellen lassen, Zins 4 %.

Desgleichen mußten die Grund- und Bodenzinse losgekauft werden. Diejenigen, die in Naturprodukten entrichtet worden waren, wurden so losgekauft, daß man die mittlere Schatzung mit 15 vervielfachte. Die Grund- und Bodenzinse, die in Geld entrichtet worden waren, mußten mit dem 20-fachen der Schatzung losgekauft werden. In beiden Fällen war ein Grundzinspflichtiger verpflichtet, die Abtretung des Guts an den Staat innert Jahresfrist zu bewerkstelligen oder sich einen Schuldschein ausfertigen zu lassen.

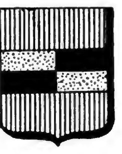
Nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1803 (Bürgermeister Reinhard und Staatsschreiber Lavater) betrug der **Loskauf** des „großen, trockenen Zehntens" (fl = Gulden, ß = Schilling, h = Heller):

Für den Mütt Kernen	fl 125	Z. V.
„ „ „ Fäsen	„ 46	ß 35
„ „ „ Roggen oder Gersten	„ 83	„ 13 h 4
„ „ „ Bohnen	„ 100	
„ „ „ Erbsen	„ 100	
„ „ „ Hafer	„ 39	„ 2 „ 6

Auch der „nasse Zehnten" mußte losgekauft werden, aber, da es bei der großen Verschiedenheit der Qualität des im Kanton wachsenden Weines unmöglich war, eine allgemeine Preisbestimmung festzusetzen, wurden die Rebgelände in Abteilungen eingeteilt, und der für den Saum oder Eimer Wein sich dann gefundene Preis mit 25 vervielfacht war die Loskaufssumme.

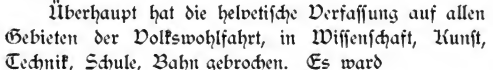
Für den Loskauf der Grund-, Boden- und Erblehenzinse wurden folgende Ansätze aufgestellt:

Vom Mütt Kernen	fl 140
„ „ Fäsen	„ 52½
„ „ Roggen oder Gersten	„ 94¼
„ „ Bohnen	„ 115
„ „ Erbsen	„ 125
„ „ Hafer	„ 51¼



Wappen der Gemeinde Dürnten.

So war das Volk von Lasten befreit, die es jahrhunderte lang drückten und quälten. Jubelnd begrüßte es den Loskauf der Feudallasten (und empfand ihn wie warmen Sonnenschein des Frühlings dieser großen Befreiungszeit.



Überhaupt hat die helvetische Verfassung auf allen Gebieten der Volkswohlfahrt, in Wissenschaft, Kunst, Technik, Schule, Bahn gebrochen. Es ward

« La carrière ouverte à tous les talents! »



Mediationszeit.

1803 bis 1813.

Nach den Aufregungen und Zwistigkeiten in der Helvetik kam Nervenabspannung. Man redete gegen den Einheitsstaat, gegen die helvetische Verfassung. Wir sollten nicht erstarken, nicht zur Selbständigkeit gelangen. Da die Schweizer während drei Jahren bewiesen, daß sie sich untereinander nicht verständigen, sondern nur aufreiben konnten, so trat Napoleon als Vermittler auf und arbeitete eine **neue Verfassung** aus. Die Schweiz mußte zum alten Bundessystem zurückkehren, das nationale Gefühl wurde geschwächt.

Infolge der Vermittlungsakte Napoleons vom 19. Februar 1803 erhielt der Kanton Zürich ebenfalls eine neue Verfassung, die vom 28. Mai datiert. Durch diese wurde der Kanton in fünf Bezirke eingeteilt, nämlich: 1. Die Stadt Zürich, 2. Horgen, 3. Uster, 4. Bülach und 5. Winterthur. Jeder Bezirk war in 13 Zünfte eingeteilt.

Der **Mediationsbezirk Uster** erhielt folgende Einteilung:

1. Gruppe: Die 4., 5., 6., 7., 10., 12. und 13. Zunft oder **Wetzikon, Goßau,** Egg, **Grüningen, Wald, Fischental** und **Hinwil**

2. Gruppe: Die 1., 2., 3., 8., 9. und 11. Zunft oder Wyßlingen, Greiffensee, Uster, Pfeffikon, **Bäretschwil** und Bauma.

Jeder Bezirk hatte einen Statthalter und einen Unterstatthalter.

Der Statthalter hatte 800 Fr. Besoldung, der Unterstatthalter 640 Fr.

Ein Großer Rat von 195 Mitgliedern machte die Gesetze und Verordnungen und übte die andern Akte der höchsten souveränen Gewalt aus. Ein Kleiner Rat, bestehend aus 25 Mitgliedern des Großen



Zürcher Infanterist um 1812.
(Eidg. Schützenfestzeitung 1907, Jean Frey, Zürich.)

Rats, von denen wenigstens eines aus jedem Bezirk genommen wurde, war mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt, schlug selbst solche vor, leitete die untern Behörden und hatte die Aufsicht über sie. Zwei


Wappen der Gemeinde Egg.

Bürgermeister führten abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Großen und Kleinen Rate. Sie wurden vom Großen Rat aus den Mitgliedern des Kleinen Rats gewählt. Um Großrat zu werden, mußte einer ein Vermögen von 20000 Fr. haben, und um Zunftmitglied zu werden, ein Vermögen von 5000 Fr. — Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des Großen Rats urteilte in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle.

Bezirksgericht.

Jeder Mediationsbezirk bekam ein besonderes Gericht. Das **Bezirksgericht Uster** hielt seine Sitzungen alle Monate ab und zwar abwechselnd in Uster und in Grüningen. Das ehemalige Gerichtsgebäude in Grüningen ist das hohe Haus gegenüber dem Gasthof zum Hirschen im Städtchen. Das Bezirksgericht bestand aus 7 Richtern, die vom Kleinen Rat aus den zünftigen Bürgern des Bezirks gewählt wurden und aus 3 Suppleanten (Ersatzmännern) aus Zunftgerichtspräsidenten.

Die Strafbefugnisse des Bezirksgerichts waren: 100 Fr. Geldbuße, dreiwöchentliche Gefangenschaft bei Wasser und Brot, Verbieten der Wirtshäuser, Vorladung vor die Kirchenpflege (Stillstand), Ausschließung von allen Gemeindeanlässen und Wahlrechten, öffentliche Schandausstellung, Züchtigung mit höchstens 20 Rutenstreichen an der Stud (im Schloßhof zu Grüningen), Verurteilung in ein Zucht- oder Arbeitshaus bis auf zwei Jahre, Verweisung auf Haus und Güter.

Zunftgericht. Jede Zunft hatte ein Zunftgericht von 5 Richtern, die vom Kleinen Rat gewählt wurden. Das Zunftgericht entschied über Polizeivergehen und Frevel, die mit keiner höhern Strafe als einer Geldbuße von 8 Fr. oder einer zweitägigen Einsperrung belegt waren.

In jedem Bezirk wurde ein **Waisenamt** eingeführt, bestehend aus dem Statthalter, seinem Stellvertreter und zwei angesehenen, im Rechnungswesen geübten Männern des Bezirks.

In dieser schöpferischen Mediationszeit wurden auch sehr praktische Einrichtungen im **Gemeindewesen** geschaffen, nämlich die Einführung von Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Gemeindeammann und Friedensrichter in jeder politischen Gemeinde (Gesetz vom 3. Juni 1803.)

Schulwesen.

Ein Glück für die Folgezeit war es, daß in dieser Periode dem Schulwesen Aufmerksamkeit und Interesse geschenkt wurde, was wir aus dem Schulgesetz vom 20. Dez. 1803 ersehen. Wohl strengte man sich auch in der Helvetik an (Stapfer), für die Hebung und Förderung des Volksschulwesens etwas zu tun, aber es kam noch nichts Praktisches und Haltbares heraus. Jetzt sollten die seither erwachten Ideen ein festes Gefüge auf sicherem Fundament erhalten. Überzeugt von der großen Bedeutung eines guten Unterrichts und einer guten Erziehung für die Wohlfahrt des Volkes ließ sich der Große Rat vom Erziehungsrat eine Schulordnung für die Schulen unserer Landschaft vorlegen, die er dann durch den Druck bekannt machen ließ. In jeder Kirchgemeinde sollte wenigstens eine Schule sein.

Auf die Heranbildung tüchtiger Lehrer wurde ein Hauptaugenmerk gerichtet. Das Gesetz regelte die tägliche Schulzeit, die Repetierschule, Singschule, das Einkommen des Lehrers und den Schullohn, das Verhalten der Eltern, schuf Bestimmungen über die Schulhäuser, die Schulaufsicht, die Pflichten und Nebenbeschäftigungen der Lehrer, die Examen und die Entlassung der Schüler.

Die Zeit der Mediation war für uns im ganzen genommen eine glückliche Periode, herrschte doch während derselben stets Friede.

Unterstatthalter.

Am 1. Juni 1798 sandte Regierungsstatthalter Pfenninger dem helvetischen Justiz- und Polizeiminister ein Verzeichnis der gewählten Unterstatthalter, das, laut Protokoll des Regierungsstatthalters, am 3. Juni verdankt wurde. Das Verzeichnis findet sich im helvetischen Archiv in Bern. Gedruckte Regierungsetats von 1798 bis 1803 fehlen überhaupt im Staatsarchiv in Zürich.

Im helvetischen Distrikt Grüningen amteten folgende Beamte: Von 1798 bis 16. Nov. 1801 war **Unterstatthalter:** Bürger Hans Jakob Weber von Dürnten.

Vom 16. Nov. 1801 bis 28. Mai 1802: Bürger alt Landrichter Hans Heinrich Bodmer von Eßlingen.

Vom 28. Mai 1802 bis 24. Sept. 1802: Hans Jakob Weber von Dürnten, derselbe wie oben.

Nach Aufhebung der Unterstatthalterstellen wurde von der provisorischen Regierung am 28. Sept. 1802 alt Landrichter Hans Heinrich Bodmer

von Eßlingen zum **Amtskommissär** ernannt (Schreiben v. 24. Sept. 1802), aber schon am Ende des folgenden Monats wurde vom Regierungsstatthalter (Schreiben v. 26. Okt.) der obgenannte Weber wieder angestellt, welche Ernennung Weber am 31. Okt. 1802 annahm.

In der Mediationszeit war **Statthalter** des Mediationsbezirks Uster von 1803 bis 1814 Hans Heinrich Schwerzenbach von Greifensee; **Unterstatthalter** war von 1803 bis 1804 der schon genannte Hans Jakob Weber von Dürnten, Mitglied des Großen Rats, unter dessen spezieller Aufsicht und Besorgung die 4., 5., 6., 7., 10., 12. und 13. Zunft des Bezirkes Uster standen, nämlich: Werikon, Goßau, Egg, Grüningen, Wald, Fischental und Hinwil.

Von 1805 bis 1807 war Unterstatthalter mit demselben Geschäftskreise: Hans Jakob Krauer von Wald; sodann von 1808 bis 1813: Johann Kaspar Hirzel von Unter-Wetzikon.



Die Restauration.

1813—1830.

Das Oberamt Grüningen.

1813—1831.

Im Jahr 1815 wurde der Kanton Zürich für die Gerichts- und Polizeiverwaltuug in 11 Ämter eingeteilt,*) nämlich: Zürich, Knonau, Wädenschweil, Meilen, **Grüningen,** Kyburg, Greiffensee, Winterthur, Andelfingen, Embrach und Regensperg.

Das **Oberamt Grüningen** umfaßte außer dem Hauptort Grüningen folgende Kirchgemeinden (so, wie sie im Gesetz aufgezählt sind): Wetzikon, Goßau, Bubikon, Rüt, Wald, Fischental, Hinwil, Dürnten, Bäretschwil.

Das Oberamt Grüningen war in geographischer Hinsicht das ausgedehnteste Amt des ganzen Kantons, da ein Teil desselben aus wenig

*) Gesetz vom 16. Christmonat 1815, im Namen des Großen Rates unterzeichnet von Amtsburgermeister Wyß und dem ersten Staatsschreiber Lavater.

bevölkerten Berggegenden bestand, die auf der südlichen Seite Ausläufer der Allmannkette waren, auf der nordöstlichen mit dem Toggenburg zusammengrenzten und ziemlich hohe Kuppen und Alpenweiden begriffen. Die damalige Bevölkerung, etwa 30,000 Seelen, war durch wesentliche Charakterverschiedenheiten markiert. Schon in dieser Epoche hatte es außer den politischen und Kirchgemeinden eine große Zahl Zivilgemeinden.

Stellung des Oberamtmanns.

Die Aufhebung der Mediationsverfassung war für die freisinnige Schweiz ein empfindlicher Schlag, da den Anhängern der alten Ordnung freies Feld für ihre Ränke und zur Erreichung ihrer politischen Wünsche eröffnet wurde. In der neuen Verfassung des Kantons Zürich bekundete sich der Geist des Rückschritts. Geschaffen unter dem Einflusse reaktionärer Kabinette, mag sie wohl in gewissen Beziehungen der gekünstelten Mediationsverfassung mit ihren Illusionen vorzuziehen sein, aber sie weckte tiefen Groll bei den angesehensten Männern der Landschaft, die das Übergewicht der städtischen Vertretung nicht ertrugen und fühlten, daß die Gleichberechtigung in vielen Beziehungen verletzt wurde.

Durch die Einführung von Oberamtmännern schien ein neues Untertanenverhältnis geschaffen zu sein, da der Oberamtmann in seiner amtlichen Stellung und Befugnis große Ähnlichkeit mit einem ehemaligen Landvogt hatte. Dies um so mehr, als diese Stellen vorzugsweise an Stadtbürger vergeben wurden, die in den betreffenden Ämtern nicht ansäßig waren und wenn auch vorläufig nur auf eine Amtsdauer von 6 Jahren. Ferner war es gewissermaßen notwendig, dem Oberamtmann das Schloß der ehemaligen Landvogtei als Wohnung anzuweisen.

Während der Mediationsregierung hatte eine Trennung der Verwaltung (Administration) und Rechtspflege (Justiz) stattgefunden; jene war dem Statthalter und Bezirksrat anvertraut, während die Rechtspflege von einem Bezirksgericht unter Kontrolle des Obergerichts und der Justizkommission ausgeübt wurde. Jetzt war der Oberamtmann Chef beider Behörden und durch die Übertragung beider Ämter desto höher gestellt. So war er mit bedeutender Gewalt und Autorität ausgestattet und daher auch den Versuchungen ausgesetzt, die der Besitz und die Ausübung großer Befugnisse und eines gewissen Glanzes immer mit sich bringen.

Das Institut der Oberamtmänner hatte an und für sich manches Empfehlenswerte, nahm aber durch die Art und Weise, wie die Partei


Wappen der Gemeinde Fischental.

Reinhard damit schaltete, einen schlimmen Charakter an und trug nicht wenig zu der heimlichen Unzufriedenheit bei, die sich im Jahre 1830 durch einen Aufstand Luft machte.

Die Oberamtmänner wurden vom Kleinen Rat durch absolutes Mehr aus allen zünftigen Bürgern des Kantons auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt und beeidigt. Nach Verfluß derselben waren sie für eine zweite Amtsdauer von 6 Jahren wiederum wählbar, nach Vollendung dieser zweiten aber konnten sie für eine dritte im nämlichen Amtsbezirk nicht mehr gewählt werden. Um für eine Oberamtmannstelle wahlfähig zu sein, war das Alter von 30 Jahren erforderlich.

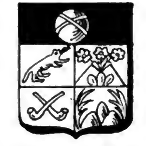
Die jährliche Besoldung eines Oberamtmanns war 2400 Franken; ferner hatte er freie Wohnung, dann den Gewinn, der aus den vom Finanzrat den Oberamtmännern verpachteten Domänen gezogen wurde, gesetzliche Sporteln, namentlich Siegelgelder, Visagegebühren, Rechtsvorschläge, zehn Mütt (835 Liter) Kernen, zehn Klafter Brennholz, die das Bedürfnis einer Haushaltung mehr als genügend deckten, kurz ein respektables Einkommen.

Dem Oberamtmann war ein **Amtsschreiber** beigeordnet, welche Stelle im Oberamt Grüningen vom Notar zu Grüningen versehen wurde. Auf eine Amtsdauer von 6 Jahren vom Kleinen Rat gewählt, erhielt er eine Entschädigung von 400 Franken und bezog außerdem die Gebühren, wozu bisher der Gerichtschreiber gesetzlich berechtigt gewesen war. Der Amtsschreiber war auch der Stellvertreter des Oberamtmanns.

Das Amtsgericht.

Das Oberamt Grüningen hatte sein besonderes **Amtsgericht,** das, mit dem Oberamtmann als Präsidenten, im ganzen aus 5 Mitgliedern bestand. Gewählt wurden die Amtsrichter vom Kleinen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren und beeidigt vom Oberamtmann. Abwesende Mitglieder waren durch die Suppleanten zu ersetzen, die der Oberamtmann für jeden besondern Fall aus den Gemeindepräsidenten und Friedensrichtern des Oberamts Grüningen wählte und einberief. Ein Amtsrichter erhielt eine jährliche Besoldung von 400 Franken.

Die gesetzliche Kompetenz des Amtsgerichts in Bezug auf die Zivilrechtspflege umfaßte alles dasjenige, was in der bisherigen Kompetenz sowohl der aufgehobenen Zunftgerichte, als der Bezirksgerichte lag. Auch



Wappen der Gemeinde Goßau.

hinsichtlich Polizei- und Kriminalfälle vereinigte das Amtsgericht die bisherigen Machtbefugnisse der Zunft- und Bezirksgerichte, urteilte aber nur über Fälle ab (Diebstähle u. a.), die die Summe von 320 Franken nicht überstiegen. Die inappellable Strafkompetenz des Amtsgerichts ging bis auf eine Geldbuße von 48 Franken oder zwölftägige Gefangenschaft. Immer kam das Verhöramt dem Oberamtmann zu, der in dringlichen oder bedeutenden Fällen jedoch immer die Kanzlei zuzog.

Dem Oberamt war ein Weibel zugeordnet, den das Amtsgericht wählte und der eine fixe Jahresbesoldung von 200 Franken bezog.

Strafsachen.

Was die Strafen betrifft, die vom Gerichte verhängt wurden, so liebten die Richter zu sagen, in der Grafschaft Kiburg habe von jeher das Alte Testament (d. h. das strenge Gesetz), in Grüningen das Neue Testament (d. h. Milde) gegolten. Da alle bedeutendern Verbrechen zur Spezialuntersuchung und Beurteilung dem Obergerichte reserviert waren, so konnten die Amtsgerichte keine schweren Strafen verhängen. Die Prügelstrafe wurde, mit allem Respekt vor dem Neuen Testament, angewendet in Fällen, wo der Angeklagte besondere Roheit, Gefährlichkeit, Bosheit an den Tag gelegt hatte, und, wenn Oberamtmann Escher alle peinlichen Verhöre unbedingt verwarf, so war er dagegen der Ansicht, daß die Prügelstrafe in gewissen Fällen der Natur der Sache angemessen viel abschreckender als Gefängnisstrafe war, und daß es in solchen Fällen zweckmäßiger ist, wenn der Gezüchtigte wieder seinem Erwerbe nachgehen kann, als wenn durch längeren Verhaft er und seine Haushaltung ruiniert wird.

Fremde und Vagabunden meiden ein Gebiet, wo sie Züchtigung zu gewärtigen haben, während sie sich nichts daraus machen, im Fall der Entdeckung und Festnehmung für eine kurze Zeit an Schatten gesetzt zu werden. Die Prügelstrafe wurde vom Grüninger Amtsgerichte angewendet gegen rohe Bursche, die in Mehrzahl einen Einzelnen mißhandelt hatten, oder wegen Messerzuckens, oder gegen rückfällige Diebe u. dgl., oft bloß mit 6 oder 12 Streichen, höchstens 18. Bußen wurden nur in geringem Betrage bei bloßen Polizeiübertretungen ausgesprochen, größere etwa bei jenen Handlungen, die zwar widerrechtlich waren, aber in Ermangelung eines Strafgesetzbuches einen problematischen Charakter hatten. Die Ausschließung von Wirtshäusern und die Eingrenzung, die früher bloß illu-

sorisch waren, suchte Oberamtmann Escher wirksam zu machen durch die Verantwortlichkeit der Wirte und der Gemeindeammänner, was er in bedeutendem Maße auch erreichte.

Die Gefängnisstrafe konnte nie von längerer Dauer sein, weil die Verbrecher zu Handen des Obergerichtes wegtransportiert wurden, bei geringem Vergehen aber die Beurteilung beschleunigt wurde und die Gefangenschaften nur in kleiner Zahl vorhanden waren. Eine derselben, die Aussicht auf den innern Schloßhof hatte, war wie ein Stübchen ganz leidlich eingerichtet und möbliert, die übrigen drei waren nicht unterirdisch, sondern in einem der Räume des weitläufigen Schloßgebäudes, das in ältern Zeiten auch als Rüstkammer und vor der Revolution als Speicher („Schütte") zur Aufbewahrung von Fruchtvorräten, Grundzinsen, Zehnten gedient hatte und auch einen Pferdestall enthielt. In einem dieser Räume befanden sich die drei Gefängniszellen, die wie Blockhäuser aus Balken zusammengefügt waren, aber eine Pritsche, Strohsack, Decke und neben der Türe eine kleine Öffnung hatten. Selten wurde auf Gefängnis von mehr als 2 bis 3 Wochen erkannt, meist nur auf eine Woche, oft sogar nur ein paar Tage, zum Teil auch deswegen, weil die Gefangenen mit keiner Arbeit beschäftigt werden konnten. Aber diese Gefängnisstrafe machte größern Eindruck als jetzt eine solche von 3 oder 6 Monaten, weil in der Meinung des Volkes mit derselben ein Brandmal verbunden war, sodaß diejenigen, die auch nur eine Woche gesessen hatten, sich längere Zeit nicht getrauten, einer öffentlichen Gemeinde- oder Wahlversammlung beizuwohnen, noch viel weniger zu irgend einer der vielen Stellen vorgeschlagen wurden, die zum Teil mehr lästig als vorteilhaft waren. Escher meinte, daß diese sittliche Bedeutung der Gefängnisstrafe mit geringen Kosten der Freiheitsstrafe, die bloß vom materiellen Standpunkte nach ihrer Dauer bemessen wird und den Entlassenen sofort dem unbescholtenen Bürger gleichstellt, vorzuziehen sei und für die Moralität einer Bevölkerung ein günstiges Zeugnis ablege.

Militärwesen.

Durch das Gesetz vom 13. Christmonat 1816 betreffend die „Militärorganisation des Standes Zürich" wurde der Kanton Zürich in drei **Militärkreise** und jeder dieser Kreise in sechs Quartiere eingeteilt.

Zum dritten Kreise gehörten: 1. Quartier: Meilen, Ütikon, Männedorf, Ötwil, Mönchaltorf, Goßau. — 2. Quartier: Stäfa, Hombrechtikon, Grüningen, Bubikon, Rüti, Dürnten. — 3. Quartier:

Hinwil, Bäretswil, Wetzikon, Seegräben. — 4. Quartier: Wald, Fischental, Bauma. — 5. Quartier: Sternenberg, Wyla, Turbental, Wildberg, Russikon, Fehraltorf. — 6. Quartier: Greifensee, Uster, Pfäffikon, Hittnau, Volketswil.

Die Oberamtmänner des Oberamts Grüningen.

Im Oberamt Grüningen gab es während seiner ganzen Dauer nur zwei Oberamtmänner, nämlich: Johann Jakob Meyer, geb. 29. Okt. 1765, gest. 17. Jan. 1819, nur drei Jahre lang Oberamtmann, nämlich von 1816 bis 1819, und Dr. Heinrich Escher geb. 25. April 1789, gest. 9. Febr. 1870, während 12 Jahren Oberamtmann, nämlich von 1819 bis 1831.

Oberamtmann Meyer.

Wenn die Abstammung von edeln, vortrefflichen Eltern nicht nur das erste Glück eines Menschen ist, sondern auch die Grundlage seiner spätern Wohlfahrt ausmacht, so ward dieser Vorzug unserm Oberamtmann Meyer in hohem Maße zu teil. Sein Vater war Quartierhauptmann Heinrich Meyer von Stadelhofen, Zürich, ausgezeichnet durch echten Bürgersinn, große Einsicht, unermüdliche Tätigkeit in seinem kaufmännischen Beruf, seine Mutter war Regula Landolt, eine sorgsame, pflichtergebene, mit der größten Zärtlichkeit liebende und geliebte Mutter. Als vierter Sohn wurde ihnen Johann Jakob Meyer am 29. Oktober 1765 geboren. Nach vollendetem Kurs in der Kunstschule in Zürich verließ der treffliche Jüngling 1780 das elterliche Haus, um sich in Genf in der französischen Sprache auszubilden und eine kaufmännische Lehrzeit durchzumachen. Dann ging er 1782 nach Genua, von da 1784 nach Florenz und kehrte im gleichen Jahre heim nach Zürich, wo er ins Baumwollengeschäft seines Vaters eintrat. Im Jahre 1786 machte er eine Geschäftsreise nach Spanien und Portugal, kehrte durch Frankreich zurück, verheiratete sich 1788 mit Susanna Meyer vom Regenbogen, mit der er zwölf Jahre lang in glücklicher Ehe lebte, der neun Kinder entsprossen.

Im April 1785 wurde ihm von der Regierung des Standes Zürich eine Hauptmannsstelle bei der Infanterie im Quartier Andelfingen an-

Nach dem Büchlein: „Einige Erinnerungen aus dem Leben des selig Herrn Oberst Joh. Jakob Meyer von Zürich"; Zürich 1820. Der Verfasser ist nicht genannt, es ist aber Stadtschreiber Lavater.



Grüningen, wie es bis 1819 ausgesehen hat.
(Stich von Hegi, aus Vogel, Denkwürdigkeiten.)

getragen und drei Jahre später wurde er Major beim gleichen Korps, in welcher Eigenschaft er sich hohe Verdienste um die Organisation des Militärs, die Liebe und Anhänglichkeit der Leute erwarb. Im Frühling 1790 wurde er Major im militärischen Kollegium Zürichs, machte 1792 zur Zeit des französischen Einfalls in Savoyen den Zug des Zürcher Bataillons nach Genf mit, half mit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Stäfner Handel 1795, war 1796 tätig bei der Grenzbesetzung am Rhein beim Rückzug der Armee von Moreau aus Bayern und Schwaben, folgte 1798 dem Ruf als Major beim ersten Regiment des von der Zürcher Regierung dem Stand Bern gesandten bundesmäßigen Zuzugs, mit dem er, tiefgebeugt durch den Untergang der Eidgenossenschaft, am 11. März 1798 wieder in Zürich anlangte. Sechs Tage später wurde unser Meyer Oberstleutnant. Wie keiner wußte er durch seine Freundlichkeit Disziplin zu schaffen, was in jenen Revolutions- und Desorganisationszeiten nicht leicht war; aber Meyer war umsichtig, mild, energisch und unparteiisch. Als die Franzosen Ende April 1798 gegen Zürich marschierten, wurde Meyer behufs Aufschluß über die Lage Zürichs ihren Generalen entgegengeschickt, die er in Mellingen traf. Im Juni 1799 hatte die zur Veranstaltung aller zweckdienlichen Sicherheitsmaßregeln verordnete Interimskommission unsern Meyer beauftragt, sich zu dem zunächst befindlichen französischen Truppenkommandanten zu begeben und mit ihm wegen möglichster Schonung der Stadt zu reden; diese Mission vollzog Meyer mit Nachdruck, Anstand und Erfolg. Gleichen Jahres wurde er in die kantonale Interimsregierung gewählt, wurde Kommandant des Piketbataillons, dessen Wachtposten durch ihre stramme Ordnung beim Durchmarsch der Russen vom 25. auf den 26. September 1799 in Zürich großes Lob ernteten. Den Winter 1799 auf 1800 brachte er bei seiner kranken Frau in Tübingen zu, wo diese im Februar 1800 starb, dann begab er sich zu General Bachmann und machte mit seinem Regiment an der Seite seines Freundes Ziegler, der im Regiment Oberstwachtmeister war, den Feldzug vom Frühling und Sommer 1800 mit. Mit erneutem Eifer trat er hernach wieder in seinen aus höheren Rücksichten verlassenen Privatberuf, wurde 1802 Oberkommandant der Stadtbürgerwache, in welcher Eigenschaft er bei der Belagerung und Beschießung der Stadt Zürich durch helvetische Truppen am 10. September 1802 eine große Tätigkeit an den Tag legte, kam in die Ende September 1802 gebildete Kantonsregierung und erhielt, in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste, von der in Schwyz versammelten Tagsatzung am

23. Oktober 1802 das Patent als Oberst der eidgenössischen Truppen. Am 13. April 1803 wurde er Mitglied des Großen Rates, was er bis zu seinem Tode verblieb, war daneben Stadtkommandant, von 1804 bis 1806 Kommandant eines stadtzürcherischen Freiwilligenkorps, genannt Standeslegion, von 1805 bis 1809 Oberst der Kavalleriereserve. Mehrere Jahre widmete er sich nun ausschließlich der Familie, den Privatangelegenheiten und Handelsgeschäften. In dieser Zeit kaufte er das Ritterhaus Bubikon dem Gerichtsherr Escher von Berg ab.



Oberamtmann Oberst Meyer.

Ende 1813, beim Einmarsch der Verbündeten in die Schweiz, wurde er beratendes, mithelfendes Ehrenmitglied der Militärkommission, die sich in Permanenz erklärte. Die große eidgenössische Bewaffnung im Jahre 1815 rief ihn nochmals in militärische Verhältnisse, indem er Chef der aus drei Bataillonen gebildeten Grenadierreservebrigade wurde, die anfangs Juni 1815 ins Reußtal (Muri) ausrückte und nach Büren, Murten, Aarberg, Bern kam und sich ausgezeichnet hielt. Infolge der neuen Militärorganisation vom Jahre 1816 wurde er Mitglied der Regierungskommission, die die militärischen Angelegenheiten des Kantons zu leiten hatte. Am 8. Februar 1816 ernannte ihn der Kleine Rat auf seine Bewerbung hin zum **Oberamtmann von Grüningen,** welche Stelle er am 4. Juni desselben Jahres antrat.



Wappen der Gemeinde Grüningen. Löwe in grünem Grund.

Als Besitzer des Ritterhauses Bubikon hatte er sich seit mehreren Jahren mit den Verhältnissen im Zürcher Oberland und dem Geist seiner Einwohner vertraut gemacht, weshalb er um so zweckmäßiger amten konnte. Sind schon bei jeder neuen Organisation die ersten Zeiten für die Beamten die schwierigsten und mühevollsten, so mußten sie es um so mehr sein in einer Epoche, wo Verdienstlosigkeit, Mißwachs, Mangel und Teuerung einen übervölkerten Bezirk mit viel Not und mit dem selten von ihr getrennten Gefolge der Sittenverwilderung heimsuchten. Ein verdienstvolles Mitglied der Regierung hat ihm bei seinem Tode folgendes Zeugnis gegeben: „In allen Rücksichten entsprach er den Erwartungen, die seine Erwählung begründet hatten. Mit Sorgfalt und Klugheit hat er eine feste, unerschrockene Führung zu paaren gewußt. Musterhaft und unermüdet war seine Pflichttreue. Was ihm an theoretischen Rechtskenntnissen abgehen mochte, das ersetzte er reichlich durch natürlichen Verstand und Geradsinn. Im höchsten Maße war ihm das Vertrauen der ihm zugegebenen Amtsrichter und der ihm nachgesetzten Untervollziehungsbeamten zu teil. Kein Fall ist bekannt, wo ihm nicht das Lob geworden sei, daß er ohne Ansehn der Person die strengste Unparteilichkeit beobachtet habe." So wirkte er bis Ende des Jahres 1818. Am 13. Dezember begab er sich zur Wintersitzung des Großen Rates nach Zürich, wurde unwohl, bekam Fieber, eine heftige Engbrüstigkeit überfiel ihn und am 17. Januar 1819 starb der edle Mann.

Oberamtmann Meyer war der Großvater unseres berühmten Dichters Dr. Konrad Ferdinand Meyer (1825—1898), dessen Vater Ferdinand hieß und von 1799 bis 1841 lebte.

Die Wahl seines Nachfolgers wurde am 9. Februar 1819 vorgenommen und fiel auf Dr. Heinrich Escher in Zürich, Professor der Rechtswissenschaft am politischen Institut, der ein Neffe von Oberamtmann Meyer war.

Oberamtmann Escher.

Geboren am 25. April 1789, erhielt er seine Vorbildung am Karolinum, der gelehrten Schule Zürichs, und brachte dann zu seiner weiteren Ausbildung anderthalb Jahre in Neuchâtel zu. Seine Hoffnung, mit den neuerworbenen Sprachkenntnissen eine Anstellung in Paris zu finden, schlug

fehl; dagegen trug der Pariser Aufenthalt (1809—1810) wesentlich dazu bei, einerseits in ihm eine Vorliebe für die französische Literatur zu erwecken, anderseits seinen früh genährten Haß gegen Napoleon und die französische Gewaltherrschaft zu stärken. In die Heimat zurückgekehrt, besuchte er die Vorlesungen an dem neugegründeten Institut; da diese aber höhern wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen konnten, bezog er auf Rat seines Verwandten und Gönners Konrad Escher v. d. Linth die Universität Heidelberg, wo er sich unter Anleitung Thibauts, Heines und Martins mit deutscher Rechtswissenschaft vertraut machte. Seine Studien, wohl unter Mitwirkung seiner Familienverbindungen, verschafften ihm schon im Jahr 1812 das Amt eines öffentlichen Anklägers am zürcherischen Obergerichte. Daneben wurde ihm 1816 die Professur der Rechtswissenschaft am politischen Institut übertragen. Im Jahre 1819 erhielt er von der Restaurationsregierung die wichtige Stelle eines Oberamtmannes in dem ausgedehnten und stark bevölkerten Bezirk Grüningen. In der berüchtigten Untersuchung wegen der angeblichen Ermordung des Schultheißen Keller von Luzern wurde er von der zu Luzern im November 1825 zusammengetretenen Konferenz zum Verhörrichter erwählt; mit großer Klarheit und Entschiedenheit deckte er das Unwahrscheinliche einer Ermordung und die in dem früheren Stadium der Untersuchung vorgefallenen Mißbräuche auf; hierdurch aber und noch mehr durch die Veröffentlichung des Tatbestandes zog er sich viele Anfechtungen, insbesondere von radikaler Seite zu, der die Preßfreiheit in diesem Falle sehr unbequem war. Gegen die Volksbewegung, die zu Ende des Jahres 1830 eine demokratische Umgestaltung der zürcherischen Kantonalverfassung durchsetzte, verhielt er sich, wenn er auch die Berechtigung mancher Reformwünsche anerkannte, doch entschieden ablehnend, vornehmlich wegen seiner eingewurzelten Abneigung gegen revolutionäre Ausschreitungen. Dessenungeachtet wurde er nach Abgabe seiner Oberamtmannsfunktionen im Juli 1831 vom Großen Rate zum Präsidenten des für den ganzen Kanton neu errichteten Kriminalgerichts gewählt. Infolge eines Konflikts mit dem Obergerichte, an dessen Spitze damals der bekannte Romanist Dr. F. L. Keller stand, legte Escher diese Stelle nieder. Seine Absicht, sich nunmehr ganz dem Lehrberuf an der neu gegründeten Zürcher Universität, an der ihm die außerordentliche Professur der Staatswissenschaften übertragen war, zu widmen, wurde durch seine im Dezember 1833 erfolgte Wahl zum Mitgliede des Regierungsrates vereitelt. In dieser Behörde bewahrte er inmitten gefahrdrohender auswärtiger Ver-

wickelungen und schwerer innerer Kämpfe einen gemäßigten und unabhängigen Standpunkt, den er gleichzeitig publizistisch als Redakteur der Neuen Zürcher Zeitung verfocht. Insbesondere wirkte er für Nachgiebigkeit gegenüber den drohenden Noten der fremden Mächte aus Anlaß des völkerrechtswidrigen Savoyerzuges, trat aber anderseits energisch für Widerstand gegen die von der französischen Regierung verlangte Ausweisung Louis Napoleons ein.

Für die Berufung von David Strauß an die Zürcher Hochschule stimmte er, der in kirchlichen Angelegenheiten immer eine sehr freisinnige Haltung eingenommen hatte, im Regierungsrat aus voller Überzeugung; angesichts der beginnenden Glaubensbewegung, die nach seiner Meinung durch törichte Schritte des Bürgermeisters Hirzel wesentlich befördert wurde, riet er jedoch zum Einlenken. Bei Ausbruch des Aufruhrs hielt er mutig bis zuletzt auf seinem Posten in der Regierung aus. Mit der Katastrophe vom 6. September 1839 war Eschers politische Laufbahn abgeschlossen; denn auch den Radikalen, die nach dem Sturz des Septembersystems wieder an das Ruder kamen, waren weder seine politischen Grundsätze, noch seine Persönlichkeit genehm.

Als Familienvater mußte er sich, um Ersatz für das verlorne Einkommen zu gewinnen, in seinem 51. Lebensjahre entschließen, mit seiner Lehrtätigkeit an der Universität die Ausübung der Advokatur zu verbinden; daneben aber gewann er genügende Muße für die Veröffentlichung von zwei wissenschaftlichen Hauptwerken. Das eine behandelt die Lehre vom strafbaren Betruge und von der Fälschung nach römischem, englischem und französischem Rechte und den neuern deutschen Gesetzgebungen. Dieses Werk hatte das große Verdienst, einen überaus schwierigen Gegenstand zuerst in der deutschen Rechtswissenschaft in sorgfältiger, monographischer Untersuchung zu bearbeiten; es wurde von den interessierten Kreisen mit großem Beifall aufgenommen. Die zweite große wissenschaftliche Arbeit, die Escher noch in hohem Alter vollendete, ist sein „Handbuch der praktischen Politik" (Leipzig 1863 und 64), eine Leistung, die noch heute sehr geschätzt wird und eine Fülle belehrenden Stoffes darbietet. Er war Doctor honoris causa (Ehrendoktor.)

Heinrich Escher beschloß sein langes, arbeitsvolles und ereignisreiches Leben am 9. Februar 1870. In seinen „Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren" (Zürich 1866 und 67) hat er höchst interessante Memoiren hinterlassen, die insbesondere für die Geschichte der Dreißigerjahre von großem Werte sind.*)

*) Nach dem Werke: „Fünfhundert und sechzig Jahre aus der Geschichte der Familie Escher von Glas, 1320—1885 von C. Keller-Escher."

1830
Jahr des Umschwungs — Jahr des Fortschritts!

> Aus tiefem Schlafe weckt doch nur ein lauter Aufruf, besser immer durch eines Bürgers wohlmeinende Stimme als durch feindliche Batterien, wenn es zu spät ist.
>
> Johannes Müller.

Eine große Bewegung ging im Jahre 1830 durch ganz Europa. Überall hoben sich die Schwingen des Zeitgeistes, überall arbeitete das Volk an der Umgestaltung der Zustände, an neuen Schöpfungen für das staatliche Leben. Das Gefühl, daß dem Schweizer nichts fremd sein dürfe, was die gesamte Zeit angeht, wurde immer mehr der pulsierende Herzschlag jedes geweckten Bürgers. Viele sind der Ursachen, die eine Masse politischen Zündstoff bei uns angehäuft hatten. Es bedurfte nur eines Funkens und — er kam: Die Julirevolution in Paris 1830 infolge willkürlicher Verfassungsänderung durch den König Karl XII. Diese und die bald hernach erfolgte Revolution in Belgien ergriffen alle Geister und erregten bei uns, besonders im Kanton Zürich, bei den Unzufriedenen und hellen Köpfen eine große Sensation und den lebhaften Drang, zielbewußt an einer Änderung der Verfassung zu schaffen.

Stadt und Land waren wieder in ein schreiendes Mißverhältnis gekommen. Am meisten Klagen herrschten über die Rechtspflege. Mit wachsendem Eifer und Geschick wurde darum bei uns das Bedürfnis nach gründlichen Reformen im ganzen Staatswesen erörtert, überall regten sich Wünsche und Hoffnungen, offen wurde das Alte bekämpft.

Ganz besonders fand sich in den Oberämtern Horgen, Meilen, Grüningen und Greifensee eine entschiedene Mehrheit von Leuten, die sich für eine durchgreifende Verfassungsreform aussprachen. Um so mehr konnten die einflußreichen, tonangebenden Männer, die im stillen an einer neuen Verfassung arbeiteten, der Hoffnung Raum geben, für eine große Volksversammlung freudige Teilnahme zu finden. Sängervereine und Schützengesellschaften waren kräftige Hebel dazu.

Am 31. Oktober 1830 traten 31 Mitglieder des Großen Rats im Kreuz zu Uster zusammen, um eine Denkschrift an die Regierung abzufassen, in der sie die Lage des Landes schilderten und auf das Verlangen des Volks nach einer bessern Verfassung hinwiesen. Der Kleine Rat zögerte

nicht, den Großen Rat auf den 1. November einzuberufen, den Bürgermeister Reinhard mit einer umständlichen Rede eröffnete. An Volksversammlungen auf der Bocken ob Horgen und in Meilen wurde hauptsächlich das Verhältnis der Vertretung zwischen Stadt und Land besprochen; einstimmig aber war man der Ansicht, daß die Verwirklichung der Reformbestrebungen nur durch eine große Volksversammlung zustande gebracht werden könne und als Versammlungsort wurde vorläufig unter dem Siegel der Verschwiegenheit Uster bezeichnet. Nachdem durch einen kräftigen „Zuruf an das biedere Volk des Kantons Zürich" und durch ein in mehreren tausend Exemplaren gedrucktes „Gespräch" der kommenden großen Volksversammlung zweckmäßig vorgearbeitet worden war, fanden sich am 19. November 1830, am Stäfener Nachmarkt, über hundert Männer aus vielen Gemeinden des Kantons in der Krone zu Stäfa ein; zahlreich waren namentlich die Oberämter Horgen, Uster, Meilen, Grüningen und Greifensee vertreten. Dr. Pfenninger, der Sohn des Ratsherrn Johann Kaspar Pfenninger, eröffnete die Versammlung mit einer begeisterten Ansprache, sodann sprachen: Guyer von Bauma, Großrat Wild von Wald, Dr. Zollinger von Dürnten, Dr. Streuli und Dr. Brunner von Küsnacht, J. J. Walder von Stäfa, J. J. Steffan von Wädenswil, Dr. Hürlimann von Hombrechtikon, Rudolf Weber von Bubikon, Bleuler von Zollikon, Dr. Gubler von Wald, Bindschädler von Männedorf, Benjamin Ryffel, Dr. Kölla, Erzieher Pfenninger und Johannes Brändlin, alle vier von Stäfa. Aus der Versammlung wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern gewählt, die in einer sofortigen Sitzung beraten sollten, welcher von den Anträgen am sichersten zum Ziele führe. In diese Kommission wurden gewählt: Guyer, Wild, Dr. Zollinger, Steffan, Dr. Brunner, Ryffel und Brändlin. Ihre Sitzung dauerte bis Mitternacht; als Zwischenakt wurde ein Gespräch verlesen, das nicht nur die erbärmliche Lage seit 1814 schilderte, und die Begehren aufführte, sondern auch den Männern aus dem ganzen Kanton ans Herz legte, Hand in Hand die Sache zu vollführen. Nachdem das Gespräch unter allgemeinem Beifall verlesen worden war, teilte die Kommission ihren einstimmigen Beschluß mit: Es möge Montag den 22. November eine Volksversammlung in Uster stattfinden. Dann unterschrieben 67 Anwesende sowohl für die Volksversammlung, als auch für den Druck, die Kosten und Folgen des verlesenen Gesprächs. Die von der Kommission der Versammlung um Mitternacht mitgeteilten Beschwerdepunkte, 15 an der Zahl, wurden mit Jubel aufgenommen und gut geheißen. Der von

der Versammlung gefaßte Beschluß, sowie eine Einladung zur Volksversammlung nach Uster wurden mit größter Beförderung in einer Auflage von 6000 Exemplaren in Wädenswil und Glarus gedruckt und durch vertraute Reiter, Fahrende und Fußgänger im ganzen Kanton verbreitet,



Statthalter in Amtstracht.
Restaurationszeit, 1830.
Mütze braun, Rock bläulich, Weste rot, Hosen glänzendschwarz, Knöpfe Gold.
Nach einem kleinen Gemälde im Besitze von Herrn Hürlimann
im Rosengarten, Richterswil.

sodaß es am Sonntagnachmittag in allen Kantonsteilen bekannt war, wohin es galt und was vorlag.

Bald kam der Bericht, daß Winterthur zum Landvolk stehe, was die Leute begreiflich ermutigte, wie nicht minder die Versicherung, daß Oberamtmann Escher in Grüningen gegen die projektierte Versammlung nicht einschreite. Der Oberamtmann von Greifensee vermochte nicht, sie zu verhindern, ebensowenig war die Regierung veranlaßt einzuschreiten, denn das Volk benahm sich durchaus ruhig und würdig.

So kam denn, vom schönsten Wetter begünstigt, die berühmte **Volksversammlung in Uster** zustande, jener bedeutungsvolle Tag, der ewig denkwürdig in der Geschichte unseres Kantons bleiben wird. Selten ist der Wille des Volkes schöner und nachhaltiger zum Ausdruck gekommen! Jetzt war es förmlich erklärt, daß die Souveränität auf der Gesamtheit der freien Bürger beruhe.

Um die Reform der Verfassung zu empfehlen, aber zur Mäßigung und Vermeidung ungesetzlicher Schritte zu ermahnen, veröffentlichte **Oberamtmann Escher in Grüningen** eine kleine Broschüre, betitelt: „Einige Reflexionen über die beabsichtigte Veränderung der zürcherischen Kantonalverfassung." Darin anerkennt er die Ansprüche der Landschaft als gerechte, tadelt die vielfachen Mißbräuche durch Verwaltungshandlungen und empfiehlt mit allem Nachdruck Preßfreiheit, Gewissensfreiheit, Gewerbefreiheit.

Unter den Männern des Fortschritts gab es jedoch viele, denen mit einer Reform nicht gedient war und die eher für nötig hielten, durch stürmische Auftritte und durch eine **Volksversammlung in Uster** die Regierung und den Großen Rat zur Abdankung zu zwingen. Escher, der Oberamtmann in Grüningen, machte der Regierung pflichtgemäß Anzeige von dem, was bevorstand, und erhielt daraufhin die vertrauliche Mitteilung, daß man es nicht ungern sehen würde, wenn er sich bei der Geschichte persönlich beteiligen wollte. Vielleicht tat man ihm die unverdiente Ehre an, ihn als Mitwissenden zu betrachten und glaubte, daß er die große Popularität, die man ihm zuschrieb, benützen würde, um zu mäßigen. Aber er hielt ein solches Vorgehen nicht für gut und noch weniger wollte er sich zur Rolle eines Achselträgers oder Spions erniedrigen. Am Morgen des Ustertages, 22. November 1830, zogen zahlreiche Scharen am Schloß Grüningen vorbei auf der Landstraße nach Uster; an den Kreuzwegen waren als Wegweiser Fähnchen mit den helvetischen Farben aufgestellt.

Wie es in solchen aufgeregten Zeiten immer der Fall ist, tauchten auch schlechte Elemente auf. Verdorbene Menschen, Rachsüchtige, die wegen erlittenen Strafen grollten, wieder andere, die Zucht und gesetzliche Ordnung haßten, hetzten, tobten, drohten. Ein paar solche Subjekte aus benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks Meilen suchten Leute aufzuhetzen, die das Schloß Grüningen anzünden sollten. Oberamtmann Escher, der Lunte roch, brachte seine Familie in Sicherheit, indem er in Zürich eine

Wohnung mietete und mit Amtsrichter Weber die Maßregeln besprach, um einen allfälligen Versuch der Brandstiftung mit blutigen Köpfen zurückzuweisen.

In die Fünfzehner-Kommission, die der Große Rat zur Einleitung der Verfassungsrevision einzusetzen beschloß, hätte auch Oberamtmann Escher in Grüningen gewählt werden sollen; aber dieser verbat sich eine Wahl. In einer Sitzung des Großen Rates, die berufen war, um über die gesetzliche Einleitung einer Verfassungsrevision und über die notwendigen Konzessionen zu beraten, empörten ihn die geflossenen Reden. Escher sagte sich von den weitern Beratungen los. Das zog ihm den Haß zu, sowohl der siegreichen Partei als der durch ihre Feigheit gebrandmarkten.



Neue Verfassung von 1831.

Die am Ustertag gefaßten Beschlüsse wurden durch ein Komitee in einer Denkschrift niedergeschrieben, und die Redaktion dieses Memorials an den Großen Rat dem Kantonsfürsprech Furrer von Bubikon (gestorben 1837) übertragen. Von Männern aus dem Oberamt Grüningen war das Schriftstück nur von Dr. Zollinger, Arzt in Dürnten, unterschrieben. Eine Abordnung von neun Männern überbrachte das Memorial Dienstag den 24. November 1830, am Tage der Sitzung des Großen Rats, dem Amtsbürgermeister Hans von Reinhard. Dr. Zollinger übergab es ihm. Einstimmig beschloß der Große Rat, den Begehren zu entsprechen. Er willigte ein, daß von den Vertretern im Großen Rat $^{2}/_{3}$ vom Land und $^{1}/_{3}$ der Stadt zukommen sollen. Zwei Tage nachher versammelte sich der Große Rat wieder, um, gestützt auf die Anträge einer schon früher eingesetzten, aus 21 Mitgliedern bestehenden Verfassungskommission, die Grundzüge einer neuen Verfassung festzusetzen und über die Bildung eines neuen Großen Rats zu beraten.

Am 6. Dezember 1830 fanden die Wahlen in den neuen Großen Rat statt. Alle Zünfte zu Stadt und Land wählten ihre Vertreter, nur

Richterswil und Bäretswil nicht. In Bäretswil gab es einen Skandal in der Kirche, trotzdem Oberamtmann Escher anwesend war. Es war der Ausbruch des Grolls zweier Parteien, die sich seit Jahren wegen eines Kirchenbaus gegenüberstanden.

Am 14. Dezember 1830 trat der neue, schaffensfreudige Große Rat zur ersten Sitzung zusammen, und am 17. wurde die aus 13 Mitgliedern bestehende Kommission zur Entwerfung einer neuen Verfassung eingesetzt, was dem Volke durch eine Proklamation bekannt gemacht wurde.

Das Land war in vier Wahlbezirke eingeteilt, nämlich: Horgen, Uster, Bülach und Winterthur. Grüningen gehörte zum Wahlbezirk Uster. Die Stadt hatte 13 Zünfte und das Land 52 Zünfte.

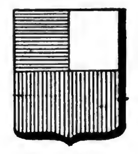
Im Wahlbezirk Uster wurden folgende Männer in den Großen Rat gewählt:

Weißlingen: 1. Alt Kantonsrat Schellenberg. 2. Greifensee: 1. Amtsrichter Weiß, 2. Müller Keller. Uster: 1. Rittmeister Bachofen, 2. Müller-Zangger. Wetzikon: 1. Oberamtmann Hirzel, 2. Friedensrichter Spörri. Goßau: 1. Gemeindeammann Schneider, 2. Gemeindeammann Muggli von Fehraltorf. Egg: 1. Alt Friedensrichter Boller, 2. Friedensrichter Bänteli auf der Forch. 3. Grüningen: 1. Wild, Fabrikant in Wald, 2. Gemeinderat Honegger in Rüti.

Pfäffikon: 1. Alt Kantonsrat Hanhart, 2. Friedensrichter Schellenberg. Bäretswil: Schon bei der Wahl des Zunftpräsidenten entstand in der Kirche Streit, sodaß am 6. Dezember nicht gewählt werden konnte. Wald: 1. Freihauptmann Krauer von Windegg, 2. Kirchenpfleger Keller im Ried. Bauma: 1. Alt Kantonsrat Kündig, 2. Müller-Guyer. Fischental: 1. Alt Friedensrichter Schoch im Grundbach, 2. Freihauptmann Kägi in der Tablet. Hinwil: Dr. Zollinger, Arzt in Dürnten, 2. Leutnant Hotz im Balgrist.

Die Verfassung von 1831.

Keine der damaligen schweizerischen Verfassungen enthielt das Repräsentativsystem schärfer ausgeprägt. In ihren 6 Titeln und 94 Paragraphen ordnet die Verfassung von 1831 die Aufstellung der Staatsbehörden und bestimmt klar und deutlich die Organisation der Bezirks- und Gemeindebehörden: Großer Rat von 212 Mitgliedern, Regierungsrat von 19 Mitgliedern mit einem Bürgermeister als Präsident; Obergericht, Kriminalgericht, Kirchenrat, Erziehungsrat.


Wappen der Gemeinde Hinwil.

Der Kanton wurde in 11 **Bezirke** eingeteilt und diese in Zünfte und Gemeinden. Die größten Änderungen traten in der Organisation der Bezirke ein: Als Wahlbehörde eine Bezirksversammlung, bestehend aus 200 Wahlmännern, Statthalter, Bezirksrat, Bezirksgericht, Bezirkskirchenpflege, Bezirksschulpflege. Was die Verfassung von 1803 geschaffen, aber die von 1814 aufgehoben hatte, wurde wieder hergestellt, die Zunftgerichte aus 5 Richtern und 2 Ersatzmännern, welche Gerichte als erste Instanz über Zivilstreitigkeiten entschieden, bei denen der streitige Betrag 160 Fr. nicht überstieg.

Der **Bezirk Hinwil** hatte 7 Zünfte, nämlich: 1. Grüningen (Grüningen und Goßau); 2. Bubikon (Bubikon, Dürnten, Rüti); 3. Wetzikon (Wetzikon und Seegräben); 4. Hinwil; 5. Bäretswil; 6. Fischental und 7. Wald (Gesetz v. 20. Brachmonat 1831.)

Die Ehegerichte wurden aufgehoben. Neu geregelt wurden die Gemeindeversammlungen als beste Übungsschule fürs politische Leben, Gemeinderat, Gemeindeammann, Friedensrichter, Stillstand (Kirchenpflege), Schulpflege, Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden, Wahl der Lehrer durch die Schulgemeinde, die allerdings erstaunlich umständlich war.

Sehr bedeutsam und grundlegend für die Zukunft war die Reform des Schulwesens, in dem überdies viel neues geschaffen wurde. Neue Lehrmittel und neue Lehrstoffe trugen das Ihrige zur Hebung der Schule bei, zur Heranbildung guter Lehrer wurde ein Seminar gegründet. Im Anschluß an die Primarschule wurden Repetier- und Singschule eingeführt, und jetzt, getrieben von Bildungs- und Wissensdrang, auch Sekundarschulen ins Leben gerufen.

Um den Staatssäckel zu füllen und die Verwaltung erleichtern zu können, verkaufte die Regierung die meisten Staatslehen. Schöne Straßen wurden gebaut, stärker hob sich der Verkehr, rascher schwand das Mißtrauen.

Abstimmung.

Am 20. März 1831 fand die Volksabstimmung über die neue Verfassung statt und sie war ein glänzendes Zutrauensvotum für die Verfassungskommission und den Großen Rat. Wenn auch die Abstimmungsresultate die kühnsten Erwartungen übertrafen und die Verfassung von allen 11 Amtsbezirken mit überwiegendem Mehr angenommen wurde,

so möge hier doch erwähnt werden, daß der **Amtsbezirk Grüningen** am meisten Nein aufwies, nämlich 537 Nein gegen 3967 Ja, also etwa 12% aller Stimmenden. Warum denn dieses Abstimmungsresultat im Oberland?

Nun, damals erhoffte man von der neuen Verfassung, daß die materiellen Versprechen, die Redner Steffan dieser Landesgegend am Ustertag gemacht hatte, erfüllt würden, was aber nicht geschah.

Im ganzen ist die Verfassung von 1831 ein gelungenes Werk. In formeller wie in materieller Hinsicht ist sie ein eminenter staatsrechtlicher Fortschritt. Auch ist sie klar und sorgfältig redigiert, bestimmt neben grundsätzlicher Schärfe einfach und praktisch die Organisation des Staates, was alles beweist, daß gescheite, wissenschaftlich gebildete, kluge Männer daran gearbeitet haben. Wenn der Kanton Zürich, trotz einiger nachher eingetretener Stürme und Verfassungsrevisionen in Bildung und Wohlstand, in sozialen und humanitären Institutionen stets ungehemmt fortgeschritten ist, so hat er dies hauptsächlich seiner volkstümlichen, weisen Verfassung von 1831 zu verdanken. *Sie ist die Grundlage unseres heutigen kantonalen Staatswesens.*

Seit dem Jahr 1831 ist der Kanton Zürich vollends ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung. In rühmlichem Kampf um billige Vertretung im Großen Rat hatte das Volk gesiegt. Von nun an durfte mit dem *politischen Stand der Bürger* auch die *Freiheit des Geistes* in schöner Harmonie ins Leben treten. *Jetzt war das ganze Volk zur Politik erwacht und erhielt zur aktiven Teilnahme an derselben das Recht, aber auch die Pflicht.* Was sich für jeden gebildeten Menschen überhaupt schickt, sollte sich nun fortan auch für den Bauer schicken: Eine freie Verfassung, die das Volk als Souverän (Herrscher) aufstellt, soll Talent und Gemüt, Weisheit und Tugend in jedem Kantonsbürger ehren.

Aufhebung der Oberämter.

Da durch die Verfassung von 1831 die Trennung der Gewalten weitgehend und konsequent durchgeführt wurde, brachte dies die bedeutsamste Änderung in der Organisation der Bezirke. Hatten sich nach der Verfassung von 1814 die vollziehende und richterliche Gewalt in *einer* Person, in der des Oberamtmanns, vereinigt, so wurden sie jetzt zwei Männern übertragen, dem Statthalter und dem Bezirksgerichtspräsidenten,

und wurden infolgedessen die Stellen der Oberamtmänner aufgehoben. In ihrer Proklamation ans Volk begründete dies die Regierung damit, „es sei die Versuchung zum Mißbrauch bei der Trennung der Gewalten geringer als bei ihrer Vereinigung in eine Hand, und es sei leichter, zwei Männer zu finden, von denen der eine für das richterliche, der andere für das Verwaltungsgeschäft sich eigne als einen Mann, der beiden gewachsen wäre."

So wurde auch das Oberamt Grüningen aufgehoben und hieß von 1831 an Bezirk Hinwil.

Für die Organisation der Bezirksbehörden war die Einteilung des Kantons in 11 Bezirke von großer Bedeutung. Wären weniger Bezirks-



Hinwil, Hauptort des Bezirkes seit 1831.

gerichte geschaffen worden, so hätte es auch weniger Bezirke geben müssen, was aber beim Volke entschieden böses Blut gemacht hätte. Daß man das nicht tat, sondern die früheren 11 Ämter als Bezirke fortbestehen ließ, war sehr klug.

Hinwil wird Bezirkshauptort.

Am 20. Juni 1831 wurde vom Großen Rat Hinwil zum Hauptort des Bezirkes gewählt. Warum nicht Grüningen? Hatte es doch eine große Vergangenheit und ein stolzes Schloß, das damals noch ganz war und in dem den Bezirksbehörden genügend Lokalitäten hätten eingeräumt werden können und das auch genug Arrestlokale für Sträflinge gehabt hätte; Grüningen, nach dem doch die ganze einstige Landvogtei,

der helvetische Distrikt und das Oberamt genannt wurde! Allein es war damals ein Hauptgrund, warum Grüningen nicht Hauptort werden konnte und der liegt in seiner geographischen Lage: Grüningen ist an der Grenze des neuen Bezirks, und da man auf die praktischen Bedürfnisse Rücksicht nehmen mußte und einen Ort zum Hauptort wollte, der so ziemlich in der Mitte des Bezirkes liegt, so wählte man Hinwil. Im gleichen Maße, wie nun das Ansehen von Hinwil stieg, nahm das von Grüningen ab. Außer Hinwil kam damals bei der Wahl des Bezirkshauptortes noch Dürnten in Frage.

Rücktritt von Oberamtmann Escher.

Schon am 25. November 1830, also drei Tage nach dem Ustertag, reichte Oberamtmann Escher dem Bürgermeister von Reinhard zu Handen des Kleinen Rates des eidgenössischen Standes Zürich sein Gesuch um Entlassung von seiner Stelle als Oberamtmann ein und zwar mit einem in vornehmem, edlem Ton gehaltenen Schreiben.

Tit.

Der Unterzeichnete hat von Jugend auf die öffentlichen Geschäfte zum Ziel seiner Bestrebungen, zu seiner Freude und zum Berufe gemacht; er rechnet es sich zur Ehre, daß er vor 12 Jahren von Hochdieselben zu einer Ehrenstelle befördert und in einen Wirkungskreis versetzt wurde, wo er von seinen durch Fleiß erworbenen Kenntnissen und einigen natürlichen Gaben Gebrauch machen konnte, um Recht und Ordnung zu handhaben, fähige und rechtschaffene Männer zu geeigneten Ämtern zu empfehlen, und oftmals die Interessen und das richtig verstandene Wohl eines volkreichen Amtsbezirkes oder einzelner Teile oder Klassen desselben mit Wärme bei der hohen Regierung und ihren Commissionen zu vertreten. Es wird ihm für seine übrige Lebenszeit zur Beruhigung gereichen, daß er mit der längern Andauer seiner Amtsverrichtungen und in fortschreitendem Verhältnisse sich das Zutrauen des ihm anvertrauten Amtsbezirkes und je der Besten und Verständigsten erwerben konnte. Es ist daher auch weder Stoff zur Furcht, noch Empfindung der Furcht, was ihn bewegt, noch vier Monate vor Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer Sie Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren und Obern dringend um seine Entlassung von der Stelle eines Oberamtmannes zu Grüningen zu ersuchen. Sähe er die Möglichkeit, durch eigene vaterländische Kraft die verfassungsmäßige und gesetzliche Ordnung zu behaupten, so würde er einer der Ersten sein, dazu mit Tätigkeit, Mut und Nachdruck mitzuwirken, sowie er bereit gewesen wäre, eine gesetzlich geordnete Freiheit gegen das Ausland mit dem letzten Tropfen Blutes zu verteidigen. Aber nunmehr, da die Anarchie täglich größere Fortschritte macht, da das Ansehen der höchsten Landesbehörde mißkannt ist, da derselben der veränderliche Wille der am wenigsten unterrichteten Klassen, wie solcher durch bekannte Mittel aufgeregt werden kann, entgegengesetzt, und die physische Gewalt zum Souverän erhoben wird; da die reiflich erwogenen Beschlüsse und Vorschläge der einsichtsvollsten Männer zu Stadt und Land durch die Umtriebe leidenschaftlicher, oberflächlich gebildeter und selbstsüchtiger Menschen vereitelt werden sollen, und vernünftige

Vorstellungen mittelst Drohungen und Verleumdungen zurückgeschreckt werden, da man zwar von Errichtung einer neuen gesetzgebenden Behörde spricht, allein zugleich Gesetze ohne Prüfung oder Beratungen auf einseitige Vorträge hin von einer Landsgemeinde dekretieren läßt, deren Beschaffenheit dem näher Berichteten die Unzweckmäßigkeit einer solchen Gesetzgebung für den Kanton Zürich am augenscheinlichsten beweist, und da endlich durch das Zusammentreffen von Umständen die Behörden sich in der bedauerlichen Lage befinden, diesem allem passiv zusehen zu müssen, und ihre anvertraute Gewalt, die man dem Volke als eine usurpierte darstellt, zu Handhabung der Gesetze und Ordnung nicht mehr pflichtmäßig mit dem erforderlichen Ansehen verwenden zu können, kann der Unterzeichnete sich nicht entschließen, wie ein Strohmann eine Stelle ohne Autorität zu bekleiden. Er muß nach seiner Empfindung sich von jeder Berührung mit dieser Anarchie, welche die gesellschaftliche Ordnung in unserem Kanton und den Zusammenhang der Eidgenossenschaft selbst zerstört hat, losreißen, beruhigt durch die feste, aus der Erfahrung und Geschichte geschöpften Überzeugung, daß die Vorsehung die Mittel finden werde, die bürgerliche Ordnung, ohne welche die Menschheit nicht bestehen kann, wieder herzustellen. Möge dieses bald, möge es mit der Erhaltung der schweizerischen National-Existenz geschehen! Möge die zahlreiche, mißleitete Volksklasse nicht späterhin durch vierfach größere Auflagen und eine strengere Regierungsform für den gewissenlosen Leichtsinn ihrer Anführer büßen müssen! Indem ich Hochdieselben dringend bitte, mich mit Ende dieses Jahres meiner Oberamtsstelle zu entlassen, schließe ich mit der geziemenden Versicherung schuldiger Hochachtung und Ergebenheit.

Zürich, den 25. November, 1830.

Hch. Escher,
Oberamtmann zu Grüningen.

Der Rat gab ihm zur Antwort, daß das Zurücktreten des ersten Beamten vom Amtsbezirk unter den obwaltenden Umständen die nachteiligsten Folgen hätte. Gleichwie die obern Behörden in ihren Stellungen pflichtgemäß ausharren müssen, bis eine neue Ordnung der Dinge eintritt, ebenso werde Oberamtmann Escher seine Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer nicht verlassen, sondern vielmehr zu den vorzüglichen Verdiensten, die er sich um seinen Amtsbezirk erworben habe, noch ein neues dadurch hinzufügen, daß er gerade in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt in der ihm anvertrauten Stelle verbleibe.

Wenngleich Escher einsah, daß die Rüge verdient war, so ließ er sich durch das offizielle Lob, womit die Pille verzückert war, doch nicht verblenden. Zudem gab es mit ihm ein paar Vorkommnisse, die ihm alle Lust zum Weiteramten nahmen, nämlich:

Die Zunft Bäretswil hätte ihre Stellvertreter in den Großen Rat wählen sollen; wegen Unregelmäßigkeiten und Wühlereien kam aber die Wahl nicht zu stande, und Escher wurde vom Kleinen Rate beauftragt, eine neue Wahlversammlung in der Kirche zu Bäretswil persönlich zu leiten. Wieder gab es tumultuarische Auftritte. Viele, die es auf Unord-

nung absahen, hielten ihre Anhänger im Wirtshause zurück und ließen ihnen zu trinken geben, um dann in Masse die Öffnung der Türen zu erzwingen, als die Wahlverhandlung schon im Gang war. Als Ratsherr Hotz bereits gewählt war und von Seite der Unzufriedenen und Betrunkenen aller Unfug zu gewärtigen war, schloß Escher kurzweg die Versammlung. Der Rat befahl, daß die weitern Wahlen der Zunft Bäretswil zu suspendieren seien.

Als ferner der radikale Entwurf einer neuen Verfassung ausgearbeitet war, wurde vom Großen Rat beschlossen, daß er in allen Gemeinden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werde. Da verbreitete sich (von Uster aus) das Gerücht in Zürich, daß Escher einen neuen, selbstgemachten Entwurf zu einer Verfassung verbreite, worauf sich der Große Rat — in Permanenz erklärte! Escher, voll Ingrimm, wurde am 11. März 1831 vom Präsidenten der Polizeikommission nach Zürich zitiert und verhört. Es stellte sich aber heraus, daß an dem Gerücht kein Wort wahr war!

Nach all dem wird man sich nicht wundern, wenn Oberamtmann Escher keine Lust mehr hatte, die seit mehreren Wochen unterbrochenen amtlichen Verrichtungen für den Rest seiner Amtsdauer wieder aufzunehmen. Er machte eine Eingabe an den Regierungsrat um Enthebung von seinen Amtsgeschäften.

Die schlechten Menschen, die jubelten, als Escher, der letzte Oberamtmann, am 2. Mai 1831 mit seinem Hausrat das Schloß Grüningen verließ, haben sämtlich hart gebüßt. Es vergingen keine drei Monate, so wurde Escher Präsident des Kriminalgerichts.

Im Herbst 1832 wurde im Schloß Grüningen zum letzten Mal Gerichtssitzung gehalten.



Heitere Geschichten.

Eine eigenartige, ergötzliche Strafart erlaubte sich Oberamtmann Escher gegen liederliche Dirnen aus dem Oberamt Grüningen, die in Zürich wegen öffentlichem Ärgernis verurteilt und in ihre heimatlichen Gemeinden verwiesen wurden. Wenn sie ungeachtet dessen wieder in die Gegend von Zürich zurückkehrten, dort aufgegriffen und dem Ober-

amtmann Escher in Grüningen mit Transportbefehl zugeführt wurden, so ließ er ihnen — den Kopf rasieren! Dies hielt er für das wirksamste Mittel, sie am Herumschweifen zu hindern, und diese „Fräulein" sollen bei dieser Operation ärger geheult haben, als wenn sie mit Streichen gezüchtigt worden wären.

* * *

Vor der französischen Revolution und noch lange nachher sah es mit den Straßen und Wegen auf dem Lande bedenklich aus. Eine direkte Verbindung von Grüningen mit Zürich über die Forch existierte gar nicht. Auf der elenden Karrenstraße waren etwa zwölf sogenannte „Gätter"



Schloß Grüningen.
Wurde 1835 so weit abgebrochen. Südseite mit Mühle und Weiher, 1908.

(Tore) angebracht, damit das auf den Weiden umherschweifende Vieh seine Grenzen nicht überschreite. Ihre Ehehälften mußten die Herren Landvögte in einer Sänfte nach Stäfa tragen lassen, denn auch dorthin gab es keine fahrbare Straße; von Stäfa aus wurden sie dann mit der Sänfte nach Zürich transportiert. Die Herren Landvögte waren gewöhnlich gute Reiter und konnten sich darum freier bewegen.

Über den Bach bei der Erspelwiese, unten am Schloß zu Grüningen, existierte keine Brücke. Als nun einmal der zweitletzte Landvogt in einer Chaise den Bach passieren wollte, zerbrach die Deichsel. Die Pferde gingen mit den Vorderrädern durch und der Herr Landvogt blieb mit dem Wagen im Bache sitzen! — Tableau!

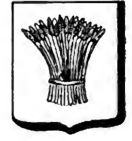
Vogtei- und Herrschaftslasten und ihr endlicher Loskauf.

Über den Grundzins.

Nicht gerade eine andere Einrichtung hat sich schon so früh im wirtschaftlichen Leben gezeigt, aber auch mit solcher Zähigkeit bis in die neueste Zeit hinein erhalten wie der Grundzins. Und gerade für die Herrschaft Grüningen, in die ja nach dem „Officium Grüningen" des Habsburgischen Urbars so viele Leute „dienten", läßt sich das in seinem vollen Umfange sagen.

Schon Tacitus sagt in seiner „Germania" (Kap. 25), daß der Herr einem Sklaven wie einem Lehensmann eine bestimmte Menge Getreide, Vieh oder Kleidungsstücke auferlege und insofern gehorche der Sklave. Sodann stellt das alemannische Gesetzbuch (21.1) den Grundzins eines Leibeigenen der Kirche auf 15 Sikeln Bier, 1 Schwein, 2 Malter Brot, 5 Hühner und 20 Eier. — Wohl ist in erster Linie auseinanderzuhalten, ob wir es bei Entrichtung des Grundzinses mit einem Leibeigenen, einem Hörigen oder mit einem freien Zinsbauer zu tun haben. Kommen bei Leibeigenen für Abgaben und Frondienste anfänglich keine festen Ansätze vor, indem der Herr einfach etwas bestimmte, so wurden später, bei Milderung der Leibeigenschaft, genauere Normen aufgestellt. Bei Hörigen und freien Zinsleuten aber waren die Grundzinse wohl von Anfang an fest und zwar so, daß den Zinspflichtigen oft die Wahl zwischen einem festgesetzten Geldbetrage und beliebigen, gleichwertigen Naturalabgaben gelassen wurde. Bei der Abforderung des Grundzinses von den einzelnen Huben und Schuppissen wird der Grundherr immer die Bedürfnisse der Seinigen auf dem Fronhof oder des Klosters zuerst erwogen und darnach die Abgaben, die ihm möglichst in natura entrichtet werden sollten, abverlangt haben. Aus diesem Grunde kamen lange an vielen Orten keine festen Normen auf. Wenn nun aber nach und nach für die Entrichtung der Grundzinse bestimmte Ansätze und Maße festgesetzt wurden, nach denen nunmehr gezinst werden mußte, so geschah dies einerseits deswegen, weil dadurch die ganze Verwaltung bedeutend vereinfacht wurde, anderseits die Herren sich das ewige Markten und Nergeln einzelner pfiffiger, zungenfertiger Bauern vom Leibe halten wollten. Genau mußte mit einem gewissen Produkt, das schon lange, laut Urkunde,

von einem Grundstück als Zins entrichtet wurde, gezinst werden, wenn es auch nicht gerade auf dem betreffenden Felde gepflanzt oder nicht in genügender Menge erhalten wurde. Darum sind die Grundzinse oft ganz sichere Auskunftsmittel für die Kenntnis der früheren Bodenkultur unserer Gegenden.



Wappen der Gemeinde Hombrechtikon. Grund Silber.

Gezinst wurde in der Herrschaft Grüningen hauptsächlich mit „Kernen und Haber", mit Bohnen, Hirse, Pfeffer, Nüssen, mit Schweinen, Hühnern u. a., sowie mit Geld. Hatte einer einen ganzen Hof zur Benützung, so entrichtete er Schweine als Zins, daher die Bezeichnung Hofschweine, Hubschweine, Schupisserschweine. Hühner und Eier hafteten als Abgabe immer nur an Haus und Hof; Hühner wurden von jeder Herdstätte gezinst und hießen Herbsthühner und Fastnachthühner, welche Benennung von der Zeit ihrer Ablieferung kommt.

Jeder Zinspflichtige mußte den Grundzins dem Herrn oder seinem Beamten bringen. War der Grundzins von vielen Fronhöfen abzuliefern, so wurden die gesammelten Grundzinse durch Beamte von den einzelnen Höfen an den Wohnsitz des Herrn gebracht. Verspätete Ablieferung eines Grundzinses zog Buße oder Pfändung nach sich oder der Zins wurde gesteigert. So viel Herz hatte man aber, daß man den Zinsern zu trinken und zu essen gab, auch etwa Geschenke an Kleidern u. dgl. verabreichte.

Der Grundzins der Untertanen wurde vom Grundherrn oder seinem Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle in Gegenwart der Zinspflichtigen ermittelt, von beiden Seiten anerkannt und alsdann in ein Verzeichnis niedergeschrieben, welches auf altdeutsch Urbor, d. h. Ertrag, latinisiert urbarium, auch **Urbar,** Hebe-Rolle (frz. terrier) genannt wurde. In diesen Urbarbüchern sind sehr oft neben den Zinsen noch die Frondienste der Untertanen angegeben." Es hatten nämlich die Unfreien nicht bloß das ihnen übertragene Gut landwirtschaftlich zu pflegen, sondern auch da, wo der Fronhof, zu dem sie gehörten, vom Herrn selbst bewirtschaftet wurde, alle auf diesem nötigen Arbeiten, als da sind: Pflügen, Eggen, Säen, Fuhrwerken zu besorgen. Trat der Frühling ein, so mußte man nicht nur die eigenen Äcker der Haberzelg, sondern auch die des Herrn bestellen und die Fluren umzäunen; kam die Heuernte, so gabs auf dem Salhof zu mähen, zu worben, zu schichten, in den Stadel zu führen; war das Getreide reif, so wollte der Herr sein eigenes ebenfalls geschnitten, gebunden und eingeheimst haben; nahte die Zeit der



Wappen der Gemeinde Mönchaltorf. (Grund Silber.)

Wintersaat, auf die das Pflügen der Brache schon längst vorbereitet hatte, so gab es wieder vollauf Arbeit auf dem Sal-Land der Herrschaft, und so bei der Weinlese und beim Dreschen und sonst. Wurden der Leibeigene und der Hörige auf diese Weise vielfach von dem Betrieb der ihnen eigens überlassenen Güter abgehalten, so war Gefahr vorhanden, daß diese unter den beständigen Abhaltungen und Störungen ihrer Besitzer litten, also nicht recht ertragsfähig gemacht werden konnten, wobei zu befürchten war, daß der Bauer seinem Herrn den bedungenen Grundzins auch nicht vollständig und richtig leistete. Aus dieser Ursache mußte man frühzeitig dazu gelangen, diese Frondienste (services, corvées) oder Tagwen, wie man sie bei uns wohl auch nannte, zu fixieren, auf ein bestimmtes Maß zu beschränken. Am härtesten waren wohl immer noch die Leibeigenen in dieser Beziehung gestellt.

Bei den Alemannen mußte jeder Sklave der Kirche ein Grundstück für seinen Herrn pflügen und außerdem noch drei Tage in der Woche fronen. Weniger drückend waren die Dienste der Hörigen, und bei den freien Zinsleuten beruhten sie ursprünglich offenbar auf freier Übereinkunft; die Frondienste dieser Leute waren daher auch ungemein mannigfaltig."*)

Steuern, ihre Entwicklung und Ablösung.**)

Die beste Übersicht über die so verschiedenartigen Steuern und Abgaben des Mittelalters gibt das schon behandelte Habsburgische Urbar, das auf König Albrechts Befehl von 1281 an ausgearbeitet wurde und 1311 fertig war. Diese überaus reichhaltige Quelle für Rechts- und Finanzgeschichte enthält nicht bloß wie gewöhnlich andere Urbarien Zinse des Grundherrn von verliehenen Eigengütern, sondern auch die Abgaben und Steuern der Freien an den Landgrafen, der Gotteshausleute an den Kastvogt und die Einkünfte von öffentlichen Gerichten, Zöllen und andern Hoheitsrechten.

Hier sollen nur die auf öffentlichem Rechte beruhenden Steuern hervorgehoben werden, nämlich: das Vogtrecht und die Vogtsteuer.

*) Meyer, Gesch. d. schweiz. Bundesrechts, I, 244.

**) P. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, Jahrbuch f. Schw. Geschichte, 8. Bd., 1883.



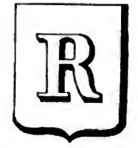
Wappen der Gemeinde Ötwil.
(Storch in blauem Grund.)

„Das Vogtrecht war eine unveränderliche Abgabe von bestimmten Gütern, die in den meisten Gemeinden aus Naturalien bestand: Kernen, Haber, Hühnern, Eiern und Nüssen, nur zum kleinsten Teil und ursprünglich wohl nur als Ersatz aus Geld. Die Vogtsteuer war eine Geldleistung, die ohne Rücksicht auf den Grundbesitz persönlich von Genossenschaften, die zu diesem Zwecke gebildet wurden, entrichtet werden mußte. Der Steuerbetrag war veränderlich und wurde von der Herrschaft nach politischen Bedürfnissen bestimmt."

Bezahlt wurden die Vogtsteuern von allen Volksklassen: Von den Freien an den Landgrafen, von den Eigenen an die Herrschaft, von den Gotteshausleuten an den Kastvogt. Das Vogtrecht dagegen ging die Eigenleute nichts an, da sie ja einen ihm ähnlichen Grundzins zahlen mußten. Es war hauptsächlich eine Abgabe der Freien und auch der Gotteshausleute an den Inhaber der Vogtei.

Es wäre ein Irrtum, wenn man meinte, daß beim Übergang aus einem monarchischen Staatswesen in ein republikanisches die Lasten der Untertanen erleichtert worden wären. Denn die verschiedenen Ämter kamen eben meistens durch Kauf oder Verpfändung an Zürich, und die Steuersummen wurden begreiflich nach der Höhe der bisher geflossenen Herrschaftseinkünfte festgesetzt. Demgemäß nahm Zürich zur Grundlage seiner Herrschaftsrechte diejenigen Verhältnisse, wie sie unter den Habsburgern existierten. Schon 1418, also zehn Jahre nach dem Übergang der Herrschaft Grüningen an Zürich, wurde ein Urbar-Rodel aufgenommen, in dem die unveränderlichen Vogtrechte genau mit den Angaben des Habsburgischen Urbars übereinstimmen. Für die Vogtsteuer wurde ein fester Betrag mit etwelcher Erhöhung angesetzt z. B. für die Gemeinde Wald. Für Ottikon und Egg führte man zum habsburgischen Vogtrecht noch eine Vogtsteuer hinzu.

Die Vogtsteuern wurden ganz verschieden eingezogen und gebucht. In der Landvogtei Grüningen zog sie der Landvogt ein und schrieb sie in seine Amtsrechnungen ein, worüber die 254 Vogtrechnungen auf dem Staatsarchiv Aufschluß geben. An andern Orten wurden sie direkt an das Säckelamt ausbezahlt, auch etwa mit Klosterämtern verbunden, ferner vom Staat an Gerichtsherren oder an die Pflichtigen selbst verkauft.



Wappen der Gemeinde Rüti.
(Goldgrund.)

Man könnte meinen, daß die Reformation bei all ihren Bemühungen um die Verbesserung der sozialen Zustände des Landvolks die Vogtsteuern vermindert hätte. Mit nichten! Sie hat sie im Gegenteil noch mehr befestigt, durch sorgfältige Aufzeichnung aller Rechte auf der Landschaft, wie dies für das Amt Grüningen der damalige, überaus rührige Landvogt Berger getan hat. (Siehe Bergerbuch auf dem Staatsarchiv Zürich.)

Für das Fortbestehen der Vogtsteuer ward es nun äußerst wichtig, daß sie von gewissen Gütern bezahlt werden mußte, sie also zu einer Reallast gemacht wurde, wie es früher schon mit dem Vogtrecht geschehen war. Im übrigen blieben die Vogtsteuern und Vogtrechte auch im 16., 17. und 18. Jahrhundert gleich, wie sie unter Albrecht und seinen Nachfolgern bezogen wurden, ja bei den gleichhohen Ansätzen finden wir sie noch in den letzten Vogtrechnungen 1797 vor der Aufhebung der Landvogtei.

So vieles auch der gewaltige Sturm der Revolution von 1789 vom mittelalterlichen Staatswesen hinweggefegt hat, diese uralten, festgewurzelten Vogtsteuern vermochte er doch nicht zu beseitigen. Durch ein Gesetz vom 10. November 1798 wurden nur die persönlichen Feudallasten unentgeltlich aufgehoben; die Zehnten und Grundzinse aber als Reallasten, zu denen auch Vogtsteuer und Vogtrecht gehörten, konnten zu niedrigem Preise losgekauft werden. Trotzdem benutzten die Pflichtigen die Gelegenheit erstaunlich wenig! Die einen mögen die Reaktion gefürchtet haben, andere gehofft, daß sie später vielleicht ganz erlassen werden. An vielen Orten unterblieb die Bezahlung ohne Loskauf. Sowie aber die Mediationsverfassung in Kraft getreten war, „zog die Finanzkommission die steuerverweigernden Gemeinden zur Rechenschaft und verlangte sogar Nachzahlung der Rückstände". Ein viel härteres Loskaufsgesetz vom Jahre 1803 verlangte sogar das 25fache des Durchschnittsertrages.

Die Rauchsteuern (von Haus und Herd) und die Vogtrechte verweigerten im Mai 1803 fünf Gemeinden, die sie früher ans Schloß Grüningen, damals aber ans Amt Rüti zu bezahlen hatten, nämlich: **Binzikon, Izikon, Goßau, Ottikon** und **Bertschikon.** Die zum Teil gewiß sonderbaren Vorwände und Gründe, die sie zur Verfechtung ihres Standpunktes ins Feld führten, haben sie in einer Protestschrift an die Obrigkeit zusammengestellt, die man in folgendem gedruckt findet:

Protest

der fünf Gemeinden Binzikon, Izikon, Ottikon, Goßau und Bertschikon gegen die Bezahlung der Vogtsteuer 2c.

An die Herren Bürgermeistern und Mitglieder des kleinen Raths im Canton Zürich.

Die Bürger der fünf Gemeinden Binzikon, Izikon, Otikon, Goßau und Bertschikon.

Verehrteste Herren!

Unterm 31. Mart. 1803 erhielten wir von der Amts-Verwaltung von Rüti Zuschriften, nach welchen von uns die von der ehevorigen Regierung geforderten Abgaben, die dem Schloß Grüningen unter verschiedenen Tituln bezalt werden mußten, gefordert werden; als namentlich Vogtrecht, welches in Haber und Nussen, Rauchsteuren und Brenngeld, welche in Geld bezahlt wurden. — Diese Lasten nun, die wir sinnt der Revolution nicht mehr bezahlen mußten, sollen wir für fünf Jahre nachbezahlen.

Verehrteste Herren! Wie ist es wohl möglich, daß von uns solche Lasten wiederum gefordert werden können, die doch im eigentlichen Sinne auf kein Instrument gegründet, sondern vielmehr als eine Vergütung gegen eine Verpflichtung angesehen werden können, und da diese Gegenverpflichtungen nicht mehr existieren und wir durch die verschiedenen Constitutionen aus ehemahligen Unterthanen freye Bürger geworden, die mit andern ihrer Mitbürgern in gleiche Rechte eingetreten, also auch hoffen dürfen, diese Rechte auf eine gleichmäßige Art mit diesen zu genießen, glauben desnahen von Bezahlung dieser Abgaabe als einer Feodallast befreyt zu sein.

Wir werden zwahr niemahl längnen, daß wir diese Abgaaben nicht bezalt; aber wenn wir unsern damahligen Zustand und aber auch die Pflichten, die der Staat oder ein jeweiliger Landvogt dagegen zu beobachten hatte, so konnten damahls unsre Voreltern, die diese Gegen-Verpflichtungen benuzten, leicht schließen, daß sie dagegen etwas zu bezahlen schuldig; allein von uns, denen man das, was ihre Voreltern benuzten, entzogen, werden hoffentlich und wenn diese Abgaaben auch schon mehrere Jahre nachher bezalt worden, diese nicht mehr zahlen zu müssen.

Nach der Sage unsrer Voreltern, die sich bis auf diesen Augenblick bey uns erhalten, mußte ein jeweiliger Landvogt als Pflicht für die Vogtrecht zum Behuf der erwähnten fünf Gemeinden immerfort ein Hengst, ein Faahrstier und ein San-Eber halten, wodurch erwähnte Bürger der Eigenhaltung derselben überhoben wurden; auch war er verpflichtet zum Behuf der in das Schloß eingehenden in demselben ein immerwahrendes Licht brennen zu lassen, dafür werden wohl die Produkte, die man liefern mußte, zeugen. Freilich schon sinnt vielen Jahren her wurden diese Verpflichtungen beyseite gesetzt, die Beschwehrden dafür aber mit aller Pünktlichkeit bezogen. Wenn auch nur der eigentliche Name dieser Abgaabe betrachtet wird, wird jedem Vernünftigen einleuchten müssen, daß diese Abgaabe eintweder erpreßt, oder aber als Bezahlung gegen eine Verpflichtung wie schon erwähnt bezogen wurde. Nun aber die Landvögte, welche diese Abgabe unter ihrem Titul als ihr Recht bezogen, nicht mehr existieren, so läßt sich auch sehr leicht schließen, daß mit dem Aufhören ihrer Existenz auch ihr Vogtrechts-Bezug aufgehört habe.

Wenn wir fehrner annehmen, daß unter den Ausgaaben der Beamtung von Küsnacht sinnt Jahrhunderten 20 Eimer Wein an den Landvogt von Grüningen bis auf d'e Revolution verrechnet wurden, nun aber kein Landvogt zu Grüningen mehr residiert, so fällt diese Ausgaabe weg und kommt dem Staat wieder zu gut, uns aber, obschon von

dem Landvogt die vorerwähnten Verpflichtungen nicht mehr geleistet werden, noch daß er selbsten mehr existiert, soll es noch obliegen, diese Abgaabe zu entrichten.

In den Rechnungen eines jeweiligen Landvogts werden sich alljährlich einige hundert Pfund verrechnet finden für hiesige und fremde Beamte zu gastieren; auch diese Ausgabe fällt dem Staat weg, wo dem armen nothleidenden Landmann seine drückende Abgaabe zu zahlen bleibt.

Auch in der ehemahligen Grafschaft Kyburg existierte eine Auflage unter Titul Brauch, solange die Landvögte existierten, mußte dieser bezalt werden; nun aber wird er weder bezogen noch bezalt.

Rauchsteuern und Brengeld sind ebenfahls gefordert, die wir aber eigentlich nur dem Namen, nicht ihrer Bestimmung nach kennen; nur so viel wissen wir nach Anzeigen und Merkmahlen aus alten Gemeinds-Protokollen, worin es heißt, daß von dem bezogenen Geld 2 ℔ dem Schloß-Bedienten, 2 ℔ dem Amtsblatt und 4 ℔ für des Landvogts Magd für die Scheiter in die Küche zu tragen. Welch ein elender Titul und welch eine Forderung!

Verehrteste Herren! Sehr schwer würde es uns ankommen, Abgaaben von der Art zu bezahlen, die, wie schon erwähnt und wie wir aus der Titulatur schließen müssen, auf kein Instrument fundamentiert, sondern nur für eine Verpflichtung, die erfült worden, bezalt werden soll, mithin als Feodal-Last, die nach der Erklährung des 29. Artikels des Gesetzes vom 10. 9br. 1798 für immer aufgehebt anzusehen ist; desnahen wir nicht zweifeln dürfen, daß Sie nach Ihrer uns bekannten Gerechtigkeits-Liebe empfinden werden, daß, da wir durch die Constitution als freye Bürger erklährt, es mit unserm jezigen Zustand ganz und gar nicht vereinbar, als freye Bürger Abgaaben zu bezahlen, die wir als damahlige Unterthanen bezahlen mußten, und daß, da wir mit andern unsern Mit-Bürgern in gleiche Rechte eingetreten, wir auch mit diesen die gleichen Rechte zu genießen haben und um nachfolgender Gründe willen diese Lasten nicht mehr tragen müssen:

1. Da die Existenz der Landvögte durch die Constitution zurückgenohmen und wir aus Unterthanen freye Bürger geworden.
2. Da die Pflichten als Gegensatz dieser Steuren nicht mehr erfült worden und wahrscheinlich nicht mehr erfüllt werden.
3. Da wir uns auf den 29. Artikul des Gesezes vom 10. 9br. 98 berufen, welcher bestimmt erklährt, daß Abgaaben von der Art für immer aufgehoben seyn sollen.

Wir hoffen desnahen, daß Sie, verehrteste Herren, die gemachten Einwendungen gegen die Bezahlung dieser Beschwehrden, die wir schon so lange zu tragen und unmöglich länger zu tragen im stande sind, ebenso gerecht als billich finden, und uns dieser traurigen Überblibsel aus dem Alterthum gesetzlich entladen werden.

Unter Empfehlung, zu reifer Erdaurung und Beherzigung dieser Ihnen vorgelegten Biten, verbleiben wir mit Gruß und Hochachtung.

Binzikon, den 14. Mai 1803.

Im Namen erwähnter Bürger:

Sekelmeister Heinrich Weber zu Izikon, im Namen der Gemeind.
L. Agent Ehrismann im Namen der Gemeind Binzikon.
Sekelmeister Hs. Heinrich Huber zu Goßau im Namen der Gmeind.
B. Sekelmeister Weber der Gemeind Bertschikon.
Sekelmeister Zollinger zu Ottikon im Namen der Gemeind.

(Staatsarchiv Zürich, R. 41, noch ungedrucktes Aktenstück.)

Aber gerade für diese fünf Gemeinden sind die Abgaben betreffend das Vogtrecht denen des Habsburgischen Urbars gleich geblieben, und die Finanzkommission hielt sich an die alten Grundbücher und den Pfandbrief von 1408. Gestützt hierauf beschloß der Kleine Rat im Juli 1803, daß die Besitzer von liegenden Gütern in den fünf Gemeinden auch weiter die Bodenzinse bezahlen müssen, die sie unter dem Titel von Vogtrechten und Raubsteuern (Ertragsteuern) bis anhin entrichtet hatten (Raubsteuer von „roub", Ertrag von Gütern).

Als die Verfassung von 1831 kam, erhielten die genannten Gemeinden neuen Mut zur Verweigerung der Raubsteuern; allein ihre Einsprachen wurden vom Bezirksgericht Hinwil am 23. August 1832 abgewiesen. Nun appellierten die Gemeinden; der Staat jedoch gewann den Prozeß auch vor Obergericht im Januar 1833, hauptsächlich mit der Begründung, daß die fraglichen Gefälle schon im Urbar von 1571 als Lasten aufgeführt seien, die „nicht auf Personen, sondern auf Grundeigentum ruhen". (Protokoll der Finanzkommission Bd. 57, S. 110 und 328.)

Loskauf.

Aufgehoben wurden die Vogtrechte und Vogtsteuern überhaupt nie, sondern nach einem milden Gesetz vom 10. Mai 1832 losgekauft.

Durch dieses Gesetz konnten die Grundzinse, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse losgekauft, kapitalisiert und in jährliche Geldleistungen umgewandelt werden. Waren Kapital und Zins getilgt, so wurden den Loskäufern entweder das entkräftete Schuldinstrument oder in dessen Ermangelung ein Entledigungsinstrument eingehändigt.

Das **Loskaufskapital** wurde folgendermaßen festgesetzt:

Für den Mütt Kernen (83 Liter),	Zürichmaß, auf	200 Fr.
„ „ „ Fäsen,	„ „	75 „
„ „ „ Roggen oder Gersten,	„ „	127 „
„ „ „ Bohnen,	„ „	160 „
„ „ „ Erbsen,	„ „	170 „
„ „ „ Hafer,	„ „	70 „

Ähnliche Leistungen an Hühnern, Eiern, Pfeffer, Wachs usw. wurden um den 24fachen Wert der Geldleistung ohne Abzug kapitalisiert.

Das Kapital von Zinsweinen wurde auf die nämliche Weise bestimmt wie dasjenige der Weinzehnten. Die Kosten, die nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Schuldbrieftaxe betragen durften, hatte der Schuldner zu bezahlen.



Wappen der Gemeinde Stäfa.
(Hl. Verena mit Kamm und Wasserkrug.)

Das ausgemittelte und im Schuldbriefe festgestellte Kapital wurde mit 4 % jährlich verzinst, und der Zins wurde durch eigens hierzu von den Schuldnern bestimmte Einzüger gesammelt und „an einer Post" und kostenfrei an eine vom Finanzrate bezeichnete Verwaltung abgegeben.

Die Vogtsteuern sind zwar im Gesetze nicht genannt, wurden aber damals zu den Grundzinsen gerechnet. Der Loskauf geschah von einzelnen Gemeinden erst in den Vierzigerjahren des 19. Jahrhunderts. So löste **Ottikon** im Jahre 1840 seine Vogtabgabe von 13 Mütt Kernen, 4 Malter Hafer, 14 Pfund Geld ab, die ziemlich genau dem Ansatz des Habsburgischen Urbars entspricht: 14 Mütt Kernen, 3½ Malter Hafer und 7 Pfund Geld. Dabei ist wohl zu beachten, daß das Habsburgische Urbar nur das Vogtrecht von 7 Pfund angibt, dagegen die nach Zürcher Urbarien ebenfalls 7 Pfund betragende Vogtsteuer nur in einer Gesamtsumme für mehrere Gemeinden zusammenfaßt. (Prot. des Finanzrates, Bd. 62, S. 253.)

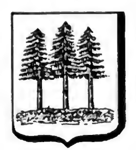
Erst 1848 hat **Izikon** seine Raubsteuern und Vogtrechte um 1126 Fr. losgekauft. Auch ihr Betrag von 10 Mütt Hafer, 10 Viertel Nüsse und 7 Pfund und 4 Schilling Geld entspricht wiederum dem des Habsburgischen Urbars: 10 Mütt Haber, 10 Viertel Nüsse und 5 Pfund Geld. (Prot. des Finanzrats, Bd. 67.)

In ähnlicher Weise wurden Streitigkeiten über die Vogtsteuern erledigt mit **Wald** 1826, mit **Mönchaltorf,** Riedikon und Sulzbach 1831 bis 1833 (Finanzakten: Grundzinse und Vogtsteuern).

Die Ablösung des Vogtrechts und der Vogtsteuer durch die Freien in den andern Gemeinden fand in den folgenden Jahren statt:

1811 Maur 10 ß Vogtsteuer — 1812 Eßlingen 19 ß Vogtsteuer — 1816 Hombrechtikon 1 ℔ 7 ß die Hälfte des Vogtrechts — 1819 Wernetshausen 19 ß Vogtrecht.

Im Jahr 1833 haben diese uralten Steuern noch bezahlt: Dinghof Dürnten 20 ℔ Vogtsteuer und 7 ℔ Vogtrecht — Hof Mönchaltorf 14 ℔ Vogtsteuer und 8 ℔ Vogtrecht — Burg Grüningen 20 ℔ Vogtsteuer — Freie zu Binzikon 6 ℔ 17 ß Vogtrecht — Freie zu Bertschikon 8 ℔ Vogtrecht — Freie zu Dändlikon 9 ß Vogtrecht — Freie zu Egg 3 ℔ Vogtrecht — Freie zu Fischental 10 ℔ Vogtrecht — Freie zu Ueßikon 10 ß Vogtsteuer.


Wappen der Gemeinde Wald.
(Grund Silber.)

So sehen wir zu unserer Überraschung, daß die habsburgischen Vogtsteuern bis ins 20. Jahrhundert hinein gedauert haben und erst in neuester Zeit verschwunden sind. Nicht etwa vermindert worden sind die Steuerlasten im Laufe dieser sieben Jahrhunderte, nein! Auch darf durchaus nicht etwa eingewendet werden, daß die alte Republik Zürich, wenn sie die Steueransätze des 13. Jahrhunderts festhielt, doch wegen Verminderung des Geldwertes weniger Steuerdruck ausgeübt habe als die Habsburger. Denn jene Vogtsteuern und Vogtrechte waren die einzigen Steuern, welche die freien Bauern den Habsburgern zu bezahlen hatten; Zürich aber legte ihnen dazu noch neue Leib- und Gutsteuern auf, die vom Jahre 1460 an fast alle Jahre entrichtet werden mußten. Für das Amt Grüningen betrug die Leib- und Gutsteuer von 1460 an jährlich 554 Pfund, für die Grafschaft Kiburg 1340, für die Herrschaft Regensberg 132 Pfund. Begreiflich riefen diese drückenden Steuern im Volke oft Erbitterung hervor, trieben es zur Widerspenstigkeit und waren Ursache genug zum Waldmannschen Aufruhr 1489 und zum Bauernkrieg 1652, und zu den Steuerunruhen, die diesem vorangingen und in diesem Buch an anderer Stelle geschildert sind. Unsere Zeit mit ihren vielen Steuern hat doch wenigstens das Gute, daß der Staat mit seinen humanitären Einrichtungen dem Einzelnen und der Gesamtheit mehr bieten kann als früher.



Beamte.

Landschreiber der Landvogtei Grüningen.

Stutz	1533—1543
Baumgartner	1543—1545
Bälzinger	1545—1571
Rubli	1583
Johannes Müller	1627—1637
Ulrich Stahel	1637—1643
Marx Kambli	1643—1650
Müller	1650
Kambli, Vater und Sohn	1650—1730
Hans Jakob Ulrich, Vater und Sohn	1730—1822
Sigmund Ferdinand Keller von Zürich, geb. 1781	1822—1854

Notariatskreis Grüningen.

Seit 1846.

(Grüningen, Goßau, Bubikon.)

Johannes Hirs von Dielsdorf	1855—1866
Heinrich Weilenmann von Töß	1867—1882
Joh. Ulrich Sigrist von Rafz, geb. 1860 (Zürich II)	1882—1905
Emil Brunner von Goßau, geb. 1881	1905

Notariatskreis Wald.

Seit 1846.

(Wald, Fischental, Dürnten und Rüti seit 1854.)

Heinrich Hofmann von Uster	1846—1855
Heinrich Hasler von Eschlikon	1855—1875
Joh. Jakob Heß von Wald	1875—1882
Heinrich Volkart von Niederglatt	1882—1886
Joh. Jakob Schmid von Tagelschwangen	1887

Notariatskreis Wetzikon.

Seit 1874.

(Wetzikon, Seegräben, Hinwil.)

Joh. Heinrich Staub von Ober-Engstringen . . .	1874—1892
Gottfried Lätsch von Wald	1892

Statthalter:

1. Joh. Kaspar Hirzel von Unter-Wetzikon . . .	1831—1845
2. Johannes Weber von Unter-Ottikon	1845—1849
3. David Wolfensperger von Bäretswil	1849—1861
4. Rudolf Hirzel von Wetzikon	1861—1868
5. Joh. Heinrich Müller von Kloten, in Wald . .	1868—1870
6. Dr. Joh. Stößel von Bäretswil, nachher Regierungsrat und Ständerat	1870—1875
7. Joh. Schaufelberger von Ottikon	1875—1900
8. Rudolf Pfenninger von Hinwil.	1900

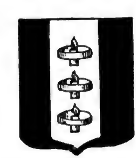
Bezirksgerichtspräsidenten:

1. Hs. Jakob Spörri von Kempten	1831—1845
2. David Wolfensperger von Bäretswil	1845—1849
3. Johann Weber von Unter-Ottikon	1849—1870
4. Dr. Heinrich Hürlimann von Wald	1870—1875
5. Joh. Heinrich Messikommer von Seegräben . .	1875—1882
6. Robert Heß von Wald	1882—1898
7. Johann Suter von Wernetshausen	1898—1900
8. Jakob Fischer, Kantonsrat, von Bäretswil . . .	1900



Die Tonmeister von Wetzikon.

Dr. Jakob Messikommer.



Wappen der Gemeinde Wetzikon.
(3 Ampeln in Goldgrund.)

Nicht nur im Volk des Zürcher Oberlandes, sondern auch in weitern Kreisen und besonders in der Gelehrtenwelt ist Wetzikon durch einen seiner Männer in historischer Hinsicht zur Berühmtheit gelangt. Bei Robenhausen nämlich hatten vielleicht schon vor 6000 Jahren Pfahlbauer ihre Hütten ziemlich weit in den Pfäffikersee hinaus gebaut. Diese interessanten Pfahlbauten am 2. Februar 1858 auf seinem eigenen Grundstück entdeckt und jahrelang unermüdlich durch Ausgrabungen mit viel Opfern an Zeit und Geld gründlich erforscht zu haben, ist das unstreitbar große Verdienst von Jakob Messikommer, geboren den 18. August 1828 in der Stegen-Wetzikon als Sohn eines Landwirts. Nachdem er die Primar- und Sekundarschule in Wetzikon besucht hatte, widmete auch er sich der Landwirtschaft, die er bis 1890 mit praktischem Geschick ausübte.

Als großer Naturfreund hatte er stets ein offenes Auge für die Schönheiten unseres Landes und ist auch in der Geologie speziell des Zürcher Oberlandes gut bewandert. Geschichtliche, geologische und landwirtschaftliche Abhandlungen existieren von ihm in Masse. Auch in Niederwil bei Frauenfeld hat er etwa 160 Tage Ausgrabungen in den Pfahlbauten des Egelsees gemacht und war da und dort im Bezirk Hinwil und anderswo, z. B. bei Aufdeckungen von keltischen, römischen, alemannischen Gräbern mit dem Spaten tätig.

Zur Würdigung und Ehrung seiner Verdienste um die Erforschung der Urzeit, namentlich der Pfahlbauten, verlieh ihm die Universität Zürich 1893 den Doktortitel. Dr. Messikommer wurde ferner vom Institut Genf und der Universität Kasan (Rußland) zu ihrem korrespondierenden Mitglied ernannt. Der große Anthropolog Virchow nannte ihn „seinen Freund", und Friedrich Theodor Vischer hat ihn in seinem zweibändigen Roman „Auch Einer" zusammen mit dem Zürcher Altertumsforscher Dr. Ferdinand Keller und unserm Dichter Gottfried Keller poetisch verklärt.

Der allzeit gefällige, herzlich wohlwollende und rastlos tätige Papa Messikommer gründete auch im Verein mit aufgeklärten, fortschrittlich gesinnten Männern seiner Gemeinde die „Antiquarische Gesellschaft Wetzikon", die nicht nur auf dem reichen Gebiete der Geschichte, sondern auch in Hinsicht auf die Belehrung des Volkes durch Vorträge

aller Art eine rührige Tätigkeit entwickelt und im Schloß Wetzikon eine sehenswerte Sammlung besitzt.

Wenn sich bei einem das Wort bewahrheitet: „Glück muß der Mensch haben!“ so ist es entschieden bei Dr. Messikommer der Fall; denn er entdeckte die Pfahlbauten Robenhausen am rechten Ort und zur rechten Zeit. Sein Ruf als Forscher ist weit über die Grenzen seiner



Deutsch-österreichischer Anthropologenkongreß in Lindau.
Dr. Jakob Messikommer erklärt den Gelehrten
die Pfahlbauten in Robenhausen, 9. September 1899.

Heimat hinausgedrungen. Gelehrte vieler Länder besuchten ihn. So kamen am 8. September 1899 zu ihm Mitglieder der Deutschen und Wiener Anthropologischen Gesellschaft, unter denen sich Virchow, Ranke, Adrian, Methuen u. a. befanden, ein Besuch, der nicht nur ihm, sondern der ganzen Gemeinde Wetzikon zur Ehre gereichte.

Mögen uns zu Nutz und Frommen der Geschichtsforschung immer wieder solch aufgeklärte, opferfreudige, sich selbst bildende Männer geschenkt werden, wie Dr. Jakob Messikommer einer ist!

Volkswirtschaftliche Betrachtungen.

Gebäudewert im Bezirk Hinwil: Jahr	Fr.
1810:	8'129 753
1820:	10'336 877
1839:	12'942 463
1840:	16'752 820
1850:	15'752 030
1860:	17'323 325
1870:	27'935 100
1880:	40'636 657
1890:	52'963 150
1898:	69'097 500

Gebäudewert der einzelnen Gemeinden:

	1810 Fr.	1850 Fr.	1898 Fr.
Bäretswil	835 893	1'485 937	4'875 350
Bubikon	547 750	1'204 023	3'114 500
Dürnten	552 907	922 623	5'363 250
Fischental	635 180	1'320 153	3'301 100
Goßau	1'093 657	1'938 720	4'976 650
Grüningen	657 067	1'279 693	2'289 600
Hinwil	952 700	1'697 664	5'944 950
Rüti	370 370	1'053 500	11'241 300
Seegräben	107 917	280 840	1'762 650
Wald	1'157 226	2'972 170	12'821 450
Wetzikon	1'209 086	2.277 707	13'388 700
Bezirk:	8'129 753	15'752 030	69 079 500

Aus der tabellarischen Zusammenstellung links ersieht man, daß der Bezirk Hinwil die Reaktion der Vierzigerjahre im Gebäudewert durch einen Rückschlag zu spüren bekommen hat; er setzte dann aber in den Sechzigerjahren fest ein und behielt das eingeschlagene Tempo auch in den Achtzigerjahren bei, um dann in den Neunzigerjahren zu einer relativ erstaunlichen Höhe emporzuschnellen.

Wie an andern Orten rührt auch im Bezirk Hinwil der Zuwachs im Gebäudewert her aus dem Steigen des Verkehrswertes durch Umbauten und Neubauten, besonders in den Neunziger-Spekulationsjahren. Im Zuwachs des ganzen Kantons Zürich steht der Bezirk Hinwil im dritten Rang mit 10,5 %; er hatte ferner, wenn man den Gebäudewert durchschnittlich auf einen Einwohner verteilt, die andern rein landwirtschaftlichen Bezirke (Andelfingen, Bülach und Dielsdorf) überholt.

Aktiv-, Vermögens- und Einkommenssteuer im Jahre 1907

laut Staatsrechnung des Kantons Zürich.

	Aktivbürgersteuer		Vermögenssteuer	
	Aktivbürger Zahl	Steuerbetrag Fr.	Taxation Fr.	Steuerbetrag Fr.
Bäretswil	635	952. 50	2'751 400. —	6 674. 70
Bubikon	399	598. 50	2'534.600. —	6 241. 65
Dürnten	759	1 138. 50	2'046 900. —	4 588. 45
Übertrag	1793	2 689. 50	7'332 900. —	17 504. 80

	Aktivbürgersteuer		Vermögenssteuer	
	Aktivbürger	Steuerbetrag	Taxation	Steuerbetrag
	Zahl	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1793	2 689. 50	7'332 900. —	17 504. 80
Fischental	508	762. —	2'002 900. —	4 834. 75
Goßau	640	960. —	2 825 000. —	6 267. 30
Grüningen	350	525. —	1'795 800. —	4 339. 95
Hinwil	783	1 174. 50	3'782 100. —	9 097. 40
Rüti	1213	1 819. 50	8'572 500. —	26 387. —
Seegräben	185	277. 50	549 100. —	1 277. 35
Wald	1672	2 508. —	11'827 600. —	33 675. 45
Wetzikon	1473	2 209. 50	8.601 500. —	21 692. 15
	8617	12 925. 50	47'289 400. —	125 076. 35

	Einkommenssteuer		Total dieser drei Steuern, brutto
	Taxation	Steuerbetrag	
	Fr.	Fr.	Fr.
Bäretswil	522 200. —	5 032. 80	12 660. —
Bubikon	388 900. —	5 958. 20	10 798. 35
Dürnten	777 600. —	7 149. 60	12 876. 55
Fischental	420 600. —	3 942. —	9 538. 75
Goßau	544 400. —	4 793. 40	12 020. 90
Grüningen	292 200. —	2 820. 60	7 685. 55
Hinwil	780 200. —	8 623. 80	18 895. 70
Rüti	1.698 400. —	37 526. 40	65 732. 90
Seegräben	196 800. —	5 270. 40	6 825. 25
Wald	1'996 000. —	25 770. 60	61 954. 05
Wetzikon	1'946 900. —	26 838. —	50 739. 65
	9'564 200. —	131 725. 80	269 727. 65

Industrie, Landwirtschaft, Handel und Verkehr.

War schon lange die Handweberei als einträgliche Hausindustrie im ganzen Oberland verbreitet, so zog in den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts eine respektable Fabrikindustrie verschiedener Art ein: Maschinenindustrie, Seidenweberei, Spinnerei, Baumwollweberei, Stickerei, Färberei u. a. die jetzt tausende von fleißigen Händen in Tätigkeit setzen und deren Absatzgebiete in den Nachbarstaaten liegen, ja sogar in den Ländern weit drüben über den Ozeanen; Posten fuhren, Buchdruckereien wurden errichtet, Zeitungen erschienen, Drahtberichte brachte überallhin der schnelle Telegraph, durchs gesprächige Telephon kam der so praktische mündliche Verkehr. Eisenbahnen wurden gebaut, die mit der Loko-

motiven beflügelter Eile das romantische Oberland mit den größern Verkehrszentren, mit dem mächtig aufstrebenden Zürich und dem lieblichen See und die Dörfer miteinander in rege Verbindung brachten, Handel und Verkehr in beständiger Zunahme fördernd: Zuerst wurde die Linie Zürich-Uster-Wetzikon-Rüti-Rapperswil 1859 gebaut, dann in den Siebenzigerjahren Effretikon-Hinwil, die Tößtalbahn Winterthur-Bauma-Wald, hierauf Rüti-Wald, darnach Ürikon-Bauma, welche Linie am 1. Juni 1901 dem Betrieb übergeben wurde, und am 1. Oktober 1903



Kaspar Honegger
1803 – 1884
Gründer der weltberühmten Maschinenfabrik Rüti.

fand die festliche Einweihung der elektrischen Straßenbahn Wetzikon-Meilen statt. Überall wurden in den letzten dreißig Jahren Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen eingerichtet, rasch kam die Elektrizität für Beleuchtung und motorischen Betrieb, und ein wesentlicher Faktor der Wohlfahrt ist und bleibt nun einmal die Landwirtschaft, die vom arbeitsamen Volk des Zürcher Oberlandes mit aller Rührigkeit und mit Verständnis getrieben wird und die, wie alles, auch ihre erfreulichen Fortschritte zu rationellem Betrieb aufweist, kurz: Das Zürcher Oberland hat eine über Erwarten günstige Entwicklung durchgemacht und einen ungeahnten Aufschwung genommen.

Bevölkerungsstatistik.

Bevölkerungszahl der Gemeinden.

	1634	1671	1700	1762	1771	1836	1850	1860	1870	1900
Bäretswil .	754	932	942	2350	2185	3462	3237	3137	2844	2698
Bubikon .	390	396	376	554	689	1583	1591	1596	1493	1555
Dürnten .	683	977	798	1250	1219	1503	1663	1770	2073	3094
Fischental .	466	736	658	1766	1789	2814	2394	2227	2229	2052
Goßau . .	977	1328	1467	2000	2015	3118	3089	2973	2845	2339
Grüningen .	674	953	886	1100	1069	1583	1695	1568	1463	1207
Hinwil . .	615	878	876	1787	1689	2729	2697	2687	2638	2864
Rüti . . .	139	272	243	701	595	1112	1292	1675	2122	4796
Wald . .	575	1200	1058	2400	2591	3895	3808	4298	5055	6677
Wetzikon	700	1012	1000	1547	1596	3289	3364	3916	4260	5690
Seegräben						375	379	459	617	780



Schlußwort.

Schon nach dieser in den Hauptzügen gegebenen historischen Entwicklung, ganz besonders aber in Anbetracht des vorhandenen enormen Aktenmaterials gewinnt man die Überzeugung, daß die einstige Herrschaft und Landvogtei Grüningen, aus der sich der jetzige blühende, industriereiche Bezirk Hinwil entwickelt hat, einen ganz charakteristischen Werdegang und eine in mehrfacher Hinsicht sehr interessante Geschichte hat.

Einförmig und ärmlich waren die Volkszustände von der Entstehung der Herrschaft an bis ins XVI. Jahrhundert. Erst das aufkommende Gewerbsleben und der Geldverkehr weckten neues Leben. Die ökonomische Notlage des Bauernvolks jener Zeiten war durch die vielen Herrschaftsgebühren und durch die Untertanenverhältnisse bedingt. Jene Zeit, als die Burgen und Schlösser noch standen, war für die Herren wohl eine romantische Zeit; aber auf der andern Seite, nach dem Leben des schmachtenden, schaffenden Bauernvolks eine trübe Zeit, manchmal voll Unglück, Elend und Jammer, eine Zeit mangelhafter Staatsordnung und rohen, sozialen Verhältnissen. Aber es sollte anders kommen!

Nach dem allmählichen Schwinden des mittelalterlichen Staatswesens kamen im Zürcher Oberland typische Zeiten der Volksbewegung, der Gärung, des Ausbruchs von Groll und Haß, aber auch des Aufkeimens der modernen Entwicklung.

Aus vielen Erscheinungen und mannigfachen Belegen in den vorhandenen Aktenstücken ersehen wir zur Genüge, wie viel unsere Vorfahren im Kleinen leiden mußten. Ja, unter Leiden, unter unablässigem Ringen hat sich die neue Zeit aus der alten emporgearbeitet. Wie arm und gedrückt auch das Volk des Zürcher Oberlandes einstmals war, ein Zug tritt in markanter Weise bei ihm zu verschiedenen Zeiten hervor: Zäh hielt er stets an seinen alten Rechten fest und verfocht sie mit aller Ausdauer und Energie. Und nachdem diesen Bauern ihre ersten Versuche zur Verbesserung ihrer Lage geglückt waren und die Errungenschaften sich mehrten, dann auch sie freudigen Herzens am Völkerhimmel das Morgenrot der Freiheit und Gleichheit glänzen sahen, da wurden sie

sich erst recht bewußt, daß Eintracht stark macht, und schnell und mit Begeisterung und offenem Sinn schlossen sie sich den Bewegungen der Neuzeit an. Große Gedanken und Wahrheiten bahnten sich immer Weg zu einzelnen hellen Köpfen und drangen in die verschiedenen Bevölkerungsklassen hinein.

So verworren auch einzelne Verfassungskämpfe anfänglich scheinen mögen, überall tritt doch der in der Tiefe liegende moderne Geist mächtig und entscheidend hervor. Ihn zu verstehen und sich seiner stets bewußt zu sein, ist auch die Aufgabe ganz besonders der heutigen Bauern. Das ist eben der Geist des Fortschritts in dem so bildsamen Menschenmaterial, der Geist der Verbrüderung, das Gefühl gemeinsamer Interessen!

Auch im landschaftlich so schönen Oberland, im ganzen Gebiet des einstigen Grüninger Amts, herrscht die Devise: Staatswohlfahrt durch Bürgerbildung! Rechnen wir hinzu, was auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit in Schaffung humanitärer, philantropischer Werke getan wird, ferner zur Förderung von Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehr, so müssen wir sagen, ein Volk, das so den Idealen lebt, adelt sich selbst, denn das Ideale schafft die Kultur!

Möge das Band geistiger und wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit uns alle fest umschlingen! Und das bleibt sicherlich immer wahr, so lang unsere Republik besteht, diese nur dann die nötige Stärke hat, wenn gleicher fortschrittlicher Geist alle Mitbürger belebt. Möge das so regsame Volk, das heute auf dem Gebiete der ehemaligen Herrschaft Grüningen lebt und webt, stetsfort beweisen, daß es in großen Dingen groß zu denken vermag!

Die Zukunft unseres Landes hängt nicht so sehr ab vom Reichtum oder von Industrie und Technik, sondern wird vielmehr gesichert durch die Kraft der moralischen Normen, die Jahrtausende hindurch in der menschlichen Gesellschaft antreibend gewirkt hat.

Solange die Heimats- und Vaterlandsliebe nur alle beherrscht, solange wir das Gute wollen, so lange wir das Wohl des Ganzen über die Sonderinteressen stellen, sind wir ein starkes Volk, und vorwärts, vorwärts wird es immer gehen. Wir müssen aber noch vieles tun, was uns eint und kräftigt, vieles beseitigen, was uns trennt und schwächt!

Unsere Zukunft liegt in der charaktervollen republikanischen Ausbildung der heranwachsenden Jugend in Weckung innigster Vaterlandsliebe und echt christlichem Sinn. Die Jugend lernt nur dann bürgerlich

und schweizerisch denken und handeln, wenn sie die Geschichte unseres Landes richtig erfaßt und wenn in ihre Herzen glühender Patriotismus gepflanzt wird!

Stehen wir fest und treu zum Volk und seinem Lande und kämpfen wir männlich für Recht, Freiheit und Unabhängigkeit, wie es unsere Vorfahren getan haben. Der beste Tribut aber, den wir unsern Vorfahren leisten können, ist der, daß wir aus der Geschichte lernen wollen. Pflegen wir den eidgenössischen Gedanken, tun wir alles, was uns den Namen Eidgenossen würdig macht, pflegen wir namentlich fort und fort den Geist der Zusammengehörigkeit und Bruderliebe!

Laßt uns in Eintracht unsere Wohlfahrt bauen
Und im Vertrauen vorwärts, aufwärts schauen!



Literarische Arbeiten von G. Strickler, Sekundarlehrer in Grüningen:

1. Geschichte der Hürlimann. Eine Monographie mit vielen Bildnissen und Wappen. Großformat. Br. Fr. 5. —.
2. Methodisch geordnete Sammlung deutscher und französischer Briefe und Geschäftsaufsätze nebst Wechsellehre für Sekundar- und Fortbildungsschulen. Verlag von Schultheß & Co., Zürich. Br. Fr. 1. 80; kart. Fr. 2. —.
3. Führer durch die deutsche Orthographie für schweizerische Volksschulen; zur Förderung der Einheit und Befestigung in der Rechtschreibung, 2. Auflage. Verlag von Schultheß & Co., Zürich. Kart. Fr. 1. 20.
4. Übungen zur Befestigung in der Rechtschreibung. Verlag von Schultheß & Co., Zürich. Kart. Fr. 1. 20.
5. Neues französisches Lesebuch für Mittelschulen. Verlag von Schultheß & Co., Zürich. Br. Fr. 1. 80, kart. Fr. 2. 40.
6. Das Zürcher Oberland. Ein reich illustrierter Führer mit Panorama und Reliefkarte. Fr. —. 80.
7. Lavater und Landvogt Grebel in Grüningen. Nach den Akten auf dem Staatsarchiv und der Stadtbibliothek Zürich. Br. Fr. 1. —.
8. Führer über die elektrische Straßenbahn Wetzikon-Meilen. Reich illustriert, mit Alpenpanorama und Karte. Fr. —. 50.



